

GEMEINDE URNÄSCH

GEMEINDERAT

P.P. CH-9107 Urnäsch

A-PRIORITY

Departement Inneres und Sicherheit Schützenstrasse 1 9102 Herisau

9107 Urnäsch, 15. März 2023

Totalrevision Polizeigesetz, Vernehmlassung, Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 werden alle interessierten Kreise zur Vernehmlassung zur **Totalrevision Polizeigesetz** eingeladen. Mit grossem Interesse hat sich der Gemeinderat Urnäsch mit dem Gesetzesentwurf befasst und nimmt gerne dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist der Gemeinderat mit der Total-Revision des Polizeigesetzes resp. mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf einverstanden. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden erhält damit ein modernes Polizeigesetz. Der Gemeinderat Urnäsch schliesst sich der Stellungnahme resp. Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz von Appenzell Ausserrhoden an.

Vom Gemeinderat bemängelt wird jedoch, dass noch kein Verordnungsentwurf vorliegt und damit teilweise im Moment noch unklar ist, wie der Gesetzesentwurf umgesetzt wird (z.b. wenn die Rede ist von "geeigneten Massnahmen", etc.), was eränzend zu zahlreichen Fragen und Unklarheiten führt, siehe nachfolgende Auflistung:

Artikel/Absatz	Klärungsbedarf/offene Fragen:
Art. 7 Gemeinden 2 Der Kanton sorgt gegen Kostenersatz für die Aus- und Weiterbildung der polizeilichen Organe der Gemeinden.	Die Gemeinden entlasten die Kantonspolizei, müssen die Aus- und Weiterbildung der 'Hilfsorgane' aber selber bezahlen?
Art. 48 Richterliche Überprüfung 2 Der Antrag ist innert 20 Tagen seit der Mitteilung der Überwachungsmassnahme bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts einzureichen.	Erwirkt dieser Antrag aufschiebende Wirkung der Massnahme?
Art. 49 Öffentlich zugänglicher Raum Die Kantonspolizei kann den öffentlich zugänglichen Raum mit stationären Video- und Audiogeräten überwachen, wenn dies zum Schutz von Personen oder Sachen vor strafbaren Handlungen angezeigt ist.	Wie ist der Zugriff auf bestehende Bildaufzeichnungsgeräte geregelt, welche nicht in der Obhut der Polizei stehen? z. Bsp. Verkehrskameras Tiefbauamt, ASTRA, etc.

Art. 70 Wohnort

1 Angehörige der Kantonspolizei können aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, ihren Wohnsitz innerhalb einer bestimmten Distanz zum Dienstort zu wählen. Um die Einsatzzeiten in einem vertretbaren Rahmen zu halten ist die Distanz vom Wohnort zum Dienstort sehr entscheidend. Diese bestimmt im Piketteinsatz die Reaktionszeit der Polizei für den Erstangriff! Dies hat wohl Auswirkungen auf das bestehende Dienstzeitmodell. Der Anreiz, im Kanton zu wohnen, sollte gefördert werden. Wie wird dies gehandhabt?

Art. 72 Kostenpflicht des Verursachers 2 Veranstaltern werden die Kosten für ausserordentliche Polizeieinsätze in Rechnung gestellt. Darauf kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt oder einem ideellen Zweck dient.

Werden künftig Einsätze wie Viehtriebbegleitungen, Fasnachtsumzüge, Schwägalp-Schwinget, Bergsprint Walzenhausen, etc. den Veranstaltern / Gemeinden in Rechnung gestellt?

Zudem wird festgestellt, dass im bestehenden Polizeigesetz ein Vermummungsverbot bei bewilligungspflichtigen Versammlungen und Kundgebungen verankert ist. Im neuen Gesetz fehlt dazu eine Regelung und im erläuternden Bericht fehlt dazu eine Stellungnahme, warum es weggelassen wird, was ebenfalls bemängelt wird.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Das Departement Inneres und Sicherheit wird ersucht, die offenen Fragen zu klären und spätestens mit dem Erlass der Verordnung zu beantworten.

Freundliche Grüsse

GEMEINDE URNÄSCH

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Peter Kürsteiner, Gemeindepräsident

Erika Weiss, Gemeindeschreiberin



Gemeinderat

9102 Herisau

Postfach 1160

Telefon 071 354 54 40 Telefax 071 354 54 11

www.herisau.ch

E-Mail

unser Zeichen

Datum



Kanton Appenzell Ausserrhoden Departement Inneres und Sicherheit Regierungsrat Hansueli Reutegger

Zustellung der Word-Datei

per E-Mail an: inneres.sicherheit@ar.ch

Thomas.Baumgartner@herisau.ar.ch

9. März 2023

Vernehmlassung zur Totalrevision Polizeigesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie den Gemeinderat Herisau eingeladen, sich bis am 24. März 2023 zur Totalrevision des Polizeigesetzes vernehmen zu lassen. Gerne reicht der Gemeinderat fristgerecht nachfolgende Vernehmlassung ein. Die Stossrichtung der Totalrevision wird durch die Gemeinde Herisau begrüsst. Insbesondere die genauere Regelung betreffend den Gewaltschutz ist erfreulich. Mangels einer genauen Gegenüberstellung des aktuellen Gesetzes zum Entwurf ist es schwierig, die Auswirkungen des Entwurfs abschätzen zu können.

Direkt betroffen ist die Gemeinde Herisau von der Totalrevision betreffend die neu vorgesehene Kostenverrechnung für die Ausbildung des Personals, welches den ruhenden Verkehr kontrolliert (Art. 7 nPolG). Dies ist aus den nachfolgenden Gründen abzulehnen und die bisherige kostenlose Ausbildung beizubehalten. Die Ausbildung beträgt wenige Stunden pro Jahr. An diesen Anlässen kann das Personal aller Gemeinden des Kantons zeitgleich durch dieselben Mitarbeitenden der Kantonspolizei ausgebildet werden, ohne dass dadurch die Kosten ansteigen. Die Kosten pro Gemeinde sind entsprechend tief, womit sich die Frage stellt, ob die Verrechnung ökonomisch überhaupt Sinn machen würde. Des Weiteren ist die Ausbildung im öffentlichen Interesse, auch des Kantons. Je besser die Ausbildung ist, desto weniger Fehler bei der Ausstellung der Parkbussen sind zu erwarten. Je weniger Fehler begangen werden, desto weniger Bussenverfügungen werden angefochten. Entsprechend weniger Kosten fallen bei der Staatsanwaltschaft an, welche die angefochtenen Bussenverfügungen überprüfen müsste. Die Kantonspolizei erbringt ausserdem pro kommerziellen Veranstaltung zwölf Einsatzstunden gratis. Inwiefern dann die Verrechnung von klar weniger als 12 Einsatzstunden pro Jahr und Gemeinde gerechtfertigt ist, ist nicht nachvollziehbar. Es wird hierzu zudem auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz verwiesen und der Wunsch nach "Augenmass" bekräftigt.

Die Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden hat sich 1972 durch die Zusammenführung der Gemeindepolizeidienste gebildet. Gemäss Artikel 3 nimmt sie alle Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Weiteren nehmen die vorliegenden Unterlagen kaum Bezug auf die Funktion der Kantonspolizei als Sicherheitspolizei. Der Gemeinderat stellt fest, dass die öffentliche Präsenz der Polizei mit den Jahren abgenommen hat. Die Gemeinde Herisau bietet aufgrund ihrer Grösse und der damit (teils) verbundenen Anonymität Nährboden für kriminalistisches Verhalten. Mit einer höheren Polizeipräsenz kann einerseits einer unliebsamen Entwicklung entgegengewirkt werden, andererseits wird auch das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung aktiv positiv beeinflusst. Der Gemeinderat erwartet denn auch, dass die Gewährleistung der Sicherheit in den Gemeinden nicht ausgeblendet werden darf, und insbesondere in der Gemeinde Herisau die angemessene öffentliche Präsenz der Kantonspolizei gesichert wird.

Betreffend Art. 43 nPolG ist anzumerken, dass es für den Zivilschutz und die Feuerwehr der Gemeinde Herisau entscheidend ist, bei Schadensereignissen ihre Drohnen einsetzen zu können, auch wenn die Einsatzleitung bei einer anderen Organisation liegt. Selbstverständlich wird der Einsatz vor Ort abgesprochen, jedoch ist der Einsatz nicht von einer formellen Genehmigung abhängig zu machen. Eine entsprechende Ausnahme von der Genehmigungspflicht für andere Einsatzkräfte als diejenige der Einsatzleitung sollte geschaffen werden. In Zusammenhang mit diesem Artikel ist auf das Bundesgerichtsurteil BGE 1C_39/2021 hinzuweisen, welches in Erwägung 9 ein generelles Flugverbot für private Drohnen nur für Notfalleinsätze der Polizei als zulässig erklärt. Bei anderen Einsätzen, wie bspw. angekündigte, bewilligte Demonstrationen, müssen andere Gründe für ein Flugverbot gegeben sein. Daher genügt die vorgesehene Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen im Einzelfall bei sämtlichen Einsätzen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht. Folglich müsste daher im neuen Gesetz eine Kompetenz der Polizei betreffend Drohneneinsätzen bei nicht notfallmässigen Einsätzen vorgesehen werden, welche es ihr erlaubt, zeitlich und örtlich eng begrenzte Flugverbote für diese Einsätze erlassen zu können. Der Weg über den Regierungsrat nach Art. 43 Abs. 2 nPolG ist dafür zu aufwendig.

Der vierte Abschnitt des neuen Polizeigesetzes, welcher die verdachtslose Überwachung und Informationsbeschaffung behandelt, wirft Fragen betreffend den Grundrechtsschutz auf. Dazu ist auf den neueren Bundesgerichtsentscheid BGE 1C_39/2021 zum Solothurner Polizeigesetz zu verweisen. Das Bundesgericht legt in diesem Entscheid fest, welche Anforderung betreffend Bestimmtheit der Rechtsnormen sowie an den Rechtsschutz gestellt werden, damit diese verdachtslose Überwachung und Informationsbeschaffung rechtmässig erfolgt. Insbesondere mit Bezug auf die automatisierte Datenabgleichung bei der Verkehrsüberwachung ist auf E. 8.5 ff. zu verweisen, da das Bundesgericht dort bei einer gleich formulierten Bestimmung im Solothurner Polizeigesetz eingriff und die Bestimmung wegen ungenügender Bestimmtheit und Unverhältnismässigkeit aufhob. Ebenso verweist das Bundesgericht darauf, dass bei der automatischen Überwachung des Strassenverkehrs keine Gesichtserkennung erfolgen darf (E. 8.8). Diese Erwägungen sind im Gesetzesentwurf entsprechend zu berücksichtigen.

In Bezug auf das Bedrohungsmanagement begrüsst die Gemeinde Herisau mit Blick auf die Sicherheit der Mitarbeitenden eine verstärkte Zusammenarbeit. Die Einbindung der Gemeinden im ämterübergreifenden Bedrohungsmanagement ist zumindest auf Anzeige der Gemeinde hin angezeigt. Daher ist das Melderecht nach Art. 58 nPolG und die damit verbundene Entbindung vom Amtsgeheimnis von grosser Wichtigkeit, Im Rahmen einer Gefährdungsansprache mit Bezug zur Gemeinde Herisau sind allenfalls vermittelnde Dritte beizuziehen. In Zukunft besteht dafür bei der Gemeinde Herisau eine entsprechende Ombudsstelle, sofern die neue Gemeindeordnung vom Stimmvolk angenommen wird.

In Bezug auf die Regelung von Art. 66 Abs. 1 nPolG ist unklar, welche Positionen bei der Polizei zwingend Personen mit Schweizer Bürgerrecht vorbehalten sind. Solche Positionen gibt es sicherlich, jedoch ist insbesondere mit Blick auf interkulturelle und sprachliche Kompetenzen für die Anstellung von gut assimilierten Personen mit Migrationshintergrund und einer Niederlassungsbewilligung C die notwendigen Grundlagen zu schaffen. Dies könnte nicht nur in der Polizeiarbeit mit Ausländern eine Chance sein, sondern auch im Bereich die Rekrutierung von Spezialisten, bspw. im Bereich Informatik, Vorteile bieten. Je urbaner eine Gemeinde ist, desto höher ist der Bevölkerungsanteil an Personen ohne Schweizer Bürgerrecht und desto gewichtiger sind die oben erwähnten Vorteile. So machte der urbane Kanton Basel-Stadt gute Erfahrungen mit Polizisten/innen ohne Schweizer Bürgerrecht. Aber auch der ländlich geprägte Kanton Schwyz stellt gut assimilierte Ausländer als Polizisten ein. Im Kanton Bern wird dies zurzeit diskutiert. Ferner sind Personen ohne Schweizer Bürgerrecht auch bei der SBB-Transportpolizei sowie im Konsulatschutz in Zürich mit polizeilichen Aufgaben betraut. Infolgedessen ist genauer im Gesetz zu definieren, welche Personen ohne Schweizer Bürgerrecht welche Funktionen im Polizeikorps übernehmen können sollen und welches die zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Anstellung sind, so dass auf Stufe Gesetz klare Voraussetzungen für eine Anstellung von gut assimilierten Ausländern als Polizisten bestehen und diese auch wissen können, welche Funktionen ihnen offenstehen.

In Bezug Art. 69 Abs. 1 nPolG stellt sich die Frage, ob das Einschreiten von Polizist/innen in der dienstfreien Zeit subsidiär zum Beizug von verfügbaren Polizeikräften im Dienst ausgestaltet werden soll, wie dies der Kanton Bern kennt (Art. 170 PolG-BE). Das polizeiliche Handeln in der dienstfreien Zeit soll nur subsidiär zu den diensthabenden Kräften und in dringlichen Fällen vorkommen, da andernfalls Interventionen von den Büger/-innen mangels Erkennbarkeit kaum toleriert werden und ein Gefühl der verdeckten Überwachung entstehen könnte, insbesondere, falls Interventionen wegen Übertretungen erfolgen würden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme bestens.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HERISAU

Max Eugster

Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner Gemeindeschreiber

Kopie an

- Herisauer Mitglieder des Kantonsrates AR
- Rechtsdienst



Gemeinderat, 9103 Schwellbrunn

per e-Mail
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau
inneres.sicherheit@ar.ch

Schwellbrunn, 7. März 2023

Kantonale Vernehmlassung; Totalrevision des Polizeigesetzes (PolG); Stellungnahme des Gemeinderates Schwellbrunn

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 lädt der Regierungsrat die Gemeinden ein, zur Totalrevision des Polizeigesetzes (PolG) bis zum 24. März 2023 Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat Schwellbrunn nimmt wie folgt Stellung:

Die Gemeinden sind von der Vorlage nur am Rande betroffen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Grundlage für ein zeitgemässes und den heutigen Lebensumständen der Bevölkerung Rechnung getragen.

Die Aus- und Weiterbildung in den vergangenen Jahren war partnerschaftlich. Dass nun für diesen Auftrag von Seiten Polizei Kosten verrechnet werden, wird als nicht zielführend angesehen. In diesem Bereich sollte der Status quo beibehalten werden.

Art. 7 Gemeinden

Abs. 2: Diese Regelung ist neu. Aus Sicht der partnerschaftlichen Zusammenarbeit sollte auf eine Weiterverrechnung der Kosten verzichtet werden.

Art. 43 Flugverbot

Abs. 1: Die Bestimmung wird unterstützt. Die Alpine Rettung darf bei einem Beizug in ihrer Arbeit mit einer Drohne nicht behindert werden. Die Einsatzleitung muss mögliche Ausnahmebewilligungen erteilen können. Abs. 2: Wie ist die Regelung bei Luftfahrzeugen über 30 kg? (z.B. Presse)

Art. 49 Öffentlich zugänglicher Raum

- Abs. 1: Bestimmung ist sinnvoll. Es darf aber nicht zu einer stetigen Überwachung kommen.
- Abs. 3: Bei einer Überwachung ist die betroffene Gemeinde zu informieren (Transparenz).

Art. 56 Zweck

Abs. 1: Die Schaffung einer Fachstelle zur Erfassung und Bewirtschaftung von Dossiers von gewaltbereiten Personen gegen Behördenmitglieder und Verwaltungspersonal wird begrüsst und unterstützt.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn

Ueli Frischknecht, Gemeindepräsident

Daniela Mohr, Gemeindeschreiberin

Kopie an

Kantonsrat Walter Raschle

1. findbured

- Kantonsrat Markus Schmidli
- Akten

Synopse

Totalrevision Polizeigesetz PolG

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
I.	
Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,	
gestützt auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,	
beschliesst:	
1. Abschnitt: Grundlagen (1.)	
I. Allgemeines (1.1)	
Art. 1 Gegenstand	
¹ Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und die Organisation der Kantonspolizei.	
² Es bestimmt die Art und Weise der polizeilichen Aufgabenerfüllung, soweit sich diese nicht unmittelbar aus Bundesrecht, aus interkantonalen Vereinbarungen oder anderen kantonalen Gesetzen ergibt.	
Art. 2 Grundauftrag	
¹ Die Kantonspolizei sorgt auf dem ganzen Kantonsgebiet für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.	
² Sie trägt durch Information, Beratung, Präsenz und geeignete Massnahmen zur Verhütung von Straftaten und Unfällen bei.	

1) KV (bGS <u>111.1</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022 Art. 3 Aufgaben ¹ Die Kantonspolizei nimmt alle Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist. ² Der Auftrag der Kantonspolizei umfasst insbesondere: a) Massnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt und zur Beseitigung eingetretener Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; b) Massnahmen zur Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten; c) Amts- und Vollzugshilfe, soweit diese nach kantonalem oder übergeordnetem Recht vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist; d) Hilfe zugunsten der Bevölkerung bei Unfällen und in Notlagen; e) Koordination und Leitung von Einsätzen bei Grossereignissen und besonderen Lagen; f) Bewilligungen nach Art. 3a Abs. 1 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen¹⁾; g) Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst des Bundes als kantonale Vollzugsbehörde; h) weitere Aufgaben gemäss besonderer Gesetzgebung.

¹⁾ bGS <u>521.4</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 4 Schutz privater Rechte
¹ Die Kantonspolizei kann zum Schutz privater Rechte tätig werden, wenn
a) der Bestand der privaten Rechte glaubhaft gemacht wird,
b) der Schutz durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig zu erlangen ist und
c) die Gefährdung oder Störung erheblich ist.
II. Polizeiliche Zusammenarbeit (1.2)
Art. 5 Kantonsübergreifende Zusammenarbeit
¹ Die Kantonspolizei arbeitet mit Polizeistellen und Behörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.
² Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungen und in Fachgremien.
³ Der Regierungsrat kann Vereinbarungen über den Vollzug der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit abschliessen.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 6 Ausserkantonale Unterstützung	
¹ Der Regierungsrat kann den Bund oder andere Kantone um Unterstützung ersuchen, wenn die Kantonspolizei ihre Aufgabe aus eigener Kraft nicht zu erfüllen vermag.	
² Der Regierungsrat bewilligt ausserkantonale Einsätze der Kantonspolizei.	
³ Die Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 können an das zuständige Departement delegiert werden.	
⁴ Bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit trifft das Polizeikommando von sich aus die vorsorglichen Anordnungen.	
Art. 7 Gemeinden	
¹ Die Gemeinden können polizeiliche Organe für die Überwachung des ruhenden Verkehrs einsetzen. Sie können Private damit beauftragen.	
² Der Kanton sorgt gegen Kostenersatz für die Aus- und Weiterbildung der polizeilichen Organe der Gemeinden.	Diese Regelung ist neu. Aus Sicht der partnerschaftlichen Zusammenarbeit sollte auf eine Weiterverrechnung der Kosten verzichtet werden.
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.	
Art. 8 Private	
¹ Die Kantonspolizei kann im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit Privaten zusammenarbeiten.	
² Ohne gesetzliche Ermächtigung dürfen im Bereich des polizeilichen Zwangs und der polizeilichen Massnahmen keine hoheitlichen Befugnisse auf Private übertragen werden.	
³ Private, die mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben beauftragt werden, sind zur Wahrung dienstlicher Geheimnisse verpflichtet.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
2. Abschnitt: Polizeiliches Handeln (2.)
I. Grundsätze (2.1)
Art. 9 Gesetzmässigkeit
¹ Die Kantonspolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Rechtsordnung gebunden.
² Sie achtet die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde jeder Person.
³ Erfüllt die Kantonspolizei ihre Amts- und Berufspflicht, wie das Gesetz es gebietet oder erlaubt, so verhält sie sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch ¹⁾ oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist.
Art. 10 Polizeiliche Generalklausel
¹ Die Kantonspolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.

¹⁾ StGB (SR <u>311.0</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 11 Verhältnismässigkeit
¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.
² Unter mehreren geeigneten Massnahmen sind jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.
³ Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.
⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.
Art. 12 Adressaten des polizeilichen Handelns
¹ Das polizeiliche Handeln richtet sich gegen diejenige Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet oder die für das entsprechende Verhalten einer Drittperson verantwortlich ist.
² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einer Sache oder einem Tier aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, welche die Herrschaft über die Sache oder das Tier ausübt.
³ Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht oder eine unmittelbar drohende oder eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 13 Minderjährige	
¹ Die Kantonspolizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen. Sie berücksichtigt deren Alter und Entwicklungsstand, insbesondere bei der Anwendung polizeilichen Zwangs.	
$^{\rm 2}$ Sie wahrt die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen.	
Art. 14 Betreten privater Grundstücke	
¹ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei private Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten.	
Art. 15 Sicherheitstransporte	
¹ Die Kantonspolizei kann mit Bewilligung des zuständigen Departements Sicherheitstransporte durch Private durchführen lassen, sofern Gewähr für eine fachkundige Durchführung besteht.	
Art. 16 Dokumentationspflicht	
¹ Die Kantonspolizei dokumentiert ihr Handeln angemessen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022

Art. 19

Schusswaffengebrauch

- ¹ Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, kann die Kantonspolizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen, insbesondere:
- a) wenn Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;
- b) wenn eine Person, die eine schwere Straftat begangen hat oder einer solchen dringend verdächtigt wird, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht;
- c) wenn eine Person, die für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellt, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht;
- d) zur Befreiung von Geiseln;
- e) um eine Einrichtung, die wegen ihres Schadenpotenzials eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, vor der Beeinträchtigung durch eine unmittelbar drohende schwere Straftat zu schützen.
- ² Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf vorauszugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.
- ³ Ist ein Warnruf von vornherein aussichtslos oder zeigt er keine Wirkung, darf ein Warnschuss abgegeben werden.
- ⁴ Die Schusswaffe kann auch gegen Sachen und Tiere eingesetzt werden, sofern es die Umstände erfordern.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 20 Hilfepflicht	
¹ Die Kantonspolizei leistet Personen, die durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt werden, den nötigen Beistand und verschafft ihnen ärztliche Hilfe, soweit die Umstände dies zulassen.	
3. Abschnitt: Polizeiliche Massnahmen (3.)	
I. Sicherheitspolizeiliche Personenkontrolle (3.1)	
Art. 21 Anhaltung und Identitätsfeststellung	
¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Kantonspolizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.	
² Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere und persönliche Sachen vorzuzeigen sowie Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.	
³ Die Kantonspolizei kann die Person zu einer polizeilichen Dienststelle bringen, wenn die Abklärungen vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 22 Erkennungsdienstliche Massnahmen
¹ Die Kantonspolizei darf an einer Person erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung ¹⁾ vornehmen, wenn die Identitätsfeststellung zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist und mit anderen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen kann.
² Sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt worden oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.
II. Wegweisung und Fernhaltung (3.2)
Art. 23 Formlose Anordnungen
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person von einem Ort formlos wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn:
a) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder stört;
b) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert;
c) Einsatzkräfte wie Polizei, Zivilschutz, Feuerwehr oder Rettungsdienste behindert oder gefährdet werden;
d) die Person selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;
e) dies zum Schutz privater Rechte oder zur Wahrung der Pietät erforderlich ist.

¹⁾ StPO (SR <u>312.0</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 24 Verbotsverfügungen	
¹ In schwerwiegenden Fällen, insbesondere wenn eine Person sich widersetzt oder wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann ein Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB ¹⁾ für höchstens 14 Tage verfügt werden.	
² Verbotsverfügungen können innert 20 Tagen mit Beschwerde bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts angefochten werden.	
³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.	
III. Befragung, Vorladung, Vorführung (3.3)	
Art. 25 Befragung	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen zu polizeilich relevanten Sachverhalten befragen.	
Art. 26 Vorladung	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen, aber unter Nennung des Grundes zu polizeilichen Zwecken vorladen, namentlich für Befragungen, Identitätsfeststellungen, erkennungsdienstliche Massnahmen oder die Herausgabe von Sachen oder Tieren.	

¹⁾ SR <u>311.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 27 Vorführung	
¹ Eine Person, die einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge leistet, kann durch die Kantonspolizei vorgeführt werden, wenn in der Vorladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.	
² Die Vorführung kann bei Gefahr im Verzug ohne vorgängige Vorladung vollzogen werden.	
IV. Zu- und Rückführungen (3.4)	
Art. 28 Zuführung auf Gesuch	
¹ Die Kantonspolizei führt eine Person auf amtliches Gesuch hin der zuständigen Stelle oder einer von dieser bestimmten anderen Stelle zu.	
Art. 29 Aufgriff und Zuführung von Schutzbedürftigen	
¹ Die Kantonspolizei kann eine minderjährige oder umfassend verbeiständete Person, die sich der elterlichen oder erwachsenenschutzrechtlichen Aufsicht entzieht oder an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht, in Obhut nehmen.	
² Die Person wird den Erziehungsberechtigten, der Kindes- oder Erwachsenen- schutzbehörde oder einer von dieser bezeichneten Stelle zugeführt.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 30 Rückführung von Ausreisepflichtigen
¹ Die Kantonspolizei vollzieht die in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Rückführungen von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern.
² Soweit es das Bundesrecht zulässt, können Rückführungen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen erfolgen.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
V. Polizeilicher Gewahrsam (3.5)
Art. 31 Gründe und Dauer
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn diese:
a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit schwerwiegend stört;
b) sich selbst, andere Personen, Sachen oder Tiere von namhaftem Wert oder die Umwelt ernsthaft und unmittelbar gefährdet;
c) voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedarf;
d) sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder zu entziehen versucht.
² Der Gewahrsam kann ferner angeordnet werden zur Sicherstellung des Vollzugs:
a) einer Vor-, Zu- oder Rückführung;
b) einer Wegweisung oder Fernhaltung;
c) eines Rückkehr- oder Annäherungsverbots oder einer Kontaktsperre.
³ Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall des Grundes, längstens jedoch 24 Stunden.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 32 Durchführung
¹ Die Person in Gewahrsam ist unverzüglich über den Grund der Massnahme in Kenntnis zu setzen.
² Sie hat das Recht, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit der Zweck des Gewahrsams dadurch nicht gefährdet wird.
³ Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist unverzüglich die gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen.
Art. 33 Richterliche Überprüfung
¹ Auf Antrag der betroffenen Person wird die Rechtmässigkeit des Gewahrsams richterlich überprüft. Zuständig ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Obergerichts.
² Der Antrag ist innert 20 Tagen seit der Anordnung des Gewahrsams einzureichen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
VI. Durchsuchung (3.6)
Art. 34 Personen
¹ Die Kantonspolizei darf eine Person durchsuchen, wenn:
a) dies zum Schutz von Personen, Sachen oder Tieren von namhaftem Wert erforderlich ist;
b) Gründe vorliegen, um diese Person in Gewahrsam zu nehmen;
c) der Verdacht besteht, diese Person habe sicherzustellende Sachen bei sich;
d) dies zur Feststellung ihrer Identität notwendig ist.
² Die Durchsuchung beschränkt sich auf das Suchen nach Sachen, Spuren und dergleichen in oder an der Kleidung, an der Körperoberfläche sowie in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen.
³ Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 35 Sachen
¹ Die Kantonspolizei darf Fahrzeuge, Behältnisse und andere Sachen öffnen und durchsuchen, wenn:
a) sie bei einer Person angetroffen werden, die durchsucht werden darf;
b) dies zum Schutz von Personen, Sachen oder Tieren von namhaftem Wert erforderlich ist;
c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die der Hilfe bedarf oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;
d) der Verdacht besteht, dass sich darin Sachen oder Tiere befinden, die sicherzustellen sind;
e) dies für die Ermittlung der daran berechtigten Person erforderlich ist.
² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit im Beisein der Person, welche die Sachherrschaft ausübt.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 36 Räume
¹ Die Kantonspolizei darf nicht allgemein zugängliche Räume betreten und durchsuchen, wenn:
a) ein sofortiges Handeln nötig ist, um eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren;
b) ein sofortiges Handeln nötig ist, um Sachen oder Tiere von namhaftem Wert zu schützen;
c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist.
² Soweit es die Umstände zulassen, erfolgt die Durchsuchung im Beisein der berechtigten Person oder deren Vertretung.
³ Die Kantonspolizei orientiert die berechtigte Person oder deren Vertretung unverzüglich über den Grund der Durchsuchung, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
VII. Sicherstellung von Sachen und Tieren (3.7)
Art. 37 Gründe
¹ Die Kantonspolizei kann eine Sache oder ein Tier sicherstellen:
a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;
b) zum Schutz privater Rechte, sofern die Voraussetzungen von Art. 4 erfüllt sind;
c) um zu verhindern, dass eine in Gewahrsam genommene Person sie miss- bräuchlich verwendet.
² Der Person, bei der eine Sache oder ein Tier sichergestellt wird, ist der Grund der Massnahme mitzuteilen. Es ist ihr ein Verzeichnis der sichergestellten Sa- chen oder Tiere auszuhändigen.
³ Sichergestellte Tiere sind in fachkundige Obhut zu geben.
Art. 38 Herausgabe
¹ Sichergestellte Sachen oder Tiere sind herauszugeben, sobald der Grund der Sicherstellung dahinfällt.
² Erheben mehrere Personen Anspruch auf eine herauszugebende Sache oder ein herauszugebendes Tier, so wird ihnen eine angemessene Frist zur Erwirkung eines zivilgerichtlichen Entscheids auf Herausgabe angesetzt. Wird die Frist nicht benutzt, erfolgt die Herausgabe an jene Person, bei der die Sache oder das Tier sichergestellt worden ist.
³ Die Herausgabe kann von der Zahlung der angefallenen Kosten abhängig gemacht werden.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 39 Verwertung von Sachen
¹ Eine sichergestellte Sache kann verwertet werden, wenn:
a) sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung und Androhung der Verwertung nicht innert angemessener Frist abholt wird;
b) der Grund der Sicherstellung seit drei Monaten weggefallen ist und niemand Anspruch auf die Sache erhebt;
c) sie schneller Wertverminderung ausgesetzt oder ihre Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.
² Der Verwertungserlös wird nach Abzug der angefallenen Kosten an die berechtigte Person herausgegeben.
Art. 40 Vernichtung von Sachen
¹ Eine sichergestellte Sache kann entschädigungslos vernichtet werden, wenn:
a) die Voraussetzungen der Verwertung erfüllt sind und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen;
b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.
² Die an der Sache berechtigte Person ist vorgängig anzuhören.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 41 Verfügungen über Tiere
¹ Kann ein sichergestelltes Tier weder herausgegeben noch in fachkundige Obhut gegeben werden, ist über das weitere Vorgehen unter Beizug des Veterinäramtes zu entscheiden.
² Die Bestimmungen von Art. 39 und 40 sind sinngemäss anwendbar.
VIII. Wegschaffung und Fernhaltung von Sachen und Tieren (3.8)
Art. 42 Wegschaffung
¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge, andere Sachen oder Tiere von einem Ort wegschaffen und fernhalten, wenn sie:
a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind;
b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden;
c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Sachen oder Tiere von namhaftem Wert darstellen.
² Die Wegschaffung wird der betroffenen Person angedroht. In dringlichen Fällen kann von der Androhung abgesehen und die betroffene Person nachträglich informiert werden.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 43 Flugverbote	
¹ Während des Einsatzes der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 m um den Ereignisort ein Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg. Die Einsatzleitung kann im Einzelfall eine Ausnahmebewilligung erteilen.	Die Bestimmung wird unterstützt. Die Alpine Rettung darf bei einem Beizug in ihrer Arbeit mit einer Drohne nicht behindert werden. Die Einsatzleitung muss mögliche Ausnahmebewilligungen erteilen können.
² Der Regierungsrat kann zum Schutz von Personen, Sachen und Tieren weitere Flugverbote für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg erlassen.	Wie ist die Regelung bei Luftfahrzeugen über 30 kg? (z.B. Presse)
4. Abschnitt: Überwachung und Informationsbeschaffung (4.)	
I. Vorermittlung (4.1)	
Art. 44 Präventive Observation	
¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Sachen an öffentlich zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn	
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und	
b) eine Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.	
² Die Observation bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn sie länger als einen Monat dauert.	
³ Die Kantonspolizei orientiert direkt betroffene Personen über Grund, Art und Dauer der Observation, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022 Art. 45 Präventive verdeckte Fahndung ¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren verdeckte Fahnderinnen und Fahnder im Sinne von Art. 298a StPO¹⁾ einsetzen, wenn a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde. ² Der Einsatz verdeckter Fahnderinnen und Fahnder wird vom Polizeikommando angeordnet. Er bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn er länger als einen Monat dauert. ³ Die Kantonspolizei teilt den direkt betroffenen Personen mit, dass gegen sie eine Vorermittlung mit verdeckten Fahnderinnen und Fahndern stattgefunden hat, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt. ⁴ Art. 298*c* und 298*d* StPO sind sinngemäss anwendbar.

¹⁾ SR <u>312.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 46 Verdeckte Vorermittlung
¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren eine verdeckte Vorermittlung im Sinne von Art. 285 <i>a</i> StPO ¹⁾ durchführen, wenn
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einer Straftat nach Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte,
b) die Schwere dieser Straftat eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und
c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.
² Die verdeckte Vorermittlung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmass- nahmengericht.
³ Art. 151 und 287-298 StPO sind sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft das Polizeikommando tritt.
Art. 47 Verdeckte Kontaktnahme im Internet
¹ Art. 45 und 46 sind auch anwendbar auf verdeckte Kontaktnahmen im Internet.
Art. 48 Richterliche Überprüfung
¹ Auf Antrag der direkt betroffenen Person werden Überwachungsmassnahmen nach Art. 44-47 richterlich überprüft.
² Der Antrag ist innert 20 Tagen seit der Mitteilung der Überwachungsmassnahme bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts einzureichen.

¹⁾ SR <u>312.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
II. Technische Überwachung (4.2)	
Art. 49 Öffentlich zugänglicher Raum	
¹ Die Kantonspolizei kann den öffentlich zugänglichen Raum mit stationären Video- und Audiogeräten überwachen, wenn dies zum Schutz von Personen oder Sachen vor strafbaren Handlungen angezeigt ist.	Bestimmung ist sinnvoll. Es darf aber nicht zu einer stetigen Überwachung kommen.
² Die Überwachung ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Der Einsatz von Geräten mit der Möglichkeit zur Personenidentifikation bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.	
³ Die Öffentlichkeit ist vor Ort in geeigneter Weise auf den Einsatz der Video- und Audiogeräte aufmerksam zu machen.	Bei einer Überwachung ist die betroffene Gemeinde zu informieren (Transparenz).
Art. 50 Verkehrsüberwachung	
Die Kantonspolizei kann stationäre und mobile Video- und Audiogeräte zur Überwachung des Strassenverkehrs einsetzen.	
² Im Rahmen der technischen Verkehrsüberwachung dürfen Fahrzeuge und Kontrollschilder automatisiert erfasst und mit Datenbanken abgeglichen werden.	
³ Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig mit:	
a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;	
b) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;	
c) Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.	
⁴ Bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank sind automatisiert erfasste Daten sofort zu löschen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 51 Einsatzbezogene Überwachung
¹ Die Kantonspolizei kann zur Unterstützung polizeilicher Einsätze mobile Video- und Audiogeräte verwenden, um ihre Angehörigen oder Dritte vor Gefahren zu schützen.
² Der Einsatz der Geräte ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Er muss für Dritte erkennbar sein, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.
³ Der Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (Bodycams) ist zulässig, wenn mit körperlichen oder verbalen Übergriffen zu rechnen ist. Die Geräte sind so anzubringen, dass ihr Einsatz für Dritte erkennbar ist.
Art. 52 Auswertung von Bild- und Tonaufzeichnungen
¹ Im Rahmen der technischen Überwachung erstellte Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen zur Erkennung von Straftaten und zu anderen polizeilichen Zwecken ausgewertet werden.
² Sie werden spätestens 100 Tage nach ihrer Erstellung gelöscht, wenn die Auswertung keinen ausreichenden Grund für eine weitere Aufbewahrung ergibt.
³ Sie können unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes für polizeiliche Schulungszwecke aufbewahrt werden.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
III. Fahndung (4.3)
Art. 53 Aufenthaltsnachforschung
¹ Eine Person, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, kann zur polizeilichen Fahndung ausgeschrieben werden, wenn:
a) die Voraussetzungen für den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;
b) zu ihren Handen amtliche Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen;
c) sie als vermisst, entlaufen oder entwichen gemeldet wurde;
d) andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.
² Die Kantonspolizei kann eine öffentliche Fahndung mit oder ohne Bild veranlassen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer Straftat geworden ist oder dass sie sich selbst oder andere gefährdet.
³ Ausmass und Art der Ausschreibung sind der Bedeutung des Falls anzupassen und auf das Notwendige zu beschränken. Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.
⁴ Werden vermisste Sachen oder Tiere zur Fahndung ausgeschrieben, sind Abs. 2 und 3 sinngemäss anwendbar.
Art. 54 Notsuche
¹ Das Polizeikommando kann eine Notsuche nach Art. 35 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ¹⁾ anordnen.

¹⁾ BÜPF (SR <u>780.1</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 55 Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle	
¹ Die Kantonspolizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zum Zweck der verdeckten Registrierung oder der gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem ausschreiben lassen, sofern die vom Bund festgelegten Voraussetzungen ¹⁾ erfüllt sind.	
5. Abschnitt: Gewaltschutz (5.)	
I. Bedrohungsmanagement (5.1)	
Art. 56 Zweck	
¹ Das Bedrohungsmanagement bezweckt die Verhinderung von Gewalttaten durch ein frühzeitiges Erkennen von Fällen, in denen eine Person eine erhöhte zielgerichtete Gewaltbereitschaft zeigt und mutmasslich imstande ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer zu beeinträchtigen.	Die Schaffung einer Fachstelle zur Erfassung und Bewirtschaftung von Dossiers von gewaltbereiten Personen gegen Behördenmitglieder und Verwaltungspersonal wird begrüsst und unterstützt.
Art. 57 Organisation und Aufgabe	
¹ Die Kantonspolizei leitet und koordiniert das Bedrohungsmanagement. Sie entscheidet im Einzelfall über die Notwendigkeit eines Monitorings und zieht dazu nach Bedarf andere Fachstellen und Sachverständige bei.	
² Das Monitoring umfasst die laufende Risikoeinschätzung und die Prüfung ge- eigneter Massnahmen zur Verhinderung einer Gewalteskalation. Die Umsetzung der Massnahmen richtet sich nach der ordentlichen Zuständigkeit.	
³ Die am Bedrohungsmanagement beteiligten Stellen sind zu einem koordinierten Vorgehen verpflichtet. Sie sind berechtigt, im Rahmen des erforderlichen Datenaustauschs besonders schützenswerte Personendaten weiterzugeben.	

¹⁾ vgl. Art. 33 und 34 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung; SR <u>362.0</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 58 Melderechte
¹ Personen, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind zur Meldung an die Kantonspolizei berechtigt, wenn sie bei einer Person konkrete Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft feststellen.
² Die Kantonspolizei kann gefährdete Personen, Behörden und Dritte über die Gefährdungslage orientieren und ihnen die Personendaten der gefährdenden Person bekanntgeben, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr notwendig ist.
Art. 59 Gefährderansprache
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die konkrete Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft zeigt, auf ihr Verhalten ansprechen und auf allfällige Folgen hinweisen.
² Die Person kann zu diesem Zweck von der Kantonspolizei vorgeladen und vorgeführt werden.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
II. Häusliche Gewalt und Stalking (5.2)	
Art. 60 Häusliche Gewalt	
¹ Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung oder in einer Hausgemeinschaft physische, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt ausübt oder androht.	
² Die Kantonspolizei kann eine häusliche Gewalt ausübende oder androhende Person sofort aus der gemeinsamen Wohnung oder deren unmittelbaren Umge- bung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 14 Tage verbieten.	
³ Sie kann ihr für die Dauer der Massnahme den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und ihr verbieten, mit der gefährdeten Person oder dieser nahestehenden Personen in Kontakt zu treten oder sich diesen anzunähern.	
⁴ Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Die Kantonspolizei kann ihr alle Schlüssel zu Haus und Wohnung abnehmen.	
Art. 61 Stalking	
¹ Stalking liegt vor, wenn eine Person eine andere Person direkt, über Dritte oder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln wiederholt bedroht, belästigt, verfolgt, ihr auflauert, nachstellt oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch ihre Lebensgestaltung erheblich beeinträchtigt.	
² Die Kantonspolizei kann die stalkende Person für längstens einen Monat von der unmittelbaren Wohnumgebung der gefährdeten Person wegweisen, ihr den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und ihr verbieten, mit der gefährdeten Person in Kontakt zu treten oder sich dieser anzunähern.	
³ Die Massnahme kann im Wiederholungsfall für sechs Monate ausgesprochen werden.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 62 Verfahren	
¹ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking werden unter Hinweis auf Art. 292 StGB ¹⁾ mündlich verfügt und umgehend schriftlich bestätigt. Für Weggewiesene kann die schriftliche Verfügung unter gehöriger Ankündigung zur Abholung hinterlegt werden.	
² Die Kantonspolizei informiert die Betroffenen über das Verfahren sowie über geeignete Beratungs- und Therapieangebote. Sie kann Name und Adresse der Betroffenen mit deren Zustimmung von Amtes wegen an solche Stellen weiterlei- ten.	
³ Die Kantonspolizei erstattet Meldung an die zuständige Behörde, wenn kindesoder erwachsenschutzrechtliche Massnahmen oder anderweitige verwaltungsrechtliche Massnahmen in Betracht kommen.	
Art. 63 Rechtsschutz	
¹ Während der Dauer der Massnahmen können die Betroffenen die richterliche Aufhebung, Änderung oder Verlängerung der Massnahmen beantragen.	
² Der Antrag ist schriftlich bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts einzubringen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.	
³ Über den Antrag ist unverzüglich zu entscheiden. Die Dauer der Massnahmen können richterlich um maximal einen Monat verlängert werden.	

¹⁾ SR <u>311.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 64 Zivilrechtliche Massnahmen
¹ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking bleiben neben zivil- rechtlichen Massnahmen bestehen oder können zusätzlich angeordnet werden, soweit sie diesen nicht widersprechen.
² Der Regierungsrat regelt den Vollzug der elektronischen Überwachung nach Art. 28c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁾ . Der Vollzug kann ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen werden.
6. Abschnitt: Organisations- und Dienstrecht (6.)
Art. 65 Organisation
¹ Die Kantonspolizei ist dem zuständigen Departement unterstellt und wird von einer Kommandantin oder einem Kommandanten geführt.
² Der Regierungsrat legt die weitere Organisation der Kantonspolizei fest.
Art. 66 Zulassung zum Polizeidienst
¹ Die Zulassung zum Polizeidienst setzt in der Regel eine polizeiliche Grundausbildung und das Schweizer Bürgerrecht voraus.
² Der Kanton sorgt für die polizeiliche Grundausbildung.
Art. 67 Bewaffnete Dienstausübung
¹ Der Polizeidienst wird in der Regel bewaffnet ausgeübt.
² Das Polizeikommando kann die bewaffnete Dienstausübung auch für zivile Angestellte anordnen, wenn dies für deren Sicherheit erforderlich ist und sie dafür ausgebildet sind.

¹⁾ ZGB (SR <u>210</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 68 Ausweispflicht
¹ Angehörige der Kantonspolizei legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis, bei Dienst in Polizeiuniform nur auf Verlangen.
² Wenn die Umstände eine Legitimation nicht zulassen, wird sie sobald als möglich nachgeholt.
Art. 69 Handeln in dienstfreier Zeit
¹ Angehörige der Kantonspolizei sind auch in der dienstfreien Zeit zu polizeilichem Handeln berechtigt.
² Sie ergreifen zumutbare Massnahmen, wenn sie ausserdienstlich eine schwere Straftat oder eine erhebliche Gefährdung von Rechtsgütern feststellen.
Art. 70 Wohnort
¹ Angehörige der Kantonspolizei können aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, ihren Wohnsitz innerhalb einer bestimmten Distanz zum Dienstort zu wählen.
Art. 71 Personalrecht
¹ Soweit dieses Gesetz und dessen Ausführungsvorschriften keine besonderen Bestimmungen enthalten, richten sich die Anstellungsverhältnisse der Kantonspolizei nach dem kantonalen Personalrecht.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
7. Abschnitt: Kostenpflicht und Schadenersatz (7.)
Art. 72 Kostenpflicht des Verursachers
¹ Wer polizeiliche Massnahmen und Einsätze vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht oder besondere Dienstleistungen beansprucht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.
² Veranstaltern werden die Kosten für ausserordentliche Polizeieinsätze in Rechnung gestellt. Darauf kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt oder einem ideellen Zweck dient.
³ Die Kantonspolizei kann die Kostenerhebung bei Amts- und Vollzugshilfe an die ersuchende Stelle abtreten. Gegenüber der ersuchenden Stelle werden keine Kosten erhoben.
Art. 73 Private Alarmanlagen
Wer eine private Alarmanlage betreibt, haftet für die Kosten des polizeilichen Ausrückens bei Fehlalarm.
² Der Anschluss mit Direktalarm zur Kantonspolizei ist kostenpflichtig. Die Kantonspolizei kann den Anschluss verweigern, wenn keine ausreichende Gewähr für einen ordnungsgemässen Betrieb besteht.
Art. 74 Gebührentarif
¹ Der Regierungsrat erlässt für die Amtshandlungen und Dienstleistungen der Kantonspolizei einen Gebührentarif.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 75 Schadenersatz bei Hilfeleistung
¹ Personen, die der Kantonspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe leisten, haben Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie in Ausübung dieser Tätigkeit erleiden.
² Ansprüche gegenüber allfälligen Schadenverursachern gehen im Umfang des geleisteten Schadenersatzes auf den Kanton über.
³ Keinen Schadenersatz erhalten Personen, die gegen Weisungen der Kantonspolizei handeln.
8. Abschnitt: Information und Datenschutz (8.)
Art. 76 Information der Öffentlichkeit
¹ Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 77 Datenbearbeitung
¹ Die Kantonspolizei erhebt und bearbeitet alle Daten, die zur recht- und zweck- mässigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie kann Datenbearbei- tungssysteme betreiben und Datensammlungen führen.
² Die Datenbearbeitung umfasst im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben und nach Massgabe des jeweiligen Zweckes auch besonders schützenswerte Personenda- ten und Persönlichkeitsprofile. Die automatisierte Bearbeitung von Personenda- ten (Profiling) ist zulässig.
³ Die Kantonspolizei erhebt auch nicht verifizierte Daten. Wird festgestellt, dass Daten unrichtig sind, werden sie berichtigt oder vernichtet.
⁴ Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen, richtet sich die Datenbearbeitung nach dem Datenschutzgesetz ¹⁾ .
Art. 78 Datensammlungen
¹ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Datensammlungen der Kantonspolizei.
² Er regelt insbesondere Art und Umfang der registrierten Daten, deren Aufbewahrungsdauer und Löschung, die Zugriffsberechtigung sowie das Auskunftsund Berichtigungsverfahren.
³ Zugriffe auf polizeiliche Datensammlungen sind zu protokollieren.

¹⁾ bGS <u>146.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 79 Datenbekanntgabe
¹ Die Kantonspolizei kann Personendaten unter den Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes ¹⁾ an andere öffentliche Organe oder Dritte bekanntgeben.
² Öffentliche Organe liefern der Kantonspolizei die Personendaten, die für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich sind. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten.
Art. 80 Datenaustausch mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden
¹ Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen kann der Datenaustausch automatisiert erfolgen.
² Der Kanton kann sich zu diesem Zweck an gemeinsamen Informationssystemen beteiligen und Schnittstellen für den Datenabruf einrichten.
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.
Art. 81 Interne Datenschutzkontrolle
¹ Die Kantonspolizei bezeichnet eine verantwortliche Person, welche die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im polizeilichen Aufgabenbereich überwacht und dem kantonalen Datenschutz-Kontrollorgan als fachliche Anlaufstelle dient.

¹⁾ bGS <u>146.1</u>

ViCLAS-Konkordat (bGS <u>522.2</u>)bGS <u>143.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 84 Vollzug	
¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	
II.	
Fremdaufhebungen	
1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 59a Meldung von Missständen	
¹ Angestellte, die bei ihrer amtlichen Tätigkeit einen Missstand feststellen, sind zur Meldung an interne und externe Aufsichtsbehörden berechtigt. Der Regierungsrat kann zusätzliche Meldestellen bezeichnen.	
² Wer in guten Treuen einen Missstand meldet, verstösst nicht gegen Dienst- pflichten und darf wegen der Meldung nicht benachteiligt werden.	
Art. 72a Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	
¹ Der Kanton schützt seine Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.	
² Er übernimmt die Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Be- schreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.	
³ Die Kosten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn dienstliche Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt worden sind.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
2. Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) vom 9. September 2002 (Stand 1. Januar 2020)» wird wie folgt geändert:
Art. 2b Anspruch auf Verfahren und Entscheid
¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der zuständigen Behörde verlangen, dass sie ein Verfahren eröffnet und über verwaltungsrechtliche Sachverhalte mit einer Verfügung entscheidet.
² Die Verfügung kann eine Gestaltungs- oder Leistungsverfügung, eine Feststellungsverfügung oder eine Verfügung über Realakte sein.
3. Der Erlass «Gesetz über das kantonale Strafrecht (bGS 311) vom 25. April 1982 (Stand 1. Januar 2011)» wird wie folgt geändert:
Art. 17a Missachtung kantonaler Flugverbote
¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein kantonales Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg missachtet.
III.
Fremdaufhebung
Der Erlass «Polizeigesetz (bGS <u>521.1</u>) vom 13. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.
IV.
Referendum und Inkrafttreten
Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

GEMEINDE HUNDWIL



Telefon 071 367 13 13

E-Mail regula.frei@hundwil.ar.ch

Internet www.hundwil.ch

Departement Inneres und Sicherheit Vernehmlassungen Departementssekretariat Schützenstrasse 1 9102 Herisau

9064 Hundwil, 22. Februar 2023

Polizeigesetz; Totalrevision - Stellungnahme Hundwil

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geeehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 laden Sie die Gemeinden ein, sich zur Totalrevision des Polizeigesetzes vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Die Gemeinde ist von der Vorlage nur am Rande, vor allem in den Bereichen Verkehr und Überwachung des öffentlichen Raumes, betroffen. Auf eine Stellungnahme wird daher verzichtet.

Hundwil stützt sich auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz.

Vielen Dank für die Berücksichtigung der Anliegen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES GEMEINDERATES HUNDWIL

Die Gemeindepräsidentin:

OR AUNDWILL

Margrit Müller-Schoch

Die Gemeindeschreiberin:

Regula Frei

Antwortformular

Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh. Stellungnahme

24. Januar 2023

Totalrevision Polizeigesetz PolG

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
I.	
Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,	
gestützt auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,	
beschliesst:	
1. Abschnitt: Grundlagen (1.)	
I. Allgemeines (1.1)	
Art. 1 Gegenstand	
¹ Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und die Organisation der Kantonspolizei.	
² Es bestimmt die Art und Weise der polizeilichen Aufgabenerfüllung, soweit sich diese nicht unmittelbar aus Bundesrecht, aus interkantonalen Vereinbarungen oder anderen kantonalen Gesetzen ergibt.	
Art. 2 Grundauftrag	
¹ Die Kantonspolizei sorgt auf dem ganzen Kantonsgebiet für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.	
² Sie trägt durch Information, Beratung, Präsenz und geeignete Massnahmen zur Verhütung von Straftaten und Unfällen bei.	

¹⁾ KV (bGS <u>111.1</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022 Art. 3 Aufgaben ¹ Die Kantonspolizei nimmt alle Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist. ² Der Auftrag der Kantonspolizei umfasst insbesondere: a) Massnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt und zur Beseitigung eingetretener Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; b) Massnahmen zur Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten; c) Amts- und Vollzugshilfe, soweit diese nach kantonalem oder übergeordnetem Recht vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist; d) Hilfe zugunsten der Bevölkerung bei Unfällen und in Notlagen; e) Koordination und Leitung von Einsätzen bei Grossereignissen und besonderen Lagen; f) Bewilligungen nach Art. 3a Abs. 1 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen¹⁾; g) Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst des Bundes als kantonale Vollzugsbehörde; h) weitere Aufgaben gemäss besonderer Gesetzgebung.

¹⁾ bGS <u>521.4</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 4 Schutz privater Rechte
¹ Die Kantonspolizei kann zum Schutz privater Rechte tätig werden, wenn
a) der Bestand der privaten Rechte glaubhaft gemacht wird,
b) der Schutz durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig zu erlangen ist und
c) die Gefährdung oder Störung erheblich ist.
II. Polizeiliche Zusammenarbeit (1.2)
Art. 5 Kantonsübergreifende Zusammenarbeit
¹ Die Kantonspolizei arbeitet mit Polizeistellen und Behörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.
² Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungen und in Fachgremien.
³ Der Regierungsrat kann Vereinbarungen über den Vollzug der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit abschliessen.
Torradii Zasamii charsett assonii esseni.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 6 Ausserkantonale Unterstützung	
¹ Der Regierungsrat kann den Bund oder andere Kantone um Unterstützung ersuchen, wenn die Kantonspolizei ihre Aufgabe aus eigener Kraft nicht zu erfüllen vermag.	
² Der Regierungsrat bewilligt ausserkantonale Einsätze der Kantonspolizei.	
³ Die Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 können an das zuständige Departement delegiert werden.	
⁴ Bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit trifft das Polizeikommando von sich aus die vorsorglichen Anordnungen.	
Art. 7 Gemeinden	
¹ Die Gemeinden können polizeiliche Organe für die Überwachung des ruhenden Verkehrs einsetzen. Sie können Private damit beauftragen.	Abs. 1 bildet die rechtliche Grundlage, was begrüsst wird. Wir gehen davon aus, dass der ruhende Verkehr und dessen Signalisation in den Parkierungsreglementen der Gemeinden definiert ist.
² Der Kanton sorgt gegen Kostenersatz für die Aus- und Weiterbildung der polizeilichen Organe der Gemeinden.	Abs. 2: Dass die Aus- und Weiterbildung durch den Kanton gegen Kostenersatz erfolgt, ist neu. Bei der heutigen Aus- und Weiterbildung entstehen gemäss der Einschätzung der Gemeinden keine Kosten. Die Aufgabe wird partnerschaftlich wahrgenommen. Es wird "Augenmass" erwartet.
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.	
Art. 8 Private	
¹ Die Kantonspolizei kann im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit Privaten zusammenarbeiten.	
² Ohne gesetzliche Ermächtigung dürfen im Bereich des polizeilichen Zwangs und der polizeilichen Massnahmen keine hoheitlichen Befugnisse auf Private übertragen werden.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
³ Private, die mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben beauftragt werden, sind zur Wahrung dienstlicher Geheimnisse verpflichtet.
2. Abschnitt: Polizeiliches Handeln (2.)
I. Grundsätze (2.1)
Art. 9 Gesetzmässigkeit
¹ Die Kantonspolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Rechtsordnung gebunden.
² Sie achtet die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde jeder Person.
³ Erfüllt die Kantonspolizei ihre Amts- und Berufspflicht, wie das Gesetz es gebietet oder erlaubt, so verhält sie sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch ¹⁾ oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist.
Art. 10 Polizeiliche Generalklausel

¹⁾ StGB (SR <u>311.0</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.	
Art. 11 Verhältnismässigkeit	
¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.	
² Unter mehreren geeigneten Massnahmen sind jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.	
³ Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.	
⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.	
Art. 12 Adressaten des polizeilichen Handelns	
¹ Das polizeiliche Handeln richtet sich gegen diejenige Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet oder die für das entsprechende Verhalten einer Drittperson verantwortlich ist.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einer Sache oder einem Tier aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, welche die Herrschaft über die Sache oder das Tier ausübt.	
³ Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht oder eine unmittelbar drohende oder eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.	
Art. 13 Minderjährige	
¹ Die Kantonspolizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen. Sie berücksichtigt deren Alter und Entwicklungsstand, insbesondere bei der Anwendung polizeilichen Zwangs.	
2 Sie wahrt die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen.	
Art. 14 Betreten privater Grundstücke	
¹ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei private Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten.	
Art. 15 Sicherheitstransporte	
¹ Die Kantonspolizei kann mit Bewilligung des zuständigen Departements Sicherheitstransporte durch Private durchführen lassen, sofern Gewähr für eine fachkundige Durchführung besteht.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 16 Dokumentationspflicht	
¹ Die Kantonspolizei dokumentiert ihr Handeln angemessen.	
II. Polizeilicher Zwang (2.2)	
Art. 17 Grundsatz	
¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Sachen und Tiere anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen.	
² Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorgängig anzudrohen, sofern es die Umstände zulassen.	
Art. 18 Fesselung	
¹ Die Kantonspolizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn die Gefahr besteht, dass sie:	
a) Personen angreift oder Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leistet;	
b) Tiere verletzt oder Sachen beschädigt oder diese einer Sicherstellung entzieht;	
c) flieht, andere Personen befreit oder selbst befreit wird;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
d) sich tötet oder selbst verletzt.
² Bei Transporten dürfen Personen aus Sicherheitsgründen jederzeit gefesselt werden.
Art. 19 Schusswaffengebrauch
¹ Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, kann die Kantonspolizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen, insbesondere:
a) wenn Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;
b) wenn eine Person, die eine schwere Straftat begangen hat oder einer solchen dringend verdächtigt wird, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht;
c) wenn eine Person, die für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellt, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht;
d) zur Befreiung von Geiseln;
e) um eine Einrichtung, die wegen ihres Schadenpotenzials eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, vor der Beeinträchtigung durch eine unmittelbar drohende schwere Straftat zu schützen.
² Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf vorauszugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
³ Ist ein Warnruf von vornherein aussichtslos oder zeigt er keine Wirkung, darf ein Warnschuss abgegeben werden.	
⁴ Die Schusswaffe kann auch gegen Sachen und Tiere eingesetzt werden, sofern es die Umstände erfordern.	
Art. 20 Hilfepflicht	
¹ Die Kantonspolizei leistet Personen, die durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt werden, den nötigen Beistand und verschafft ihnen ärztliche Hilfe, soweit die Umstände dies zulassen.	
3. Abschnitt: Polizeiliche Massnahmen (3.)	
I. Sicherheitspolizeiliche Personenkontrolle (3.1)	
Art. 21 Anhaltung und Identitätsfeststellung	
¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Kantonspolizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.	
² Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere und persönliche Sachen vorzuzeigen sowie Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
³ Die Kantonspolizei kann die Person zu einer polizeilichen Dienststelle bringen, wenn die Abklärungen vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können.	
Art. 22 Erkennungsdienstliche Massnahmen	
¹ Die Kantonspolizei darf an einer Person erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung ¹⁾ vornehmen, wenn die Identitätsfeststellung zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist und mit anderen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen kann.	
² Sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt worden oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.	
II. Wegweisung und Fernhaltung (3.2)	
Art. 23 Formlose Anordnungen	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person von einem Ort formlos wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn:	
a) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder stört;	

¹⁾ StPO (SR <u>312.0</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
b) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert;
c) Einsatzkräfte wie Polizei, Zivilschutz, Feuerwehr oder Rettungsdienste behindert oder gefährdet werden;
d) die Person selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;
e) dies zum Schutz privater Rechte oder zur Wahrung der Pietät erforderlich ist.
Art. 24 Verbotsverfügungen
¹ In schwerwiegenden Fällen, insbesondere wenn eine Person sich widersetzt oder wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann ein Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB ¹⁾ für höchstens 14 Tage verfügt werden.
² Verbotsverfügungen können innert 20 Tagen mit Beschwerde bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts angefochten werden.
³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
III. Befragung, Vorladung, Vorführung (3.3)
Art. 25 Befragung
Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen zu polizeilich relevanten Sachverhalten befragen.
Art. 26 Vorladung

¹⁾ SR <u>311.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen, aber unter Nennung des Grundes zu polizeilichen Zwecken vorladen, namentlich für Befragungen, Identitätsfeststellungen, erkennungsdienstliche Massnahmen oder die Herausgabe von Sachen oder Tieren.	
Art. 27 Vorführung	
¹ Eine Person, die einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge leistet, kann durch die Kantonspolizei vorgeführt werden, wenn in der Vorladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.	
² Die Vorführung kann bei Gefahr im Verzug ohne vorgängige Vorladung vollzogen werden.	
IV. Zu- und Rückführungen (3.4)	
Art. 28 Zuführung auf Gesuch	
¹ Die Kantonspolizei führt eine Person auf amtliches Gesuch hin der zuständigen Stelle oder einer von dieser bestimmten anderen Stelle zu.	Diese Bestimmung wird begrüsst (z. B. im Zusammenhang mit Betreibungsamt)
Art. 29 Aufgriff und Zuführung von Schutzbedürftigen	
¹ Die Kantonspolizei kann eine minderjährige oder umfassend verbeiständete Person, die sich der elterlichen oder erwachsenenschutzrechtlichen Aufsicht entzieht oder an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht, in Obhut nehmen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Die Person wird den Erziehungsberechtigten, der Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörde oder einer von dieser bezeichneten Stelle zugeführt.	
Art. 30 Rückführung von Ausreisepflichtigen 1 Die Kantonspolizei vollzieht die in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Rückführungen von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Soweit es das Bundesrecht zulässt, können Rückführungen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen erfolgen.	
V. Polizeilicher Gewahrsam (3.5)	
Art. 31 Gründe und Dauer	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn diese:	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit schwerwiegend stört;
b) sich selbst, andere Personen, Sachen oder Tiere von namhaftem Wert oder die Umwelt ernsthaft und unmittelbar gefährdet;
c) voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedarf;
d) sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder zu entziehen versucht.
² Der Gewahrsam kann ferner angeordnet werden zur Sicherstellung des Vollzugs:
a) einer Vor-, Zu- oder Rückführung;
b) einer Wegweisung oder Fernhaltung;
c) eines Rückkehr- oder Annäherungsverbots oder einer Kontaktsperre.
³ Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall des Grundes, längstens jedoch 24 Stunden.
Art. 32 Durchführung
¹ Die Person in Gewahrsam ist unverzüglich über den Grund der Massnahme in Kenntnis zu setzen.
² Sie hat das Recht, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit der Zweck des Gewahrsams dadurch nicht gefährdet wird.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
³ Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist unverzüglich die gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen.
Art. 33 Richterliche Überprüfung
¹ Auf Antrag der betroffenen Person wird die Rechtmässigkeit des Gewahrsams richterlich überprüft. Zuständig ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Obergerichts.
² Der Antrag ist innert 20 Tagen seit der Anordnung des Gewahrsams einzureichen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.
VI. Durchsuchung (3.6)
Art. 34 Personen
¹ Die Kantonspolizei darf eine Person durchsuchen, wenn:
a) dies zum Schutz von Personen, Sachen oder Tieren von namhaftem Wert erforderlich ist;

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022 b) Gründe vorliegen, um diese Person in Gewahrsam zu nehmen; c) der Verdacht besteht, diese Person habe sicherzustellende Sachen bei sich; d) dies zur Feststellung ihrer Identität notwendig ist. ² Die Durchsuchung beschränkt sich auf das Suchen nach Sachen, Spuren und dergleichen in oder an der Kleidung, an der Körperoberfläche sowie in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen. ³ Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub. Art. 35 Sachen ¹ Die Kantonspolizei darf Fahrzeuge, Behältnisse und andere Sachen öffnen und durchsuchen, wenn: a) sie bei einer Person angetroffen werden, die durchsucht werden darf; b) dies zum Schutz von Personen, Sachen oder Tieren von namhaftem Wert erforderlich ist;

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die der Hilfe bedarf oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;	
d) der Verdacht besteht, dass sich darin Sachen oder Tiere befinden, die sicherzustellen sind;	
e) dies für die Ermittlung der daran berechtigten Person erforderlich ist.	
² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit im Beisein der Person, welche die Sachherrschaft ausübt.	
Art. 36 Räume	
¹ Die Kantonspolizei darf nicht allgemein zugängliche Räume betreten und durchsuchen, wenn:	
a) ein sofortiges Handeln nötig ist, um eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren;	
b) ein sofortiges Handeln nötig ist, um Sachen oder Tiere von namhaftem Wert zu schützen;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist.	
² Soweit es die Umstände zulassen, erfolgt die Durchsuchung im Beisein der berechtigten Person oder deren Vertretung.	
³ Die Kantonspolizei orientiert die berechtigte Person oder deren Vertretung unverzüglich über den Grund der Durchsuchung, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.	
VII. Sicherstellung von Sachen und Tieren (3.7)	
Art. 37 Gründe	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Sache oder ein Tier sicherstellen:	
a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;	
b) zum Schutz privater Rechte, sofern die Voraussetzungen von Art. 4 erfüllt sind;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
c) um zu verhindern, dass eine in Gewahrsam genommene Person sie miss- bräuchlich verwendet.	
² Der Person, bei der eine Sache oder ein Tier sichergestellt wird, ist der Grund der Massnahme mitzuteilen. Es ist ihr ein Verzeichnis der sichergestellten Sa- chen oder Tiere auszuhändigen.	
³ Sichergestellte Tiere sind in fachkundige Obhut zu geben.	
Art. 38 Herausgabe	
¹ Sichergestellte Sachen oder Tiere sind herauszugeben, sobald der Grund der Sicherstellung dahinfällt.	
² Erheben mehrere Personen Anspruch auf eine herauszugebende Sache oder ein herauszugebendes Tier, so wird ihnen eine angemessene Frist zur Erwirkung eines zivilgerichtlichen Entscheids auf Herausgabe angesetzt. Wird die Frist nicht benutzt, erfolgt die Herausgabe an jene Person, bei der die Sache oder das Tier sichergestellt worden ist.	
³ Die Herausgabe kann von der Zahlung der angefallenen Kosten abhängig gemacht werden.	
Art. 39 Verwertung von Sachen	
¹ Eine sichergestellte Sache kann verwertet werden, wenn:	
a) sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung und Androhung der Verwertung nicht innert angemessener Frist abholt wird;	
b) der Grund der Sicherstellung seit drei Monaten weggefallen ist und niemand Anspruch auf die Sache erhebt;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
c) sie schneller Wertverminderung ausgesetzt oder ihre Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.	
² Der Verwertungserlös wird nach Abzug der angefallenen Kosten an die berechtigte Person herausgegeben.	
Art. 40 Vernichtung von Sachen	
¹ Eine sichergestellte Sache kann entschädigungslos vernichtet werden, wenn:	
 a) die Voraussetzungen der Verwertung erfüllt sind und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen; 	
b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.	
² Die an der Sache berechtigte Person ist vorgängig anzuhören.	
Art. 41 Verfügungen über Tiere	
¹ Kann ein sichergestelltes Tier weder herausgegeben noch in fachkundige Obhut gegeben werden, ist über das weitere Vorgehen unter Beizug des Veterinäramtes zu entscheiden.	
² Die Bestimmungen von Art. 39 und 40 sind sinngemäss anwendbar.	
VIII. Wegschaffung und Fernhaltung von Sachen und Tieren (3.8)	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022 Art. 42 Wegschaffung ¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge, andere Sachen oder Tiere von einem Ort wegschaffen und fernhalten, wenn sie: a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind; b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden; c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Sachen oder Tiere von namhaftem Wert darstellen. ² Die Wegschaffung wird der betroffenen Person angedroht. In dringlichen Fällen kann von der Androhung abgesehen und die betroffene Person nachträglich informiert werden. Art. 43 Flugverbote ¹ Während des Einsatzes der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Die Bestimmung wir untersützt. Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 m um den Ereignisort ein Flugverbot Es ist die Verwendung des Begriffs BORS "Behörden und Organisationen für die Rettung und Sicherheit zu prüfen. Dieser Begriff ist umfassender und schliesst für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg. Die Einsatzleitung kann im Einzelfall eine Ausnahmebewilligung erteilen. insbesondere auch die "Alpine Rettung" mit ein. Es ist sicherzustellen, dass die BORS selbst nicht behindert werden. Wir gehen davon aus, dass dies mit der Ausnahmebewilligung der Einsatzleitung gewährleistet ist.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Der Regierungsrat kann zum Schutz von Personen, Sachen und Tieren weitere Flugverbote für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg erlassen.	Frage: Wie ist die Regelung für bemannte Luftfahrzeuge (z. B. Helis) über 30 kg?
4. Abschnitt: Überwachung und Informationsbeschaffung (4.)	
I. Vorermittlung (4.1)	
Art. 44 Präventive Observation	
¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Sachen an öffentlich zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn	
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und	
b) eine Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.	
² Die Observation bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn sie länger als einen Monat dauert.	
³ Die Kantonspolizei orientiert direkt betroffene Personen über Grund, Art und Dauer der Observation, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt.	
Art. 45 Präventive verdeckte Fahndung	
¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren verdeckte Fahnderinnen und Fahnder im Sinne von Art. 298 <i>a</i> StPO ¹⁾ einsetzen, wenn	

¹⁾ SR <u>312.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022 a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde. ² Der Einsatz verdeckter Fahnderinnen und Fahnder wird vom Polizeikommando angeordnet. Er bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn er länger als einen Monat dauert. ³ Die Kantonspolizei teilt den direkt betroffenen Personen mit, dass gegen sie eine Vorermittlung mit verdeckten Fahnderinnen und Fahndern stattgefunden hat, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt. 4 Art. 298c und 298d StPO sind sinngemäss anwendbar. Art. 46 Verdeckte Vorermittlung ¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren eine verdeckte Vorermittlung im Sinne von Art. 285a StPO¹⁾ durchführen, wenn

¹⁾ SR <u>312.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einer Straftat nach Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte,	
b) die Schwere dieser Straftat eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und	
c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.	
² Die verdeckte Vorermittlung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.	
³ Art. 151 und 287-298 StPO sind sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft das Polizeikommando tritt.	
Art. 47 Verdeckte Kontaktnahme im Internet	
¹ Art. 45 und 46 sind auch anwendbar auf verdeckte Kontaktnahmen im Internet.	
Art. 48 Richterliche Überprüfung	
¹ Auf Antrag der direkt betroffenen Person werden Überwachungsmassnahmen nach Art. 44-47 richterlich überprüft.	
² Der Antrag ist innert 20 Tagen seit der Mitteilung der Überwachungsmassnahme bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts einzureichen.	
II Taskuisaka Ükamusakuma	
II. Technische Überwachung (4.2)	
Art. 49 Öffentlich zugänglicher Raum	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei kann den öffentlich zugänglichen Raum mit stationären Video- und Audiogeräten überwachen, wenn dies zum Schutz von Personen oder Sachen vor strafbaren Handlungen angezeigt ist.	Die Bestimmung wird begrüsst. Es geht um den Schutz vor strafbaren Handlungen und nicht um die permanente Überwachung.
² Die Überwachung ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Der Einsatz von Geräten mit der Möglichkeit zur Personenidentifikation bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.	Frage: Ist es möglich, dass die Gemeinde in begründeten Fällen trotzdem eine permanente Überwachung verlangen kann?
³ Die Öffentlichkeit ist vor Ort in geeigneter Weise auf den Einsatz der Video- und Audiogeräte aufmerksam zu machen.	Auch die betroffene Gemeinde ist zu informieren. Entsprechend ergänzen. (Die betroffene Gemeinde ist zu informieren und die Öffentlichkeit ist vor Ort)
Art. 50 Verkehrsüberwachung	
¹ Die Kantonspolizei kann stationäre und mobile Video- und Audiogeräte zur Überwachung des Strassenverkehrs einsetzen.	Wir verstehen dies als umfassende Möglichkeit, z. B. auch zur Überwachung der Geschwindigkeit.
² Im Rahmen der technischen Verkehrsüberwachung dürfen Fahrzeuge und Kontrollschilder automatisiert erfasst und mit Datenbanken abgeglichen werden.	
³ Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig mit:	
a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;	
b) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;	
c) Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.	
⁴ Bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank sind automatisiert erfasste Daten sofort zu löschen.	
Ant. Ed.	
Art. 51 Einsatzbezogene Überwachung	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei kann zur Unterstützung polizeilicher Einsätze mobile Video- und Audiogeräte verwenden, um ihre Angehörigen oder Dritte vor Gefahren zu schützen.	
² Der Einsatz der Geräte ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Er muss für Dritte erkennbar sein, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.	
³ Der Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (Bodycams) ist zulässig, wenn mit körperlichen oder verbalen Übergriffen zu rechnen ist. Die Geräte sind so anzubringen, dass ihr Einsatz für Dritte erkennbar ist.	
Art. 52 Auswertung von Bild- und Tonaufzeichnungen	
¹ Im Rahmen der technischen Überwachung erstellte Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen zur Erkennung von Straftaten und zu anderen polizeilichen Zwecken ausgewertet werden.	
² Sie werden spätestens 100 Tage nach ihrer Erstellung gelöscht, wenn die Auswertung keinen ausreichenden Grund für eine weitere Aufbewahrung ergibt.	
³ Sie können unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes für polizeiliche Schulungszwecke aufbewahrt werden.	
III. Fahndung (4.3)	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 53 Aufenthaltsnachforschung
¹ Eine Person, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, kann zur polizeilichen Fahndung ausgeschrieben werden, wenn:
a) die Voraussetzungen für den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;
b) zu ihren Handen amtliche Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen;
c) sie als vermisst, entlaufen oder entwichen gemeldet wurde;
d) andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.
² Die Kantonspolizei kann eine öffentliche Fahndung mit oder ohne Bild veranlassen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer Straftat geworden ist oder dass sie sich selbst oder andere gefährdet.
³ Ausmass und Art der Ausschreibung sind der Bedeutung des Falls anzupassen und auf das Notwendige zu beschränken. Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.
⁴ Werden vermisste Sachen oder Tiere zur Fahndung ausgeschrieben, sind Abs. 2 und 3 sinngemäss anwendbar.
Art. 54 Notsuche
¹ Das Polizeikommando kann eine Notsuche nach Art. 35 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ¹⁾ anordnen.
Art. 55 Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle

¹⁾ BÜPF (SR <u>780.1</u>)

Vernehmlassungsentwurf Begierungsret 6 Dezember 2022	
Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zum Zweck der verdeckten Registrierung oder der gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem ausschreiben lassen, sofern die vom Bund festgelegten Voraussetzungen ¹⁾ erfüllt sind.	
5. Abschnitt: Gewaltschutz (5.)	
I. Bedrohungsmanagement (5.1)	
Art. 56 Zweck	
¹ Das Bedrohungsmanagement bezweckt die Verhinderung von Gewalttaten durch ein frühzeitiges Erkennen von Fällen, in denen eine Person eine erhöhte zielgerichtete Gewaltbereitschaft zeigt und mutmasslich imstande ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer zu beeinträchtigen.	Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, z. B. zur Schaffung einer Fachstelle, zur Erfassung und Bewirtschaftung von Dossiers im Zusammenhang mit Drohungen gegen Behörden und Gemeindepersonen, wird begrüsst und unterstützt.
Art. 57 Organisation und Aufgabe	
¹ Die Kantonspolizei leitet und koordiniert das Bedrohungsmanagement. Sie entscheidet im Einzelfall über die Notwendigkeit eines Monitorings und zieht dazu nach Bedarf andere Fachstellen und Sachverständige bei.	
² Das Monitoring umfasst die laufende Risikoeinschätzung und die Prüfung ge- eigneter Massnahmen zur Verhinderung einer Gewalteskalation. Die Umsetzung der Massnahmen richtet sich nach der ordentlichen Zuständigkeit.	
³ Die am Bedrohungsmanagement beteiligten Stellen sind zu einem koordinierten Vorgehen verpflichtet. Sie sind berechtigt, im Rahmen des erforderlichen Datenaustauschs besonders schützenswerte Personendaten weiterzugeben.	
Art. 58 Melderechte	

¹⁾ vgl. Art. 33 und 34 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung; SR <u>362.0</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Personen, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind zur Meldung an die Kantonspolizei berechtigt, wenn sie bei einer Person konkrete Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft feststellen.	
² Die Kantonspolizei kann gefährdete Personen, Behörden und Dritte über die Gefährdungslage orientieren und ihnen die Personendaten der gefährdenden Person bekanntgeben, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr notwendig ist.	
Art. 59 Gefährderansprache	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die konkrete Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft zeigt, auf ihr Verhalten ansprechen und auf allfällige Folgen hinweisen.	
² Die Person kann zu diesem Zweck von der Kantonspolizei vorgeladen und vorgeführt werden.	
II. Häusliche Gewalt und Stalking (5.2)	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 60 Häusliche Gewalt
¹ Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung oder in einer Hausgemeinschaft physische, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt ausübt oder androht.
² Die Kantonspolizei kann eine häusliche Gewalt ausübende oder androhende Person sofort aus der gemeinsamen Wohnung oder deren unmittelbaren Umge- bung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 14 Tage verbieten.
³ Sie kann ihr für die Dauer der Massnahme den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und ihr verbieten, mit der gefährdeten Person oder dieser nahestehenden Personen in Kontakt zu treten oder sich diesen anzunähern.
⁴ Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Die Kantonspolizei kann ihr alle Schlüssel zu Haus und Wohnung abnehmen.
Art. 61 Stalking
¹ Stalking liegt vor, wenn eine Person eine andere Person direkt, über Dritte oder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln wiederholt bedroht, belästigt, verfolgt, ihr auflauert, nachstellt oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch ihre Lebensgestaltung erheblich beeinträchtigt.
² Die Kantonspolizei kann die stalkende Person für längstens einen Monat von der unmittelbaren Wohnumgebung der gefährdeten Person wegweisen, ihr den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und ihr verbieten, mit der gefährde- ten Person in Kontakt zu treten oder sich dieser anzunähern.
³ Die Massnahme kann im Wiederholungsfall für sechs Monate ausgesprochen werden.
Art. 62 Verfahren

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking werden unter Hinweis auf Art. 292 StGB¹¹ mündlich verfügt und umgehend schriftlich bestätigt. Für Weggewiesene kann die schriftliche Verfügung unter gehöriger Ankündigung zur Abholung hinterlegt werden.
² Die Kantonspolizei informiert die Betroffenen über das Verfahren sowie über geeignete Beratungs- und Therapieangebote. Sie kann Name und Adresse der Betroffenen mit deren Zustimmung von Amtes wegen an solche Stellen weiterlei- ten.
³ Die Kantonspolizei erstattet Meldung an die zuständige Behörde, wenn kindesoder erwachsenschutzrechtliche Massnahmen oder anderweitige verwaltungsrechtliche Massnahmen in Betracht kommen.
Art. 63 Rechtsschutz
¹ Während der Dauer der Massnahmen können die Betroffenen die richterliche Aufhebung, Änderung oder Verlängerung der Massnahmen beantragen.
² Der Antrag ist schriftlich bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts einzubringen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.
³ Über den Antrag ist unverzüglich zu entscheiden. Die Dauer der Massnahmen können richterlich um maximal einen Monat verlängert werden.
A-t CA
Art. 64 Zivilrechtliche Massnahmen

1) SR <u>311.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking bleiben neben zivilrechtlichen Massnahmen bestehen oder können zusätzlich angeordnet werden, soweit sie diesen nicht widersprechen.
² Der Regierungsrat regelt den Vollzug der elektronischen Überwachung nach Art. 28c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁾ . Der Vollzug kann ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen werden.
6. Abschnitt: Organisations- und Dienstrecht (6.)
Art. 65 Organisation
¹ Die Kantonspolizei ist dem zuständigen Departement unterstellt und wird von einer Kommandantin oder einem Kommandanten geführt.
² Der Regierungsrat legt die weitere Organisation der Kantonspolizei fest.
Art. 66 Zulassung zum Polizeidienst
¹ Die Zulassung zum Polizeidienst setzt in der Regel eine polizeiliche Grundausbildung und das Schweizer Bürgerrecht voraus.
² Der Kanton sorgt für die polizeiliche Grundausbildung.
Art. 67 Bewaffnete Dienstausübung
¹ Der Polizeidienst wird in der Regel bewaffnet ausgeübt.
² Das Polizeikommando kann die bewaffnete Dienstausübung auch für zivile Angestellte anordnen, wenn dies für deren Sicherheit erforderlich ist und sie dafür ausgebildet sind.
Art. 68 Ausweispflicht

¹⁾ ZGB (SR <u>210</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Angehörige der Kantonspolizei legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis, bei Dienst in Polizeiuniform nur auf Verlangen.
² Wenn die Umstände eine Legitimation nicht zulassen, wird sie sobald als möglich nachgeholt.
Art. 69 Handeln in dienstfreier Zeit
¹ Angehörige der Kantonspolizei sind auch in der dienstfreien Zeit zu polizeilichem Handeln berechtigt.
² Sie ergreifen zumutbare Massnahmen, wenn sie ausserdienstlich eine schwere Straftat oder eine erhebliche Gefährdung von Rechtsgütern feststellen.
Art. 70 Wohnort
¹ Angehörige der Kantonspolizei können aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, ihren Wohnsitz innerhalb einer bestimmten Distanz zum Dienstort zu wählen.
Art. 71 Personalrecht
¹ Soweit dieses Gesetz und dessen Ausführungsvorschriften keine besonderen Bestimmungen enthalten, richten sich die Anstellungsverhältnisse der Kantons- polizei nach dem kantonalen Personalrecht.
7 Absolutti Kostonuflicht und Schadenersatz
7. Abschnitt: Kostenpflicht und Schadenersatz (7.)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 72 Kostenpflicht des Verursachers	
¹ Wer polizeiliche Massnahmen und Einsätze vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht oder besondere Dienstleistungen beansprucht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.	
² Veranstaltern werden die Kosten für ausserordentliche Polizeieinsätze in Rechnung gestellt. Darauf kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt oder einem ideellen Zweck dient.	
³ Die Kantonspolizei kann die Kostenerhebung bei Amts- und Vollzugshilfe an die ersuchende Stelle abtreten. Gegenüber der ersuchenden Stelle werden keine Kosten erhoben.	
Art. 73 Private Alarmanlagen	
¹ Wer eine private Alarmanlage betreibt, haftet für die Kosten des polizeilichen Ausrückens bei Fehlalarm.	
² Der Anschluss mit Direktalarm zur Kantonspolizei ist kostenpflichtig. Die Kantonspolizei kann den Anschluss verweigern, wenn keine ausreichende Gewähr für einen ordnungsgemässen Betrieb besteht.	
Art. 74 Gebührentarif	
¹ Der Regierungsrat erlässt für die Amtshandlungen und Dienstleistungen der Kantonspolizei einen Gebührentarif.	
Art. 75 Schadenersatz bei Hilfeleistung	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Personen, die der Kantonspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe leisten, haben Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie in Ausübung dieser Tätigkeit erleiden.
² Ansprüche gegenüber allfälligen Schadenverursachern gehen im Umfang des geleisteten Schadenersatzes auf den Kanton über.
³ Keinen Schadenersatz erhalten Personen, die gegen Weisungen der Kantonspolizei handeln.
8. Abschnitt: Information und Datenschutz (8.)
Art. 76 Information der Öffentlichkeit
¹ Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
Art. 77
Datenbearbeitung

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Die Kantonspolizei erhebt und bearbeitet alle Daten, die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie kann Datenbearbeitungssysteme betreiben und Datensammlungen führen.
² Die Datenbearbeitung umfasst im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben und nach Massgabe des jeweiligen Zweckes auch besonders schützenswerte Personenda- ten und Persönlichkeitsprofile. Die automatisierte Bearbeitung von Personenda- ten (Profiling) ist zulässig.
³ Die Kantonspolizei erhebt auch nicht verifizierte Daten. Wird festgestellt, dass Daten unrichtig sind, werden sie berichtigt oder vernichtet.
⁴ Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen, richtet sich die Datenbearbeitung nach dem Datenschutzgesetz ¹⁾ .
Art. 78 Datensammlungen
¹ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Datensammlungen der Kantonspolizei.
² Er regelt insbesondere Art und Umfang der registrierten Daten, deren Aufbewahrungsdauer und Löschung, die Zugriffsberechtigung sowie das Auskunftsund Berichtigungsverfahren.
³ Zugriffe auf polizeiliche Datensammlungen sind zu protokollieren.
Art. 79 Datenbekanntgabe

¹⁾ bGS <u>146.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Die Kantonspolizei kann Personendaten unter den Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes ¹⁾ an andere öffentliche Organe oder Dritte bekanntgeben.
² Öffentliche Organe liefern der Kantonspolizei die Personendaten, die für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich sind. Vorbehalten bleiben be- sondere Geheimhaltungspflichten.
Art. 80 Datenaustausch mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden
¹ Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen kann der Datenaustausch automatisiert erfolgen.
² Der Kanton kann sich zu diesem Zweck an gemeinsamen Informationssystemen beteiligen und Schnittstellen für den Datenabruf einrichten.
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.
Art. 81 Interne Datenschutzkontrolle
¹ Die Kantonspolizei bezeichnet eine verantwortliche Person, welche die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im polizeilichen Aufgabenbereich überwacht und dem kantonalen Datenschutz-Kontrollorgan als fachliche Anlaufstelle dient.
Art. 82
ViCLAS-Daten

¹⁾ bGS <u>146.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten ¹⁾ .	
² Folgende Behörden teilen der Kantonspolizei die für die Löschung von Datensätzen und für den Fristenstillstand relevanten Ereignisse aus dem Anwendungsbereich des Konkordats mit:	
a) die Staatsanwaltschaft ihre rechtskräftigen Verfahrenseinstellungen;	
b) die Gerichte die von ihnen ergangenen rechtskräftigen Freisprüche und Verfahrenseinstellungen;	
c) die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Behörde den Beginn und das Ende von Strafen und Massnahmen.	
9. Abschnitt: Schlussbestimmungen (9.)	
Art. 83 Rechtsschutz	
¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ²⁾ .	
Art. 84 Vollzug	

ViCLAS-Konkordat (bGS <u>522.2</u>)bGS <u>143.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	
II.	
Fremdaufhebungen	
1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS <u>142.21</u>) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 59a Meldung von Missständen	
¹ Angestellte, die bei ihrer amtlichen Tätigkeit einen Missstand feststellen, sind zur Meldung an interne und externe Aufsichtsbehörden berechtigt. Der Regierungsrat kann zusätzliche Meldestellen bezeichnen.	
² Wer in guten Treuen einen Missstand meldet, verstösst nicht gegen Dienst- pflichten und darf wegen der Meldung nicht benachteiligt werden.	
Art. 72a Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	
¹ Der Kanton schützt seine Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.	
² Er übernimmt die Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.	
³ Die Kosten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn dienstliche Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt worden sind.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
2. Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) vom 9. September 2002 (Stand 1. Januar 2020)» wird wie folgt geändert:
Art. 2b Anspruch auf Verfahren und Entscheid
¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der zuständigen Behörde verlangen, dass sie ein Verfahren eröffnet und über verwaltungsrechtliche Sachverhalte mit einer Verfügung entscheidet.
2 Die Verfügung kann eine Gestaltungs- oder Leistungsverfügung, eine Feststellungsverfügung oder eine Verfügung über Realakte sein.
3. Der Erlass «Gesetz über das kantonale Strafrecht (bGS 311) vom 25. April 1982 (Stand 1. Januar 2011)» wird wie folgt geändert:
Art. 17a Missachtung kantonaler Flugverbote
¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein kantonales Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg missachtet.
III.
Fremdaufhebung
Der Erlass «Polizeigesetz (bGS <u>521.1</u>) vom 13. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.
IV.
Referendum und Inkrafttreten
Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.



Einwohnergemeinde Stein AR Schachen 42, 9063 Stein AR www.stein-ar.ch

Gemeindekanzlei Olivia Schweizer

071 369 01 31 olivia.schweizer@stein.ar.ch

16. März 2023

Departement Inneres und Sicherheit Schützenstrasse 1 9102 Herisau

Polizeigesetz Totalrevision

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision des Polizeigesetzes bis zum 24. März 2023.

Der Gemeinderat Stein AR hat entschieden, die Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidienkonferenz AR zu unterstützen. Diese sollte Ihnen bereits vorliegen. Wir verzichten somit auf eine eigene Stellungnahme.

Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Stein AR

Petra Hanel Sturzenegger Gemeindepräsidentin Olivia Schweizer Gemeindeschreiberin

Gross Severina

Von: sonja.hartmann@schoenengrund.ar.ch

Gesendet: Freitag, 24. März 2023 15:37

An: Postfach Departement Inneres und Sicherheit

Betreff: Polizeigesetz, Totalrevision **Anlagen:** Polizeigestz; Totalrevision.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage sende ich Ihnen das Antwortformular (Synopse mit Bemerkungen) des Gemeinderates Schönengrund betreffend Totalrevision Polizeigesetz.

Benötigen Sie noch einen Ausdruck und die Zustellung per Post oder genügt die Stellungnahme per E-Mail (Word-Datei).

Freundliche Grüsse Sonja Hartmann

Gemeindekanzlei Schönengrund Unterdorf 5 9105 Schönengrund www.schoenengrund.ch

Sonja Hartmann, Gemeindeschreiberin Tel. 071 361 18 18 Fax 071 361 11 72 sonja.hartmann@schoenengrund.ar.ch

Synopse

Totalrevision Polizeigesetz PolG

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
l.	
Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,	
gestützt auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,	
beschliesst:	
1. Abschnitt: Grundlagen (1.)	
I. Allgemeines (1.1)	
Art. 1 Gegenstand	
¹ Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und die Organisation der Kantonspolizei.	
² Es bestimmt die Art und Weise der polizeilichen Aufgabenerfüllung, soweit sich diese nicht unmittelbar aus Bundesrecht, aus interkantonalen Vereinbarungen oder anderen kantonalen Gesetzen ergibt.	
Art. 2 Grundauftrag	
¹ Die Kantonspolizei sorgt auf dem ganzen Kantonsgebiet für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.	
² Sie trägt durch Information, Beratung, Präsenz und geeignete Massnahmen zur Verhütung von Straftaten und Unfällen bei.	
Art. 3	

¹⁾ KV (bGS <u>111.1</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Aufgaben
¹ Die Kantonspolizei nimmt alle Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist.
² Der Auftrag der Kantonspolizei umfasst insbesondere:
a) Massnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt und zur Beseitigung eingetretener Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
b) Massnahmen zur Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten;
c) Amts- und Vollzugshilfe, soweit diese nach kantonalem oder übergeordnetem Recht vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist;
d) Hilfe zugunsten der Bevölkerung bei Unfällen und in Notlagen;
e) Koordination und Leitung von Einsätzen bei Grossereignissen und besonderen Lagen;
f) Bewilligungen nach Art. 3a Abs. 1 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen ¹⁾ ;
g) Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst des Bundes als kantonale Vollzugsbehörde;
h) weitere Aufgaben gemäss besonderer Gesetzgebung.
Art. 4

¹⁾ bGS <u>521.4</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Schutz privater Rechte
¹ Die Kantonspolizei kann zum Schutz privater Rechte tätig werden, wenn
a) der Bestand der privaten Rechte glaubhaft gemacht wird,
b) der Schutz durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig zu erlangen ist und
c) die Gefährdung oder Störung erheblich ist.
II. Polizeiliche Zusammenarbeit (1.2)
Art. 5 Kantonsübergreifende Zusammenarbeit
¹ Die Kantonspolizei arbeitet mit Polizeistellen und Behörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.
² Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungen und in Fachgremien.
³ Der Regierungsrat kann Vereinbarungen über den Vollzug der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit abschliessen.
Art. 6 Ausserkantonale Unterstützung

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Der Regierungsrat kann den Bund oder andere Kantone um Unterstützung ersuchen, wenn die Kantonspolizei ihre Aufgabe aus eigener Kraft nicht zu erfüllen vermag.	
² Der Regierungsrat bewilligt ausserkantonale Einsätze der Kantonspolizei.	
³ Die Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 können an das zuständige Departement delegiert werden.	
⁴ Bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit trifft das Polizeikommando von sich aus die vorsorglichen Anordnungen.	
Art. 7 Gemeinden	
¹ Die Gemeinden können polizeiliche Organe für die Überwachung des ruhenden Verkehrs einsetzen. Sie können Private damit beauftragen.	
² Der Kanton sorgt gegen Kostenersatz für die Aus- und Weiterbildung der polizeilichen Organe der Gemeinden.	War bisher auch ein Kostenersatz vorgesehen? Falls nein, weshalb ist das jetzt nötig?
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.	
Art. 8 Private	
¹ Die Kantonspolizei kann im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit Privaten zusammenarbeiten.	
² Ohne gesetzliche Ermächtigung dürfen im Bereich des polizeilichen Zwangs und der polizeilichen Massnahmen keine hoheitlichen Befugnisse auf Private übertragen werden.	
³ Private, die mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben beauftragt werden, sind zur Wahrung dienstlicher Geheimnisse verpflichtet.	
2. Abschnitt: Polizeiliches Handeln (2.)	
I. Grundsätze (2.1)	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 9 Gesetzmässigkeit
¹ Die Kantonspolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Rechtsordnung gebunden.
² Sie achtet die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde jeder Person.
³ Erfüllt die Kantonspolizei ihre Amts- und Berufspflicht, wie das Gesetz es gebietet oder erlaubt, so verhält sie sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch ¹⁾ oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist.
Art. 10 Polizeiliche Generalklausel
¹ Die Kantonspolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.
Art. 11 Verhältnismässigkeit
¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.

¹⁾ StGB (SR <u>311.0</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
² Unter mehreren geeigneten Massnahmen sind jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.
³ Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.
⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.
Art. 12 Adressaten des polizeilichen Handelns
¹ Das polizeiliche Handeln richtet sich gegen diejenige Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet oder die für das entsprechende Verhalten einer Drittperson verantwortlich ist.
² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einer Sache oder einem Tier aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, welche die Herrschaft über die Sache oder das Tier ausübt.
³ Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht oder eine unmittelbar drohende oder eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.
Art. 13 Minderjährige
¹ Die Kantonspolizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen. Sie berücksichtigt deren Alter und Entwicklungsstand, insbesondere bei der Anwendung polizeilichen Zwangs.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Sie wahrt die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen.	
Art. 14 Betreten privater Grundstücke	
¹ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei private Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten.	
Art. 15 Sicherheitstransporte	
¹ Die Kantonspolizei kann mit Bewilligung des zuständigen Departements Sicherheitstransporte durch Private durchführen lassen, sofern Gewähr für eine fachkundige Durchführung besteht.	
Art. 16 Dokumentationspflicht	
¹ Die Kantonspolizei dokumentiert ihr Handeln angemessen.	
II. Polizeilicher Zwang (2.2)	
Art. 17 Grundsatz	
Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Sachen und Tiere	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen.
² Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorgängig anzudrohen, sofern es die Umstände zulassen.
Art. 18 Fesselung
¹ Die Kantonspolizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn die Gefahr besteht, dass sie:
a) Personen angreift oder Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leistet;
b) Tiere verletzt oder Sachen beschädigt oder diese einer Sicherstellung entzieht;
c) flieht, andere Personen befreit oder selbst befreit wird;
d) sich tötet oder selbst verletzt.
² Bei Transporten dürfen Personen aus Sicherheitsgründen jederzeit gefesselt werden.
Art. 19 Schusswaffengebrauch
Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, kann die Kantonspolizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen, insbesondere:

ehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
nn Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährliche griff unmittelbar bedroht werden;
nn eine Person, die eine schwere Straftat begangen hat oder einer solche gend verdächtigt wird, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen sucht;
nn eine Person, die für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib Leben darstellt, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht;
Befreiung von Geiseln;
eine Einrichtung, die wegen ihres Schadenpotenzials eine besondere ahr für die Allgemeinheit darstellt, vor der Beeinträchtigung durch eine nittelbar drohende schwere Straftat zu schützen.
n Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf vorauszugehen, soferweck und die Umstände es zulassen.
in Warnruf von vornherein aussichtslos oder zeigt er keine Wirkung, darf arnschuss abgegeben werden.
Schusswaffe kann auch gegen Sachen und Tiere eingesetzt werden, sofe Umstände erfordern.
20 Sht
Kantonspolizei leistet Personen, die durch den Einsatz unmittelbaren gs verletzt werden, den nötigen Beistand und verschafft ihnen ärztliche soweit die Umstände dies zulassen.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
3. Abschnitt: Polizeiliche Massnahmen (3.)
I. Sicherheitspolizeiliche Personenkontrolle (3.1)
Art. 21 Anhaltung und Identitätsfeststellung
¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Kantonspolizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.
² Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere und persönliche Sachen vorzuzeigen sowie Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.
³ Die Kantonspolizei kann die Person zu einer polizeilichen Dienststelle bringen, wenn die Abklärungen vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können.
Art. 22 Erkennungsdienstliche Massnahmen
¹ Die Kantonspolizei darf an einer Person erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung ¹⁾ vornehmen, wenn die

¹⁾ StPO (SR <u>312.0</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Identitätsfeststellung zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist und mit anderen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen kann.
² Sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt worden oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.
II. Wegweisung und Fernhaltung (3.2)
Art. 23 Formlose Anordnungen
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person von einem Ort formlos wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn:
a) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder stört;
b) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert;
c) Einsatzkräfte wie Polizei, Zivilschutz, Feuerwehr oder Rettungsdienste behindert oder gefährdet werden;
d) die Person selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;
e) dies zum Schutz privater Rechte oder zur Wahrung der Pietät erforderlich ist.
Art. 24 Verbotsverfügungen
¹ In schwerwiegenden Fällen, insbesondere wenn eine Person sich widersetzt

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
oder wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann ein Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB ¹⁾ für höchstens 14 Tage verfügt werden.
² Verbotsverfügungen können innert 20 Tagen mit Beschwerde bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts angefochten werden.
³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
III. Befragung, Vorladung, Vorführung (3.3)
Art. 25 Befragung
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen zu polizeilich relevanten Sachverhalten befragen.
Art. 26 Vorladung
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen, aber unter Nennung des Grundes zu polizeilichen Zwecken vorladen, namentlich für Befragungen, Identitätsfeststellungen, erkennungsdienstliche Massnahmen oder die Herausgabe von Sachen oder Tieren.
Art. 27 Vorführung
¹ Eine Person, die einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge leistet, kann durch die Kantonspolizei vorgeführt werden, wenn in der Vorladung auf

¹⁾ SR <u>311.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.
² Die Vorführung kann bei Gefahr im Verzug ohne vorgängige Vorladung vollzogen werden.
IV. Zu- und Rückführungen (3.4)
Art. 28 Zuführung auf Gesuch
¹ Die Kantonspolizei führt eine Person auf amtliches Gesuch hin der zuständigen Stelle oder einer von dieser bestimmten anderen Stelle zu.
Art. 29 Aufgriff und Zuführung von Schutzbedürftigen
¹ Die Kantonspolizei kann eine minderjährige oder umfassend verbeiständete Person, die sich der elterlichen oder erwachsenenschutzrechtlichen Aufsicht entzieht oder an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht, in Obhut nehmen.
² Die Person wird den Erziehungsberechtigten, der Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörde oder einer von dieser bezeichneten Stelle zugeführt.
Art. 30 Rückführung von Ausreisepflichtigen
¹ Die Kantonspolizei vollzieht die in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Rückführungen von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Soweit es das Bundesrecht zulässt, können Rückführungen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen erfolgen.	
V. Polizeilicher Gewahrsam (3.5)	
Art. 31 Gründe und Dauer	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn diese:	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit schwerwiegend stört;	
b) sich selbst, andere Personen, Sachen oder Tiere von namhaftem Wert oder die Umwelt ernsthaft und unmittelbar gefährdet;	
c) voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedarf;	
d) sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder zu entziehen versucht.	
² Der Gewahrsam kann ferner angeordnet werden zur Sicherstellung des Vollzugs:	
a) einer Vor-, Zu- oder Rückführung;	
b) einer Wegweisung oder Fernhaltung;	
c) eines Rückkehr- oder Annäherungsverbots oder einer Kontaktsperre.	
³ Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall des Grundes, längstens jedoch 24 Stunden.	
Art. 32	
Durchführung	
¹ Die Person in Gewahrsam ist unverzüglich über den Grund der Massnahme in Kenntnis zu setzen.	
² Sie hat das Recht, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit der Zweck des Gewahrsams dadurch nicht gefährdet wird.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
³ Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist unverzüglich die gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen.
Art. 33 Richterliche Überprüfung
¹ Auf Antrag der betroffenen Person wird die Rechtmässigkeit des Gewahrsams richterlich überprüft. Zuständig ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Obergerichts.
² Der Antrag ist innert 20 Tagen seit der Anordnung des Gewahrsams einzureichen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.
VI. Durchsuchung (3.6)
Art. 34 Personen
¹ Die Kantonspolizei darf eine Person durchsuchen, wenn:
a) dies zum Schutz von Personen, Sachen oder Tieren von namhaftem Wert erforderlich ist;

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
b) Gründe vorliegen, um diese Person in Gewahrsam zu nehmen;
c) der Verdacht besteht, diese Person habe sicherzustellende Sachen bei sich;
d) dies zur Feststellung ihrer Identität notwendig ist.
² Die Durchsuchung beschränkt sich auf das Suchen nach Sachen, Spuren und dergleichen in oder an der Kleidung, an der Körperoberfläche sowie in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen.
³ Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.
Art. 35 Sachen
¹ Die Kantonspolizei darf Fahrzeuge, Behältnisse und andere Sachen öffnen und durchsuchen, wenn:
a) sie bei einer Person angetroffen werden, die durchsucht werden darf;
b) dies zum Schutz von Personen, Sachen oder Tieren von namhaftem Wert erforderlich ist;

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die der Hilfe bedarf oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;	
d) der Verdacht besteht, dass sich darin Sachen oder Tiere befinden, die sicherzustellen sind;	
e) dies für die Ermittlung der daran berechtigten Person erforderlich ist.	
² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit im Beisein der Person, welche die Sachherrschaft ausübt.	
Art. 36 Räume	
¹ Die Kantonspolizei darf nicht allgemein zugängliche Räume betreten und durchsuchen, wenn:	
a) ein sofortiges Handeln nötig ist, um eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren;	
b) ein sofortiges Handeln nötig ist, um Sachen oder Tiere von namhaftem Wert zu schützen;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist.	
² Soweit es die Umstände zulassen, erfolgt die Durchsuchung im Beisein der berechtigten Person oder deren Vertretung.	
³ Die Kantonspolizei orientiert die berechtigte Person oder deren Vertretung unverzüglich über den Grund der Durchsuchung, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.	
VII. Sicherstellung von Sachen und Tieren (3.7)	
Art. 37 Gründe	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Sache oder ein Tier sicherstellen:	Ist die Sicherstellung von Tieren auch gedacht zum Schutz der Tiere (z.B. als Sofortmassnahme bei schlechter Haltung der Tiere)?
a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;	
b) zum Schutz privater Rechte, sofern die Voraussetzungen von Art. 4 erfüllt sind;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
c) um zu verhindern, dass eine in Gewahrsam genommene Person sie missbräuchlich verwendet.	
² Der Person, bei der eine Sache oder ein Tier sichergestellt wird, ist der Grund der Massnahme mitzuteilen. Es ist ihr ein Verzeichnis der sichergestellten Sachen oder Tiere auszuhändigen.	
³ Sichergestellte Tiere sind in fachkundige Obhut zu geben.	
Art. 38 Herausgabe	
¹ Sichergestellte Sachen oder Tiere sind herauszugeben, sobald der Grund der Sicherstellung dahinfällt.	
² Erheben mehrere Personen Anspruch auf eine herauszugebende Sache oder ein herauszugebendes Tier, so wird ihnen eine angemessene Frist zur Erwirkung eines zivilgerichtlichen Entscheids auf Herausgabe angesetzt. Wird die Frist nicht benutzt, erfolgt die Herausgabe an jene Person, bei der die Sache oder das Tier sichergestellt worden ist.	Wo ist die Dauer der Frist geregelt? Ermessen von wem?
³ Die Herausgabe kann von der Zahlung der angefallenen Kosten abhängig gemacht werden.	
A-4 20	
Art. 39 Verwertung von Sachen	
¹ Eine sichergestellte Sache kann verwertet werden, wenn:	
a) sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung und Androhung der Verwertung nicht innert angemessener Frist abholt wird;	
b) der Grund der Sicherstellung seit drei Monaten weggefallen ist und niemand Anspruch auf die Sache erhebt;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
c) sie schneller Wertverminderung ausgesetzt oder ihre Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.	
² Der Verwertungserlös wird nach Abzug der angefallenen Kosten an die berechtigte Person herausgegeben.	
Art. 40 Vernichtung von Sachen	
¹ Eine sichergestellte Sache kann entschädigungslos vernichtet werden, wenn:	
 a) die Voraussetzungen der Verwertung erfüllt sind und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen; 	
b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.	
² Die an der Sache berechtigte Person ist vorgängig anzuhören.	
Art. 41 Verfügungen über Tiere	
¹ Kann ein sichergestelltes Tier weder herausgegeben noch in fachkundige Obhut gegeben werden, ist über das weitere Vorgehen unter Beizug des Veterinäramtes zu entscheiden.	
² Die Bestimmungen von Art. 39 und 40 sind sinngemäss anwendbar.	
VIII. Wegschaffung und Fernhaltung von Sachen und Tieren (3.8)	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 42 Wegschaffung	
¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge, andere Sachen oder Tiere von einem Ort wegschaffen und fernhalten, wenn sie:	
a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind;	
b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden;	
c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Sachen oder Tiere von namhaftem Wert darstellen.	
² Die Wegschaffung wird der betroffenen Person angedroht. In dringlichen Fällen kann von der Androhung abgesehen und die betroffene Person nachträglich informiert werden.	
Art. 43 Flugverbote	
¹ Während des Einsatzes der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 m um den Ereignisort ein Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg. Die Einsatzleitung kann im Einzelfall eine Ausnahmebewilligung erteilen.	Sinnvoll. Information in Bevölkerung ev. nötig
² Der Regierungsrat kann zum Schutz von Personen, Sachen und Tieren weitere Flugverbote für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg erlassen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
4. Abschnitt: Überwachung und Informationsbeschaffung (4.)
I. Vorermittlung (4.1)
Art. 44 Präventive Observation
¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Sachen an öffentlich zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und
b) eine Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.
² Die Observation bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn sie länger als einen Monat dauert.
³ Die Kantonspolizei orientiert direkt betroffene Personen über Grund, Art und Dauer der Observation, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt.
Art. 45 Präventive verdeckte Fahndung
¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren verdeckte Fahnderinnen und Fahnder im Sinne von Art. 298 <i>a</i> StPO ¹⁾ einsetzen, wenn
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und
b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die

¹⁾ SR <u>312.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.
² Der Einsatz verdeckter Fahnderinnen und Fahnder wird vom Polizeikommando angeordnet. Er bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn er länger als einen Monat dauert.
³ Die Kantonspolizei teilt den direkt betroffenen Personen mit, dass gegen sie eine Vorermittlung mit verdeckten Fahnderinnen und Fahndern stattgefunden hat, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt.
⁴ Art. 298 <i>c</i> und 298 <i>d</i> StPO sind sinngemäss anwendbar.
Art. 46 Verdeckte Vorermittlung
¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren eine verdeckte Vorermittlung im Sinne von Art. 285 <i>a</i> StPO ¹⁾ durchführen, wenn
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einer Straftat nach Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte,

¹⁾ SR <u>312.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
b) die Schwere dieser Straftat eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und	
c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.	
² Die verdeckte Vorermittlung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.	
³ Art. 151 und 287-298 StPO sind sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft das Polizeikommando tritt.	
Art. 47 Verdeckte Kontaktnahme im Internet	
¹ Art. 45 und 46 sind auch anwendbar auf verdeckte Kontaktnahmen im Internet.	
Art. 48 Richterliche Überprüfung	
¹ Auf Antrag der direkt betroffenen Person werden Überwachungsmassnahmen nach Art. 44-47 richterlich überprüft.	
² Der Antrag ist innert 20 Tagen seit der Mitteilung der Überwachungsmassnahme bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts einzureichen.	
II. Technische Überwachung (4.2)	
Art. 49 Öffentlich zugänglicher Raum	
¹ Die Kantonspolizei kann den öffentlich zugänglichen Raum mit stationären Video- und Audiogeräten überwachen, wenn dies zum Schutz von Personen oder Sachen vor strafbaren Handlungen angezeigt ist.	Wird die Gemeinde entsprechend vor-informiert oder um Rat gefragt?
² Die Überwachung ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Der Einsatz von Geräten mit der Möglichkeit zur Personenidentifikation bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.	
$^{\rm 3}$ Die Öffentlichkeit ist vor Ort in geeigneter Weise auf den Einsatz der Video- und Audiogeräte aufmerksam zu machen.	
Art. 50 Verkehrsüberwachung	
¹ Die Kantonspolizei kann stationäre und mobile Video- und Audiogeräte zur Überwachung des Strassenverkehrs einsetzen.	
² Im Rahmen der technischen Verkehrsüberwachung dürfen Fahrzeuge und Kontrollschilder automatisiert erfasst und mit Datenbanken abgeglichen werden.	
³ Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig mit:	
a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;	
b) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;	
c) Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.	
⁴ Bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank sind automatisiert erfasste Daten sofort zu löschen.	
Art. 51 Einsatzbezogene Überwachung	
¹ Die Kantonspolizei kann zur Unterstützung polizeilicher Einsätze mobile Video- und Audiogeräte verwenden, um ihre Angehörigen oder Dritte vor Gefahren zu schützen.	Gemeinde unterstützt die Einführung dieser Möglichkeit (Schutz von beiden Parteien)
² Der Einsatz der Geräte ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Er muss für Dritte erkennbar sein, sofern der Zweck der	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.	
³ Der Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (Bodycams) ist zulässig, wenn mit körperlichen oder verbalen Übergriffen zu rechnen ist. Die Geräte sind so anzubringen, dass ihr Einsatz für Dritte erkennbar ist.	
Art. 52 Auswertung von Bild- und Tonaufzeichnungen	
¹ Im Rahmen der technischen Überwachung erstellte Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen zur Erkennung von Straftaten und zu anderen polizeilichen Zwecken ausgewertet werden.	
² Sie werden spätestens 100 Tage nach ihrer Erstellung gelöscht, wenn die Auswertung keinen ausreichenden Grund für eine weitere Aufbewahrung ergibt.	
³ Sie können unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes für polizeiliche Schulungszwecke aufbewahrt werden.	
III. Fahndung (4.3)	
Art. 53 Aufenthaltsnachforschung	
¹ Eine Person, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, kann zur polizeilichen Fahndung ausgeschrieben werden, wenn:	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
a) die Voraussetzungen für den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;
b) zu ihren Handen amtliche Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen;
c) sie als vermisst, entlaufen oder entwichen gemeldet wurde;
d) andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.
² Die Kantonspolizei kann eine öffentliche Fahndung mit oder ohne Bild veranlassen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer Straftat geworden ist oder dass sie sich selbst oder andere gefährdet.
³ Ausmass und Art der Ausschreibung sind der Bedeutung des Falls anzupassen und auf das Notwendige zu beschränken. Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.
 Werden vermisste Sachen oder Tiere zur Fahndung ausgeschrieben, sind Abs. und 3 sinngemäss anwendbar.
Art. 54 Notsuche
¹ Das Polizeikommando kann eine Notsuche nach Art. 35 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ¹⁾ anordnen.
Art. 55 Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle
¹ Die Kantonspolizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zum Zweck der verdeckten Registrierung oder der gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem ausschreiben lassen, sofern die vom Bund festgelegten Voraussetzungen ²⁾ erfüllt sind.

BÜPF (SR 780.1)
2) vgl. Art. 33 und 34 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung; SR 362.0)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
5. Abschnitt: Gewaltschutz (5.)	
I. Bedrohungsmanagement (5.1)	
Art. 56 Zweck	
¹ Das Bedrohungsmanagement bezweckt die Verhinderung von Gewalttaten durch ein frühzeitiges Erkennen von Fällen, in denen eine Person eine erhöhte zielgerichtete Gewaltbereitschaft zeigt und mutmasslich imstande ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer zu beeinträchtigen.	
Art. 57 Organisation und Aufgabe	
¹ Die Kantonspolizei leitet und koordiniert das Bedrohungsmanagement. Sie entscheidet im Einzelfall über die Notwendigkeit eines Monitorings und zieht dazu nach Bedarf andere Fachstellen und Sachverständige bei.	
² Das Monitoring umfasst die laufende Risikoeinschätzung und die Prüfung geeigneter Massnahmen zur Verhinderung einer Gewalteskalation. Die Umsetzung der Massnahmen richtet sich nach der ordentlichen Zuständigkeit.	
³ Die am Bedrohungsmanagement beteiligten Stellen sind zu einem koordinierten Vorgehen verpflichtet. Sie sind berechtigt, im Rahmen des erforderlichen Datenaustauschs besonders schützenswerte Personendaten weiterzugeben.	
Art. 58 Melderechte	
¹ Personen, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind zur Meldung an die Kantonspolizei berechtigt, wenn sie bei einer Person konkrete Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft feststellen.	
² Die Kantonspolizei kann gefährdete Personen, Behörden und Dritte über die Gefährdungslage orientieren und ihnen die Personendaten der gefährdenden Person bekanntgeben, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr notwendig ist.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 59 Gefährderansprache	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die konkrete Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft zeigt, auf ihr Verhalten ansprechen und auf allfällige Folgen hinweisen.	
² Die Person kann zu diesem Zweck von der Kantonspolizei vorgeladen und vorgeführt werden.	
II. Häusliche Gewalt und Stalking (5.2)	
Art. 60 Häusliche Gewalt	
¹ Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung oder in einer Hausgemeinschaft physische, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt ausübt oder androht.	Sind so alle Fälle abgedeckt? Hausgemeinschaft ist ev. noch näher zu definieren (einzelne Zimmer teilen sich Nasszellen und Küche, die Mieter sind jedoch untereinander nicht vertraglich gebunden?)
² Die Kantonspolizei kann eine häusliche Gewalt ausübende oder androhende Person sofort aus der gemeinsamen Wohnung oder deren unmittelbaren	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 14 Tage verbieten.
³ Sie kann ihr für die Dauer der Massnahme den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und ihr verbieten, mit der gefährdeten Person oder dieser nahestehenden Personen in Kontakt zu treten oder sich diesen anzunähern.
⁴ Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Die Kantonspolizei kann ihr alle Schlüssel zu Haus und Wohnung abnehmen.
Art. 61 Stalking
¹ Stalking liegt vor, wenn eine Person eine andere Person direkt, über Dritte oder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln wiederholt bedroht, belästigt, verfolgt, ihr auflauert, nachstellt oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch ihre Lebensgestaltung erheblich beeinträchtigt.
² Die Kantonspolizei kann die stalkende Person für längstens einen Monat von der unmittelbaren Wohnumgebung der gefährdeten Person wegweisen, ihr den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und ihr verbieten, mit der gefährdeten Person in Kontakt zu treten oder sich dieser anzunähern.
³ Die Massnahme kann im Wiederholungsfall für sechs Monate ausgesprochen werden.
Art. 62 Verfahren
¹ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking werden unter Hinweis auf Art. 292 StGB ¹⁾ mündlich verfügt und umgehend schriftlich bestätigt. Für Weggewiesene kann die schriftliche Verfügung unter gehöriger Ankündigung zur Abholung hinterlegt werden.
² Die Kantonspolizei informiert die Betroffenen über das Verfahren sowie über geeignete Beratungs- und Therapieangebote. Sie kann Name und Adresse der Betroffenen mit deren Zustimmung von Amtes wegen an solche Stellen

¹⁾ SR <u>311.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
weiterleiten.
³ Die Kantonspolizei erstattet Meldung an die zuständige Behörde, wenn kindesoder erwachsenschutzrechtliche Massnahmen oder anderweitige verwaltungsrechtliche Massnahmen in Betracht kommen.
Art. 63 Rechtsschutz
¹ Während der Dauer der Massnahmen können die Betroffenen die richterliche Aufhebung, Änderung oder Verlängerung der Massnahmen beantragen.
 Der Antrag ist schriftlich bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts einzubringen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.
³ Über den Antrag ist unverzüglich zu entscheiden. Die Dauer der Massnahmen können richterlich um maximal einen Monat verlängert werden.
Art. 64
Zivilrechtliche Massnahmen
¹ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking bleiben neben zivilrechtlichen Massnahmen bestehen oder können zusätzlich angeordnet werden, soweit sie diesen nicht widersprechen.
² Der Regierungsrat regelt den Vollzug der elektronischen Überwachung nach Art. 28c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁾ . Der Vollzug kann ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen werden.
6. Abschnitt: Organisations- und Dienstrecht (6.)

¹⁾ ZGB (SR <u>210</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 65 Organisation	
¹ Die Kantonspolizei ist dem zuständigen Departement unterstellt und wird von einer Kommandantin oder einem Kommandanten geführt.	
² Der Regierungsrat legt die weitere Organisation der Kantonspolizei fest.	
Art. 66 Zulassung zum Polizeidienst	
¹ Die Zulassung zum Polizeidienst setzt in der Regel eine polizeiliche Grundausbildung und das Schweizer Bürgerrecht voraus.	
² Der Kanton sorgt für die polizeiliche Grundausbildung.	
Art. 67 Bewaffnete Dienstausübung	
¹ Der Polizeidienst wird in der Regel bewaffnet ausgeübt.	
² Das Polizeikommando kann die bewaffnete Dienstausübung auch für zivile Angestellte anordnen, wenn dies für deren Sicherheit erforderlich ist und sie dafür ausgebildet sind.	
Art. 68 Ausweispflicht	
¹ Angehörige der Kantonspolizei legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis, bei Dienst in Polizeiuniform nur auf Verlangen.	
² Wenn die Umstände eine Legitimation nicht zulassen, wird sie sobald als möglich nachgeholt.	
Art. 69 Handeln in dienstfreier Zeit	
¹ Angehörige der Kantonspolizei sind auch in der dienstfreien Zeit zu polizeilichem Handeln berechtigt.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Sie ergreifen zumutbare Massnahmen, wenn sie ausserdienstlich eine schwere Straftat oder eine erhebliche Gefährdung von Rechtsgütern feststellen.	
Art. 70 Wohnort	
¹ Angehörige der Kantonspolizei können aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, ihren Wohnsitz innerhalb einer bestimmten Distanz zum Dienstort zu wählen.	Sinnvoll und zeitgemäss, die Wohnsitzpflicht abzuschaffen.
Art. 71 Personalrecht	
¹ Soweit dieses Gesetz und dessen Ausführungsvorschriften keine besonderen Bestimmungen enthalten, richten sich die Anstellungsverhältnisse der Kantonspolizei nach dem kantonalen Personalrecht.	
7. Abschnitt: Kostenpflicht und Schadenersatz (7.)	
Art. 72 Kostenpflicht des Verursachers	
¹ Wer polizeiliche Massnahmen und Einsätze vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht oder besondere Dienstleistungen beansprucht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.	
² Veranstaltern werden die Kosten für ausserordentliche Polizeieinsätze in Rechnung gestellt. Darauf kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt oder einem ideellen Zweck dient.	
³ Die Kantonspolizei kann die Kostenerhebung bei Amts- und Vollzugshilfe an die ersuchende Stelle abtreten. Gegenüber der ersuchenden Stelle werden keine	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Kosten erhoben.	
Art. 73 Private Alarmanlagen	
¹ Wer eine private Alarmanlage betreibt, haftet für die Kosten des polizeilichen Ausrückens bei Fehlalarm.	
² Der Anschluss mit Direktalarm zur Kantonspolizei ist kostenpflichtig. Die Kantonspolizei kann den Anschluss verweigern, wenn keine ausreichende Gewähr für einen ordnungsgemässen Betrieb besteht.	
Art. 74 Gebührentarif	
¹ Der Regierungsrat erlässt für die Amtshandlungen und Dienstleistungen der Kantonspolizei einen Gebührentarif.	
Art. 75 Schadenersatz bei Hilfeleistung	
¹ Personen, die der Kantonspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe leisten, haben Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie in Ausübung dieser Tätigkeit erleiden.	
² Ansprüche gegenüber allfälligen Schadenverursachern gehen im Umfang des geleisteten Schadenersatzes auf den Kanton über.	
³ Keinen Schadenersatz erhalten Personen, die gegen Weisungen der Kantonspolizei handeln.	
8. Abschnitt: Information und Datenschutz (8.)	
Art. 76	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Information der Öffentlichkeit
¹ Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
Art. 77 Datenbearbeitung
¹ Die Kantonspolizei erhebt und bearbeitet alle Daten, die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie kann Datenbearbeitungssysteme betreiben und Datensammlungen führen.
² Die Datenbearbeitung umfasst im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben und nach Massgabe des jeweiligen Zweckes auch besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile. Die automatisierte Bearbeitung von Personendaten (Profiling) ist zulässig.
³ Die Kantonspolizei erhebt auch nicht verifizierte Daten. Wird festgestellt, dass Daten unrichtig sind, werden sie berichtigt oder vernichtet.
⁴ Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
bestimmen, richtet sich die Datenbearbeitung nach dem Datenschutzgesetz ¹⁾ .	
Art. 78 Datensammlungen	
Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Datensammlungen der Kantonspolizei.	
² Er regelt insbesondere Art und Umfang der registrierten Daten, deren Aufbewahrungsdauer und Löschung, die Zugriffsberechtigung sowie das Auskunfts- und Berichtigungsverfahren.	
³ Zugriffe auf polizeiliche Datensammlungen sind zu protokollieren.	
Art. 79 Datenbekanntgabe	
¹ Die Kantonspolizei kann Personendaten unter den Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes ²⁾ an andere öffentliche Organe oder Dritte bekanntgeben.	
² Öffentliche Organe liefern der Kantonspolizei die Personendaten, die für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich sind. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten.	
Art. 80 Datenaustausch mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden	
Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen kann der Datenaustausch automatisiert erfolgen.	meines Wissens auf internationaler Ebene bereits eingeführt. Innerhalb CH ist der Austausch noch nicht geregelt.

¹⁾ bGS <u>146.1</u> ²⁾ bGS <u>146.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Der Kanton kann sich zu diesem Zweck an gemeinsamen Informationssystemen beteiligen und Schnittstellen für den Datenabruf einrichten.	
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.	
Art. 81 Interne Datenschutzkontrolle	
¹ Die Kantonspolizei bezeichnet eine verantwortliche Person, welche die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im polizeilichen Aufgabenbereich überwacht und dem kantonalen Datenschutz-Kontrollorgan als fachliche Anlaufstelle dient.	ist das notwendig und sinnvoll? eine solche Person ist nicht unabhängig - ev. eher DSKO ausbauen.
Art. 82 ViCLAS-Daten	
¹ Die Kantonspolizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten ¹⁾ .	
² Folgende Behörden teilen der Kantonspolizei die für die Löschung von Datensätzen und für den Fristenstillstand relevanten Ereignisse aus dem Anwendungsbereich des Konkordats mit:	
a) die Staatsanwaltschaft ihre rechtskräftigen Verfahrenseinstellungen;	
b) die Gerichte die von ihnen ergangenen rechtskräftigen Freisprüche und Verfahrenseinstellungen;	

¹⁾ ViCLAS-Konkordat (bGS <u>522.2</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
c) die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Behörde den Beginn und das Ende von Strafen und Massnahmen.
9. Abschnitt: Schlussbestimmungen (9.)
Art. 83 Rechtsschutz
¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾ .
Art. 84 Vollzug
¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
II.
Fremdaufhebungen
1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS <u>142.21</u>) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:
Art. 59a Meldung von Missständen

¹⁾ bGS <u>143.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Angestellte, die bei ihrer amtlichen Tätigkeit einen Missstand feststellen, sind zur Meldung an interne und externe Aufsichtsbehörden berechtigt. Der Regierungsrat kann zusätzliche Meldestellen bezeichnen.	
² Wer in guten Treuen einen Missstand meldet, verstösst nicht gegen Dienstpflichten und darf wegen der Meldung nicht benachteiligt werden.	
Art. 72a Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	
¹ Der Kanton schützt seine Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.	
² Er übernimmt die Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.	
³ Die Kosten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn dienstliche Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt worden sind.	
2. Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) vom 9. September 2002 (Stand 1. Januar 2020)» wird wie folgt geändert:	
Art. 2b Anspruch auf Verfahren und Entscheid	
¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der zuständigen Behörde verlangen, dass sie ein Verfahren eröffnet und über verwaltungsrechtliche Sachverhalte mit einer Verfügung entscheidet.	
² Die Verfügung kann eine Gestaltungs- oder Leistungsverfügung, eine Feststellungsverfügung oder eine Verfügung über Realakte sein.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
3. Der Erlass «Gesetz über das kantonale Strafrecht (bGS 311) vom 25. April 1982 (Stand 1. Januar 2011)» wird wie folgt geändert:	
Art. 17a Missachtung kantonaler Flugverbote 1 Mit Busse wird bestraft, wer ein kantonales Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg missachtet.	
III.	
Fremdaufhebung	
Der Erlass «Polizeigesetz (bGS <u>521.1</u>) vom 13. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	
IV.	
Referendum und Inkrafttreten	
Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Gemeinde Waldstatt
Oberdorf 2
Postfach 53
9104 Waldstatt
Telefon 071 354 53 36
www.waldstatt.ct.ch

Gemeinde Waldstatt, 9104 Waldstatt

A-Post

Departement Inneres und Sicherheit Ralph Bannwart Schützenstrasse 1 9102 Herisau

28. Feb. 2023

Waldstatt, 27. Februar 2023

Polizeigesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bannwart

Der Gemeinderat Waldstatt bedankt sich für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zur Totalrevision des Polizeigesetzes teilnehmen zu dürfen. Er hat sich an der letzten Sitzung mit den umfassenden Unterlagen auseinandergesetzt. Gestützt darauf kommt er zum Ergebnis, dass er auf die Abgabe einer eigenen Vernehmlassung verzichtet und sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden vom 24. Januar 2023 anschliesst.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Waldstatt Der Gemeindeprösident

Andreas Gantenbein

Der Gemeindeschreiber

Armin Räbsamen

9053 Teufen AR, Postfach
Telefon 071 335 00 50 / Telefax 071 333 34 07
marcel.aeple@teufen.ar.ch • www.teufen.ch

0 6. März 2023

Kanton Appenzell Ausserrhoden Departement Inneres und Sicherheit Schützenstrasse 1 9102 Herisau

9053 Teufen, 3. März 2023

Totalrevision Polizeigesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 wurden die Gemeinden innerhalb des Kantons Appenzell Ausserrhoden eingeladen, sich bis zum 24. März 2023 zur Totalrevision des Polizeigesetzes vernehmen zu lassen. Besten Dank.

Das Büro des Gemeinderates hat sich an seiner Sitzung vom 3. März 2023 mit der Vorlage befasst. Das vorliegende Gesetz wird als Grundlage für die Polizeiarbeit im Kanton begrüsst. Die Gemeinden selbst sind vom Erlass im Übrigen nur wenig betroffen.

Bei den gemeindepolizeilichen Aufgaben im Bereich des ruhenden Verkehrs ist das bewährte Zusammenwirken zwischen Kanton und Gemeinden fortzusetzen. Dies ist auch mit dem neuen Gesetzeswortlaut möglich.

Einerseits wird es begrüsst, dass die Zuständigkeit für die Überwachung des öffentlichen Raumes, wenn dies zum Schutz von Personen oder Sachen vor strafbaren Handlungen angezeigt ist, bei der Kantonspolizei liegt. Andererseits ist es unerlässlich, dass die diesbezüglichen Begehren der Gemeinden gehört werden. Gegen regelmässigen Vandalismus gibt es kaum ein wirksameres Mittel.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verweisen im Übrigen auf die Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz.

Freundliche Grüsse

BÜRO DES GEMEINDERATES

Reto Altherr Gemeindepräsident Marcel Aeple Gemeindeschreiber

Gemeinde Gais Gemeindekanzlei



Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

Departement Inneres und Sicherheit Ralph Bannwart Departementssekretär Regierungsgebäude 9102 Herisau

Gais, 23. Februar 2023

Vernehmlassung | Totalrevision Polizeigesetz

Sehr geehrter Herr Bannwart Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf zur Totalrevision des Polizeigesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Das geltende Polizeigesetz (bGS 521.1) stamme aus dem Jahr 2002. Es wurden bisher verschiedene Teilrevisionen vorgenommen. Nun werde aufgrund der in der Zwischenzeit erfolgten Gesetzesentwicklungen auf Bundesebene, angesichts dessen, dass heute der Aspekt der Prävention wesentlich höher gewichtet wird, der inzwischen eingetretenen technischen Entwicklung sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Totalrevision des Polizeigesetzes nötig. Ebenso wurde dem Datenschutz – der allgemeinen Entwicklung folgend – ein höheres Gewicht eingeräumt und das Datenschutz-Kontrollorgan bei der Erarbeitung der Vorlage beigezogen.

Departement Inneres und Sicherheit lädt u.a. die Gemeinde Gais ein, zum Gesetzesentwurf bis 24. März 2023 Stellung zu nehmen. Der Gemeinderat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Von den vorliegenden Unterlagen nimmt der Gemeinderat Kenntnis und er hat hierzu lediglich nachfolgende Anregung resp. Verständnisfrage anzubringen.

Art. 7

Der Gemeinderat begrüsst die Beibehaltung der bewährten Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Gemeinden.





Art. 36 Räume

Der Wortlaut im Absatz 1 könnte u.a. falsch verstanden werden.

Einerseits kann man das Wort «nicht» für sich betrachten und andererseits dieses Wort zusammen mit «allgemein zugängliche Räume» lesen.

Daher schlagen wir vor, dass Absatz 1 entsprechend umzuformulieren ist.

1 Die Kantonspolizei darf «nicht» allgemein zugängliche Räume betreten und durchsuchen, wenn:

1 Die Kantonspolizei darf «nicht allgemein zugängliche Räume» betreten und durchsuchen, wenn ...

- a) ein sofortiges Handeln nötig ist, um eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren;
- b) ein sofortiges Handeln nötig ist, um Sachen oder Tiere von namhaftem Wert zu schützen;
- c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Gemeinde Gais

Ernst Koller Gemeindepräsident

Lal Walles

Roland Lussmann Gemeindeschreiber



Gemeinderat Speicher

Protokoll-Auszug

Beschluss

Nr. 169-2022/23 - 09. Februar 2023

1.0 kantonale Vernehmlassungen (Gesetzesrevisionen etc.)

Vernehmlassung Polizeigesetz; Totalrevision - Verabschiedung Stellungnahme (2023-1)

Sachverhalt

- A. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 11. Januar 2023, Beschluss Nr. 146-2022/23 (siehe Beilage) beschlossen, die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz abzuwarten. Basierend darauf soll entschieden werden, ob er sich dieser mit oder ohne Ergänzungen anschliessen oder gänzlich auf eine Stellungnahme verzichten will.
- B. Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz vom 24. Januar 2023 liegt dem Gemeinderat vor (siehe Beilage).

Antrag

Der Gemeinderat soll

 soll die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz pr
üfen und entscheiden, ob er sich dieser mit oder ohne Ergänzung anschliessen oder g
änzlich auf eine Stellungnahme verzichten will.

Erwägungen/Diskussion

Finanzmitbericht

Beschluss

Der Gemeinderat

 schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme zur Totalrevision Polizeigesetz der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden vom 24. Januar 2023 an.





2. beauftragt die Gemeindeschreiberin Michal Herzog mit der Weiterleitung des Vernehmlassungsergebnisses an das Departement Finanzen innert Frist bis 24. März 2023.

Medienmitteilung: NEIN

Mitteilung mit Protokollauszug an

- inneres.sicherheit@ar.ch (nach Eingang Vernehmlassungsentwurf an GR-Kanzlei)
- Kantonsräte der Gemeinde, inkl. Kopie Vernehmlassungsschrift, per Mail
- Gemeindekanzlei
- Akten

versandt am 15.02.2023

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Paul König

Michal Herzog

Gross Severina

Von: Rutz Annelies

Gesendet: Donnerstag, 19. Januar 2023 14:54

An: Postfach Departement Inneres und Sicherheit

Betreff: Totalrevision Polizeigesetz; Verzicht auf Vernehmlassung

Anlagen: Totalrevision Polizeigesetz Verzicht auf VNL.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Dem Anhang können Sie entnehmen, dass der Gemeinderat auf eine Stellungnahme zum neuen Polizeigesetz verzichtet. Die schriftliche Mitteilung erhalten Sie in den nächsten Tagen per Post.

Freundliche Grüsse

Annelies Rutz

Gemeindeschreiberin

Gemeinde Trogen Gemeindekanzlei Landsgemeindeplatz 1 CH-9043 Trogen

Telefon +41 71 343 78 75 Fax +41 71 343 78 70

www.trogen.ch

annelies.rutz@trogen.ar.ch

jeweils von Di bis Fr erreichbar



Gemeinderat

Annelies Rutz Gemeindeschreiberin Tel. 071 343 78 75

E-Mail Annelies.Rutz@trogen.ar.ch

Departement Inneres und Sicherheit Appenzell A.Rh. Schützenstrasse 1 9102 Herisau

Trogen, 19. Januar 2023

auch per E-Mail: inneres.sicherheit@ar.ch

Totalrevision Polizeigesetz; Verzicht auf Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Totalrevision des Polizeigesetzes 2023 äussern zu können.

Innert der gesetzten Frist teilen wir Ihnen mit, dass wir auf eine Vernehmlassung verzichten.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TROGEN

A. Thalmann

GR-Vizepräsidentin Gemeindeschreiberin

A. Rutz



Gemeinderat

St. Gallerstrasse 9 Postfach 13 9038 Rehetobel AR Telefon 071 878 70 24

www.rehetobel.ch

monika.erzinger@rehetobel.ar.ch

Departement Inneres und Sicherheit Schützenstrasse 1 9102 Herisau

9038 Rehetobel AR, 17. März 2023

Polizeigesetz; Totalrevision - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 laden Sie ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 24. März 2023 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der Gemeinderat Rehetobel hat an seiner Sitzung vom 15. März 2023 entschieden, sich der Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden anzuschliessen.

Die Gemeindepräsidienkonferenz begrüsst das vorliegende Gesetz als notwendige und zeitgemässe Grundlage für die Organisation und Kompetenzordnung der Polizei. Die Gemeinden sind von der Vorlage nur am Rande, vor allem in den Bereichen Verkehr und Überwachung des öffentlichen Raumes, betroffen. Auf eine umfassende Stellungnahme kann daher verzichtet werden. Die individuellen Stellungnahmen der Gemeinden bleiben natürlich vorbehalten.

Die Gemeindepräsidienkonferenz erachtet insbesondere die Aus- und Weiterbildung der polizeilichen Organe der Gemeinden als partnerschaftliche Aufgabe, die heute keine Kostenrelevanz hat. Die Aus- und Weiterbildung sollte auch in Zukunft unkompliziert und partnerschaftlich erfolgen.

Wie im Rahmen einer Information durch Regierungsrat Hansueli Reutegger anlässlich der Vorstandssitzung der Gemeindepräsidienkonferenz vom 16. Januar 2023 in Aussicht gestellt wurde, soll die Führung des Fundbüros allenfalls durch die Kantonspolizei zentral erfolgen. Dies müsste im Polizeigesetz ergänzt werden.

Ebenfalls senden wir Ihnen das Antwortformular (Fragebogen) im Wordformat zu. Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Inputs danken wir Ihnen im Voraus bestens. Bei allfälligen Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Rehetobel

Urs Rohner Gemeindepräsident Monika Erzinger Gemeindeschreiberin



Synopse

Totalrevision Polizeigesetz PolG

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
1.	
Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,	
gestützt auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,	
beschliesst:	
1. Abschnitt: Grundlagen (1.)	
I. Allgemeines (1.1)	
Art. 1 Gegenstand	
¹ Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und die Organisation der Kantonspolizei.	
² Es bestimmt die Art und Weise der polizeilichen Aufgabenerfüllung, soweit sich diese nicht unmittelbar aus Bundesrecht, aus interkantonalen Vereinbarungen oder anderen kantonalen Gesetzen ergibt.	
Art. 2 Grundauftrag	
¹ Die Kantonspolizei sorgt auf dem ganzen Kantonsgebiet für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.	
² Sie trägt durch Information, Beratung, Präsenz und geeignete Massnahmen zur Verhütung von Straftaten und Unfällen bei.	

1) KV (bGS <u>111.1</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022 Art. 3 Aufgaben ¹ Die Kantonspolizei nimmt alle Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist. ² Der Auftrag der Kantonspolizei umfasst insbesondere: a) Massnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt und zur Beseitigung eingetretener Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; b) Massnahmen zur Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten; c) Amts- und Vollzugshilfe, soweit diese nach kantonalem oder übergeordnetem Recht vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist; d) Hilfe zugunsten der Bevölkerung bei Unfällen und in Notlagen; e) Koordination und Leitung von Einsätzen bei Grossereignissen und besonderen Lagen; f) Bewilligungen nach Art. 3a Abs. 1 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen¹⁾; g) Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst des Bundes als kantonale Vollzugsbehörde; h) weitere Aufgaben gemäss besonderer Gesetzgebung.

¹⁾ bGS <u>521.4</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 4 Schutz privater Rechte
¹ Die Kantonspolizei kann zum Schutz privater Rechte tätig werden, wenn
a) der Bestand der privaten Rechte glaubhaft gemacht wird,
b) der Schutz durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig zu erlangen ist und
c) die Gefährdung oder Störung erheblich ist.
II. Polizeiliche Zusammenarbeit (1.2)
Art. 5 Kantonsübergreifende Zusammenarbeit
¹ Die Kantonspolizei arbeitet mit Polizeistellen und Behörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.
² Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungen und in Fachgremien.
³ Der Regierungsrat kann Vereinbarungen über den Vollzug der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit abschliessen.
Torradii Zasamii charsett assonii esseni.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 6 Ausserkantonale Unterstützung	
¹ Der Regierungsrat kann den Bund oder andere Kantone um Unterstützung ersuchen, wenn die Kantonspolizei ihre Aufgabe aus eigener Kraft nicht zu erfüllen vermag.	
² Der Regierungsrat bewilligt ausserkantonale Einsätze der Kantonspolizei.	
³ Die Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 können an das zuständige Departement delegiert werden.	
⁴ Bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit trifft das Polizeikommando von sich aus die vorsorglichen Anordnungen.	
Art. 7 Gemeinden	
¹ Die Gemeinden können polizeiliche Organe für die Überwachung des ruhenden Verkehrs einsetzen. Sie können Private damit beauftragen.	Abs. 1 bildet die rechtliche Grundlage, was begrüsst wird. Wir gehen davon aus, dass der ruhende Verkehr und dessen Signalisation in den Parkierungsreglementen der Gemeinden definiert ist.
² Der Kanton sorgt gegen Kostenersatz für die Aus- und Weiterbildung der polizeilichen Organe der Gemeinden.	Abs. 2: Dass die Aus- und Weiterbildung durch den Kanton gegen Kostenersatz erfolgt, ist neu. Bei der heutigen Aus- und Weiterbildung entstehen gemäss der Einschätzung der Gemeinden keine Kosten. Die Aufgabe wird partnerschaftlich wahrgenommen. Es wird "Augenmass" erwartet.
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.	
Art. 8 Private	
¹ Die Kantonspolizei kann im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit Privaten zusammenarbeiten.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Ohne gesetzliche Ermächtigung dürfen im Bereich des polizeilichen Zwangs und der polizeilichen Massnahmen keine hoheitlichen Befugnisse auf Private übertragen werden.
³ Private, die mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben beauftragt werden, sind zur Wahrung dienstlicher Geheimnisse verpflichtet.
2. Abschnitt: Polizeiliches Handeln (2.)
I. Grundsätze (2.1)
Art. 9 Gesetzmässigkeit
¹ Die Kantonspolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Rechtsordnung gebunden.
² Sie achtet die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde jeder Person.
³ Erfüllt die Kantonspolizei ihre Amts- und Berufspflicht, wie das Gesetz es gebietet oder erlaubt, so verhält sie sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch ¹⁾ oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist.
Art. 10 Polizeiliche Generalklausel

¹⁾ StGB (SR <u>311.0</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.	
Art. 11 Verhältnismässigkeit	
¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.	
² Unter mehreren geeigneten Massnahmen sind jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.	
³ Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.	
⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.	
Art. 12 Adressaten des polizeilichen Handelns	
¹ Das polizeiliche Handeln richtet sich gegen diejenige Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet oder die für das entsprechende Verhalten einer Drittperson verantwortlich ist.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einer Sache oder einem Tier aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, welche die Herrschaft über die Sache oder das Tier ausübt.	
³ Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht oder eine unmittelbar drohende oder eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.	
Art. 13 Minderjährige	
¹ Die Kantonspolizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen. Sie berücksichtigt deren Alter und Entwicklungsstand, insbesondere bei der Anwendung polizeilichen Zwangs.	
2 Sie wahrt die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen.	
Art. 14 Betreten privater Grundstücke	
¹ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei private Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten.	
Art. 15 Sicherheitstransporte	
¹ Die Kantonspolizei kann mit Bewilligung des zuständigen Departements Sicherheitstransporte durch Private durchführen lassen, sofern Gewähr für eine fachkundige Durchführung besteht.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 16 Dokumentationspflicht	
¹ Die Kantonspolizei dokumentiert ihr Handeln angemessen.	
II. Polizeilicher Zwang (2.2)	
Art. 17 Grundsatz	
¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Sachen und Tiere anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen.	
² Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorgängig anzudrohen, sofern es die Umstände zulassen.	
Art. 18 Fesselung	
¹ Die Kantonspolizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn die Gefahr besteht, dass sie:	
a) Personen angreift oder Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leistet;	
b) Tiere verletzt oder Sachen beschädigt oder diese einer Sicherstellung entzieht;	
c) flieht, andere Personen befreit oder selbst befreit wird;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
d) sich tötet oder selbst verletzt.
² Bei Transporten dürfen Personen aus Sicherheitsgründen jederzeit gefesselt werden.
Art. 19 Schusswaffengebrauch
¹ Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, kann die Kantonspolizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen, insbesondere:
a) wenn Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;
b) wenn eine Person, die eine schwere Straftat begangen hat oder einer solchen dringend verdächtigt wird, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht;
c) wenn eine Person, die für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellt, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht;
d) zur Befreiung von Geiseln;
e) um eine Einrichtung, die wegen ihres Schadenpotenzials eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, vor der Beeinträchtigung durch eine unmittelbar drohende schwere Straftat zu schützen.
² Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf vorauszugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
³ Ist ein Warnruf von vornherein aussichtslos oder zeigt er keine Wirkung, darf ein Warnschuss abgegeben werden.	
⁴ Die Schusswaffe kann auch gegen Sachen und Tiere eingesetzt werden, sofern es die Umstände erfordern.	
Art. 20 Hilfepflicht	
¹ Die Kantonspolizei leistet Personen, die durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt werden, den nötigen Beistand und verschafft ihnen ärztliche Hilfe, soweit die Umstände dies zulassen.	
3. Abschnitt: Polizeiliche Massnahmen (3.)	
I. Sicherheitspolizeiliche Personenkontrolle (3.1)	
Art. 21 Anhaltung und Identitätsfeststellung	
¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Kantonspolizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.	
² Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere und persönliche Sachen vorzuzeigen sowie Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
³ Die Kantonspolizei kann die Person zu einer polizeilichen Dienststelle bringen, wenn die Abklärungen vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können.	
Art. 22 Erkennungsdienstliche Massnahmen	
¹ Die Kantonspolizei darf an einer Person erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung ¹⁾ vornehmen, wenn die Identitätsfeststellung zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist und mit anderen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen kann.	
² Sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt worden oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.	
II. Wegweisung und Fernhaltung (3.2)	
Art. 23 Formlose Anordnungen	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person von einem Ort formlos wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn:	
a) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffent- liche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder stört;	

¹⁾ StPO (SR <u>312.0</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
b) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert;
c) Einsatzkräfte wie Polizei, Zivilschutz, Feuerwehr oder Rettungsdienste behindert oder gefährdet werden;
d) die Person selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;
e) dies zum Schutz privater Rechte oder zur Wahrung der Pietät erforderlich ist.
Art. 24 Verbotsverfügungen
¹ In schwerwiegenden Fällen, insbesondere wenn eine Person sich widersetzt oder wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann ein Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB ¹⁾ für höchstens 14 Tage verfügt werden.
² Verbotsverfügungen können innert 20 Tagen mit Beschwerde bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts angefochten werden.
³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
III. Befragung, Vorladung, Vorführung (3.3)
Art. 25 Befragung
Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen zu polizeilich relevanten Sachverhalten befragen.
Art. 26 Vorladung

¹⁾ SR <u>311.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen, aber unter Nennung des Grundes zu polizeilichen Zwecken vorladen, namentlich für Befragungen, Identitätsfeststellungen, erkennungsdienstliche Massnahmen oder die Herausgabe von Sachen oder Tieren.	
Art. 27 Vorführung	
¹ Eine Person, die einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge leistet, kann durch die Kantonspolizei vorgeführt werden, wenn in der Vorladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.	
² Die Vorführung kann bei Gefahr im Verzug ohne vorgängige Vorladung vollzogen werden.	
IV. Zu- und Rückführungen (3.4)	
Art. 28 Zuführung auf Gesuch	
Die Kantonspolizei führt eine Person auf amtliches Gesuch hin der zuständigen Stelle oder einer von dieser bestimmten anderen Stelle zu.	
Art. 29 Aufgriff und Zuführung von Schutzbedürftigen	
¹ Die Kantonspolizei kann eine minderjährige oder umfassend verbeiständete Person, die sich der elterlichen oder erwachsenenschutzrechtlichen Aufsicht entzieht oder an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht, in Obhut nehmen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Die Person wird den Erziehungsberechtigten, der Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörde oder einer von dieser bezeichneten Stelle zugeführt.	
Art. 30 Rückführung von Ausreisepflichtigen	
¹ Die Kantonspolizei vollzieht die in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Rückführungen von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Soweit es das Bundesrecht zulässt, können Rückführungen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen erfolgen.	
V. Polizeilicher Gewahrsam (3.5)	
Art. 31 Gründe und Dauer	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn diese:	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit schwerwiegend stört;
b) sich selbst, andere Personen, Sachen oder Tiere von namhaftem Wert oder die Umwelt ernsthaft und unmittelbar gefährdet;
c) voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedarf;
d) sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder zu entziehen versucht.
² Der Gewahrsam kann ferner angeordnet werden zur Sicherstellung des Vollzugs:
a) einer Vor-, Zu- oder Rückführung;
b) einer Wegweisung oder Fernhaltung;
c) eines Rückkehr- oder Annäherungsverbots oder einer Kontaktsperre.
³ Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall des Grundes, längstens jedoch 24 Stunden.
Art. 32 Durchführung
¹ Die Person in Gewahrsam ist unverzüglich über den Grund der Massnahme in Kenntnis zu setzen.
² Sie hat das Recht, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit der Zweck des Gewahrsams dadurch nicht gefährdet wird.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
³ Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist unverzüglich die gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen.
Art. 33 Richterliche Überprüfung
¹ Auf Antrag der betroffenen Person wird die Rechtmässigkeit des Gewahrsams richterlich überprüft. Zuständig ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Obergerichts.
² Der Antrag ist innert 20 Tagen seit der Anordnung des Gewahrsams einzureichen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.
VI. Durchsuchung (3.6)
Art. 34 Personen
¹ Die Kantonspolizei darf eine Person durchsuchen, wenn:
a) dies zum Schutz von Personen, Sachen oder Tieren von namhaftem Wert erforderlich ist;

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022 b) Gründe vorliegen, um diese Person in Gewahrsam zu nehmen; c) der Verdacht besteht, diese Person habe sicherzustellende Sachen bei sich; d) dies zur Feststellung ihrer Identität notwendig ist. ² Die Durchsuchung beschränkt sich auf das Suchen nach Sachen, Spuren und dergleichen in oder an der Kleidung, an der Körperoberfläche sowie in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen. ³ Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub. Art. 35 Sachen ¹ Die Kantonspolizei darf Fahrzeuge, Behältnisse und andere Sachen öffnen und durchsuchen, wenn: a) sie bei einer Person angetroffen werden, die durchsucht werden darf; b) dies zum Schutz von Personen, Sachen oder Tieren von namhaftem Wert erforderlich ist;

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die der Hilfe bedarf oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;	
d) der Verdacht besteht, dass sich darin Sachen oder Tiere befinden, die sicherzustellen sind;	
e) dies für die Ermittlung der daran berechtigten Person erforderlich ist.	
² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit im Beisein der Person, welche die Sachherrschaft ausübt.	
Art. 36 Räume	
¹ Die Kantonspolizei darf nicht allgemein zugängliche Räume betreten und durchsuchen, wenn:	
a) ein sofortiges Handeln nötig ist, um eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren;	
b) ein sofortiges Handeln nötig ist, um Sachen oder Tiere von namhaftem Wert zu schützen;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist.	
² Soweit es die Umstände zulassen, erfolgt die Durchsuchung im Beisein der berechtigten Person oder deren Vertretung.	
³ Die Kantonspolizei orientiert die berechtigte Person oder deren Vertretung unverzüglich über den Grund der Durchsuchung, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.	
VII. Sicherstellung von Sachen und Tieren (3.7)	
Art. 37 Gründe	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Sache oder ein Tier sicherstellen:	
a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;	
b) zum Schutz privater Rechte, sofern die Voraussetzungen von Art. 4 erfüllt sind;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
c) um zu verhindern, dass eine in Gewahrsam genommene Person sie miss- bräuchlich verwendet.	
² Der Person, bei der eine Sache oder ein Tier sichergestellt wird, ist der Grund der Massnahme mitzuteilen. Es ist ihr ein Verzeichnis der sichergestellten Sa- chen oder Tiere auszuhändigen.	
³ Sichergestellte Tiere sind in fachkundige Obhut zu geben.	
Art. 38 Herausgabe	
¹ Sichergestellte Sachen oder Tiere sind herauszugeben, sobald der Grund der Sicherstellung dahinfällt.	
² Erheben mehrere Personen Anspruch auf eine herauszugebende Sache oder ein herauszugebendes Tier, so wird ihnen eine angemessene Frist zur Erwirkung eines zivilgerichtlichen Entscheids auf Herausgabe angesetzt. Wird die Frist nicht benutzt, erfolgt die Herausgabe an jene Person, bei der die Sache oder das Tier sichergestellt worden ist.	
³ Die Herausgabe kann von der Zahlung der angefallenen Kosten abhängig gemacht werden.	
Art. 39 Verwertung von Sachen	
¹ Eine sichergestellte Sache kann verwertet werden, wenn:	
a) sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung und Androhung der Verwertung nicht innert angemessener Frist abholt wird;	
b) der Grund der Sicherstellung seit drei Monaten weggefallen ist und niemand Anspruch auf die Sache erhebt;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
c) sie schneller Wertverminderung ausgesetzt oder ihre Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.	
² Der Verwertungserlös wird nach Abzug der angefallenen Kosten an die berechtigte Person herausgegeben.	
Art. 40 Vernichtung von Sachen	
¹ Eine sichergestellte Sache kann entschädigungslos vernichtet werden, wenn:	
 a) die Voraussetzungen der Verwertung erfüllt sind und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen; 	
b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.	
² Die an der Sache berechtigte Person ist vorgängig anzuhören.	
Art. 41 Verfügungen über Tiere	
¹ Kann ein sichergestelltes Tier weder herausgegeben noch in fachkundige Obhut gegeben werden, ist über das weitere Vorgehen unter Beizug des Veterinäramtes zu entscheiden.	
² Die Bestimmungen von Art. 39 und 40 sind sinngemäss anwendbar.	
VIII. Wegschaffung und Fernhaltung von Sachen und Tieren (3.8)	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022 Art. 42 Wegschaffung ¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge, andere Sachen oder Tiere von einem Ort wegschaffen und fernhalten, wenn sie: a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind; b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden; c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Sachen oder Tiere von namhaftem Wert darstellen. ² Die Wegschaffung wird der betroffenen Person angedroht. In dringlichen Fällen kann von der Androhung abgesehen und die betroffene Person nachträglich informiert werden. Art. 43 Flugverbote ¹ Während des Einsatzes der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Die Bestimmung wir untersützt. Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 m um den Ereignisort ein Flugverbot Es ist die Verwendung des Begriffs BORS "Behörden und Organisationen für die Rettung und Sicherheit zu prüfen. Dieser Begriff ist umfassender und schliesst für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg. Die Einsatzleitung kann im Einzelfall eine Ausnahmebewilligung erteilen. insbesondere auch die "Alpine Rettung" mit ein. Es ist sicherzustellen, dass die BORS selbst nicht behindert werden. Wir gehen davon aus, dass dies mit der Ausnahmebewilligung der Einsatzleitung gewährleistet ist.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Der Regierungsrat kann zum Schutz von Personen, Sachen und Tieren weitere Flugverbote für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg erlassen.	Frage: Wie ist die Regelung für bemannte Luftfahrzeuge (z. B. Helis) über 30 kg?
4. Abschnitt: Überwachung und Informationsbeschaffung (4.)	
I. Vorermittlung (4.1)	
Art. 44 Präventive Observation	
¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Sachen an öffentlich zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn	
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und	
b) eine Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.	
² Die Observation bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn sie länger als einen Monat dauert.	
³ Die Kantonspolizei orientiert direkt betroffene Personen über Grund, Art und Dauer der Observation, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt.	
Art. 45 Präventive verdeckte Fahndung	
¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren verdeckte Fahnderinnen und Fahnder im Sinne von Art. 298 <i>a</i> StPO ¹⁾ einsetzen, wenn	

¹⁾ SR <u>312.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022 a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde. ² Der Einsatz verdeckter Fahnderinnen und Fahnder wird vom Polizeikommando angeordnet. Er bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn er länger als einen Monat dauert. ³ Die Kantonspolizei teilt den direkt betroffenen Personen mit, dass gegen sie eine Vorermittlung mit verdeckten Fahnderinnen und Fahndern stattgefunden hat, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt. 4 Art. 298c und 298d StPO sind sinngemäss anwendbar. Art. 46 Verdeckte Vorermittlung ¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren eine verdeckte Vorermittlung im Sinne von Art. 285a StPO¹⁾ durchführen, wenn

¹⁾ SR <u>312.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einer Straftat nach Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte,	
b) die Schwere dieser Straftat eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und	
c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.	
² Die verdeckte Vorermittlung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.	
³ Art. 151 und 287-298 StPO sind sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft das Polizeikommando tritt.	
Art. 47 Verdeckte Kontaktnahme im Internet	
¹ Art. 45 und 46 sind auch anwendbar auf verdeckte Kontaktnahmen im Internet.	
Art. 48 Richterliche Überprüfung	
¹ Auf Antrag der direkt betroffenen Person werden Überwachungsmassnahmen nach Art. 44-47 richterlich überprüft.	
² Der Antrag ist innert 20 Tagen seit der Mitteilung der Überwachungsmassnahme bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts einzureichen.	
II Taskuisaka Ükamusakuma	
II. Technische Überwachung (4.2)	
Art. 49 Öffentlich zugänglicher Raum	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei kann den öffentlich zugänglichen Raum mit stationären Video- und Audiogeräten überwachen, wenn dies zum Schutz von Personen oder Sachen vor strafbaren Handlungen angezeigt ist.	Die Bestimmung wird begrüsst. Es geht um den Schutz vor strafbaren Handlungen und nicht um die permanente Überwachung.
² Die Überwachung ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Der Einsatz von Geräten mit der Möglichkeit zur Personenidentifikation bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.	Frage: Ist es möglich, dass die Gemeinde in begründeten Fällen trotzdem eine permanente Überwachung verlangen kann?
$^{\rm 3}$ Die Öffentlichkeit ist vor Ort in geeigneter Weise auf den Einsatz der Video- und Audiogeräte aufmerksam zu machen.	Auch die betroffene Gemeinde ist zu informieren. Entsprechend ergänzen. (Die betroffene Gemeinde ist zu informieren und die Öffentlichkeit ist vor Ort)
Art. 50 Verkehrsüberwachung	
¹ Die Kantonspolizei kann stationäre und mobile Video- und Audiogeräte zur Überwachung des Strassenverkehrs einsetzen.	Wir verstehen dies als umfassende Möglichkeit, z. B. auch zur Überwachung der Geschwindigkeit.
2 Im Rahmen der technischen Verkehrsüberwachung dürfen Fahrzeuge und Kontrollschilder automatisiert erfasst und mit Datenbanken abgeglichen werden.	
³ Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig mit:	
a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;	
b) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;	
c) Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.	
⁴ Bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank sind automatisiert erfasste Daten sofort zu löschen.	
Art. 51	
Art. 51 Einsatzbezogene Überwachung	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei kann zur Unterstützung polizeilicher Einsätze mobile Video- und Audiogeräte verwenden, um ihre Angehörigen oder Dritte vor Gefahren zu schützen.	
² Der Einsatz der Geräte ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Er muss für Dritte erkennbar sein, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.	
³ Der Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (Bodycams) ist zulässig, wenn mit körperlichen oder verbalen Übergriffen zu rechnen ist. Die Geräte sind so anzubringen, dass ihr Einsatz für Dritte erkennbar ist.	
Art. 52 Auswertung von Bild- und Tonaufzeichnungen	
¹ Im Rahmen der technischen Überwachung erstellte Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen zur Erkennung von Straftaten und zu anderen polizeilichen Zwecken ausgewertet werden.	
² Sie werden spätestens 100 Tage nach ihrer Erstellung gelöscht, wenn die Auswertung keinen ausreichenden Grund für eine weitere Aufbewahrung ergibt.	
³ Sie können unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes für polizeiliche Schulungszwecke aufbewahrt werden.	
III. Fahndung (4.3)	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 53 Aufenthaltsnachforschung
¹ Eine Person, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, kann zur polizeilichen Fahndung ausgeschrieben werden, wenn:
a) die Voraussetzungen für den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;
b) zu ihren Handen amtliche Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen;
c) sie als vermisst, entlaufen oder entwichen gemeldet wurde;
d) andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.
² Die Kantonspolizei kann eine öffentliche Fahndung mit oder ohne Bild veranlassen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer Straftat geworden ist oder dass sie sich selbst oder andere gefährdet.
³ Ausmass und Art der Ausschreibung sind der Bedeutung des Falls anzupassen und auf das Notwendige zu beschränken. Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.
⁴ Werden vermisste Sachen oder Tiere zur Fahndung ausgeschrieben, sind Abs. 2 und 3 sinngemäss anwendbar.
Art. 54 Notsuche
¹ Das Polizeikommando kann eine Notsuche nach Art. 35 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ¹⁾ anordnen.
Art. 55 Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle

¹⁾ BÜPF (SR <u>780.1</u>)

V 1 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	
Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zum Zweck der verdeckten Registrierung oder der gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem ausschreiben lassen, sofern die vom Bund festgelegten Voraussetzungen ¹⁾ erfüllt sind.	
5. Abschnitt: Gewaltschutz (5.)	
I. Bedrohungsmanagement (5.1)	
Art. 56 Zweck	
¹ Das Bedrohungsmanagement bezweckt die Verhinderung von Gewalttaten durch ein frühzeitiges Erkennen von Fällen, in denen eine Person eine erhöhte zielgerichtete Gewaltbereitschaft zeigt und mutmasslich imstande ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer zu beeinträchtigen.	Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, z. B. zur Schaffung einer Fachstelle, zur Erfassung und Bewirtschaftung von Dossiers im Zusammenhang mit Drohungen gegen Behörden und Gemeindepersonen, wird begrüsst und unterstützt.
Art. 57 Organisation und Aufgabe	
¹ Die Kantonspolizei leitet und koordiniert das Bedrohungsmanagement. Sie entscheidet im Einzelfall über die Notwendigkeit eines Monitorings und zieht dazu nach Bedarf andere Fachstellen und Sachverständige bei.	
² Das Monitoring umfasst die laufende Risikoeinschätzung und die Prüfung geeigneter Massnahmen zur Verhinderung einer Gewalteskalation. Die Umsetzung der Massnahmen richtet sich nach der ordentlichen Zuständigkeit.	
³ Die am Bedrohungsmanagement beteiligten Stellen sind zu einem koordinierten Vorgehen verpflichtet. Sie sind berechtigt, im Rahmen des erforderlichen Datenaustauschs besonders schützenswerte Personendaten weiterzugeben.	
Art. 58 Melderechte	

¹⁾ vgl. Art. 33 und 34 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung; SR 362.0)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Personen, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind zur Meldung an die Kantonspolizei berechtigt, wenn sie bei einer Person konkrete Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft feststellen.	
² Die Kantonspolizei kann gefährdete Personen, Behörden und Dritte über die Gefährdungslage orientieren und ihnen die Personendaten der gefährdenden Person bekanntgeben, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr notwendig ist.	
Art. 59 Gefährderansprache	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die konkrete Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft zeigt, auf ihr Verhalten ansprechen und auf allfällige Folgen hinweisen.	
² Die Person kann zu diesem Zweck von der Kantonspolizei vorgeladen und vorgeführt werden.	
II. Häusliche Gewalt und Stalking (5.2)	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 60 Häusliche Gewalt
¹ Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung oder in einer Hausgemeinschaft physische, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt ausübt oder androht.
² Die Kantonspolizei kann eine häusliche Gewalt ausübende oder androhende Person sofort aus der gemeinsamen Wohnung oder deren unmittelbaren Umge- bung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 14 Tage verbieten.
³ Sie kann ihr für die Dauer der Massnahme den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und ihr verbieten, mit der gefährdeten Person oder dieser nahestehenden Personen in Kontakt zu treten oder sich diesen anzunähern.
⁴ Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Die Kantonspolizei kann ihr alle Schlüssel zu Haus und Wohnung abnehmen.
Art. 61 Stalking
¹ Stalking liegt vor, wenn eine Person eine andere Person direkt, über Dritte oder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln wiederholt bedroht, belästigt, verfolgt, ihr auflauert, nachstellt oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch ihre Lebensgestaltung erheblich beeinträchtigt.
² Die Kantonspolizei kann die stalkende Person für längstens einen Monat von der unmittelbaren Wohnumgebung der gefährdeten Person wegweisen, ihr den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und ihr verbieten, mit der gefährde- ten Person in Kontakt zu treten oder sich dieser anzunähern.
³ Die Massnahme kann im Wiederholungsfall für sechs Monate ausgesprochen werden.
Art. 62 Verfahren

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking werden unter Hinweis auf Art. 292 StGB ¹⁾ mündlich verfügt und umgehend schriftlich bestätigt. Für Weggewiesene kann die schriftliche Verfügung unter gehöriger Ankündigung zur Abholung hinterlegt werden.
² Die Kantonspolizei informiert die Betroffenen über das Verfahren sowie über geeignete Beratungs- und Therapieangebote. Sie kann Name und Adresse der Betroffenen mit deren Zustimmung von Amtes wegen an solche Stellen weiterlei- ten.
³ Die Kantonspolizei erstattet Meldung an die zuständige Behörde, wenn kindesoder erwachsenschutzrechtliche Massnahmen oder anderweitige verwaltungsrechtliche Massnahmen in Betracht kommen.
Art. 63 Rechtsschutz
¹ Während der Dauer der Massnahmen können die Betroffenen die richterliche Aufhebung, Änderung oder Verlängerung der Massnahmen beantragen.
² Der Antrag ist schriftlich bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts einzubringen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.
³ Über den Antrag ist unverzüglich zu entscheiden. Die Dauer der Massnahmen können richterlich um maximal einen Monat verlängert werden.
Art. 64 Zivilrechtliche Massnahmen

1) SR <u>311.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking bleiben neben zivil- rechtlichen Massnahmen bestehen oder können zusätzlich angeordnet werden, soweit sie diesen nicht widersprechen.
² Der Regierungsrat regelt den Vollzug der elektronischen Überwachung nach Art. 28c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁾ . Der Vollzug kann ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen werden.
6. Abschnitt: Organisations- und Dienstrecht (6.)
Art. 65 Organisation
¹ Die Kantonspolizei ist dem zuständigen Departement unterstellt und wird von einer Kommandantin oder einem Kommandanten geführt.
² Der Regierungsrat legt die weitere Organisation der Kantonspolizei fest.
Art. 66 Zulassung zum Polizeidienst
¹ Die Zulassung zum Polizeidienst setzt in der Regel eine polizeiliche Grundausbildung und das Schweizer Bürgerrecht voraus.
² Der Kanton sorgt für die polizeiliche Grundausbildung.
Art. 67 Bewaffnete Dienstausübung
¹ Der Polizeidienst wird in der Regel bewaffnet ausgeübt.
² Das Polizeikommando kann die bewaffnete Dienstausübung auch für zivile Angestellte anordnen, wenn dies für deren Sicherheit erforderlich ist und sie dafür ausgebildet sind.
Art. 68 Ausweispflicht

¹⁾ ZGB (SR <u>210</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 72 Kostenpflicht des Verursachers	
¹ Wer polizeiliche Massnahmen und Einsätze vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht oder besondere Dienstleistungen beansprucht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.	
² Veranstaltern werden die Kosten für ausserordentliche Polizeieinsätze in Rechnung gestellt. Darauf kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt oder einem ideellen Zweck dient.	
³ Die Kantonspolizei kann die Kostenerhebung bei Amts- und Vollzugshilfe an die ersuchende Stelle abtreten. Gegenüber der ersuchenden Stelle werden keine Kosten erhoben.	
Art. 73 Private Alarmanlagen	
¹ Wer eine private Alarmanlage betreibt, haftet für die Kosten des polizeilichen Ausrückens bei Fehlalarm.	
² Der Anschluss mit Direktalarm zur Kantonspolizei ist kostenpflichtig. Die Kantonspolizei kann den Anschluss verweigern, wenn keine ausreichende Gewähr für einen ordnungsgemässen Betrieb besteht.	
Art. 74 Gebührentarif	
¹ Der Regierungsrat erlässt für die Amtshandlungen und Dienstleistungen der Kantonspolizei einen Gebührentarif.	
Art. 75 Schadenersatz bei Hilfeleistung	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Personen, die der Kantonspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe leisten, haben Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie in Ausübung dieser Tätigkeit erleiden.
² Ansprüche gegenüber allfälligen Schadenverursachern gehen im Umfang des geleisteten Schadenersatzes auf den Kanton über.
³ Keinen Schadenersatz erhalten Personen, die gegen Weisungen der Kantonspolizei handeln.
8. Abschnitt: Information und Datenschutz (8.)
Art. 76 Information der Öffentlichkeit
¹ Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
Art. 77
Datenbearbeitung

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Die Kantonspolizei erhebt und bearbeitet alle Daten, die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie kann Datenbearbeitungssysteme betreiben und Datensammlungen führen.
² Die Datenbearbeitung umfasst im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben und nach Massgabe des jeweiligen Zweckes auch besonders schützenswerte Personenda- ten und Persönlichkeitsprofile. Die automatisierte Bearbeitung von Personenda- ten (Profiling) ist zulässig.
³ Die Kantonspolizei erhebt auch nicht verifizierte Daten. Wird festgestellt, dass Daten unrichtig sind, werden sie berichtigt oder vernichtet.
⁴ Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen, richtet sich die Datenbearbeitung nach dem Datenschutzgesetz ¹⁾ .
Art. 78 Datensammlungen
¹ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Datensammlungen der Kantonspolizei.
² Er regelt insbesondere Art und Umfang der registrierten Daten, deren Aufbewahrungsdauer und Löschung, die Zugriffsberechtigung sowie das Auskunftsund Berichtigungsverfahren.
³ Zugriffe auf polizeiliche Datensammlungen sind zu protokollieren.
Art. 79 Datenbekanntgabe

¹⁾ bGS <u>146.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Die Kantonspolizei kann Personendaten unter den Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes ¹⁾ an andere öffentliche Organe oder Dritte bekanntgeben.
² Öffentliche Organe liefern der Kantonspolizei die Personendaten, die für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich sind. Vorbehalten bleiben be- sondere Geheimhaltungspflichten.
Art. 80 Datenaustausch mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden
¹ Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen kann der Datenaustausch automatisiert erfolgen.
² Der Kanton kann sich zu diesem Zweck an gemeinsamen Informationssystemen beteiligen und Schnittstellen für den Datenabruf einrichten.
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.
Art. 81 Interne Datenschutzkontrolle
¹ Die Kantonspolizei bezeichnet eine verantwortliche Person, welche die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im polizeilichen Aufgabenbereich überwacht und dem kantonalen Datenschutz-Kontrollorgan als fachliche Anlaufstelle dient.
Art. 82
ViCLAS-Daten

¹⁾ bGS <u>146.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten ¹⁾ .	
² Folgende Behörden teilen der Kantonspolizei die für die Löschung von Datensätzen und für den Fristenstillstand relevanten Ereignisse aus dem Anwendungsbereich des Konkordats mit:	
a) die Staatsanwaltschaft ihre rechtskräftigen Verfahrenseinstellungen;	
b) die Gerichte die von ihnen ergangenen rechtskräftigen Freisprüche und Verfahrenseinstellungen;	
c) die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Behörde den Beginn und das Ende von Strafen und Massnahmen.	
9. Abschnitt: Schlussbestimmungen (9.)	
Art. 83 Rechtsschutz	
¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ²⁾ .	
Art. 84 Vollzug	

ViCLAS-Konkordat (bGS <u>522.2</u>)bGS <u>143.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	
II.	
Fremdaufhebungen	
1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS <u>142.21</u>) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 59a Meldung von Missständen	
¹ Angestellte, die bei ihrer amtlichen Tätigkeit einen Missstand feststellen, sind zur Meldung an interne und externe Aufsichtsbehörden berechtigt. Der Regierungsrat kann zusätzliche Meldestellen bezeichnen.	
² Wer in guten Treuen einen Missstand meldet, verstösst nicht gegen Dienst- pflichten und darf wegen der Meldung nicht benachteiligt werden.	
Art. 72a Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	
¹ Der Kanton schützt seine Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.	
² Er übernimmt die Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.	
³ Die Kosten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn dienstliche Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt worden sind.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
2. Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) vom 9. September 2002 (Stand 1. Januar 2020)» wird wie folgt geändert:
Art. 2b Anspruch auf Verfahren und Entscheid
¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der zuständigen Behörde verlangen, dass sie ein Verfahren eröffnet und über verwaltungsrechtliche Sachverhalte mit einer Verfügung entscheidet.
2 Die Verfügung kann eine Gestaltungs- oder Leistungsverfügung, eine Feststellungsverfügung oder eine Verfügung über Realakte sein.
3. Der Erlass «Gesetz über das kantonale Strafrecht (bGS 311) vom 25. April 1982 (Stand 1. Januar 2011)» wird wie folgt geändert:
Art. 17a Missachtung kantonaler Flugverbote
¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein kantonales Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg missachtet.
III.
Fremdaufhebung
Der Erlass «Polizeigesetz (bGS <u>521.1</u>) vom 13. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.
IV.
Referendum und Inkrafttreten
Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.



Gemeinde Wald AR

Gemeinderat
Dorf 37, 9044 Wald
Tel.071 877 29 43

Departement Inneres und Sicherheit Schützenstrasse 1 9102 Herisau

9044 Wald, 17. Februar 2023

Totalrevision Polizeigesetz - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 laden Sie den Gemeinderat Wald AR ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 24. März 2023 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die die Stellungnahme stützt sich auf die Erwägungen des Vorstands der Gemeindepräsidienkonferenz und die Beratung im Gemeinderat.

Gerne lassen wir Ihnen unsere Bemerkungen in der beiliegenden Synopse zukommen.

Der Gemeinderat Wald AR begrüsst das vorliegende Gesetz als notwendige und zeitgemässe Grundlage für die Organisation und Kompetenzordnung der Polizei.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Inputs danken wir Ihnen im Voraus bestens. Bei allfälligen Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald AR

Marlis Hörler Böhi Gemeindepräsidentin Madeleine Kessler Gemeindeschreiberin

Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh. Stellungnahme

17. Februar 2023

Totalrevision Polizeigesetz PolG

Gelb hinterlegt; Ergänzungen der Gemeinde Wald zur Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
I.
Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,
gestützt auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,
beschliesst:
1. Abschnitt: Grundlagen (1.)
I. Allgemeines (1.1)
Art. 1 Gegenstand
¹ Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und die Organisation der Kantonspolizei.
² Es bestimmt die Art und Weise der polizeilichen Aufgabenerfüllung, soweit sich diese nicht unmittelbar aus Bundesrecht, aus interkantonalen Vereinbarungen oder anderen kantonalen Gesetzen ergibt.
Art. 2 Grundauftrag
¹ Die Kantonspolizei sorgt auf dem ganzen Kantonsgebiet für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

-

¹⁾ KV (bGS <u>111.1</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
² Sie trägt durch Information, Beratung, Präsenz und geeignete Massnahmen zur Verhütung von Straftaten und Unfällen bei.
Art. 3 Aufgaben
¹ Die Kantonspolizei nimmt alle Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist.
² Der Auftrag der Kantonspolizei umfasst insbesondere:
a) Massnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt und zur Beseitigung eingetretener Störungen der öffentli- chen Sicherheit und Ordnung;
b) Massnahmen zur Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten;
c) Amts- und Vollzugshilfe, soweit diese nach kantonalem oder übergeordnetem Recht vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist;
d) Hilfe zugunsten der Bevölkerung bei Unfällen und in Notlagen;
e) Koordination und Leitung von Einsätzen bei Grossereignissen und besonderen Lagen;
f) Bewilligungen nach Art. 3a Abs. 1 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen ¹⁾ ;
g) Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst des Bundes als kantonale Vollzugsbehörde;

¹⁾ bGS <u>521.4</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
h) weitere Aufgaben gemäss besonderer Gesetzgebung.	
Art. 4 Schutz privater Rechte	
¹ Die Kantonspolizei kann zum Schutz privater Rechte tätig werden, wenn	
a) der Bestand der privaten Rechte glaubhaft gemacht wird,	
b) der Schutz durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig zu erlangen ist und	
c) die Gefährdung oder Störung erheblich ist.	
II. Polizeiliche Zusammenarbeit (1.2)	
Art. 5 Kantonsübergreifende Zusammenarbeit	
¹ Die Kantonspolizei arbeitet mit Polizeistellen und Behörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.	
² Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungen und in Fachgremien.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
³ Der Regierungsrat kann Vereinbarungen über den Vollzug der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit abschliessen.	
Art. 6 Ausserkantonale Unterstützung	
¹ Der Regierungsrat kann den Bund oder andere Kantone um Unterstützung ersuchen, wenn die Kantonspolizei ihre Aufgabe aus eigener Kraft nicht zu erfüllen vermag.	
² Der Regierungsrat bewilligt ausserkantonale Einsätze der Kantonspolizei.	
³ Die Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 können an das zuständige Departement delegiert werden.	
⁴ Bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit trifft das Polizeikommando von sich aus die vorsorglichen Anordnungen.	
Art. 7 Gemeinden	
¹ Die Gemeinden können polizeiliche Organe für die Überwachung des ruhenden Verkehrs einsetzen. Sie können Private damit beauftragen.	Abs. 1 bildet die rechtliche Grundlage, was begrüsst wird. Wir gehen davon aus, dass der ruhende Verkehr und dessen Signalisation in den Parkierungsreglementen der Gemeinden definiert ist.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Der Kanton sorgt gegen Kostenersatz für die Aus- und Weiterbildung der polizeilichen Organe der Gemeinden.	Abs. 2: Dass die Aus- und Weiterbildung durch den Kanton gegen Kostenersatz erfolgt, ist neu. Bei der heutigen Aus- und Weiterbildung entstehen gemäss der Einschätzung der Gemeinden keine Kosten. Die Aufgabe wird partnerschaftlich wahrgenommen. Es wird "Augenmass" erwartet.
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.	
Art. 8 Private	
¹ Die Kantonspolizei kann im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit Privaten zusammenarbeiten.	
Ohne gesetzliche Ermächtigung dürfen im Bereich des polizeilichen Zwangs und der polizeilichen Massnahmen keine hoheitlichen Befugnisse auf Private übertragen werden.	
³ Private, die mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben beauftragt werden, sind zur Wahrung dienstlicher Geheimnisse verpflichtet.	
2. Abschnitt: Polizeiliches Handeln (2.)	
I. Grundsätze (2.1)	
Art. 9 Gesetzmässigkeit	
¹ Die Kantonspolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Rechtsordnung gebunden.	
² Sie achtet die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde jeder Person.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
³ Erfüllt die Kantonspolizei ihre Amts- und Berufspflicht, wie das Gesetz es gebietet oder erlaubt, so verhält sie sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch ¹⁾ oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist.
Art. 10 Polizeiliche Generalklausel
¹ Die Kantonspolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.
Art. 11 Verhältnismässigkeit
¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.
² Unter mehreren geeigneten Massnahmen sind jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.
³ Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.

¹⁾ StGB (SR <u>311.0</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.
Art. 12 Adressaten des polizeilichen Handelns
¹ Das polizeiliche Handeln richtet sich gegen diejenige Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet oder die für das entsprechende Verhalten einer Drittperson verantwortlich ist.
² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einer Sache oder einem Tier aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, welche die Herrschaft über die Sache oder das Tier ausübt.
³ Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht oder eine unmittelbar drohende oder eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.
A 40
Art. 13 Minderjährige
¹ Die Kantonspolizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen. Sie berücksichtigt deren Alter und Entwicklungsstand, insbesondere bei der Anwendung polizeilichen Zwangs.
² Sie wahrt die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen.
Art. 14 Betreten privater Grundstücke

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei private Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten.	
Art. 15 Sicherheitstransporte	
¹ Die Kantonspolizei kann mit Bewilligung des zuständigen Departements Sicherheitstransporte durch Private durchführen lassen, sofern Gewähr für eine fachkundige Durchführung besteht.	
Art. 16 Dokumentationspflicht	
¹ Die Kantonspolizei dokumentiert ihr Handeln angemessen.	Eine qualifiziertere Beschreibung der Dokumentation wird gewünscht. Im Sinne von; die Dokumentation hält relevante Sachverhalte, die zum Entscheid resp. Handeln führten, sachlich, objektiv und nachvollziehbar fest.
II. Polizeilicher Zwang (2.2)	
Art. 17 Grundsatz	
¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Sachen und Tiere anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen.	
² Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorgängig anzudrohen, sofern es die Umstände zulassen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 18 Fesselung
¹ Die Kantonspolizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn die Gefahr besteht, dass sie:
a) Personen angreift oder Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leistet;
b) Tiere verletzt oder Sachen beschädigt oder diese einer Sicherstellung entzieht;
c) flieht, andere Personen befreit oder selbst befreit wird;
d) sich tötet oder selbst verletzt.
² Bei Transporten dürfen Personen aus Sicherheitsgründen jederzeit gefesselt werden.
Art. 19 Schusswaffengebrauch
¹ Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, kann die Kantonspolizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen, insbesondere:
a) wenn Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;
b) wenn eine Person, die eine schwere Straftat begangen hat oder einer solchen dringend verdächtigt wird, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht;

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
c) wenn eine Person, die für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellt, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht;
d) zur Befreiung von Geiseln;
e) um eine Einrichtung, die wegen ihres Schadenpotenzials eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, vor der Beeinträchtigung durch eine unmittelbar drohende schwere Straftat zu schützen.
² Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf vorauszugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.
³ Ist ein Warnruf von vornherein aussichtslos oder zeigt er keine Wirkung, darf ein Warnschuss abgegeben werden.
⁴ Die Schusswaffe kann auch gegen Sachen und Tiere eingesetzt werden, sofern es die Umstände erfordern.
Art. 20 Hilfepflicht
¹ Die Kantonspolizei leistet Personen, die durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt werden, den nötigen Beistand und verschafft ihnen ärztliche Hilfe, soweit die Umstände dies zulassen.
3. Abschnitt: Polizeiliche Massnahmen (3.)
I. Sicherheitspolizeiliche Personenkontrolle (3.1)
Art. 21 Anhaltung und Identitätsfeststellung

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022 ¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Kantonspolizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird. ² Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere und persönliche Sachen vorzuzeigen sowie Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen. ³ Die Kantonspolizei kann die Person zu einer polizeilichen Dienststelle bringen, wenn die Abklärungen vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können. Art. 22 Erkennungsdienstliche Massnahmen ¹ Die Kantonspolizei darf an einer Person erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾ vornehmen, wenn die Identitätsfeststellung zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist und mit anderen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen kann. ² Sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt worden oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist. II. Wegweisung und Fernhaltung (3.2)

¹⁾ StPO (SR 312.0)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 23 Formlose Anordnungen
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person von einem Ort formlos wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn:
a) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder stört;
b) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert;
c) Einsatzkräfte wie Polizei, Zivilschutz, Feuerwehr oder Rettungsdienste behindert oder gefährdet werden;
d) die Person selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;
e) dies zum Schutz privater Rechte oder zur Wahrung der Pietät erforderlich ist.
Art. 24
Verbotsverfügungen
¹ In schwerwiegenden Fällen, insbesondere wenn eine Person sich widersetzt oder wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann ein Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB ¹⁾ für höchstens 14 Tage verfügt werden.
² Verbotsverfügungen können innert 20 Tagen mit Beschwerde bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts angefochten werden.
³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

¹⁾ SR <u>311.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
III. Befragung, Vorladung, Vorführung (3.3)	
Art. 25 Befragung	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen zu polizeilich relevanten Sachverhalten befragen.	
Art. 26 Vorladung	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen, aber unter Nennung des Grundes zu polizeilichen Zwecken vorladen, namentlich für Befragungen, Identitätsfeststellungen, erkennungsdienstliche Massnahmen oder die Herausgabe von Sachen oder Tieren.	
Art. 27 Vorführung	
¹ Eine Person, die einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge leistet, kann durch die Kantonspolizei vorgeführt werden, wenn in der Vorladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.	
² Die Vorführung kann bei Gefahr im Verzug ohne vorgängige Vorladung vollzogen werden.	
IV. Zu- und Rückführungen (3.4)	
Art. 28 Zuführung auf Gesuch	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Die Kantonspolizei führt eine Person auf amtliches Gesuch hin der zuständigen Stelle oder einer von dieser bestimmten anderen Stelle zu.	Diese Bestimmung wird begrüsst (z. B. im Zusammenhang mit Betreibungsamt)
Art. 29 Aufgriff und Zuführung von Schutzbedürftigen	
¹ Die Kantonspolizei kann eine minderjährige oder umfassend verbeiständete Person, die sich der elterlichen oder erwachsenenschutzrechtlichen Aufsicht entzieht oder an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht, in Obhut nehmen.	
² Die Person wird den Erziehungsberechtigten, der Kindes- oder Erwachsenen- schutzbehörde oder einer von dieser bezeichneten Stelle zugeführt.	
Art. 30 Rückführung von Ausreisepflichtigen	
¹ Die Kantonspolizei vollzieht die in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Rückführungen von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Soweit es das Bundesrecht zulässt, können Rückführungen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen erfolgen.	
V. Polizeilicher Gewahrsam (3.5)	
Art. 31 Gründe und Dauer	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn diese:	
a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit schwerwiegend stört;	
b) sich selbst, andere Personen, Sachen oder Tiere von namhaftem Wert oder die Umwelt ernsthaft und unmittelbar gefährdet;	
c) voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedarf;	
d) sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder zu entziehen versucht.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
² Der Gewahrsam kann ferner angeordnet werden zur Sicherstellung des Vollzugs:
a) einer Vor-, Zu- oder Rückführung;
b) einer Wegweisung oder Fernhaltung;
c) eines Rückkehr- oder Annäherungsverbots oder einer Kontaktsperre.
³ Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall des Grundes, längstens jedoch 24 Stunden.
Art. 32 Durchführung
¹ Die Person in Gewahrsam ist unverzüglich über den Grund der Massnahme in Kenntnis zu setzen.
² Sie hat das Recht, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit der Zweck des Gewahrsams dadurch nicht gefährdet wird.
³ Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist unverzüglich die gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen.
Art. 33 Richterliche Überprüfung
¹ Auf Antrag der betroffenen Person wird die Rechtmässigkeit des Gewahrsams richterlich überprüft. Zuständig ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Obergerichts.

Vernehmlessummentum f Benjamment C Benember 2000
Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
² Der Antrag ist innert 20 Tagen seit der Anordnung des Gewahrsams einzureichen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.
reichen. Er nat keine aufschliebende Wirkung.
VI. Durchsuchung (3.6)
Art. 34 Personen
¹ Die Kantonspolizei darf eine Person durchsuchen, wenn:
a) dies zum Schutz von Personen, Sachen oder Tieren von namhaftem Wert erforderlich ist;
b) Gründe vorliegen, um diese Person in Gewahrsam zu nehmen;
c) der Verdacht besteht, diese Person habe sicherzustellende Sachen bei sich;
d) dies zur Feststellung ihrer Identität notwendig ist.
² Die Durchsuchung beschränkt sich auf das Suchen nach Sachen, Spuren und dergleichen in oder an der Kleidung, an der Körperoberfläche sowie in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
³ Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.
Art. 35
Sachen
¹ Die Kantonspolizei darf Fahrzeuge, Behältnisse und andere Sachen öffnen und durchsuchen, wenn:
a) sie bei einer Person angetroffen werden, die durchsucht werden darf;
b) dies zum Schutz von Personen, Sachen oder Tieren von namhaftem Wert erforderlich ist;
c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die der Hilfe bedarf oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;
d) der Verdacht besteht, dass sich darin Sachen oder Tiere befinden, die sicherzustellen sind;
e) dies für die Ermittlung der daran berechtigten Person erforderlich ist.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit im Beisein der Person, welche die Sachherrschaft ausübt.
Art. 36 Räume
¹ Die Kantonspolizei darf nicht allgemein zugängliche Räume betreten und durchsuchen, wenn:
a) ein sofortiges Handeln nötig ist, um eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren;
b) ein sofortiges Handeln nötig ist, um Sachen oder Tiere von namhaftem Wert zu schützen;
c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist.
² Soweit es die Umstände zulassen, erfolgt die Durchsuchung im Beisein der berechtigten Person oder deren Vertretung.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
³ Die Kantonspolizei orientiert die berechtigte Person oder deren Vertretung unverzüglich über den Grund der Durchsuchung, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.
VII. Sicherstellung von Sachen und Tieren (3.7)
Art. 37 Gründe
¹ Die Kantonspolizei kann eine Sache oder ein Tier sicherstellen:
a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;
b) zum Schutz privater Rechte, sofern die Voraussetzungen von Art. 4 erfüllt sind;
c) um zu verhindern, dass eine in Gewahrsam genommene Person sie miss- bräuchlich verwendet.
² Der Person, bei der eine Sache oder ein Tier sichergestellt wird, ist der Grund der Massnahme mitzuteilen. Es ist ihr ein Verzeichnis der sichergestellten Sachen oder Tiere auszuhändigen.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
³ Sichergestellte Tiere sind in fachkundige Obhut zu geben.
Art. 38 Herausgabe
¹ Sichergestellte Sachen oder Tiere sind herauszugeben, sobald der Grund der Sicherstellung dahinfällt.
² Erheben mehrere Personen Anspruch auf eine herauszugebende Sache oder ein herauszugebendes Tier, so wird ihnen eine angemessene Frist zur Erwirkung eines zivilgerichtlichen Entscheids auf Herausgabe angesetzt. Wird die Frist nicht benutzt, erfolgt die Herausgabe an jene Person, bei der die Sache oder das Tier sichergestellt worden ist.
³ Die Herausgabe kann von der Zahlung der angefallenen Kosten abhängig gemacht werden.
Art. 39 Verwertung von Sachen
¹ Eine sichergestellte Sache kann verwertet werden, wenn:
a) sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung und Androhung der Verwertung nicht innert angemessener Frist abholt wird;
b) der Grund der Sicherstellung seit drei Monaten weggefallen ist und niemand Anspruch auf die Sache erhebt;
c) sie schneller Wertverminderung ausgesetzt oder ihre Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.
² Der Verwertungserlös wird nach Abzug der angefallenen Kosten an die berechtigte Person herausgegeben.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 40 Vernichtung von Sachen
¹ Eine sichergestellte Sache kann entschädigungslos vernichtet werden, wenn:
a) die Voraussetzungen der Verwertung erfüllt sind und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen;
b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.
² Die an der Sache berechtigte Person ist vorgängig anzuhören.
Art. 41 Verfügungen über Tiere
¹ Kann ein sichergestelltes Tier weder herausgegeben noch in fachkundige Obhut gegeben werden, ist über das weitere Vorgehen unter Beizug des Veterinäramtes zu entscheiden.
² Die Bestimmungen von Art. 39 und 40 sind sinngemäss anwendbar.
VIII. Wegschaffung und Fernhaltung von Sachen und Tieren (3.8)
Art. 42 Wegschaffung
¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge, andere Sachen oder Tiere von einem Ort wegschaffen und fernhalten, wenn sie:
a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind;

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden;	
c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Sachen oder Tiere von namhaftem Wert darstellen.	
² Die Wegschaffung wird der betroffenen Person angedroht. In dringlichen Fällen kann von der Androhung abgesehen und die betroffene Person nachträglich informiert werden.	
Art. 43 Flugverbote	
¹ Während des Einsatzes der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 m um den Ereignisort ein Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg. Die Einsatzleitung kann im Einzelfall eine Ausnahmebewilligung erteilen.	Die Bestimmung wir unterstützt. Es ist die Verwendung des Begriffs BORS "Behörden und Organisationen für die Rettung und Sicherheit zu prüfen. Dieser Begriff ist umfassender und schliesst insbesondere auch die "Alpine Rettung" mit ein.
	Es ist sicherzustellen, dass die BORS selbst nicht behindert werden. Wir gehen davon aus, dass dies mit der Ausnahmebewilligung der Einsatzleitung gewährleistet ist.
² Der Regierungsrat kann zum Schutz von Personen, Sachen und Tieren weitere Flugverbote für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg erlassen.	Fragen: Wie ist die Regelung für bemannte Luftfahrzeuge (z. B. Helis) über 30 kg? Ist eine Distanz von 300 m
4. Abschnitt: Überwachung und Informationsbeschaffung (4.)	
I. Vorermittlung (4.1)	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022 Art. 44 Präventive Observation ¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Sachen an öffentlich zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und b) eine Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde. ² Die Observation bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn sie länger als einen Monat dauert. ³ Die Kantonspolizei orientiert direkt betroffene Personen über Grund, Art und Dauer der Observation, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt. Art. 45 Präventive verdeckte Fahndung ¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren verdeckte Fahnderinnen und Fahnder im Sinne von Art. 298a StPO1) einsetzen, wenn a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde. ² Der Einsatz verdeckter Fahnderinnen und Fahnder wird vom Polizeikommando angeordnet. Er bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn er länger als einen Monat dauert.

¹⁾ SR 312.0

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
³ Die Kantonspolizei teilt den direkt betroffenen Personen mit, dass gegen sie eine Vorermittlung mit verdeckten Fahnderinnen und Fahndern stattgefunden hat, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt.	
⁴ Art. 298 <i>c</i> und 298 <i>d</i> StPO sind sinngemäss anwendbar.	
Art. 46 Verdeckte Vorermittlung	
¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren eine verdeckte Vorermittlung im Sinne von Art. 285 <i>a</i> StPO ¹⁾ durchführen, wenn	
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einer Straftat nach Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte,	
b) die Schwere dieser Straftat eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und	
c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.	
² Die verdeckte Vorermittlung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmass- nahmengericht.	

¹⁾ SR <u>312.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
³ Art. 151 und 287-298 StPO sind sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft das Polizeikommando tritt.	
Art. 47 Verdeckte Kontaktnahme im Internet	
¹ Art. 45 und 46 sind auch anwendbar auf verdeckte Kontaktnahmen im Internet.	
Art. 48 Richterliche Überprüfung 1 Auf Antrag der direkt betroffenen Person werden Überwachungsmassnahmen nach Art. 44-47 richterlich überprüft.	
 ² Der Antrag ist innert 20 Tagen seit der Mitteilung der Überwachungsmassnahme bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts einzureichen. 	
II. Technische Überwachung (4.2)	
Art. 49 Öffentlich zugänglicher Raum	
¹ Die Kantonspolizei kann den öffentlich zugänglichen Raum mit stationären Video- und Audiogeräten überwachen, wenn dies zum Schutz von Personen oder Sachen vor strafbaren Handlungen angezeigt ist.	Die Bestimmung wird begrüsst. Es geht um den Schutz vor strafbaren Handlungen und nicht um die permanente Überwachung.
² Die Überwachung ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Der Einsatz von Geräten mit der Möglichkeit zur Personenidentifikation bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.	Frage: Ist es möglich, dass die Gemeinde in begründeten Fällen trotzdem eine permanente Überwachung verlangen kann?
³ Die Öffentlichkeit ist vor Ort in geeigneter Weise auf den Einsatz der Video- und Audiogeräte aufmerksam zu machen.	Auch die betroffene Gemeinde ist zu informieren. Entsprechend ergänzen. (Die betroffene Gemeinde ist zu informieren und die Öffentlichkeit ist vor Ort)
Art. 50 Verkehrsüberwachung	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei kann stationäre und mobile Video- und Audiogeräte zur Überwachung des Strassenverkehrs einsetzen.	Wir verstehen dies als umfassende Möglichkeit, z. B. auch zur Überwachung der Geschwindigkeit. Was im Gesetz zu ergänzen wäre
² Im Rahmen der technischen Verkehrsüberwachung dürfen Fahrzeuge und Kontrollschilder automatisiert erfasst und mit Datenbanken abgeglichen werden.	
³ Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig mit:	
a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;	
b) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;	
c) Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.	
⁴ Bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank sind automatisiert erfasste Daten sofort zu löschen.	
Art. 51 Einsatzbezogene Überwachung	
¹ Die Kantonspolizei kann zur Unterstützung polizeilicher Einsätze mobile Video- und Audiogeräte verwenden, um ihre Angehörigen oder Dritte vor Gefahren zu schützen.	
² Der Einsatz der Geräte ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Er muss für Dritte erkennbar sein, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.	
³ Der Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (Bodycams) ist zulässig, wenn mit körperlichen oder verbalen Übergriffen zu rechnen ist. Die Geräte sind so anzubringen, dass ihr Einsatz für Dritte erkennbar ist.	
Art. 52 Auswertung von Bild- und Tonaufzeichnungen	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Im Rahmen der technischen Überwachung erstellte Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen zur Erkennung von Straftaten und zu anderen polizeilichen Zwecken ausgewertet werden.
² Sie werden spätestens 100 Tage nach ihrer Erstellung gelöscht, wenn die Auswertung keinen ausreichenden Grund für eine weitere Aufbewahrung ergibt.
³ Sie können unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes für polizeiliche Schulungszwecke aufbewahrt werden.
III. Fahndung (4.3)
Art. 53 Aufenthaltsnachforschung
¹ Eine Person, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, kann zur polizeilichen Fahndung ausgeschrieben werden, wenn:
a) die Voraussetzungen für den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;
b) zu ihren Handen amtliche Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen;
c) sie als vermisst, entlaufen oder entwichen gemeldet wurde;
d) andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
² Die Kantonspolizei kann eine öffentliche Fahndung mit oder ohne Bild veranlassen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer Straftat geworden ist oder dass sie sich selbst oder andere gefährdet.
³ Ausmass und Art der Ausschreibung sind der Bedeutung des Falls anzupassen und auf das Notwendige zu beschränken. Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.
 Werden vermisste Sachen oder Tiere zur Fahndung ausgeschrieben, sind Abs. und 3 sinngemäss anwendbar.
Art. 54 Notsuche
¹ Das Polizeikommando kann eine Notsuche nach Art. 35 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ¹⁾ anordnen.
Art. 55 Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle
¹ Die Kantonspolizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zum Zweck der verdeckten Registrierung oder der gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem ausschreiben lassen, sofern die vom Bund festgelegten Voraussetzungen ²⁾ erfüllt sind.
5. Abschnitt: Gewaltschutz (5.)
I. Bedrohungsmanagement (5.1)
Art. 56 Zweck

BÜPF (SR 780.1)
 vgl. Art. 33 und 34 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung; SR 362.0)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Das Bedrohungsmanagement bezweckt die Verhinderung von Gewalttaten durch ein frühzeitiges Erkennen von Fällen, in denen eine Person eine erhöhte zielgerichtete Gewaltbereitschaft zeigt und mutmasslich imstande ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer zu beeinträchtigen.	Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, z. B. zur Schaffung einer Fachstelle, zur Erfassung und Bewirtschaftung von Dossiers im Zusammenhang mit Drohungen im Allgemeinen und insbesondere gegen Behörden und Gemeindepersonen, wird begrüsst und unterstützt.
Art. 57 Organisation und Aufgabe	
¹ Die Kantonspolizei leitet und koordiniert das Bedrohungsmanagement. Sie entscheidet im Einzelfall über die Notwendigkeit eines Monitorings und zieht dazu nach Bedarf andere Fachstellen und Sachverständige bei.	
² Das Monitoring umfasst die laufende Risikoeinschätzung und die Prüfung geeigneter Massnahmen zur Verhinderung einer Gewalteskalation. Die Umsetzung der Massnahmen richtet sich nach der ordentlichen Zuständigkeit.	
³ Die am Bedrohungsmanagement beteiligten Stellen sind zu einem koordinierten Vorgehen verpflichtet. Sie sind berechtigt, im Rahmen des erforderlichen Datenaustauschs besonders schützenswerte Personendaten weiterzugeben.	
Art. 58 Melderechte	
¹ Personen, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind zur Meldung an die Kantonspolizei berechtigt, wenn sie bei einer Person konkrete Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft feststellen.	
² Die Kantonspolizei kann gefährdete Personen, Behörden und Dritte über die Gefährdungslage orientieren und ihnen die Personendaten der gefährdenden Person bekanntgeben, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr notwendig ist.	
Art. 59 Gefährderansprache	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die konkrete Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft zeigt, auf ihr Verhalten ansprechen und auf allfällige Folgen hinweisen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Die Person kann zu diesem Zweck von der Kantonspolizei vorgeladen und vorgeführt werden.	
II. Häusliche Gewalt und Stalking (5.2)	
Art. 60 Häusliche Gewalt	
¹ Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung oder in einer Hausgemeinschaft physische, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt ausübt oder androht.	
² Die Kantonspolizei kann eine häusliche Gewalt ausübende oder androhende Person sofort aus der gemeinsamen Wohnung oder deren unmittelbaren Umge- bung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 14 Tage verbieten.	
³ Sie kann ihr für die Dauer der Massnahme den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und ihr verbieten, mit der gefährdeten Person oder dieser nahestehenden Personen in Kontakt zu treten oder sich diesen anzunähern.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
⁴ Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Die Kantonspolizei kann ihr alle Schlüssel zu Haus und Wohnung abnehmen.
Art. 61 Stalking
¹ Stalking liegt vor, wenn eine Person eine andere Person direkt, über Dritte oder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln wiederholt bedroht, belästigt, verfolgt, ihr auflauert, nachstellt oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch ihre Lebensgestaltung erheblich beeinträchtigt.
² Die Kantonspolizei kann die stalkende Person für längstens einen Monat von der unmittelbaren Wohnumgebung der gefährdeten Person wegweisen, ihr den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und ihr verbieten, mit der gefährde- ten Person in Kontakt zu treten oder sich dieser anzunähern.
³ Die Massnahme kann im Wiederholungsfall für sechs Monate ausgesprochen werden.
Art. 62 Verfahren
¹ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking werden unter Hinweis auf Art. 292 StGB ¹⁾ mündlich verfügt und umgehend schriftlich bestätigt. Für Weggewiesene kann die schriftliche Verfügung unter gehöriger Ankündigung zur Abholung hinterlegt werden.
² Die Kantonspolizei informiert die Betroffenen über das Verfahren sowie über geeignete Beratungs- und Therapieangebote. Sie kann Name und Adresse der Betroffenen mit deren Zustimmung von Amtes wegen an solche Stellen weiterlei- ten.
³ Die Kantonspolizei erstattet Meldung an die zuständige Behörde, wenn kindesoder erwachsenschutzrechtliche Massnahmen oder anderweitige verwaltungsrechtliche Massnahmen in Betracht kommen.

¹⁾ SR <u>311.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 63 Rechtsschutz
¹ Während der Dauer der Massnahmen können die Betroffenen die richterliche Aufhebung, Änderung oder Verlängerung der Massnahmen beantragen.
 ² Der Antrag ist schriftlich bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts einzubringen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.
³ Über den Antrag ist unverzüglich zu entscheiden. Die Dauer der Massnahmen können richterlich um maximal einen Monat verlängert werden.
Art. 64 Zivilrechtliche Massnahmen
¹ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking bleiben neben zivil- rechtlichen Massnahmen bestehen oder können zusätzlich angeordnet werden, soweit sie diesen nicht widersprechen.
² Der Regierungsrat regelt den Vollzug der elektronischen Überwachung nach Art. 28c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁾ . Der Vollzug kann ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen werden.
6. Abschnitt: Organisations- und Dienstrecht (6.)
Art. 65 Organisation
Die Kantonspolizei ist dem zuständigen Departement unterstellt und wird von einer Kommandantin oder einem Kommandanten geführt.

¹⁾ ZGB (SR <u>210</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Der Regierungsrat legt die weitere Organisation der Kantonspolizei fest.	
Art. 66 Zulassung zum Polizeidienst	
¹ Die Zulassung zum Polizeidienst setzt in der Regel eine polizeiliche Grundausbildung und das Schweizer Bürgerrecht voraus.	
² Der Kanton sorgt für die polizeiliche Grundausbildung.	
Art. 67 Bewaffnete Dienstausübung	
¹ Der Polizeidienst wird in der Regel bewaffnet ausgeübt.	
² Das Polizeikommando kann die bewaffnete Dienstausübung auch für zivile Angestellte anordnen, wenn dies für deren Sicherheit erforderlich ist und sie dafür ausgebildet sind.	
Art. 68 Ausweispflicht	
¹ Angehörige der Kantonspolizei legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis, bei Dienst in Polizeiuniform nur auf Verlangen.	
$^{\rm 2}$ Wenn die Umstände eine Legitimation nicht zulassen, wird sie sobald als möglich nachgeholt.	
Art. 69 Handeln in dienstfreier Zeit	
¹ Angehörige der Kantonspolizei sind auch in der dienstfreien Zeit zu polizeilichem Handeln berechtigt.	
² Sie ergreifen zumutbare Massnahmen, wenn sie ausserdienstlich eine schwere Straftat oder eine erhebliche Gefährdung von Rechtsgütern feststellen.	
Art. 70 Wohnort	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Angehörige der Kantonspolizei können aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, ihren Wohnsitz innerhalb einer bestimmten Distanz zum Dienstort zu wählen.
Art. 71 Personalrecht
¹ Soweit dieses Gesetz und dessen Ausführungsvorschriften keine besonderen Bestimmungen enthalten, richten sich die Anstellungsverhältnisse der Kantonspolizei nach dem kantonalen Personalrecht.
7. Abschnitt: Kostenpflicht und Schadenersatz (7.)
Art. 72 Kostenpflicht des Verursachers
¹ Wer polizeiliche Massnahmen und Einsätze vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht oder besondere Dienstleistungen beansprucht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.
² Veranstaltern werden die Kosten für ausserordentliche Polizeieinsätze in Rechnung gestellt. Darauf kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt oder einem ideellen Zweck dient.
³ Die Kantonspolizei kann die Kostenerhebung bei Amts- und Vollzugshilfe an die ersuchende Stelle abtreten. Gegenüber der ersuchenden Stelle werden keine Kosten erhoben.
Art. 73 Private Alarmanlagen

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Wer eine private Alarmanlage betreibt, haftet für die Kosten des polizeilichen Ausrückens bei Fehlalarm.	
² Der Anschluss mit Direktalarm zur Kantonspolizei ist kostenpflichtig. Die Kantonspolizei kann den Anschluss verweigern, wenn keine ausreichende Gewähr für einen ordnungsgemässen Betrieb besteht.	
Art. 74 Gebührentarif	
¹ Der Regierungsrat erlässt für die Amtshandlungen und Dienstleistungen der Kantonspolizei einen Gebührentarif.	
Art. 75 Schadenersatz bei Hilfeleistung	
¹ Personen, die der Kantonspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe leisten, haben Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie in Ausübung dieser Tätigkeit erleiden.	
² Ansprüche gegenüber allfälligen Schadenverursachern gehen im Umfang des geleisteten Schadenersatzes auf den Kanton über.	
³ Keinen Schadenersatz erhalten Personen, die gegen Weisungen der Kantonspolizei handeln.	
8. Abschnitt: Information und Datenschutz (8.)	
Art. 76 Information der Öffentlichkeit	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.	
Art. 77 Datenbearbeitung	
¹ Die Kantonspolizei erhebt und bearbeitet alle Daten, die zur recht- und zweck- mässigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie kann Datenbearbei- tungssysteme betreiben und Datensammlungen führen.	
2 Die Datenbearbeitung umfasst im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben und nach Massgabe des jeweiligen Zweckes auch besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile. Die automatisierte Bearbeitung von Personendaten (Profiling) ist zulässig.	
³ Die Kantonspolizei erhebt auch nicht verifizierte Daten. Wird festgestellt, dass Daten unrichtig sind, werden sie berichtigt oder vernichtet.	
⁴ Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen, richtet sich die Datenbearbeitung nach dem Datenschutzgesetz ¹⁾ .	
Art. 78 Datensammlungen	
¹ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Datensammlungen der Kantonspolizei.	
² Er regelt insbesondere Art und Umfang der registrierten Daten, deren Aufbewahrungsdauer und Löschung, die Zugriffsberechtigung sowie das Auskunftsund Berichtigungsverfahren.	

¹⁾ bGS <u>146.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
³ Zugriffe auf polizeiliche Datensammlungen sind zu protokollieren.
Art. 79 Datenbekanntgabe
¹ Die Kantonspolizei kann Personendaten unter den Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes ¹⁾ an andere öffentliche Organe oder Dritte bekanntgeben.
² Öffentliche Organe liefern der Kantonspolizei die Personendaten, die für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich sind. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten.
Art. 80 Datenaustausch mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden
¹ Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen kann der Datenaustausch automatisiert erfolgen.
² Der Kanton kann sich zu diesem Zweck an gemeinsamen Informationssystemen beteiligen und Schnittstellen für den Datenabruf einrichten.
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.
Art. 81 Interne Datenschutzkontrolle

¹⁾ bGS <u>146.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Die Kantonspolizei bezeichnet eine verantwortliche Person, welche die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im polizeilichen Aufgabenbereich überwacht und dem kantonalen Datenschutz-Kontrollorgan als fachliche Anlaufstelle dient.
Art. 82
ViCLAS-Daten
¹ Die Kantonspolizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten ¹⁾ .
² Folgende Behörden teilen der Kantonspolizei die für die Löschung von Datensätzen und für den Fristenstillstand relevanten Ereignisse aus dem Anwendungsbereich des Konkordats mit:
a) die Staatsanwaltschaft ihre rechtskräftigen Verfahrenseinstellungen;
b) die Gerichte die von ihnen ergangenen rechtskräftigen Freisprüche und Verfahrenseinstellungen;
c) die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Behörde den Beginn und das Ende von Strafen und Massnahmen.
9. Abschnitt: Schlussbestimmungen (9.)
Art. 83 Rechtsschutz

¹⁾ ViCLAS-Konkordat (bGS <u>522.2</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾ .	
Art. 84 Vollzug	
¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	
II.	
Fremdaufhebungen	
1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS <u>142.21</u>) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 59a Meldung von Missständen	
¹ Angestellte, die bei ihrer amtlichen Tätigkeit einen Missstand feststellen, sind zur Meldung an interne und externe Aufsichtsbehörden berechtigt. Der Regierungsrat kann zusätzliche Meldestellen bezeichnen.	
² Wer in guten Treuen einen Missstand meldet, verstösst nicht gegen Dienst- pflichten und darf wegen der Meldung nicht benachteiligt werden.	
Art. 72a Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	

¹⁾ bGS <u>143.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Der Kanton schützt seine Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.	
² Er übernimmt die Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Be- schreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.	
³ Die Kosten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn dienstliche Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt worden sind.	
2. Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) vom 9. September 2002 (Stand 1. Januar 2020)» wird wie folgt geändert:	
Art. 2b Anspruch auf Verfahren und Entscheid	
¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der zuständigen Behörde verlangen, dass sie ein Verfahren eröffnet und über verwaltungsrechtliche Sachverhalte mit einer Verfügung entscheidet.	
² Die Verfügung kann eine Gestaltungs- oder Leistungsverfügung, eine Feststellungsverfügung oder eine Verfügung über Realakte sein.	
3. Der Erlass «Gesetz über das kantonale Strafrecht (bGS 311) vom 25. April 1982 (Stand 1. Januar 2011)» wird wie folgt geändert:	
Art. 17a Missachtung kantonaler Flugverbote	
¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein kantonales Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg missachtet.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
III.	
Fremdaufhebung	
Der Erlass «Polizeigesetz (bGS <u>521.1</u>) vom 13. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	
IV.	
Referendum und Inkrafttreten	
Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

071 891 33 31 Postcheck 90-799-2 E-mail: info@grub.ch



GEMEINDE**GR**_{2.}U₂BAR Einfach schön:

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES GRUB AR

Sitzung vom Donnerstag, 9. März 2023

Traktandum

Hinweis:

049 Gemeinderat,

Vernehmlassung Totalrevision Polizeigesetz

Registratur-Nr.

1.4.1.8 Vernehmlassungen

Beilage:

- Stellungnahme Gemeindepräsidienkonferenz inkl. Synopse

Berichterstattend: GR Franziska Senn und GR Marco Streuli

Gemeinderats-

mitteilung:

Nein

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 wurden die Gemeinden vom Departement Inneres und Sicherheit eingeladen, zur Vorlage des Polizeigesetztes Stellung zu nehmen. Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum 23. März 2023.
- Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 10. Januar 2023 GR Marco Streuli und GR Franziska Senn beauftrag, die Vernehmlassung zu bearbeiten und dem Gemeinderat an der heutigen Sitzung zu berichten.
- C. Die Gemeindepräsidienkonferenz hat dazu bereits Stellung genommen. Die Stellungnahme liegt der Sitzungseinladung bei.

Erwägungen

Die Arbeitsgruppe hat das Gesetz studiert und ist zum Schluss gekommen, dass man sich den Vorschlägen der Gemeindepräsidienkonferenz anschliessen soll.

Beschluss

- 1. Der Gemeinderat beschliesst, sich der Meinung der Arbeitsgruppe und somit der Meinung der Gemeindepräsidienkonferenz anzuschliessen
- Die Gemeindekanzlei wird beauftragt, die Vernehmlassungsantwort an das Departement Inneres und Sicherheit weiterzuleiten.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Departement Inneres und Sicherheit AR (inneres.sicherheit@ar.ch)
- GR Franziska Senn und GR Marco Streuli (per E-Mail)

- Akten

Gemeinderat Grub

Mathia's Züst Gemeindepräsident Martina Moser

Gemeindeschreiber-Stellvertreterin

Gross Severina

Von: Stübi Marco

Gesendet: Donnerstag, 16. März 2023 11:34

An: Postfach Departement Inneres und Sicherheit Betreff: Vernehmlassung Totalrevision Polizeigesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Heiden verzichtet auf eine Vernehmlassung, da wenig bis keine Berührungspunkte mit den Aufgaben der politischen Gemeinden bestehen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Marco Stübi

Gemeindeschreiber

Gemeinde Heiden Kirchplatz 6 - 9410 Heiden Telefon +41 71 898 89 77

marco.stuebi@heiden.ar.ch - www.heiden.ch



Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und löschen Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.



Gemeinderat

Datum

20. März 2023

Zuständig

Sandra Eichbaum

Telefon

071 898 82 71

E-Mail

sandra.eichbaum@wolfhalden.ar.ch

Departement Inneres und Sicherheit

Departementssekretariat

Schützenstrasse 1

9102 Herisau

Totalrevision Polizeigesetz – Vernehmlassung

Sehr geehrte Herren Regierungsräte, sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Wolfhalden dankt Ihnen bestens für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Totalrevision des Polizeigesetzes. Im Folgenden eine kurze Erläuterung der wichtigsten Themen, zu welchen er sich äussern möchte:

Polizeiliche Generalklausel

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Änderung der Formulierung von Artikel 10 sieht der Gemeinderat die Gefahr, dass mit der zusätzlichen Aufnahme des Begriffs "eindämmen" die Aufrechterhaltung der Massnahmen zeitlich ausgedehnt werden könnte. Eine zeitliche Eingrenzung der Eindämmungsmassnahmen (z.B. bis zum Vorliegen eines Regierungsratsbeschlusses) würde er begrüssen.

Umgang mit der Entsorgung toter Tiere

Bezugnehmend auf das E-Mail vom 23. Februar 2023 von der Geschäftsstelle der Gemeindepräsidienkonferenz schlägt der Gemeinderat vor, das Vorgehen mit den potentiell beteiligten Stellen (Kantonspolizei, Gemeindewerkhöfe, Wildhüter) abzusprechen und die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung im Gesetz zu prüfen.

Umgang mit Fundgegenständen

Bezugnehmend auf das E-Mail vom 23. Februar 2023 von der Geschäftsstelle der Gemeindepräsidienkonferenz schlägt der Gemeinderat vor, das vereinbarte Vorgehen mit einer entsprechenden Bestimmung im Gesetz zu verankern.

Die Überlegungen und Begründungen zu einzelnen Artikeln sind in der per Mail zugestellten Word-Tabelle für die Vernehmlassungsantworten kurz zusammengefasst.

Des Weiteren schliesst sich der Gemeinderat Wolfhalden den Voten der Gemeindepräsidienkonferenz an.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT WOLFHALDEN

Gino Pauletti

Gemeindepräsident

Sandra Eichbaum Gemeindeschreiberin

Gemeinde Wolfhalden, Dorf 36, 9427 Wolfhalden, T 071 898 82 82, www.wolfhalden.ch

Synopse

Totalrevision Polizeigesetz PolG

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
1.	
Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,	
gestützt auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,	
beschliesst:	
1. Abschnitt: Grundlagen (1.)	
I. Allgemeines (1.1)	
Art. 1 Gegenstand	
¹ Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und die Organisation der Kantonspolizei.	
² Es bestimmt die Art und Weise der polizeilichen Aufgabenerfüllung, soweit sich diese nicht unmittelbar aus Bundesrecht, aus interkantonalen Vereinbarungen oder anderen kantonalen Gesetzen ergibt.	
Art. 2 Grundauftrag	
¹ Die Kantonspolizei sorgt auf dem ganzen Kantonsgebiet für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.	
² Sie trägt durch Information, Beratung, Präsenz und geeignete Massnahmen zur Verhütung von Straftaten und Unfällen bei.	

1) KV (bGS <u>111.1</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022 Art. 3 Aufgaben ¹ Die Kantonspolizei nimmt alle Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist. ² Der Auftrag der Kantonspolizei umfasst insbesondere: a) Massnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt und zur Beseitigung eingetretener Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; b) Massnahmen zur Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten; c) Amts- und Vollzugshilfe, soweit diese nach kantonalem oder übergeordnetem Recht vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist; d) Hilfe zugunsten der Bevölkerung bei Unfällen und in Notlagen; e) Koordination und Leitung von Einsätzen bei Grossereignissen und besonderen Lagen; f) Bewilligungen nach Art. 3a Abs. 1 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen¹⁾; g) Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst des Bundes als kantonale Vollzugsbehörde; h) weitere Aufgaben gemäss besonderer Gesetzgebung.

¹⁾ bGS <u>521.4</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 4 Schutz privater Rechte
¹ Die Kantonspolizei kann zum Schutz privater Rechte tätig werden, wenn
a) der Bestand der privaten Rechte glaubhaft gemacht wird,
b) der Schutz durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig zu erlangen ist und
c) die Gefährdung oder Störung erheblich ist.
II. Polizeiliche Zusammenarbeit (1.2)
Art. 5 Kantonsübergreifende Zusammenarbeit
¹ Die Kantonspolizei arbeitet mit Polizeistellen und Behörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.
² Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungen und in Fachgremien.
³ Der Regierungsrat kann Vereinbarungen über den Vollzug der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit abschliessen.
Torradii Zasamii charsett assonii esseni.

Art. 6
Ausserkantonale Unterstützung
¹ Der Regierungsrat kann den Bund oder andere Kantone um Unterstützung ersuchen, wenn die Kantonspolizei ihre Aufgabe aus eigener Kraft nicht zu erfüllen vermag.
² Der Regierungsrat bewilligt ausserkantonale Einsätze der Kantonspolizei.
³ Die Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 können an das zuständige Departement delegiert werden.
⁴ Bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit trifft das Polizeikommando von sich aus die vorsorglichen Anordnungen.
Art. 7 Gemeinden
¹ Die Gemeinden können polizeiliche Organe für die Überwachung des ruhenden Verkehrs einsetzen. Sie können Private damit beauftragen.
² Der Kanton sorgt gegen Kostenersatz für die Aus- und Weiterbildung der polizeilichen Organe der Gemeinden.
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.
Art. 8 Private
¹ Die Kantonspolizei kann im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit Privaten zusammenarbeiten.
² Ohne gesetzliche Ermächtigung dürfen im Bereich des polizeilichen Zwangs und der polizeilichen Massnahmen keine hoheitlichen Befugnisse auf Private übertragen werden.
³ Private, die mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben beauftragt werden, sind zur Wahrung dienstlicher Geheimnisse verpflichtet.

Der Gemeinderat sieht die Gefahr, dass mit der zusätzlichen Aufnahme des Begriffs "eindämmen" die Aufrechterhaltung der Massnahmen zeitlich ausgedehnt werden könnte. Eine zeitliche Eingrenzung der Eindämmungsmassnahmen (z.B. bis zum Vorliegen eines Regierungsratsbeschlusses) würde er begrüssen.

¹⁾ StGB (SR <u>311.0</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 11 Verhältnismässigkeit
¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.
² Unter mehreren geeigneten Massnahmen sind jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.
³ Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.
⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.
Art. 12 Adressaten des polizeilichen Handelns
¹ Das polizeiliche Handeln richtet sich gegen diejenige Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet oder die für das entsprechende Verhalten einer Drittperson verantwortlich ist.
² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einer Sache oder einem Tier aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, welche die Herrschaft über die Sache oder das Tier ausübt.
³ Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht oder eine unmittelbar drohende oder eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 13 Minderjährige	
¹ Die Kantonspolizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen. Sie berücksichtigt deren Alter und Entwicklungsstand, insbesondere bei der Anwendung polizeilichen Zwangs.	
² Sie wahrt die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen.	
Art. 14 Betreten privater Grundstücke	
¹ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei private Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten.	
Art. 15 Sicherheitstransporte	
¹ Die Kantonspolizei kann mit Bewilligung des zuständigen Departements Sicherheitstransporte durch Private durchführen lassen, sofern Gewähr für eine fachkundige Durchführung besteht.	
Art. 16 Dokumentationspflicht	
¹ Die Kantonspolizei dokumentiert ihr Handeln angemessen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
II. Polizeilicher Zwang (2.2)	
Art. 17 Grundsatz	
¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Sachen und Tiere anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen.	
2 Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorgängig anzudrohen, sofern es die Umstände zulassen.	
Art. 18 Fesselung	
¹ Die Kantonspolizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn die Gefahr besteht, dass sie:	
a) Personen angreift oder Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leistet;	
b) Tiere verletzt oder Sachen beschädigt oder diese einer Sicherstellung entzieht;	
c) flieht, andere Personen befreit oder selbst befreit wird;	
d) sich tötet oder selbst verletzt.	
² Bei Transporten dürfen Personen aus Sicherheitsgründen jederzeit gefesselt werden.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022

Art. 19

Schusswaffengebrauch

- ¹ Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, kann die Kantonspolizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen, insbesondere:
- a) wenn Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;
- b) wenn eine Person, die eine schwere Straftat begangen hat oder einer solchen dringend verdächtigt wird, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht;
- c) wenn eine Person, die für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellt, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht;
- d) zur Befreiung von Geiseln;
- e) um eine Einrichtung, die wegen ihres Schadenpotenzials eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, vor der Beeinträchtigung durch eine unmittelbar drohende schwere Straftat zu schützen.
- ² Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf vorauszugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.
- ³ Ist ein Warnruf von vornherein aussichtslos oder zeigt er keine Wirkung, darf ein Warnschuss abgegeben werden.
- ⁴ Die Schusswaffe kann auch gegen Sachen und Tiere eingesetzt werden, sofern es die Umstände erfordern.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 20 Hilfepflicht	
¹ Die Kantonspolizei leistet Personen, die durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt werden, den nötigen Beistand und verschafft ihnen ärztliche Hilfe, soweit die Umstände dies zulassen.	
3. Abschnitt: Polizeiliche Massnahmen (3.)	
I. Sicherheitspolizeiliche Personenkontrolle (3.1)	
Art. 21 Anhaltung und Identitätsfeststellung	
¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Kantonspolizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.	
² Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere und persönliche Sachen vorzuzeigen sowie Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.	
³ Die Kantonspolizei kann die Person zu einer polizeilichen Dienststelle bringen, wenn die Abklärungen vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 22 Erkennungsdienstliche Massnahmen
¹ Die Kantonspolizei darf an einer Person erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung ¹⁾ vornehmen, wenn die Identitätsfeststellung zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist und mit anderen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen kann.
² Sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt worden oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.
II. Wegweisung und Fernhaltung (3.2)
Art. 23 Formlose Anordnungen
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person von einem Ort formlos wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn:
a) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder stört;
b) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert;
c) Einsatzkräfte wie Polizei, Zivilschutz, Feuerwehr oder Rettungsdienste behindert oder gefährdet werden;
d) die Person selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;
e) dies zum Schutz privater Rechte oder zur Wahrung der Pietät erforderlich ist.

¹⁾ StPO (SR <u>312.0</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 24 Verbotsverfügungen	
¹ In schwerwiegenden Fällen, insbesondere wenn eine Person sich widersetzt oder wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann ein Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB ¹⁾ für höchstens 14 Tage verfügt werden.	
² Verbotsverfügungen können innert 20 Tagen mit Beschwerde bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts angefochten werden.	
³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.	
III. Befragung, Vorladung, Vorführung (3.3)	
Art. 25 Befragung	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen zu polizeilich relevanten Sachverhalten befragen.	
Art. 26 Vorladung	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen, aber unter Nennung des Grundes zu polizeilichen Zwecken vorladen, namentlich für Befragungen, Identitätsfeststellungen, erkennungsdienstliche Massnahmen oder die Herausgabe von Sachen oder Tieren.	

¹⁾ SR <u>311.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 27 Vorführung	
¹ Eine Person, die einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge leistet, kann durch die Kantonspolizei vorgeführt werden, wenn in der Vorladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.	
2 Die Vorführung kann bei Gefahr im Verzug ohne vorgängige Vorladung vollzogen werden.	
IV. Zu- und Rückführungen (3.4)	
Art. 28 Zuführung auf Gesuch	
¹ Die Kantonspolizei führt eine Person auf amtliches Gesuch hin der zuständigen Stelle oder einer von dieser bestimmten anderen Stelle zu.	
Art. 29 Aufgriff und Zuführung von Schutzbedürftigen	
¹ Die Kantonspolizei kann eine minderjährige oder umfassend verbeiständete Person, die sich der elterlichen oder erwachsenenschutzrechtlichen Aufsicht entzieht oder an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht, in Obhut nehmen.	
² Die Person wird den Erziehungsberechtigten, der Kindes- oder Erwachsenen- schutzbehörde oder einer von dieser bezeichneten Stelle zugeführt.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 30 Rückführung von Ausreisepflichtigen
¹ Die Kantonspolizei vollzieht die in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Rückführungen von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern.
² Soweit es das Bundesrecht zulässt, können Rückführungen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen erfolgen.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
V. Polizeilicher Gewahrsam (3.5)
Art. 31 Gründe und Dauer
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn diese:
a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit schwerwiegend stört;
b) sich selbst, andere Personen, Sachen oder Tiere von namhaftem Wert oder die Umwelt ernsthaft und unmittelbar gefährdet;
c) voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedarf;
d) sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder zu entziehen versucht.
² Der Gewahrsam kann ferner angeordnet werden zur Sicherstellung des Vollzugs:
a) einer Vor-, Zu- oder Rückführung;
b) einer Wegweisung oder Fernhaltung;
c) eines Rückkehr- oder Annäherungsverbots oder einer Kontaktsperre.
³ Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall des Grundes, längstens jedoch 24 Stunden.

A., 00
Art. 32 Durchführung
¹ Die Person in Gewahrsam ist unverzüglich über den Grund der Massnahme in Kenntnis zu setzen.
² Sie hat das Recht, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit der Zweck des Gewahrsams dadurch nicht gefährdet wird.
³ Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist unverzüglich die gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen.
Art. 33 Richterliche Überprüfung
¹ Auf Antrag der betroffenen Person wird die Rechtmässigkeit des Gewahrsams richterlich überprüft. Zuständig ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Obergerichts.
² Der Antrag ist innert 20 Tagen seit der Anordnung des Gewahrsams einzureichen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 35 Sachen
¹ Die Kantonspolizei darf Fahrzeuge, Behältnisse und andere Sachen öffnen und durchsuchen, wenn:
a) sie bei einer Person angetroffen werden, die durchsucht werden darf;
b) dies zum Schutz von Personen, Sachen oder Tieren von namhaftem Wert erforderlich ist;
c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die der Hilfe bedarf oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;
d) der Verdacht besteht, dass sich darin Sachen oder Tiere befinden, die sicherzustellen sind;
e) dies für die Ermittlung der daran berechtigten Person erforderlich ist.
² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit im Beisein der Person, welche die Sachherrschaft ausübt.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022 Art. 36 Räume ¹ Die Kantonspolizei darf nicht allgemein zugängliche Räume betreten und durchsuchen, wenn: a) ein sofortiges Handeln nötig ist, um eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren; b) ein sofortiges Handeln nötig ist, um Sachen oder Tiere von namhaftem Wert zu schützen; c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist. ² Soweit es die Umstände zulassen, erfolgt die Durchsuchung im Beisein der berechtigten Person oder deren Vertretung. ³ Die Kantonspolizei orientiert die berechtigte Person oder deren Vertretung unverzüglich über den Grund der Durchsuchung, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
VII. Sicherstellung von Sachen und Tieren (3.7)
Art. 37 Gründe
¹ Die Kantonspolizei kann eine Sache oder ein Tier sicherstellen:
a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;
b) zum Schutz privater Rechte, sofern die Voraussetzungen von Art. 4 erfüllt sind;
c) um zu verhindern, dass eine in Gewahrsam genommene Person sie miss- bräuchlich verwendet.
² Der Person, bei der eine Sache oder ein Tier sichergestellt wird, ist der Grund der Massnahme mitzuteilen. Es ist ihr ein Verzeichnis der sichergestellten Sa- chen oder Tiere auszuhändigen.
³ Sichergestellte Tiere sind in fachkundige Obhut zu geben.
Art. 38 Herausgabe
¹ Sichergestellte Sachen oder Tiere sind herauszugeben, sobald der Grund der Sicherstellung dahinfällt.
² Erheben mehrere Personen Anspruch auf eine herauszugebende Sache oder ein herauszugebendes Tier, so wird ihnen eine angemessene Frist zur Erwirkung eines zivilgerichtlichen Entscheids auf Herausgabe angesetzt. Wird die Frist nicht benutzt, erfolgt die Herausgabe an jene Person, bei der die Sache oder das Tier sichergestellt worden ist.
³ Die Herausgabe kann von der Zahlung der angefallenen Kosten abhängig gemacht werden.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 39 Verwertung von Sachen
¹ Eine sichergestellte Sache kann verwertet werden, wenn:
a) sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung und Androhung der Verwertung nicht innert angemessener Frist abholt wird;
b) der Grund der Sicherstellung seit drei Monaten weggefallen ist und niemand Anspruch auf die Sache erhebt;
c) sie schneller Wertverminderung ausgesetzt oder ihre Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.
² Der Verwertungserlös wird nach Abzug der angefallenen Kosten an die berechtigte Person herausgegeben.
Art. 40 Vernichtung von Sachen
¹ Eine sichergestellte Sache kann entschädigungslos vernichtet werden, wenn:
a) die Voraussetzungen der Verwertung erfüllt sind und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen;
b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.
² Die an der Sache berechtigte Person ist vorgängig anzuhören.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 41 Verfügungen über Tiere
¹ Kann ein sichergestelltes Tier weder herausgegeben noch in fachkundige Obhut gegeben werden, ist über das weitere Vorgehen unter Beizug des Veterinäramtes zu entscheiden.
² Die Bestimmungen von Art. 39 und 40 sind sinngemäss anwendbar.
VIII. Wegschaffung und Fernhaltung von Sachen und Tieren (3.8)
Art. 42 Wegschaffung
¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge, andere Sachen oder Tiere von einem Ort wegschaffen und fernhalten, wenn sie:
a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind;
b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden;
c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Sachen oder Tiere von namhaftem Wert darstellen.
² Die Wegschaffung wird der betroffenen Person angedroht. In dringlichen Fällen kann von der Androhung abgesehen und die betroffene Person nachträglich informiert werden.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 43 Flugverbote
¹ Während des Einsatzes der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 m um den Ereignisort ein Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg. Die Einsatzleitung kann im Einzelfall eine Ausnahmebewilligung erteilen.
² Der Regierungsrat kann zum Schutz von Personen, Sachen und Tieren weitere Flugverbote für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg erlassen.
4. Abschnitt: Überwachung und Informationsbeschaffung (4.)
I. Vorermittlung (4.1)
Art. 44 Präventive Observation
¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Sachen an öffentlich zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und
b) eine Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.
² Die Observation bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn sie länger als einen Monat dauert.
³ Die Kantonspolizei orientiert direkt betroffene Personen über Grund, Art und Dauer der Observation, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022 Art. 45 Präventive verdeckte Fahndung ¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren verdeckte Fahnderinnen und Fahnder im Sinne von Art. 298a StPO¹⁾ einsetzen, wenn a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde. ² Der Einsatz verdeckter Fahnderinnen und Fahnder wird vom Polizeikommando angeordnet. Er bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn er länger als einen Monat dauert. ³ Die Kantonspolizei teilt den direkt betroffenen Personen mit, dass gegen sie eine Vorermittlung mit verdeckten Fahnderinnen und Fahndern stattgefunden hat, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt. ⁴ Art. 298*c* und 298*d* StPO sind sinngemäss anwendbar.

¹⁾ SR <u>312.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 46 Verdeckte Vorermittlung
¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren eine verdeckte Vorermittlung im Sinne von Art. 285 <i>a</i> StPO ¹⁾ durchführen, wenn
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einer Straftat nach Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte,
b) die Schwere dieser Straftat eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und
c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.
² Die verdeckte Vorermittlung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmass- nahmengericht.
³ Art. 151 und 287-298 StPO sind sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft das Polizeikommando tritt.
Art. 47 Verdeckte Kontaktnahme im Internet
¹ Art. 45 und 46 sind auch anwendbar auf verdeckte Kontaktnahmen im Internet.
Art. 48 Richterliche Überprüfung
¹ Auf Antrag der direkt betroffenen Person werden Überwachungsmassnahmen nach Art. 44-47 richterlich überprüft.
² Der Antrag ist innert 20 Tagen seit der Mitteilung der Überwachungsmassnahme bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts einzureichen.

¹⁾ SR <u>312.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
II. Technische Überwachung (4.2)
Art. 49 Öffentlich zugänglicher Raum
¹ Die Kantonspolizei kann den öffentlich zugänglichen Raum mit stationären Video- und Audiogeräten überwachen, wenn dies zum Schutz von Personen oder Sachen vor strafbaren Handlungen angezeigt ist.
² Die Überwachung ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Der Einsatz von Geräten mit der Möglichkeit zur Personenidentifikation bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.
³ Die Öffentlichkeit ist vor Ort in geeigneter Weise auf den Einsatz der Video- und Audiogeräte aufmerksam zu machen.
Art. 50 Verkehrsüberwachung
¹ Die Kantonspolizei kann stationäre und mobile Video- und Audiogeräte zur Überwachung des Strassenverkehrs einsetzen.
² Im Rahmen der technischen Verkehrsüberwachung dürfen Fahrzeuge und Kontrollschilder automatisiert erfasst und mit Datenbanken abgeglichen werden.
³ Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig mit:
a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;
b) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;
c) Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.
⁴ Bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank sind automatisiert erfasste Daten sofort zu löschen.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 51 Einsatzbezogene Überwachung
¹ Die Kantonspolizei kann zur Unterstützung polizeilicher Einsätze mobile Video- und Audiogeräte verwenden, um ihre Angehörigen oder Dritte vor Gefahren zu schützen.
² Der Einsatz der Geräte ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Er muss für Dritte erkennbar sein, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.
³ Der Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (Bodycams) ist zulässig, wenn mit körperlichen oder verbalen Übergriffen zu rechnen ist. Die Geräte sind so anzubringen, dass ihr Einsatz für Dritte erkennbar ist.
Art. 52 Auswertung von Bild- und Tonaufzeichnungen
¹ Im Rahmen der technischen Überwachung erstellte Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen zur Erkennung von Straftaten und zu anderen polizeilichen Zwecken ausgewertet werden.
² Sie werden spätestens 100 Tage nach ihrer Erstellung gelöscht, wenn die Auswertung keinen ausreichenden Grund für eine weitere Aufbewahrung ergibt.
³ Sie können unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes für polizeiliche Schulungszwecke aufbewahrt werden.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
III. Fahndung (4.3)
Art. 53 Aufenthaltsnachforschung
¹ Eine Person, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, kann zur polizeilichen Fahndung ausgeschrieben werden, wenn:
a) die Voraussetzungen für den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;
b) zu ihren Handen amtliche Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen;
c) sie als vermisst, entlaufen oder entwichen gemeldet wurde;
d) andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.
² Die Kantonspolizei kann eine öffentliche Fahndung mit oder ohne Bild veranlassen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer Straftat geworden ist oder dass sie sich selbst oder andere gefährdet.
³ Ausmass und Art der Ausschreibung sind der Bedeutung des Falls anzupassen und auf das Notwendige zu beschränken. Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.
⁴ Werden vermisste Sachen oder Tiere zur Fahndung ausgeschrieben, sind Abs. 2 und 3 sinngemäss anwendbar.
Art. 54 Notsuche
¹ Das Polizeikommando kann eine Notsuche nach Art. 35 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ¹⁾ anordnen.

¹⁾ BÜPF (SR <u>780.1</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 55 Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle
¹ Die Kantonspolizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zum Zweck der verdeckten Registrierung oder der gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem ausschreiben lassen, sofern die vom Bund festgelegten Voraussetzungen ¹⁾ erfüllt sind.
5. Abschnitt: Gewaltschutz (5.)
I. Bedrohungsmanagement (5.1)
Art. 56 Zweck
¹ Das Bedrohungsmanagement bezweckt die Verhinderung von Gewalttaten durch ein frühzeitiges Erkennen von Fällen, in denen eine Person eine erhöhte zielgerichtete Gewaltbereitschaft zeigt und mutmasslich imstande ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer zu beeinträchtigen.
Art. 57 Organisation und Aufgabe
¹ Die Kantonspolizei leitet und koordiniert das Bedrohungsmanagement. Sie entscheidet im Einzelfall über die Notwendigkeit eines Monitorings und zieht dazu nach Bedarf andere Fachstellen und Sachverständige bei.
² Das Monitoring umfasst die laufende Risikoeinschätzung und die Prüfung geeigneter Massnahmen zur Verhinderung einer Gewalteskalation. Die Umsetzung der Massnahmen richtet sich nach der ordentlichen Zuständigkeit.
³ Die am Bedrohungsmanagement beteiligten Stellen sind zu einem koordinierten Vorgehen verpflichtet. Sie sind berechtigt, im Rahmen des erforderlichen Datenaustauschs besonders schützenswerte Personendaten weiterzugeben.

¹⁾ vgl. Art. 33 und 34 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung; SR 362.0)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 58 Melderechte
¹ Personen, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind zur Meldung an die Kantonspolizei berechtigt, wenn sie bei einer Person konkrete Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft feststellen.
² Die Kantonspolizei kann gefährdete Personen, Behörden und Dritte über die Gefährdungslage orientieren und ihnen die Personendaten der gefährdenden Person bekanntgeben, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr notwendig ist.
Art. 59 Gefährderansprache
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die konkrete Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft zeigt, auf ihr Verhalten ansprechen und auf allfällige Folgen hinweisen.
² Die Person kann zu diesem Zweck von der Kantonspolizei vorgeladen und vorgeführt werden.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
II. Häusliche Gewalt und Stalking (5.2)	
Art. 60 Häusliche Gewalt	
¹ Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung oder in einer Hausgemeinschaft physische, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt ausübt oder androht.	
² Die Kantonspolizei kann eine häusliche Gewalt ausübende oder androhende Person sofort aus der gemeinsamen Wohnung oder deren unmittelbaren Umge- bung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 14 Tage verbieten.	
³ Sie kann ihr für die Dauer der Massnahme den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und ihr verbieten, mit der gefährdeten Person oder dieser nahestehenden Personen in Kontakt zu treten oder sich diesen anzunähern.	
⁴ Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Die Kantonspolizei kann ihr alle Schlüssel zu Haus und Wohnung abnehmen.	
Art. 61 Stalking	
¹ Stalking liegt vor, wenn eine Person eine andere Person direkt, über Dritte oder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln wiederholt bedroht, belästigt, verfolgt, ihr auflauert, nachstellt oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch ihre Lebensgestaltung erheblich beeinträchtigt.	
² Die Kantonspolizei kann die stalkende Person für längstens einen Monat von der unmittelbaren Wohnumgebung der gefährdeten Person wegweisen, ihr den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und ihr verbieten, mit der gefährde- ten Person in Kontakt zu treten oder sich dieser anzunähern.	
³ Die Massnahme kann im Wiederholungsfall für sechs Monate ausgesprochen werden.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 62 Verfahren	
¹ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking werden unter Hinweis auf Art. 292 StGB ¹⁾ mündlich verfügt und umgehend schriftlich bestätigt. Für Weggewiesene kann die schriftliche Verfügung unter gehöriger Ankündigung zur Abholung hinterlegt werden.	
² Die Kantonspolizei informiert die Betroffenen über das Verfahren sowie über geeignete Beratungs- und Therapieangebote. Sie kann Name und Adresse der Betroffenen mit deren Zustimmung von Amtes wegen an solche Stellen weiterlei- ten.	
³ Die Kantonspolizei erstattet Meldung an die zuständige Behörde, wenn kindesoder erwachsenschutzrechtliche Massnahmen oder anderweitige verwaltungsrechtliche Massnahmen in Betracht kommen.	
Art. 63 Rechtsschutz	
¹ Während der Dauer der Massnahmen können die Betroffenen die richterliche Aufhebung, Änderung oder Verlängerung der Massnahmen beantragen.	
² Der Antrag ist schriftlich bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts einzubringen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.	
³ Über den Antrag ist unverzüglich zu entscheiden. Die Dauer der Massnahmen können richterlich um maximal einen Monat verlängert werden.	

¹⁾ SR <u>311.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 64 Zivilrechtliche Massnahmen
¹ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking bleiben neben zivil- rechtlichen Massnahmen bestehen oder können zusätzlich angeordnet werden, soweit sie diesen nicht widersprechen.
² Der Regierungsrat regelt den Vollzug der elektronischen Überwachung nach Art. 28c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁾ . Der Vollzug kann ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen werden.
6. Abschnitt: Organisations- und Dienstrecht (6.)
Art. 65 Organisation
¹ Die Kantonspolizei ist dem zuständigen Departement unterstellt und wird von einer Kommandantin oder einem Kommandanten geführt.
² Der Regierungsrat legt die weitere Organisation der Kantonspolizei fest.
Art. 66 Zulassung zum Polizeidienst
¹ Die Zulassung zum Polizeidienst setzt in der Regel eine polizeiliche Grundausbildung und das Schweizer Bürgerrecht voraus.
² Der Kanton sorgt für die polizeiliche Grundausbildung.
Art. 67 Bewaffnete Dienstausübung
¹ Der Polizeidienst wird in der Regel bewaffnet ausgeübt.
² Das Polizeikommando kann die bewaffnete Dienstausübung auch für zivile Angestellte anordnen, wenn dies für deren Sicherheit erforderlich ist und sie dafür ausgebildet sind.

¹⁾ ZGB (SR <u>210</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 68 Ausweispflicht	
¹ Angehörige der Kantonspolizei legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis, bei Dienst in Polizeiuniform nur auf Verlangen.	
² Wenn die Umstände eine Legitimation nicht zulassen, wird sie sobald als möglich nachgeholt.	
Art. 69 Handeln in dienstfreier Zeit	
¹ Angehörige der Kantonspolizei sind auch in der dienstfreien Zeit zu polizeili- chem Handeln berechtigt.	
² Sie ergreifen zumutbare Massnahmen, wenn sie ausserdienstlich eine schwere Straftat oder eine erhebliche Gefährdung von Rechtsgütern feststellen.	
Art. 70 Wohnort	
¹ Angehörige der Kantonspolizei können aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, ihren Wohnsitz innerhalb einer bestimmten Distanz zum Dienstort zu wählen.	
Art. 71 Personalrecht	
¹ Soweit dieses Gesetz und dessen Ausführungsvorschriften keine besonderen Bestimmungen enthalten, richten sich die Anstellungsverhältnisse der Kantonspolizei nach dem kantonalen Personalrecht.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
7. Abschnitt: Kostenpflicht und Schadenersatz (7.)
Art. 72 Kostenpflicht des Verursachers
¹ Wer polizeiliche Massnahmen und Einsätze vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht oder besondere Dienstleistungen beansprucht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.
² Veranstaltern werden die Kosten für ausserordentliche Polizeieinsätze in Rechnung gestellt. Darauf kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt oder einem ideellen Zweck dient.
³ Die Kantonspolizei kann die Kostenerhebung bei Amts- und Vollzugshilfe an die ersuchende Stelle abtreten. Gegenüber der ersuchenden Stelle werden keine Kosten erhoben.
Art. 73 Private Alarmanlagen
Wer eine private Alarmanlage betreibt, haftet für die Kosten des polizeilichen Ausrückens bei Fehlalarm.
² Der Anschluss mit Direktalarm zur Kantonspolizei ist kostenpflichtig. Die Kantonspolizei kann den Anschluss verweigern, wenn keine ausreichende Gewähr für einen ordnungsgemässen Betrieb besteht.
Art. 74 Gebührentarif
¹ Der Regierungsrat erlässt für die Amtshandlungen und Dienstleistungen der Kantonspolizei einen Gebührentarif.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 75 Schadenersatz bei Hilfeleistung
¹ Personen, die der Kantonspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe leisten, haben Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie in Ausübung dieser Tätigkeit erleiden.
² Ansprüche gegenüber allfälligen Schadenverursachern gehen im Umfang des geleisteten Schadenersatzes auf den Kanton über.
³ Keinen Schadenersatz erhalten Personen, die gegen Weisungen der Kantonspolizei handeln.
8. Abschnitt: Information und Datenschutz (8.)
Art. 76 Information der Öffentlichkeit
Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 77 Datenbearbeitung
¹ Die Kantonspolizei erhebt und bearbeitet alle Daten, die zur recht- und zweck- mässigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie kann Datenbearbei- tungssysteme betreiben und Datensammlungen führen.
² Die Datenbearbeitung umfasst im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben und nach Massgabe des jeweiligen Zweckes auch besonders schützenswerte Personenda- ten und Persönlichkeitsprofile. Die automatisierte Bearbeitung von Personenda- ten (Profiling) ist zulässig.
³ Die Kantonspolizei erhebt auch nicht verifizierte Daten. Wird festgestellt, dass Daten unrichtig sind, werden sie berichtigt oder vernichtet.
⁴ Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen, richtet sich die Datenbearbeitung nach dem Datenschutzgesetz ¹⁾ .
Art. 78 Datensammlungen
¹ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Datensammlungen der Kantonspolizei.
² Er regelt insbesondere Art und Umfang der registrierten Daten, deren Aufbewahrungsdauer und Löschung, die Zugriffsberechtigung sowie das Auskunftsund Berichtigungsverfahren.
³ Zugriffe auf polizeiliche Datensammlungen sind zu protokollieren.

¹⁾ bGS <u>146.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 79 Datenbekanntgabe
¹ Die Kantonspolizei kann Personendaten unter den Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes ¹⁾ an andere öffentliche Organe oder Dritte bekanntgeben.
² Öffentliche Organe liefern der Kantonspolizei die Personendaten, die für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich sind. Vorbehalten bleiben be- sondere Geheimhaltungspflichten.
Art. 80 Datenaustausch mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden
¹ Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen kann der Datenaustausch automatisiert erfolgen.
² Der Kanton kann sich zu diesem Zweck an gemeinsamen Informationssystemen beteiligen und Schnittstellen für den Datenabruf einrichten.
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.
Art. 81 Interne Datenschutzkontrolle
¹ Die Kantonspolizei bezeichnet eine verantwortliche Person, welche die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im polizeilichen Aufgabenbereich überwacht und dem kantonalen Datenschutz-Kontrollorgan als fachliche Anlaufstelle dient.

¹⁾ bGS <u>146.1</u>

ViCLAS-Konkordat (bGS <u>522.2</u>)bGS <u>143.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 84 Vollzug
¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
II.
Fremdaufhebungen
1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:
Art. 59a Meldung von Missständen
¹ Angestellte, die bei ihrer amtlichen Tätigkeit einen Missstand feststellen, sind zur Meldung an interne und externe Aufsichtsbehörden berechtigt. Der Regierungsrat kann zusätzliche Meldestellen bezeichnen.
² Wer in guten Treuen einen Missstand meldet, verstösst nicht gegen Dienst- pflichten und darf wegen der Meldung nicht benachteiligt werden.
Art. 72a Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen
¹ Der Kanton schützt seine Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.
² Er übernimmt die Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Be- schreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.
³ Die Kosten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn dienstliche Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt worden sind.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
2. Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) vom 9. September 2002 (Stand 1. Januar 2020)» wird wie folgt geändert:
Art. 2b Anspruch auf Verfahren und Entscheid
¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der zuständigen Behörde verlangen, dass sie ein Verfahren eröffnet und über verwaltungsrechtliche Sachverhalte mit einer Verfügung entscheidet.
2 Die Verfügung kann eine Gestaltungs- oder Leistungsverfügung, eine Feststellungsverfügung oder eine Verfügung über Realakte sein.
3. Der Erlass «Gesetz über das kantonale Strafrecht (bGS 311) vom 25. April 1982 (Stand 1. Januar 2011)» wird wie folgt geändert:
Art. 17a Missachtung kantonaler Flugverbote
¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein kantonales Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg missachtet.
III.
Fremdaufhebung
Der Erlass «Polizeigesetz (bGS <u>521.1</u>) vom 13. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.
IV.
Referendum und Inkrafttreten
Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Sitzungsdatum

6. Februar 2023

Traktandum Nr.

23

Beschlussnummer 37

10

POLIZEI

Totalrevision Polizeigesetz; Vernehmlassung

Sachlage

Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Totalrevision des Polizeigesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit beauftragt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen.

Das geltende Polizeigesetz (PolG, bGS 521.1) stammt vom 13. Mai 2002. Es wurden bisher verschiedene Teilrevisionen vorgenommen. Nun wird aufgrund der in der Zwischenzeit erfolgten Gesetzesentwicklungen auf Bundesebene (insbesondere der eidgenössischen Strafprozessordnung), angesichts dessen, dass heute der Aspekt der Prävention wesentlich höher gewichtet wird, der inzwischen eingetretenen technischen Entwicklung sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Totalrevision des Polizeigesetzes nötig. Ebenso wurde dem Datenschutz - der allgemeinen Entwicklung folgend - ein höheres Gewicht eingeräumt und das Datenschutz-Kontrollorgan bei der Erarbeitung der Vorlage beigezogen.

Die Einladungen werden mit einem Link auf die Website des Kantons versandt. Dort stehen die Unterlagen bestehend aus dem Vernehmlassungsentwurf, der Synopse, des erläuternden Berichts sowie die Liste der Vernehmlassungsadressaten - vollständig und übersichtlich geordnet zum Herunterladen bereit (www.ar.ch/Vernehmlassungen).

Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens Freitag, 24. März 2023 dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: inneres.sicherheit@ar.ch) danken wir Ihnen zum Voraus.

Für Auskünfte steht Ihnen Ralph Bannwart, Departementssekretär, gerne zur Verfügung (Tel: 071 343 63 51, E-Mail: ralph.bannwart@ar.ch).

Freundliche Grüsse

Hansueli Reutegger, Regierungsrat



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Erwägungen

Die Gemeindepräsidienkonferenz hat sich mit der Vernehmlassung auseinandergesetzt und eine entsprechende Vernehlassungsantwort ausgearbeitet.

Die Gemeindepräsidienkonferenz begrüsst das vorliegende Gesetz als notwendige und zeitgemässe Grundlage für die Organisation und Kompetenzordnung der Polizei. Die Gemeinden sind von der Vorlage nur am Rande, vor allem in den Bereichen Verkehr und Überwachung des öffentlichen Raumes, betroffen. Auf eine umfassende Stellungnahme kann daher verzichtet werden. Die individuellen Stellungnahmen der Gemeinden bleiben natürlich vorbehalten.

Die Gemeindepräsidienkonferenz erachtet insbesondere die Aus- und Weiterbildung der polizeilichen Organe der Gemeinden als partnerschaftliche Aufgabe, die heute keine Kostenrelevanz hat. Die Aus- und Weiterbildung sollte auch in Zukunft unkompliziert und partnerschaftlich erfolgen.

Wie im Rahmen einer Information durch Regierungsrat Hansueli Reutegger anlässlich der Vorstandssitzung der Gemeindepräsidienkonferenz vom 16.1.2023 in Aussicht gestellt wurde, soll die Führung des Fundbüros allenfalls durch die Kantonspolizei zentral erfolgen. Dies müsste im Polizeigesetz ergänzt werden.

Die Synopse mit Bemerkungen zu einzelnen Artikeln liegt dem Traktandum elektronisch bei.

Der Gemeinderat Lutzenberg beschliesst:

Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz wird gestützt.

Mitteilung mit Protokollauszug an:

Departement Inneres und Sicherheit (via Mail am inneres.sicherheit@ar.ch)

Versandt: 9. Februar 2023

Gemeinderat Lutzenberg

Rudolf Gantenbein Gemeindepräsident Simona Maiorana Gemeindeschreiberin

Seite

Von: Zähner Walter Walzenhausen

Postfach Departement Inneres und Sicherheit An: Betreff: Totalrevision Polizeigesetz; Vernehmlassung Datum: Donnerstag, 19. Januar 2023 16:12:14

image001.jpg image002.jpg Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich teile Ihnen mit, dass der Gemeinderat Walzenhausen an seiner Sitzung vom 17.01.2023 beschlossen hat, auf eine Vernehmlassung zu verzichten.

Danke für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse Walter Zähner, Gemeindeschreiber ad interim

Gemeindeverwaltung Walzenhausen Walter Zähner Gemeindeschreiber ad Interim Dorf 84 9428 Walzenhausen

+41 71 886 49 84 Telefon walter.zaehner@walzenhausen.ar.ch

www.walzenhausen.ch



Diese Nachricht (ggf. auch Anhänge dazu) beinhaltet möglicherweise vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen. Zum Empfang derselben ist (sind) ausschliesslich die genannte(n) Person(en) bestimmt. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erreicht hat, sind Sie höflich gebeten, diese unter Ausschluss jeder Reproduktion zu zerstören und den Absender umgehend zu informieren. Vielen Dank für Ihre Hilfe!

Gemeinderat Dorf 19 9411 Reute AR Telefon 071 898 82 60

E-Mail gemeindekanzlei@reute.ar.,ch

Internet www.reute.ch



Departement Inneres und Sicherheit Schützenstrasse 1 9102 Herisau

9411 Reute, 23. Februar 2023

Totalrevision Polizeigesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns eingeladen, uns zur Totalrevision des Polizeigesetzes vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die Organisation, die Aufgaben und Befugnisse der Kantonspolizei sind keine Kernthemen der Gemeinde. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, auf eine eigene Vernehmlassung zu verzichten. Er schliesst sich jedoch vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz an.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT REUTE AR

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



GEMEINDEPRÄSIDIENKONFERENZ APPENZELL A.RH.



Departement Inneres und Sicherheit Schützenstrasse 1 9102 Herisau

Teufen, 10. Februar 2023

Totalrevision Polizeigesetz - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 laden Sie die Gemeindepräsidienkonferenz AR ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 24. März 2023 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Vorbereitung der Stellungnahme erfolgte durch den Vorstand der Gemeindepräsidienkonferenz ergänzt durch Ueli Frischknecht, Gemeindepräsident Schwellbrunn.

Gerne lassen wir Ihnen unsere Bemerkungen in der beiliegenden Synopse zukommen.

Die Gemeindepräsidienkonferenz begrüsst das vorliegende Gesetz als notwendige und zeitgemässe Grundlage für die Organisation und Kompetenzordnung der Polizei. Die Gemeinden sind von der Vorlage nur am Rande, vor allem in den Bereichen Verkehr und Überwachung des öffentlichen Raumes, betroffen. Auf eine umfassende Stellungnahme kann daher verzichtet werden. Die individuellen Stellungnahmen der Gemeinden bleiben natürlich vorbehalten.

Die Gemeindepräsidienkonferenz erachtet insbesondere die Aus- und Weiterbildung der polizeilichen Organe der Gemeinden als partnerschaftliche Aufgabe, die heute keine Kostenrelevanz hat. Die Aus- und Weiterbildung sollte auch in Zukunft unkompliziert und partnerschaftlich erfolgen.

Wie im Rahmen einer Information durch Regierungsrat Hansueli Reutegger anlässlich der Vorstandssitzung der Gemeindepräsidienkonferenz vom 16.1.2023 in Aussicht gestellt

wurde, soll die Führung des Fundbüros allenfalls durch die Kantonspolizei zentral erfolgen. Dies müsste im Polizeigesetz ergänzt werden.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Inputs danken wir Ihnen im Voraus bestens. Bei allfälligen Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidienkonferenz AR:

Reto Altherr, Präsident

Alex Müller, Geschäftsstelle

1. Millen

Beilage:

- Synopse mit Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Kopie an:

- Alle Gemeindepräsidien AR

Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh. Stellungnahme

10. Februar 2023

Totalrevision Polizeigesetz PolG

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
I.	
Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,	
gestützt auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,	
beschliesst:	
1. Abschnitt: Grundlagen (1.)	
I. Allgemeines (1.1)	
Art. 1 Gegenstand	
¹ Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und die Organisation der Kantonspolizei.	
² Es bestimmt die Art und Weise der polizeilichen Aufgabenerfüllung, soweit sich diese nicht unmittelbar aus Bundesrecht, aus interkantonalen Vereinbarungen oder anderen kantonalen Gesetzen ergibt.	
Art. 2 Grundauftrag	
¹ Die Kantonspolizei sorgt auf dem ganzen Kantonsgebiet für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.	
² Sie trägt durch Information, Beratung, Präsenz und geeignete Massnahmen zur Verhütung von Straftaten und Unfällen bei.	

¹⁾ KV (bGS <u>111.1</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022 Art. 3 Aufgaben ¹ Die Kantonspolizei nimmt alle Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist. ² Der Auftrag der Kantonspolizei umfasst insbesondere: a) Massnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt und zur Beseitigung eingetretener Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; b) Massnahmen zur Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten; c) Amts- und Vollzugshilfe, soweit diese nach kantonalem oder übergeordnetem Recht vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist; d) Hilfe zugunsten der Bevölkerung bei Unfällen und in Notlagen; e) Koordination und Leitung von Einsätzen bei Grossereignissen und besonderen Lagen; f) Bewilligungen nach Art. 3a Abs. 1 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen¹⁾; g) Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst des Bundes als kantonale Vollzugsbehörde; h) weitere Aufgaben gemäss besonderer Gesetzgebung.

¹⁾ bGS <u>521.4</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 4 Schutz privater Rechte
¹ Die Kantonspolizei kann zum Schutz privater Rechte tätig werden, wenn
a) der Bestand der privaten Rechte glaubhaft gemacht wird,
b) der Schutz durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig zu erlangen ist und
c) die Gefährdung oder Störung erheblich ist.
II. Polizeiliche Zusammenarbeit (1.2)
Art. 5 Kantonsübergreifende Zusammenarbeit
¹ Die Kantonspolizei arbeitet mit Polizeistellen und Behörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.
² Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungen und in Fachgremien.
³ Der Regierungsrat kann Vereinbarungen über den Vollzug der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit abschliessen.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 6 Ausserkantonale Unterstützung	
¹ Der Regierungsrat kann den Bund oder andere Kantone um Unterstützung ersuchen, wenn die Kantonspolizei ihre Aufgabe aus eigener Kraft nicht zu erfüllen vermag.	
² Der Regierungsrat bewilligt ausserkantonale Einsätze der Kantonspolizei.	
³ Die Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 können an das zuständige Departement delegiert werden.	
⁴ Bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit trifft das Polizeikommando von sich aus die vorsorglichen Anordnungen.	
Art. 7 Gemeinden	
¹ Die Gemeinden können polizeiliche Organe für die Überwachung des ruhenden Verkehrs einsetzen. Sie können Private damit beauftragen.	Abs. 1 bildet die rechtliche Grundlage, was begrüsst wird. Wir gehen davon aus, dass der ruhende Verkehr und dessen Signalisation in den Parkierungsreglementen der Gemeinden definiert ist.
² Der Kanton sorgt gegen Kostenersatz für die Aus- und Weiterbildung der polizeilichen Organe der Gemeinden.	Abs. 2: Dass die Aus- und Weiterbildung durch den Kanton gegen Kostenersatz erfolgt, ist neu. Bei der heutigen Aus- und Weiterbildung entstehen gemäss der Einschätzung der Gemeinden keine Kosten. Die Aufgabe wird partnerschaftlich wahrgenommen. Es wird "Augenmass" erwartet.
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.	
Art. 8 Private	
¹ Die Kantonspolizei kann im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit Privaten zusammenarbeiten.	
² Ohne gesetzliche Ermächtigung dürfen im Bereich des polizeilichen Zwangs und der polizeilichen Massnahmen keine hoheitlichen Befugnisse auf Private übertragen werden.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
³ Private, die mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben beauftragt werden, sind zur Wahrung dienstlicher Geheimnisse verpflichtet.
2. Abschnitt: Polizeiliches Handeln (2.)
I. Grundsätze (2.1)
Art. 9 Gesetzmässigkeit
¹ Die Kantonspolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Rechtsordnung gebunden.
² Sie achtet die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde jeder Person.
³ Erfüllt die Kantonspolizei ihre Amts- und Berufspflicht, wie das Gesetz es gebietet oder erlaubt, so verhält sie sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch ¹⁾ oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist.
Art. 10 Polizeiliche Generalklausel

¹⁾ StGB (SR <u>311.0</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.	
Art. 11 Verhältnismässigkeit	
Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.	
 Unter mehreren geeigneten Massnahmen sind jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beein- trächtigen. 	
³ Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.	
⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.	
Art. 12 Adressaten des polizeilichen Handelns	
¹ Das polizeiliche Handeln richtet sich gegen diejenige Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet oder die für das entsprechende Verhalten einer Drittperson verantwortlich ist.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einer Sache oder einem Tier aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, welche die Herrschaft über die Sache oder das Tier ausübt.	
³ Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht oder eine unmittelbar drohende oder eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.	
Art. 13 Minderjährige	
¹ Die Kantonspolizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen. Sie berücksichtigt deren Alter und Entwicklungsstand, insbesondere bei der Anwendung polizeilichen Zwangs.	
² Sie wahrt die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen.	
Art. 14 Betreten privater Grundstücke	
¹ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei private Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten.	
Art. 15 Sicherheitstransporte	
¹ Die Kantonspolizei kann mit Bewilligung des zuständigen Departements Sicherheitstransporte durch Private durchführen lassen, sofern Gewähr für eine fachkundige Durchführung besteht.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 16 Dokumentationspflicht	
¹ Die Kantonspolizei dokumentiert ihr Handeln angemessen.	
II. Polizeilicher Zwang (2.2)	
Art. 17 Grundsatz	
¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Sachen und Tiere anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen.	
² Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorgängig anzudrohen, sofern es die Umstände zulassen.	
Art. 18 Fesselung	
¹ Die Kantonspolizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn die Gefahr besteht, dass sie:	
a) Personen angreift oder Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leistet;	
b) Tiere verletzt oder Sachen beschädigt oder diese einer Sicherstellung entzieht;	
c) flieht, andere Personen befreit oder selbst befreit wird;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
d) sich tötet oder selbst verletzt.
² Bei Transporten dürfen Personen aus Sicherheitsgründen jederzeit gefesselt werden.
Art. 19 Schusswaffengebrauch
¹ Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, kann die Kantonspolizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen, insbesondere:
a) wenn Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;
b) wenn eine Person, die eine schwere Straftat begangen hat oder einer solchen dringend verdächtigt wird, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht;
c) wenn eine Person, die für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellt, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht;
d) zur Befreiung von Geiseln;
e) um eine Einrichtung, die wegen ihres Schadenpotenzials eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, vor der Beeinträchtigung durch eine unmittelbar drohende schwere Straftat zu schützen.
² Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf vorauszugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
³ Ist ein Warnruf von vornherein aussichtslos oder zeigt er keine Wirkung, darf ein Warnschuss abgegeben werden.	
⁴ Die Schusswaffe kann auch gegen Sachen und Tiere eingesetzt werden, sofern es die Umstände erfordern.	
Art. 20 Hilfepflicht	
¹ Die Kantonspolizei leistet Personen, die durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt werden, den nötigen Beistand und verschafft ihnen ärztliche Hilfe, soweit die Umstände dies zulassen.	
3. Abschnitt: Polizeiliche Massnahmen (3.)	
I. Sicherheitspolizeiliche Personenkontrolle (3.1)	
Art. 21 Anhaltung und Identitätsfeststellung	
¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Kantonspolizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.	
2 Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere und persönliche Sachen vorzuzeigen sowie Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
³ Die Kantonspolizei kann die Person zu einer polizeilichen Dienststelle bringen, wenn die Abklärungen vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können.	
Art. 22 Erkennungsdienstliche Massnahmen	
¹ Die Kantonspolizei darf an einer Person erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung ¹⁾ vornehmen, wenn die Identitätsfeststellung zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist und mit anderen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen kann.	
² Sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt worden oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.	
II. Wegweisung und Fernhaltung (3.2)	
Art. 23 Formlose Anordnungen	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person von einem Ort formlos wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn:	
a) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder stört;	

¹⁾ StPO (SR <u>312.0</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
b) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert;	
c) Einsatzkräfte wie Polizei, Zivilschutz, Feuerwehr oder Rettungsdienste behindert oder gefährdet werden;	
d) die Person selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;	
e) dies zum Schutz privater Rechte oder zur Wahrung der Pietät erforderlich ist.	
Art. 24 Verbotsverfügungen	
¹ In schwerwiegenden Fällen, insbesondere wenn eine Person sich widersetzt oder wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann ein Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB ¹⁾ für höchstens 14 Tage verfügt werden.	
² Verbotsverfügungen können innert 20 Tagen mit Beschwerde bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts angefochten werden.	
³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.	
III. Befragung, Vorladung, Vorführung (3.3)	
Art. 25 Befragung	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen zu polizeilich relevanten Sachverhalten befragen.	
Art. 26 Vorladung	

¹⁾ SR <u>311.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen, aber unter Nennung des Grundes zu polizeilichen Zwecken vorladen, namentlich für Befragungen, Identitätsfeststellungen, erkennungsdienstliche Massnahmen oder die Herausgabe von Sachen oder Tieren.	
Art. 27	
Vorführung	
¹ Eine Person, die einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge leistet, kann durch die Kantonspolizei vorgeführt werden, wenn in der Vorladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.	
² Die Vorführung kann bei Gefahr im Verzug ohne vorgängige Vorladung vollzogen werden.	
IV. Zu- und Rückführungen (3.4)	
Art. 28 Zuführung auf Gesuch	
¹ Die Kantonspolizei führt eine Person auf amtliches Gesuch hin der zuständigen Stelle oder einer von dieser bestimmten anderen Stelle zu.	Diese Bestimmung wird begrüsst (z. B. im Zusammenhang mit Betreibungsamt)
Art. 29 Aufgriff und Zuführung von Schutzbedürftigen	
¹ Die Kantonspolizei kann eine minderjährige oder umfassend verbeiständete Person, die sich der elterlichen oder erwachsenenschutzrechtlichen Aufsicht entzieht oder an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht, in Obhut nehmen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
² Die Person wird den Erziehungsberechtigten, der Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörde oder einer von dieser bezeichneten Stelle zugeführt.
Art. 30
Rückführung von Ausreisepflichtigen ¹ Die Kantonspolizei vollzieht die in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Rückführungen von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Soweit es das Bundesrecht zulässt, können Rückführungen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen erfolgen.	
V. Polizeilicher Gewahrsam (3.5)	
Art. 31 Gründe und Dauer	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn diese:	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit schwerwiegend stört;
b) sich selbst, andere Personen, Sachen oder Tiere von namhaftem Wert oder die Umwelt ernsthaft und unmittelbar gefährdet;
c) voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedarf;
d) sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder zu entziehen versucht.
² Der Gewahrsam kann ferner angeordnet werden zur Sicherstellung des Vollzugs:
a) einer Vor-, Zu- oder Rückführung;
b) einer Wegweisung oder Fernhaltung;
c) eines Rückkehr- oder Annäherungsverbots oder einer Kontaktsperre.
³ Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall des Grundes, längstens jedoch 24 Stunden.
Art. 32 Durchführung
¹ Die Person in Gewahrsam ist unverzüglich über den Grund der Massnahme in Kenntnis zu setzen.
² Sie hat das Recht, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit der Zweck des Gewahrsams dadurch nicht gefährdet wird.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
³ Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist unverzüglich die gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen.
Art. 33 Richterliche Überprüfung
¹ Auf Antrag der betroffenen Person wird die Rechtmässigkeit des Gewahrsams richterlich überprüft. Zuständig ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Obergerichts.
² Der Antrag ist innert 20 Tagen seit der Anordnung des Gewahrsams einzureichen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.
VI. Durchsuchung (3.6)
Art. 34 Personen
¹ Die Kantonspolizei darf eine Person durchsuchen, wenn:
 a) dies zum Schutz von Personen, Sachen oder Tieren von namhaftem Wert erforderlich ist;

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
b) Gründe vorliegen, um diese Person in Gewahrsam zu nehmen;	
c) der Verdacht besteht, diese Person habe sicherzustellende Sachen bei sich;	
d) dies zur Feststellung ihrer Identität notwendig ist.	
² Die Durchsuchung beschränkt sich auf das Suchen nach Sachen, Spuren und dergleichen in oder an der Kleidung, an der Körperoberfläche sowie in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen.	
³ Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.	
Art. 35 Sachen	
¹ Die Kantonspolizei darf Fahrzeuge, Behältnisse und andere Sachen öffnen und durchsuchen, wenn:	
a) sie bei einer Person angetroffen werden, die durchsucht werden darf;	
b) dies zum Schutz von Personen, Sachen oder Tieren von namhaftem Wert erforderlich ist;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022 c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die der Hilfe bedarf oder die in Gewahrsam zu nehmen ist; d) der Verdacht besteht, dass sich darin Sachen oder Tiere befinden, die sicherzustellen sind; e) dies für die Ermittlung der daran berechtigten Person erforderlich ist. ² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit im Beisein der Person, welche die Sachherrschaft ausübt. Art. 36 Räume ¹ Die Kantonspolizei darf nicht allgemein zugängliche Räume betreten und durchsuchen, wenn: a) ein sofortiges Handeln nötig ist, um eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren; b) ein sofortiges Handeln nötig ist, um Sachen oder Tiere von namhaftem Wert zu schützen;

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist.	
² Soweit es die Umstände zulassen, erfolgt die Durchsuchung im Beisein der berechtigten Person oder deren Vertretung.	
³ Die Kantonspolizei orientiert die berechtigte Person oder deren Vertretung unverzüglich über den Grund der Durchsuchung, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.	
VII. Sicherstellung von Sachen und Tieren (3.7)	
Art. 37 Gründe	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Sache oder ein Tier sicherstellen:	
a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;	
b) zum Schutz privater Rechte, sofern die Voraussetzungen von Art. 4 erfüllt sind;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
c) um zu verhindern, dass eine in Gewahrsam genommene Person sie miss- bräuchlich verwendet.	
² Der Person, bei der eine Sache oder ein Tier sichergestellt wird, ist der Grund der Massnahme mitzuteilen. Es ist ihr ein Verzeichnis der sichergestellten Sa- chen oder Tiere auszuhändigen.	
³ Sichergestellte Tiere sind in fachkundige Obhut zu geben.	
Art. 38 Herausgabe	
¹ Sichergestellte Sachen oder Tiere sind herauszugeben, sobald der Grund der Sicherstellung dahinfällt.	
² Erheben mehrere Personen Anspruch auf eine herauszugebende Sache oder ein herauszugebendes Tier, so wird ihnen eine angemessene Frist zur Erwirkung eines zivilgerichtlichen Entscheids auf Herausgabe angesetzt. Wird die Frist nicht benutzt, erfolgt die Herausgabe an jene Person, bei der die Sache oder das Tier sichergestellt worden ist.	
³ Die Herausgabe kann von der Zahlung der angefallenen Kosten abhängig gemacht werden.	
Art. 39 Verwertung von Sachen	
¹ Eine sichergestellte Sache kann verwertet werden, wenn:	
a) sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung und Androhung der Verwertung nicht innert angemessener Frist abholt wird;	
b) der Grund der Sicherstellung seit drei Monaten weggefallen ist und niemand Anspruch auf die Sache erhebt;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
c) sie schneller Wertverminderung ausgesetzt oder ihre Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.	
² Der Verwertungserlös wird nach Abzug der angefallenen Kosten an die berechtigte Person herausgegeben.	
Art. 40 Vernichtung von Sachen	
¹ Eine sichergestellte Sache kann entschädigungslos vernichtet werden, wenn:	
a) die Voraussetzungen der Verwertung erfüllt sind und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen;	
b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.	
² Die an der Sache berechtigte Person ist vorgängig anzuhören.	
Art. 41 Verfügungen über Tiere	
¹ Kann ein sichergestelltes Tier weder herausgegeben noch in fachkundige Obhut gegeben werden, ist über das weitere Vorgehen unter Beizug des Veterinäramtes zu entscheiden.	
² Die Bestimmungen von Art. 39 und 40 sind sinngemäss anwendbar.	
VIII. Wegschaffung und Fernhaltung von Sachen und Tieren (3.8)	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 42 Wegschaffung	
¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge, andere Sachen oder Tiere von einem Ort wegschaffen und fernhalten, wenn sie:	
a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind;	
b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden;	
c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Sachen oder Tiere von namhaftem Wert darstellen.	
² Die Wegschaffung wird der betroffenen Person angedroht. In dringlichen Fällen kann von der Androhung abgesehen und die betroffene Person nachträglich informiert werden.	
Art. 43 Flugverbote	
¹ Während des Einsatzes der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 m um den Ereignisort ein Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg. Die Einsatzleitung kann im Einzelfall eine Ausnahmebewilligung erteilen.	Die Bestimmung wir untersützt. Es ist die Verwendung des Begriffs BORS "Behörden und Organisationen für die Rettung und Sicherheit zu prüfen. Dieser Begriff ist umfassender und schliesst insbesondere auch die "Alpine Rettung" mit ein.
	Es ist sicherzustellen, dass die BORS selbst nicht behindert werden. Wir gehen davon aus, dass dies mit der Ausnahmebewilligung der Einsatzleitung gewährleistet ist.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Der Regierungsrat kann zum Schutz von Personen, Sachen und Tieren weitere Flugverbote für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg erlassen.	Frage: Wie ist die Regelung für bemannte Luftfahrzeuge (z. B. Helis) über 30 kg?
4. Abschnitt: Überwachung und Informationsbeschaffung (4.)	
I. Vorermittlung (4.1)	
Art. 44 Präventive Observation	
¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Sachen an öffentlich zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn	
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und	
b) eine Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.	
² Die Observation bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn sie länger als einen Monat dauert.	
³ Die Kantonspolizei orientiert direkt betroffene Personen über Grund, Art und Dauer der Observation, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt.	
Art. 45 Präventive verdeckte Fahndung	
¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren verdeckte Fahnderinnen und Fahnder im Sinne von Art. 298 <i>a</i> StPO ¹⁾ einsetzen, wenn	

¹⁾ SR <u>312.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und
b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.
² Der Einsatz verdeckter Fahnderinnen und Fahnder wird vom Polizeikommando angeordnet. Er bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn er länger als einen Monat dauert.
³ Die Kantonspolizei teilt den direkt betroffenen Personen mit, dass gegen sie eine Vorermittlung mit verdeckten Fahnderinnen und Fahndern stattgefunden hat, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt.
⁴ Art. 298 <i>c</i> und 298 <i>d</i> StPO sind sinngemäss anwendbar.
Art. 46 Verdeckte Vorermittlung
¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren eine verdeckte Vorermittlung im Sinne von Art. 285 <i>a</i> StPO ¹⁾ durchführen, wenn

¹⁾ SR <u>312.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einer Straftat nach Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte,
b) die Schwere dieser Straftat eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und
c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.
$^{\rm 2}$ Die verdeckte Vorermittlung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.
³ Art. 151 und 287-298 StPO sind sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft das Polizeikommando tritt.
Art. 47 Verdeckte Kontaktnahme im Internet
¹ Art. 45 und 46 sind auch anwendbar auf verdeckte Kontaktnahmen im Internet.
Art. 48 Richterliche Überprüfung
¹ Auf Antrag der direkt betroffenen Person werden Überwachungsmassnahmen nach Art. 44-47 richterlich überprüft.
² Der Antrag ist innert 20 Tagen seit der Mitteilung der Überwachungsmassnahme bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts einzureichen.
II. Technische Überwachung (4.2)
Art. 49 Öffentlich zugänglicher Raum

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei kann den öffentlich zugänglichen Raum mit stationären Video- und Audiogeräten überwachen, wenn dies zum Schutz von Personen oder Sachen vor strafbaren Handlungen angezeigt ist.	Die Bestimmung wird begrüsst. Es geht um den Schutz vor strafbaren Handlungen und nicht um die permanente Überwachung.
² Die Überwachung ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Der Einsatz von Geräten mit der Möglichkeit zur Personenidentifikation bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.	Frage: Ist es möglich, dass die Gemeinde in begründeten Fällen trotzdem eine permanente Überwachung verlangen kann?
³ Die Öffentlichkeit ist vor Ort in geeigneter Weise auf den Einsatz der Video- und Audiogeräte aufmerksam zu machen.	Auch die betroffene Gemeinde ist zu informieren. Entsprechend ergänzen. (Die betroffene Gemeinde ist zu informieren und die Öffentlichkeit ist vor Ort)
Art. 50 Verkehrsüberwachung	
Die Kantonspolizei kann stationäre und mobile Video- und Audiogeräte zur Überwachung des Strassenverkehrs einsetzen.	Wir verstehen dies als umfassende Möglichkeit, z. B. auch zur Überwachung der Geschwindigkeit.
² Im Rahmen der technischen Verkehrsüberwachung dürfen Fahrzeuge und Kontrollschilder automatisiert erfasst und mit Datenbanken abgeglichen werden.	
³ Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig mit:	
a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;	
b) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;	
c) Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.	
⁴ Bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank sind automatisiert erfasste Daten sofort zu löschen.	
Art. 51 Einsatzbezogene Überwachung	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei kann zur Unterstützung polizeilicher Einsätze mobile Video- und Audiogeräte verwenden, um ihre Angehörigen oder Dritte vor Gefahren zu schützen.	
2 Der Einsatz der Geräte ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Er muss für Dritte erkennbar sein, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.	
³ Der Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (Bodycams) ist zulässig, wenn mit körperlichen oder verbalen Übergriffen zu rechnen ist. Die Geräte sind so anzubringen, dass ihr Einsatz für Dritte erkennbar ist.	
Art. 52 Auswertung von Bild- und Tonaufzeichnungen	
¹ Im Rahmen der technischen Überwachung erstellte Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen zur Erkennung von Straftaten und zu anderen polizeilichen Zwecken ausgewertet werden.	
² Sie werden spätestens 100 Tage nach ihrer Erstellung gelöscht, wenn die Auswertung keinen ausreichenden Grund für eine weitere Aufbewahrung ergibt.	
$^{\rm 3}$ Sie können unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes für polizeiliche Schulungszwecke aufbewahrt werden.	
III. Fahndung (4.3)	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 53 Aufenthaltsnachforschung
¹ Eine Person, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, kann zur polizeilichen Fahndung ausgeschrieben werden, wenn:
a) die Voraussetzungen für den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;
b) zu ihren Handen amtliche Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen;
c) sie als vermisst, entlaufen oder entwichen gemeldet wurde;
d) andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.
² Die Kantonspolizei kann eine öffentliche Fahndung mit oder ohne Bild veranlassen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer Straftat geworden ist oder dass sie sich selbst oder andere gefährdet.
³ Ausmass und Art der Ausschreibung sind der Bedeutung des Falls anzupassen und auf das Notwendige zu beschränken. Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.
⁴ Werden vermisste Sachen oder Tiere zur Fahndung ausgeschrieben, sind Abs. 2 und 3 sinngemäss anwendbar.
Art. 54 Notsuche
¹ Das Polizeikommando kann eine Notsuche nach Art. 35 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ¹⁾ anordnen.
Art. 55 Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle

¹⁾ BÜPF (SR <u>780.1</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zum Zweck der verdeckten Registrierung oder der gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem ausschreiben lassen, sofern die vom Bund festgelegten Voraussetzungen ¹⁾ erfüllt sind.	
5. Abschnitt: Gewaltschutz (5.)	
I. Bedrohungsmanagement (5.1)	
Art. 56 Zweck	
¹ Das Bedrohungsmanagement bezweckt die Verhinderung von Gewalttaten durch ein frühzeitiges Erkennen von Fällen, in denen eine Person eine erhöhte zielgerichtete Gewaltbereitschaft zeigt und mutmasslich imstande ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer zu beeinträchtigen.	Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, z. B. zur Schaffung einer Fachstelle, zur Erfassung und Bewirtschaftung von Dossiers im Zusammenhang mit Drohungen gegen Behörden und Gemeindepersonen, wird begrüsst und unterstützt.
Art. 57 Organisation und Aufgabe	
¹ Die Kantonspolizei leitet und koordiniert das Bedrohungsmanagement. Sie entscheidet im Einzelfall über die Notwendigkeit eines Monitorings und zieht dazu nach Bedarf andere Fachstellen und Sachverständige bei.	
² Das Monitoring umfasst die laufende Risikoeinschätzung und die Prüfung geeigneter Massnahmen zur Verhinderung einer Gewalteskalation. Die Umsetzung der Massnahmen richtet sich nach der ordentlichen Zuständigkeit.	
³ Die am Bedrohungsmanagement beteiligten Stellen sind zu einem koordinierten Vorgehen verpflichtet. Sie sind berechtigt, im Rahmen des erforderlichen Datenaustauschs besonders schützenswerte Personendaten weiterzugeben.	
Art. 58 Melderechte	

¹⁾ vgl. Art. 33 und 34 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung; SR 362.0)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 60 Häusliche Gewalt
¹ Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung oder in einer Hausgemeinschaft physische, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt ausübt oder androht.
² Die Kantonspolizei kann eine häusliche Gewalt ausübende oder androhende Person sofort aus der gemeinsamen Wohnung oder deren unmittelbaren Umge- bung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 14 Tage verbieten.
³ Sie kann ihr für die Dauer der Massnahme den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und ihr verbieten, mit der gefährdeten Person oder dieser nahestehenden Personen in Kontakt zu treten oder sich diesen anzunähern.
⁴ Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Die Kantonspolizei kann ihr alle Schlüssel zu Haus und Wohnung abnehmen.
Art. 61 Stalking
¹ Stalking liegt vor, wenn eine Person eine andere Person direkt, über Dritte oder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln wiederholt bedroht, belästigt, verfolgt, ihr auflauert, nachstellt oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch ihre Lebensgestaltung erheblich beeinträchtigt.
² Die Kantonspolizei kann die stalkende Person für längstens einen Monat von der unmittelbaren Wohnumgebung der gefährdeten Person wegweisen, ihr den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und ihr verbieten, mit der gefährde- ten Person in Kontakt zu treten oder sich dieser anzunähern.
³ Die Massnahme kann im Wiederholungsfall für sechs Monate ausgesprochen werden.
Art. 62 Verfahren

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking werden unter Hinweis auf Art. 292 StGB ¹⁾ mündlich verfügt und umgehend schriftlich bestätigt. Für Weggewiesene kann die schriftliche Verfügung unter gehöriger Ankündigung zur Abholung hinterlegt werden.	
² Die Kantonspolizei informiert die Betroffenen über das Verfahren sowie über geeignete Beratungs- und Therapieangebote. Sie kann Name und Adresse der Betroffenen mit deren Zustimmung von Amtes wegen an solche Stellen weiterlei- ten.	
³ Die Kantonspolizei erstattet Meldung an die zuständige Behörde, wenn kindesoder erwachsenschutzrechtliche Massnahmen oder anderweitige verwaltungsrechtliche Massnahmen in Betracht kommen.	
Art. 63 Rechtsschutz	
¹ Während der Dauer der Massnahmen können die Betroffenen die richterliche Aufhebung, Änderung oder Verlängerung der Massnahmen beantragen.	
² Der Antrag ist schriftlich bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts einzubringen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.	
³ Über den Antrag ist unverzüglich zu entscheiden. Die Dauer der Massnahmen können richterlich um maximal einen Monat verlängert werden.	
Art. 64 Zivilrechtliche Massnahmen	

¹⁾ SR <u>311.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking bleiben neben zivilrechtlichen Massnahmen bestehen oder können zusätzlich angeordnet werden, soweit sie diesen nicht widersprechen.	
² Der Regierungsrat regelt den Vollzug der elektronischen Überwachung nach Art. 28c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁾ . Der Vollzug kann ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen werden.	
6. Abschnitt: Organisations- und Dienstrecht (6.)	
Art. 65 Organisation	
Die Kantonspolizei ist dem zuständigen Departement unterstellt und wird von einer Kommandantin oder einem Kommandanten geführt.	
² Der Regierungsrat legt die weitere Organisation der Kantonspolizei fest.	
Art. 66 Zulassung zum Polizeidienst	
¹ Die Zulassung zum Polizeidienst setzt in der Regel eine polizeiliche Grundausbildung und das Schweizer Bürgerrecht voraus.	
² Der Kanton sorgt für die polizeiliche Grundausbildung.	
Art. 67 Bewaffnete Dienstausübung	
¹ Der Polizeidienst wird in der Regel bewaffnet ausgeübt.	
² Das Polizeikommando kann die bewaffnete Dienstausübung auch für zivile Angestellte anordnen, wenn dies für deren Sicherheit erforderlich ist und sie dafür ausgebildet sind.	
Art. 68 Ausweispflicht	

¹⁾ ZGB (SR <u>210</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Angehörige der Kantonspolizei legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis, bei Dienst in Polizeiuniform nur auf Verlangen.
$^{2}\mathrm{Wenn}$ die Umstände eine Legitimation nicht zulassen, wird sie sobald als möglich nachgeholt.
Art. 69 Handeln in dienstfreier Zeit
¹ Angehörige der Kantonspolizei sind auch in der dienstfreien Zeit zu polizeilichem Handeln berechtigt.
² Sie ergreifen zumutbare Massnahmen, wenn sie ausserdienstlich eine schwere Straftat oder eine erhebliche Gefährdung von Rechtsgütern feststellen.
Art. 70 Wohnort
¹ Angehörige der Kantonspolizei können aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, ihren Wohnsitz innerhalb einer bestimmten Distanz zum Dienstort zu wählen.
Art. 71 Personalrecht
¹ Soweit dieses Gesetz und dessen Ausführungsvorschriften keine besonderen Bestimmungen enthalten, richten sich die Anstellungsverhältnisse der Kantonspolizei nach dem kantonalen Personalrecht.
7. Abschnitt: Kostenpflicht und Schadenersatz (7.)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 72 Kostenpflicht des Verursachers
¹ Wer polizeiliche Massnahmen und Einsätze vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht oder besondere Dienstleistungen beansprucht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.
² Veranstaltern werden die Kosten für ausserordentliche Polizeieinsätze in Rechnung gestellt. Darauf kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt oder einem ideellen Zweck dient.
³ Die Kantonspolizei kann die Kostenerhebung bei Amts- und Vollzugshilfe an die ersuchende Stelle abtreten. Gegenüber der ersuchenden Stelle werden keine Kosten erhoben.
Art. 73 Private Alarmanlagen
¹ Wer eine private Alarmanlage betreibt, haftet für die Kosten des polizeilichen Ausrückens bei Fehlalarm.
² Der Anschluss mit Direktalarm zur Kantonspolizei ist kostenpflichtig. Die Kantonspolizei kann den Anschluss verweigern, wenn keine ausreichende Gewähr für einen ordnungsgemässen Betrieb besteht.
Art. 74 Gebührentarif
¹ Der Regierungsrat erlässt für die Amtshandlungen und Dienstleistungen der Kantonspolizei einen Gebührentarif.
Art. 75 Schadenersatz bei Hilfeleistung

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Personen, die der Kantonspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe leisten, haben Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie in Ausübung dieser Tätigkeit erleiden.	
² Ansprüche gegenüber allfälligen Schadenverursachern gehen im Umfang des geleisteten Schadenersatzes auf den Kanton über.	
³ Keinen Schadenersatz erhalten Personen, die gegen Weisungen der Kantonspolizei handeln.	
8. Abschnitt: Information und Datenschutz (8.)	
Art. 76 Information der Öffentlichkeit	
¹ Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.	
Art. 77 Datenbearbeitung	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei erhebt und bearbeitet alle Daten, die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie kann Datenbearbeitungssysteme betreiben und Datensammlungen führen.	
² Die Datenbearbeitung umfasst im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben und nach Massgabe des jeweiligen Zweckes auch besonders schützenswerte Personenda- ten und Persönlichkeitsprofile. Die automatisierte Bearbeitung von Personenda- ten (Profiling) ist zulässig.	
³ Die Kantonspolizei erhebt auch nicht verifizierte Daten. Wird festgestellt, dass Daten unrichtig sind, werden sie berichtigt oder vernichtet.	
⁴ Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen, richtet sich die Datenbearbeitung nach dem Datenschutzgesetz ¹⁾ .	
Art. 78 Datensammlungen	
¹ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Datensammlungen der Kantonspolizei.	
² Er regelt insbesondere Art und Umfang der registrierten Daten, deren Aufbewahrungsdauer und Löschung, die Zugriffsberechtigung sowie das Auskunftsund Berichtigungsverfahren.	
³ Zugriffe auf polizeiliche Datensammlungen sind zu protokollieren.	
Art. 79 Datenbekanntgabe	

¹⁾ bGS <u>146.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei kann Personendaten unter den Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes ¹⁾ an andere öffentliche Organe oder Dritte bekanntgeben.	
² Öffentliche Organe liefern der Kantonspolizei die Personendaten, die für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich sind. Vorbehalten bleiben be- sondere Geheimhaltungspflichten.	
Art. 80 Datenaustausch mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden	
¹ Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen kann der Datenaustausch automatisiert erfolgen.	
² Der Kanton kann sich zu diesem Zweck an gemeinsamen Informationssystemen beteiligen und Schnittstellen für den Datenabruf einrichten.	
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.	
Art. 81 Interne Datenschutzkontrolle	
¹ Die Kantonspolizei bezeichnet eine verantwortliche Person, welche die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im polizeilichen Aufgabenbereich überwacht und dem kantonalen Datenschutz-Kontrollorgan als fachliche Anlaufstelle dient.	
Art. 82 ViCLAS-Daten	

¹⁾ bGS <u>146.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten ¹⁾ .	
² Folgende Behörden teilen der Kantonspolizei die für die Löschung von Datensätzen und für den Fristenstillstand relevanten Ereignisse aus dem Anwendungsbereich des Konkordats mit:	
a) die Staatsanwaltschaft ihre rechtskräftigen Verfahrenseinstellungen;	
b) die Gerichte die von ihnen ergangenen rechtskräftigen Freisprüche und Ver- fahrenseinstellungen;	
c) die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Behörde den Beginn und das Ende von Strafen und Massnahmen.	
9. Abschnitt: Schlussbestimmungen (9.)	
Art. 83 Rechtsschutz	
¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ²⁾ .	
Art. 84 Vollzug	

ViCLAS-Konkordat (bGS <u>522.2</u>)bGS <u>143.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	
II.	
Fremdaufhebungen	
1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS <u>142.21</u>) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 59a Meldung von Missständen	
Angestellte, die bei ihrer amtlichen Tätigkeit einen Missstand feststellen, sind zur Meldung an interne und externe Aufsichtsbehörden berechtigt. Der Regierungsrat kann zusätzliche Meldestellen bezeichnen.	
Wer in guten Treuen einen Missstand meldet, verstösst nicht gegen Dienst- pflichten und darf wegen der Meldung nicht benachteiligt werden.	
Art. 72a Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	
¹ Der Kanton schützt seine Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.	
² Er übernimmt die Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.	
³ Die Kosten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn dienstliche Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt worden sind.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
2. Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS <u>143.1</u>) vom 9. September 2002 (Stand 1. Januar 2020)» wird wie folgt geändert:
Art. 2b Anspruch auf Verfahren und Entscheid
¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der zuständigen Behörde verlangen, dass sie ein Verfahren eröffnet und über verwaltungsrechtliche Sachverhalte mit einer Verfügung entscheidet.
² Die Verfügung kann eine Gestaltungs- oder Leistungsverfügung, eine Feststellungsverfügung oder eine Verfügung über Realakte sein.
3. Der Erlass «Gesetz über das kantonale Strafrecht (bGS <u>311</u>) vom 25. April 1982 (Stand 1. Januar 2011)» wird wie folgt geändert:
Art. 17a Missachtung kantonaler Flugverbote
¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein kantonales Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg missachtet.
III.
Fremdaufhebung
Der Erlass «Polizeigesetz (bGS <u>521.1</u>) vom 13. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.
IV.
Referendum und Inkrafttreten
Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Freiheit. Solidarität. Verantwortung.



Herisau, 24, März 2023

Kanton Appenzell Ausserrhoden Departement Inneres und Sicherheit Regierungsrat Hansueli Reutegger Schützenstrasse 1, Zeughaus 9100 Herisau

Totalrevision Polizeigesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger Sehr geehrte Damen und Herren

Einleitung

Die Mitte Appenzell Ausserrhoden dankt für die Gelegenheit der Vernehmlassung für die Erarbeitung des neuen Polizeigesetzes, respektive die Totalrevision.

Die Mitte Appenzell Ausserrhoden hat sich mit dem neuen Polizeigesetz sowie dem erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf befasst. Gerade Letzterer gibt Aufschluss über die verschiedenen Aspekte des polizeilichen Handelns sowie der Stossrichtung des neuen Polizeigesetzes.

Mit dieser Vernehmlassung will die Mitte Appenzell Ausserrhoden einen Beitrag dazu leisten. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden nimmt nachfolgend allgemein und anschliessend im Detail zu den einzelnen Artikeln Stellung.

Politische Würdigung

Die Mitte begrüsst die Stossrichtung und die Aufnahme des Gewaltschutzes, welches insbesondere das in anderen Kantonen bereits praktizierte Bedrohungs- und Risikomanagement (BRM) aufnimmt. Gerade der Kanton St.Gallen macht sehr gute Erfahrungen mit dem BRM wobei es gilt trotz der neuen gesetzlichen Grundlagen auch notwendige Grenzen zu finden von Datenaustausch und Datensammlung.

Ebenso steht die Mitte auch den präventiven polizeilichen Massnahmen positiv gegenüber, solange diese im wirklich notwendigen Ausmasse erfolgen.

Wichtig scheint unserer Partei die klare Abgrenzung zur Strafprozessordnung, welche sich einerseits wohl abzeichnet und dennoch auf der anderen Seite verschiedene Bestimmungen für parallele Gesetzesbestimmungen geschaffen werden. Dabei ist grosse Vorsicht geboten.

Freiheit. Solidarität. Verantwortung.



Insgesamt scheint das neue Polizeigesetz nach der Totalrevision den aktuell vorherrschenden Bedingungen der veränderten "Umwelt" zu entsprechen und ermöglicht daher den Herausforderungen angepasstes polizeiliches Handeln. Dies ist zwingend notwendig, wollen wir für unsere Bevölkerung eine moderne und effiziente Kantonspolizei, welche unsere zentralen Rechtsgüter schützt sowie für Ruhe und Ordnung sorgt.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Art. 2 und 3

Die Kantonspolizei sorgt auf dem ganzen Kantonsgebiet für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Dieser Grundsatz ist völlig richtig und in Appenzell Ausserrhoden entspricht dies wohl auch der 50jährigen Tradition. Entsprechend statuiert sich darin auch das Polizeimonopol im Kanton. Auch dies ist richtig. An dieser Stelle sei jedoch erwähnt, dass aufgrund aller neuen Herausforderungen die Grundbedürfnisse der Kommunen nicht vergessen werden dürfen. Der Bürger will eine spürbare Kantonspolizei wahrnehmen, was sich auch darin wiederspiegelt, dass man genügend Mobile- als auch Fuss-Patrouillen wahrnimmt. Diese Wahrnehmung ging in den letzten Jahren zunehmend etwas verschwunden. Die Bürger nehmen subjektiv als auch objektiv ihre Polizei zunehmend weniger wahr. Dies ist eine ungute Entwicklung. Entsprechend ist das Polizeikommando gefordert diesbezüglich Massnahmen zu ergreifen. Wir sind uns der Konsequenz dieser Forderung bewusst und würden entsprechende Weiterungen tragen. Hingegen ist uns das Rechtsgut der Sicherheit und Freiheit sehr wichtig. Die Kantonspolizei darf nicht zu einer Organisation verkommen, welche nur reagiert und interveniert. Sie soll präventiven Charakter behalten, pro aktiv unterwegs sein und die Bürgernähe wieder vermehrt leben. Gerade letztere Qualität war lange Zeit ein Qualitätsmerkmal der Ausserrhoder Kantonspolizei – präsent und bürgernah. Wohl hat dies nur indirekt mit der neuen Polizeigesetzgebung zu tun, sei jedoch an dieser Stelle der Vollständigkeit halber erwähnt.

Art. 7

Die Gemeinden können polizeiliche Organe für die Überwachung des ruhenden Verkehrs einsetzen. Der Kanton sorgt – neu gegen Kostenersatz – für die Aus- und Weiterbildung der polizeilichen Organe der Gemeinden. Die Aufnahme dieses Kostenersatzes erachtet unsere Partei als falschen Ansatz und würde deren ersatzlose Streichung begrüssen. Gerade in gemeinde- und verwaltungspolizeilichen Aufgaben gibt es Schnittstellen zwischen Gemeinden und Kanton. Die Kantonspolizei ist aus den verschiedenen kommunalen "Polizeiorganen" (Gemeindepolizei) entstanden. Dieses Monopol ist im Grundsatz richtig und die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden wurde bisweilen immer gut und partnerschaftlich gepflegt. Solche Kostenverlegungen sind nicht zielführend. Der Kanton, respektive seine Organe als Ganzes profitieren wiederum von einer guten Schulung der Organe für den ruhenden Verkehr. Insbesondere die Strafverfolgungsbehörden sind entlastet, wenn die Bussen korrekt erstellt werden und weniger ordentliche Verfahren erfolgen müssen. Auch in der übrigen Zusammenarbeit ergeben sich verschiedenste gegenseitige Dienstleistungen zwischen Kanton und Gemeinden, welche alle auch nicht einzeln verrechnet werden. Dieser Ansatz hat sich bisweilen sehr bewährt. Den Organisatoren von Veranstaltungen erlässt man andererseits 12 Einsatzstunden pro Veranstaltung/Tag. Eine solche und alleinstehende Kostenverlagerung sollte nicht in das Gesetz aufgenommen werden.

Freiheit. Solidarität. Verantwortung.



Art. 10

Wir begrüssen die Anpassungen der polizeilichen Generalklausel. Da diese von elementarer Bedeutung ist, so wollen wir dies hier auch spezifisch noch erwähnen.

Art. 12 Abs. 3

Die Gesetzesbestimmung entspricht im Grundsatz der Partei. Hingegen führen die Ausführungen des erläuternden Berichtes zu weit. Auf Seite 7, Art. 12, dritter Abschnitt werden einzelne Situationen beschrieben, welche unseres Erachtens teilweise über den polizeilichen Notstand hinausgehen. Insbesondere bei grossen Naturkatastrophen sind es Notrechte der Regierung oder Gemeindexekutiven, respektive des kantonalen und der kommunalen Führungsstäbe. Ggf. sollte für den weiteren Gesetzgebungsprozess der begleitende Bericht noch etwas angepasst werden.

Art. 14

Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei private Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten. Es stellt sich die Frage, ob hier, um Missverständnisse vorzubeugen (und um bereits im Gesetz und nicht erst im erläuternden Bericht Klarheit zu schaffen) nicht von «Grundstücken», sondern von «Aussenbereichen privater Liegenschaften» oder dergleichen gesprochen werden soll, um eine klare Abgrenzung zu Innenräumen zu schaffen, welche nur unter strengeren Bedingungen betreten werden dürfen.

Art. 19

Es stellt sich die Frage, ob auch die Verwendung sonstiger Waffen (z.B. Schlagstöcke, Taser, vielleicht auch neuartige Waffen, die es derzeit noch gar nicht gibt) in den Grundzügen im Gesetz geregelt sein soll. Ein Schusswaffengebrauch nach Abs. 1 ist sehr selten und kommt nur in ausserordentlichen Situationen zum Einsatz. Zudem geht davon immer auch eine erhöhte Gefahr aus. Die Mitte AR regt daher an, eine Pflicht zur umgehenden Meldung des Schusswaffengebrauchs, beispielsweise an die Staatsanwaltschaft oder das Kommandopikett, einzuführen.

Es wird begrüsst, dass im Polizeigesetz neu auch eine Regelung für den Fall eines "Warnschusses" mit Abs. 3 aufgenommen werden. Dies ist letztlich immer noch ein subsidiäres Mittel vor einem gezielten Schusswaffengebrauch, wobei auch nicht voreilig mit Warnschüssen umgegangen werden soll. Auch besteht immer eine zusätzliche Gefahr (beispielsweise durch Querschläger) geschaffen wird. Entsprechend stellt sich die Frage, ob nicht mindestens der Begriff ein "gezielter/kontrollierter" Warnschuss

Der Partei lassen sich der Einsatz der Schusswaffe gegen Sachen (Abs. 4) noch nicht restlos erschliessen. Ggf. könnten diesbezüglich noch Ausführungen im weiteren Gesetzgebungsprozess getätigt werden.

Soweit bekannt, gilt der einzig regelmässige Schusswaffengebrauch der Kantonspolizei dem Erlösen von verletzten Tieren. Dies lässt sich knapp gerade noch unter Abs. 4 subsumieren. Die Mitte AR regt daher an, den Schusswaffengebrauch beim Erlösen von verletzten Tieren aufgrund seiner Häufigkeit expliziter zu regeln.

Art. 20

Richtigerweise müsste es in diesem Abs. «verletzt wurden», anstatt «verletzt werden» heissen.



Art. 31 Abs. 1 lit. b

Die Kantonspolizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn diese sich selbst, andere Personen, Sachen oder Tiere von namhaftem Wert oder die Umwelt ernsthaft und unmittelbar gefährdet. Hier und auch an weiteren Stellen ist jeweils die Rede von «Sachen oder Tiere von namhaftem Wert». Nach Ansicht der Mitte AR, wäre es korrekter von «Sachen von namhaftem Wert oder Tiere» zu sprechen, da Tiere mehr sind als bloss ein Vermögenswert (Affektionswert) und zudem erhöhten Schutz geniessen (Tierschutzgesetz). Dass damit nicht jegliche Tierarten (beispielsweise Insekten) gemeint sein können ist selbstredend und ergibt sich auch aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz.

Art. 34 Abs. 1 lit. a

Anders als beispielsweise in Art. 31 Abs. 1 lit. b wird die Umwelt hier nicht mehr genannt. Ist das Absicht? Und falls ja, warum ergibt sich diese Unterscheidung?

Art. 35 Abs. 1 lit. b Auch hier fehlt u.E. der Begriff "Umwelt".

Art. 36 Abs. 2

Die Kantonspolizei darf nicht allgemein zugängliche Räume betreten und durchsuchen, wenn ein sofortiges Handeln nötig ist oder sich darin eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist. Gemäss Abs. 2 ist geregelt, dass eine solche Durchsuchung soweit es die Umstände zulassen, im Beisein der berechtigten Person oder deren Vertretung erfolgt. Im erläuternden Bericht ist sodann die Rede von der Urkundsperson, welche beizuziehen ist. Es stellt sich die Frage, ob der Begriff "deren Vertretung" genügend klar bestimmt ist. Insbesondere, weil im Bericht dann die Urkundsperson aufgeführt wird. Ggf. könnte auch die gleiche Regelung wie in der Strafprozessordnung aufgeführt werden. Wonach Anwesende Inhaberinnen und Inhaber der zu durchsuchenden Räume haben der Hausdurchsuchung beizuwohnen. Sind sie abwesend, so ist nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmitglied oder eine andere geeignete Person beizuziehen (Art. 245 Abs. 2 StPO).

Art. 43

Das Flugverbot während Einsätzen der Rettungskräfte oder des Zivilschutzes wird begrüsst. Aufgrund der Einheit der Materie stellen wir uns die Frage, ob die Bestimmungen nicht auch unter das Kapitel II. *Wegweisung und Fernhaltung* zu verorten wäre. Darin wird schon der sachlich sehr nahliegende Umgang mit "Gaffern" geregelt. Adressaten, welche die Einsatzkräfte der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes behindern.

Unsere Partei interpretiert den Artikel zudem so, dass durch die Massnahme einerseits störende und behindernde Flugobjekte von "Gaffern" und obig ausgeführten Adressaten unterbunden werden, damit gerade eben auch jene Flugobjekte der Rettungs- und Schutzdienste in den Einsatz gebracht werden können. Durch die Regelung im Polizeigesetz stellt sich die Frage, wie mit den eigenen technischen Mitteln umgegangen wird. Für diese sollte – insbesondere auch für die Fälle, wo es sich um nicht polizeiliche Einsatzmittel (bspw. jene der Feuerwehr oder des Zivilschutzes der Kommune) handelt – nicht noch eine 'formelle' Ausnahmebewilligung erteilt werden müssen. Die

Einsatzleitungen der jeweiligen Organisationen sollen für die Freigabe legitimiert sein, haben sich jedoch unter den Einsatzkräften abzusprechen, was in der Regel in der Praxis funktioniert. Der



letzte Satz von Abs. 1 sollte daher nur für Dritte gelten und wäre ggf. noch etwas klarer zu formulieren.

Es stellt sich noch die Frage, was mit bereits gemachten Aufnahmen des Einsatzes geschehen soll. Wäre hier Platz für ein vereinfachtes, polizeiliches Verfahren, das zu Löschung der Daten führt?

4. Abschnitt: Überwachugn und Informationsbeschaffung; I. Vorermittlung Die Mitte AR begrüsst es, dass der Kapo AR nun auch die gleichen Ermittlungsmethoden zur Verfügung stehen, wie sie die restlichen Kantone bereits kennen.

Art. 48 Abs. 1

Es stellt sich die Frage, ob für Massnahmen nach Art. 46 die richterliche Prüfung nach Art. 48 identisch erfolgen soll, obschon dort die Massnahme ja bereits vorgängig durch das Zwangsmassnahmengericht überprüft worden ist.

Art. 50 Abs. 4

Es stellt sich die Frage, ob eine sofortige Löschung tatsächlich notwendig ist. Sofern dies nicht zwingend vorgegeben ist, wäre es begrüssenswert, wenn diese Daten etwas länger aufbewahrt würden und den Behörden zur Verfügung stünden (z.B. zur Klärung von Verbrechen und Vergehen). Es wird daher angeregt, diese Ziffer ersatzlos zu streichen, womit Art. 52 Abs. 2 zur Anwendung gelange.

Art. 60 und 61 sowie nachfolgende Umsetzungsbestimmungen

Die Mitte begrüsst explizit die ergänzten und erweiterten Bestimmungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt sowie Stalking. Es ist eine Verantwortung der Gesellschaft und des Staates bei solchen Delikten hinzuschauen und adäquat zu handeln. Häusliche Gewalt geht alle an!

Art. 63 Abs. 1 und 3

Es stellt sich die Frage, ob ein Entscheid tatsächlich ohne Anhörung der Gegenpartei gefällt werden soll. Zudem stellt sich die Frage, gestützt worauf das Gericht entscheiden soll, da ihm ja nur der schriftliche Antrag des Betroffenen vorliegt. Es wäre zu prüfen, ob nach Eingang des Antrags nicht zumindest die Kantonspolizei unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Einreichung einer Stellungnahme und ergänzender Unterlagen (z.B. Einvernahmeprotokolle) aufgefordert werden soll.

Bei Abs. 3 stellt sich die Frage, ob beim Obergericht die Kapazitäten vorhanden sind, um über solche Anträge «unverzüglich» zu entscheiden.

Art. 66

Die Zulassung zum Polizeidienst setzt in der Regel eine polizeiliche Grundausbildung und das Schweizer Bürgerrecht voraus. Unsere Partei stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung in unserer multikulturellen Gesellschaft einerseits und in unserem liberalen Kanton andererseits immer noch zeitgerecht ist. Unbestritten sollen hohe Zulassungsbedingungen bei der Rekrutierung von Polizeibediensteten gelten. Trotzdem stellt sich die Frage, ob beispielsweise "Secondos" mit einwandfreiem Leumund nicht genauso für den Polizeidienst zugelassen werden könnten. Auch könnte dies dem gegenseitigen Verständnis verschiedener Kulturen dienen.



Art. 69

Angehörige der Kantonspolizei sind auch in der dienstfreien Zeit zu polizeilichem Handeln berechtigt. Wie der erläuternde Bericht klarstellt, gilt diese Berechtigung nur auf dem Kantonsgebiet. Im Sinne der Klarheit, würde die Mitte AR es jedoch begrüssen, wenn dies in Art. 60 nochmals explizit erwähnt würde. Im Weiteren ist überhaupt mit grosser Zurückhaltung von diesem Artikel Gebrauch zu machen. Wie es in Abs. 2 ausgeführt ist, soll es sich um schwere Straftaten handeln und nicht, dass Polizeifunktionäre in ihrer Freizeit Übertretungen ahnden. Sie sollen bei Vergehen und Verbrechen agieren können und daher ist diese Legitimation beschränkt auf unser Kantonsgebiet korrekt.

Art. 70

Auch wenn die Wohnsitzpflicht verschiedene Vorteile mit sich zog, so ist sie heute wohl nicht mehr zeitgerecht. Die Mitte begrüsst die offenere Regelung über die Verpflichtung den Wohnsitz innerhalb einer bestimmten Distanz zum Dienstort zu wählen.

Die Mitte AR begrüsst es, dass die Wohnsitzpflicht für Polizeiangehörige nun endlich aufgehoben wird und erhofft sich, dass sich dies nun auch bei der Rekrutierung neuer Polizeiangehöriger bemerkbar macht.

Art. 72

Unsere Partei begrüsst die verschiedenen Optionen hinsichtlich der Kostenpflicht des Verursachers. Gerade weil es sich jedoch um verschiedenste Optionen handelt, so wäre zu prüfen, ob es nicht ergänzende Bestimmungen benötigt. Wer durch sein vorsätzliches Verhalten polizeilichen Massnahmen verursacht, der sollte gemäss Ansicht der Mitte konsequent finanziell zur Rechenschaft gezogen werden. Die jüngsten Ereignisse im und um unseren Kanton zeigen diesbezüglich noch Handlungsbedarf auf.

Die dem erläuternden Bericht hervorgehenden Regelung mit den ersten 12 Einsatzstunden wird begrüsst, wobei die Abgrenzung von Veranstaltungen mit ideellem Zweck gut vorgenommen werden muss.

Hinsichtlich der Regelung für ideelle Zwecke (Brauchtum, Tradition, Kultur, Politik, ...) mag es dann umso mehr erstaunen, dass die von den Gemeinden beanspruchte Dienstleistung für die Schulung der Verkehrsangestellten kostenpflichtig sein soll. Diesbezüglich wird auf die vorausgegangenen Ausführungen unter Art. 7 verwiesen.

Fremdaufhebungen; Gesetz über das kantonale Strafrecht (bGS 311);

Art. 17a Missachtung kantonaler Flugverbote

Die Bestimmung scheint etwas unbestimmt zu sein. Gilt dieser Strafartikel auch bei temporären Flugverboten nach Art. 43 Abs. 1 nPolG? Einsätze der Polizei sind regelmässig nicht aus 300 m Entfernung als solche erkennbar. Es dürfte dadurch häufig vorkommen, dass Personen, die ein unbemanntes Luftfahrzeug steigen lassen, gar nichts vom Einsatz wissen. Dann abzuklären, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, dürfte schwierig sein. Es wird daher angeregt, zu prüfen, ob zunächst eine Verwarnung ausgesprochen werden soll, bevor die Handlung strafbar wird.



۱۸/i۳	donkon	Ihnon	für dia	Darüakajahtiaur	a uncoror	Vernehmlassund	cowio dor	Kanntnianahma
vvii	CALIKELL	1111111111111	1111 (111	$\neg \vdash \Box \cup \Box$	10 11115-1-1	Vernennassino	\C\W\I\ (1\)	Nemmushamme

Freundliche Grüsse

Claudia Frischknecht, Präsidentin



FDP.Die Liberalen Monika Gessler Parteipräsidium AR Langmoosstrasse 4 CH-9410 Heiden AR



Vernehmlassangsantwort zum Polizeigesetz, Totalrevision

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden Parteipräsidium, Langmoosstrasse 4, 9410 Heiden

Departement Inneres und Sicherheit Herr Hansueli Reutegger Regierungsrat Schützenstrasse 1 9102 Herisau Herisau, 27. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Das geltende kantonale Polizeigesetz (PolG, bGs 521.1) reflektiert die Rechtslage im Jahr 2002. Dies gilt auch für die mit dem Gesetz verknüpfte Polizeiverordnung. Das neue Polizeigesetz revolutioniert das bestehende Gesetz nicht, ergänzt und aktualisiert aber entscheidende Inhalte, die sich im Jahr 2002 wenn überhaupt, dann nur schwach abgezeichnet haben. So war der Begriff «Bedrohungsmanagement» im Jahr 2002 noch nicht geboren. Es ist positiv hervorzuheben, dass das vorliegende Gesetz auch Übereinkommen des Europarates, namentlich die europäisches Recht wie zum Beispiel die Istanbul Konvention zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt, berücksichtigt.

Auch die zunehmende Digitalisierung wird adressiert und dem Datenschutz besondere Beachtung geschenkt.

Wir erwarten, dass der Polizei für diese wichtigen neuen und zusätzlichen Aufgaben auch die dazu notwendigen zusätzlichen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Explizit steht die FDP AR hinter Art. 2: «Die Kantonspolizei sorgt auf dem ganzen Kantonsgebiet für die Sicherheit und Ordnung.» Im erläuternden Bericht heisst es richtig: «Öffentliche Sicherheit und Ordnung ist der Oberbegriff für die polizeilichen Schutzgüter, worunter insbesondere die Rechtsgüter, Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Besitz fallen.»

Die FDP AR unterstützt die Gesetzesvorlage, da sie auf liberale Grundwerte Rücksicht nimmt und den aktuellen Entwicklungen Rechnung trägt.







Polizeiliche Zusammenarbeit (Art. 5-8)

Die Kantonsübergreifende Zusammenarbeit wird begrüsst, da sie gerade für eine relative kleine Polizeieinheit wichtige Synergien liefert. Auch der Abgleich mit den Nachbarländern zum Beispiel mittels SIS «Schengener Informationssystem» ist willkommen, da er die Effizienz steigert.

Sicherheitsdienstleistung Privater (Art. 15, Erläuternder Bericht Art. 2, Abs. 4)

Der 4. Absatz im Erläuternden Bericht bleibt vage – hier würde sich die FDP AR Klärung wünschen, welche Aufgaben und zu welchen Bedingungen an private Organisationen übertragen werden können.

Polizeiliches Handeln (Art. 9-16)

Die FDP AR begrüsst ausdrücklich das besondere Augenmerk auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der sicherstellt, dass eine polizeiliche Massnahme nicht weiter gehen darf, als es der Zweck erfordert. Hier ist immer Ermessenspielraum vorhanden, die Richtung der Auslegung wird so deutlich und in liberalem Sinne definiert.

Sicherheitspolizeiliche Personenkontrolle (Art. 21 und 22)

Wichtig ist die Ausweitung der erkennungsdienstlichen Massnahmen auf moderne und heute standardmässige Technologien. Auch hier ist der Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit willkommen.

Technische Überwachung (Art. 49-52)

Der Einsatz moderner Hilfsmittel z.B. von Bodycams wird begrüsst, da sie eine präventive und deeskalierende Wirkung auf das Geschehen haben können.

Bedrohungsmanagement (Art. 55-59)

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist von zentraler Bedeutung und wird nicht zuletzt auch durch das Polizeigesetz geregelt. Dem Bedrohungsmanagement kommt eine zentrale Bedeutung zu. Überwachung einerseits und Prävention andererseits erfordern immer ein Interessensabwägung. Auch hier wird wiederum die Verhältnismässigkeit erwähnt. Absolute Sicherheit wird es nicht geben oder nur dem Preis totalitärerer Überwachung. Das Polizeigesetz gibt nach Ansicht der FDP AR hier den richtigen Rahmen.

Häusliche Gewalt und Stalking (Art 60. und Art. 61)

Die Einführung des Artikels 61 Stalking wird ausdrücklich begrüsst.

Organisations- und Dienstrecht (Art. 65-71)

Die freiere Gestaltung des Artikels ermöglicht es Mitarbeitenden im Rayon zur Dienststelle zu leben. 25 Minuten bis zum Arbeitsort und 10 Minuten Entfernung mit dem Auto zum kantonalen Gebiet stehen im Einklang mit der Aufgabe.

Kostenpflicht und Schadensersatz (Art. 72-75)

Ein teurer Polizeieinsatz bei kommerziellen Veranstaltungen wird von breiten Teilen der Bevölkerung als stossend empfunden. Ist dann noch Sachbeschädigung im Spiel, wird die Toleranz des Steuerzahlers sehr strapaziert. Die FDP AR begrüsst deshalb den Artikel 72 ausdrücklich und bittet um die Umsetzung und Anwendung desselben.

Informations- und Datenschutz (Art. 76-82)

Der automatisierte Datenaustausch trägt zur Effizienz der Polizeiarbeit bei und ist deshalb zu begrüssen.

Die FDP AR bittet darum besonderen Augenmerk auf die Speicherung von Daten zu legen. Die vollständige Löschung aller zufällig erhobener Daten muss gewährleistet sein. Die Einsetzung des Datenschutzbeauftragten wird deshalb ausdrücklich begrüsst.

Schlussbemerkungen

Das vorliegende totalrevidierte Polizeigesetz ist ein zeitgemässes Dokument, das den heutigen Anforderungen an den polizeilichen Wirkungsbereich ausserhalb des Strafprozessrechtes Rechnung trägt. Nach Auffassung der FDP AR ist es im Einklang mit der Bundesgesetzgebung und mit den Gesetzen der Kantone, die ihre Polizeigesetze, bereits einer Revision unterzogen haben.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und verbleiben mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden

Monika Gessler Präsidentin

Heiler Jeelle

Dr. Kai Henning Viehweger Vernehmlassungen

Dr. Uta Keering Vilhung



Trogen, 13. März 2023

Sozialdemokratische Partei AR | Berg | 9043 Trogen Kanton Appenzell Ausserrhoden Departement Inneres und Sicherheit Obstmarkt 3 9102 Herisau

Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei Appenzell Ausserrhoden zum totalrevidierten Polizeigesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger, geschätzter Hansueli Sehr geehrte Damen und Herren

A. Allgemeine Bemerkungen

Die Sozialdemokratische Partei (SP) Appenzell Ausserrhoden bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zu nehmen zum totalrevidierten Polizeigesetz.

- Die SP AR beurteilt den vorliegenden Entwurf insgesamt als qualitativ gut.
- Die umfassenden Erläuterungen erweisen sich als hilfreich. Insbesondere enthalten sie Beispiele, die geeignet sind, abstrakt formulierte Sachverhalte zu konkretisieren und zu veranschaulichen.
- Für die SP AR ist der Handlungsbedarf im Sinne einer Aktualisierung und Modernisierung ausgewiesen.
- Nachdem die Polizeiarbeit in der Vergangenheit vorwiegend im Bereich der Strafverfolgung lag, werden mit dem vorliegenden Entwurf dem Zeitgeist folgend die gesetzlichen Grundlagen für die präventive Polizeiarbeit weiterentwickelt. Grundsätzlich begrüsst die SP AR weitergehende Bestimmungen im Bereich häusliche Gewalt und Stalking. Allerdings sind Antworten auf die Frage, was in einem Rechtsstaat zur angestrebten Vermeidung von Straftaten möglich sein soll, nicht einfach und selten eindeutig, insbesondere, aber nicht nur, im Bereich des Gewaltschutzes. Umso höher sind die Anforderungen an den Gesetzgeber. So fehlen der SP AR etwa generell Aussagen zu den Rechten der Gefährder. Dies vor dem Hintergrund, dass es sich dabei um Personen handelt, die sich noch keiner strafrechtlichen Handlung schuldig gemacht haben. Ebenfalls stellt die SP AR fest, dass die Bestimmungen dort, wo es um die automatisierte Bearbeitung von Personendaten geht, oft unscharf oder zu unspezifisch bleiben. Für die SP AR stellt sich die Frage, ob die Bestimmungen in diesem Bereich der neuen, zu Recht strengen Rechtssprechung des Bundesgerichtes standhalten bzw. inwiefern die neueste Rechtssprechung des Bundesgerichtes bereits in den Gesetzesentwurf eingeflossen ist. Nähere Ausführungen dazu finden sich in den Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.



- Im Entwurf zum totalrevidierten Polizeigesetz sind die Sicherheitsdienstleistungen Privater nicht mehr enthalten. Dieser Bereich soll laut Bericht und Antrag des Regierungsrates in einem separaten Erlass geregelt werden. Die SP AR geht davon aus, dass die beiden Erlasse zeitgleich in Kraft gesetzt werden. Andernfalls erwartet die SP AR, dass die aktuell gültige Verordnung über die privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten während einer kurzen Übergangsphase bis zum Inkrafttreten des separaten Erlasses gültig bleibt.
- Die Absicht des Regierungsrates, das Bedrohungsmanagement in einer separaten Verordnung auszuführen, begrüsst die SP AR ausdrücklich. Auch hier stellt sich die Frage, wie die einzelnen gesetzlichen Erlasse zeitlich ineinandergreifen.

B. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln (siehe Antwortformular)

Freundliche Grüsse

Jens Weber Präsident Sozialdemokratischen Partei Appenzell Ausserrhoden

Synopse

Totalrevision Polizeigesetz PolG

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
I.	
Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,	
gestützt auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,	
beschliesst:	
1. Abschnitt: Grundlagen (1.)	
I. Allgemeines (1.1)	
Art. 1 Gegenstand	
¹ Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und die Organisation der Kantonspolizei.	
² Es bestimmt die Art und Weise der polizeilichen Aufgabenerfüllung, soweit sich diese nicht unmittelbar aus Bundesrecht, aus interkantonalen Vereinbarungen oder anderen kantonalen Gesetzen ergibt.	
Art. 2 Grundauftrag	
¹ Die Kantonspolizei sorgt auf dem ganzen Kantonsgebiet für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.	
² Sie trägt durch Information, Beratung, Präsenz und geeignete Massnahmen zur Verhütung von Straftaten und Unfällen bei.	

1) KV (bGS <u>111.1</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022 Art. 3 Aufgaben ¹ Die Kantonspolizei nimmt alle Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist. ² Der Auftrag der Kantonspolizei umfasst insbesondere: a) Massnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt und zur Beseitigung eingetretener Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; b) Massnahmen zur Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten; c) Amts- und Vollzugshilfe, soweit diese nach kantonalem oder übergeordnetem Recht vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist; d) Hilfe zugunsten der Bevölkerung bei Unfällen und in Notlagen; e) Koordination und Leitung von Einsätzen bei Grossereignissen und besonderen Lagen; f) Bewilligungen nach Art. 3a Abs. 1 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen¹⁾; g) Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst des Bundes als kantonale Vollzugsbehörde; h) weitere Aufgaben gemäss besonderer Gesetzgebung.

¹⁾ bGS <u>521.4</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 4 Schutz privater Rechte	
¹ Die Kantonspolizei kann zum Schutz privater Rechte tätig werden, wenn	
a) der Bestand der privaten Rechte glaubhaft gemacht wird,	
b) der Schutz durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig zu erlangen ist und	
c) die Gefährdung oder Störung erheblich ist.	
II. Polizeiliche Zusammenarbeit (1.2)	
Art. 5 Kantonsübergreifende Zusammenarbeit	
¹ Die Kantonspolizei arbeitet mit Polizeistellen und Behörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.	
² Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungen und in Fachgremien.	
³ Der Regierungsrat kann Vereinbarungen über den Vollzug der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit abschliessen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 6 Ausserkantonale Unterstützung	
¹ Der Regierungsrat kann den Bund oder andere Kantone um Unterstützung ersuchen, wenn die Kantonspolizei ihre Aufgabe aus eigener Kraft nicht zu erfüllen vermag.	
² Der Regierungsrat bewilligt ausserkantonale Einsätze der Kantonspolizei.	
³ Die Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 können an das zuständige Departement delegiert werden.	Abs. 3 Welche Kriterien für die Delegation an das zuständige Departement wurden in der Vergangenheit angewendet? Wie oft wurde auf diese Norm zurückgegriffen? Beispielsweise wofür?
⁴ Bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit trifft das Polizeikommando von sich aus die vorsorglichen Anordnungen.	
Art. 7 Gemeinden	
¹ Die Gemeinden können polizeiliche Organe für die Überwachung des ruhenden Verkehrs einsetzen. Sie können Private damit beauftragen.	
² Der Kanton sorgt gegen Kostenersatz für die Aus- und Weiterbildung der polizeilichen Organe der Gemeinden.	
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.	
Art. 8 Private	
¹ Die Kantonspolizei kann im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit Privaten zusammenarbeiten.	
² Ohne gesetzliche Ermächtigung dürfen im Bereich des polizeilichen Zwangs und der polizeilichen Massnahmen keine hoheitlichen Befugnisse auf Private übertragen werden.	
³ Private, die mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben beauftragt werden, sind zur Wahrung dienstlicher Geheimnisse verpflichtet.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
2. Abschnitt: Polizeiliches Handeln (2.)
I. Grundsätze (2.1)
Art. 9 Gesetzmässigkeit
¹ Die Kantonspolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Rechtsordnung gebunden.
² Sie achtet die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde jeder Person.
³ Erfüllt die Kantonspolizei ihre Amts- und Berufspflicht, wie das Gesetz es gebietet oder erlaubt, so verhält sie sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch ¹⁾ oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist.
Art. 10 Polizeiliche Generalklausel
¹ Die Kantonspolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.

¹⁾ StGB (SR <u>311.0</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 11 Verhältnismässigkeit
¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.
² Unter mehreren geeigneten Massnahmen sind jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.
³ Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.
⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.
Art. 12 Adressaten des polizeilichen Handelns
¹ Das polizeiliche Handeln richtet sich gegen diejenige Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet oder die für das entsprechende Verhalten einer Drittperson verantwortlich ist.
² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einer Sache oder einem Tier aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, welche die Herrschaft über die Sache oder das Tier ausübt.
³ Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht oder eine unmittelbar drohende oder eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 13 Minderjährige	
¹ Die Kantonspolizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen. Sie berücksichtigt deren Alter und Entwicklungsstand, insbesondere bei der Anwendung polizeilichen Zwangs.	Besondere Schutzbedürfnisse betreffen auch unbeteiligte Minderjährige, z.B. bei Hausdurchsuchungen, bei Einsätzen in Asylunterkünften, insbesondere bei Ausschaffungen. Sicher muss im Rahmen der Verhältnismässigkeit darauf Rücksicht genommen werden. Unseres Wissens wird dieser Situation im Strafprozessrecht explizit Rechnung getragen. Antrag: Die SP AR bittet den Regierungsrat zu prüfen, inwiefern eine Ergänzung im obigen Sinne auch im Polizeigesetz sinnvoll bzw. möglich wäre. Und wie
	müsste diese formuliert werden?
² Sie wahrt die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen.	
Art. 14 Betreten privater Grundstücke	
¹ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei private Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten.	
Art. 15 Sicherheitstransporte	
¹ Die Kantonspolizei kann mit Bewilligung des zuständigen Departements Sicherheitstransporte durch Private durchführen lassen, sofern Gewähr für eine fachkundige Durchführung besteht.	
Art. 16 Dokumentationspflicht	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei dokumentiert ihr Handeln angemessen.	
II. Polizeilicher Zwang (2.2)	
Art. 17 Grundsatz	
¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Sachen und Tiere anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen.	
² Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorgängig anzudrohen, sofern es die Umstände zulassen.	
Art. 18 Fesselung	
¹ Die Kantonspolizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn die Gefahr besteht, dass sie:	
a) Personen angreift oder Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leistet;	
b) Tiere verletzt oder Sachen beschädigt oder diese einer Sicherstellung entzieht;	
c) flieht, andere Personen befreit oder selbst befreit wird;	
d) sich tötet oder selbst verletzt.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Bei Transporten dürfen Personen aus Sicherheitsgründen jederzeit gefesselt werden.	
Art. 19	
Schusswaffengebrauch	
¹ Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, kann die Kantonspolizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen, insbesondere:	
a) wenn Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;	
 b) wenn eine Person, die eine schwere Straftat begangen hat oder einer solchen dringend verdächtigt wird, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen ver- sucht; 	
c) wenn eine Person, die für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellt, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht;	
d) zur Befreiung von Geiseln;	
e) um eine Einrichtung, die wegen ihres Schadenpotenzials eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, vor der Beeinträchtigung durch eine unmittelbar drohende schwere Straftat zu schützen.	
2 Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf vorauszugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
³ Ist ein Warnruf von vornherein aussichtslos oder zeigt er keine Wirkung, darf ein Warnschuss abgegeben werden.	
$^{\rm 4}$ Die Schusswaffe kann auch gegen Sachen und Tiere eingesetzt werden, sofern es die Umstände erfordern.	
Art. 20 Hilfepflicht	
¹ Die Kantonspolizei leistet Personen, die durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt werden, den nötigen Beistand und verschafft ihnen ärztliche Hilfe, soweit die Umstände dies zulassen.	
3. Abschnitt: Polizeiliche Massnahmen (3.)	
I. Sicherheitspolizeiliche Personenkontrolle (3.1)	
Art. 21 Anhaltung und Identitätsfeststellung	
¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Kantonspolizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.	
² Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere und persönliche Sachen vorzuzeigen sowie Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
³ Die Kantonspolizei kann die Person zu einer polizeilichen Dienststelle bringen, wenn die Abklärungen vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können.	
Art. 22 Erkennungsdienstliche Massnahmen	
¹ Die Kantonspolizei darf an einer Person erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung ¹⁾ vornehmen, wenn die Identitätsfeststellung zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist und mit anderen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen kann.	
² Sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt worden oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.	
II. Wegweisung und Fernhaltung (3.2)	
Art. 23 Formlose Anordnungen	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person von einem Ort formlos wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn:	
a) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder stört;	Was ist in Abs. 1 lit. a) und b) unter einer <u>Ansammlung von Personen</u> genau zu verstehen?

¹⁾ StPO (SR <u>312.0</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
b) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert;	Gegen die Formulierung «unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert.» ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Dass aber in letzter Konsequenz des in den Erläuterungen angeführten Beispiels gefolgert werden muss, dass eine Person sich nicht zum Schlafen auf eine öffentliche Parkbank legen darf, geht der SP AR zu weit. Nach Auffassung der SP AR gibt es kein Anrecht darauf, im öffentlichen Raum nicht gestört zu werden bzw. sich nicht gestört zu fühlen.
c) Einsatzkräfte wie Polizei, Zivilschutz, Feuerwehr oder Rettungsdienste behindert oder gefährdet werden;	
d) die Person selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;	
e) dies zum Schutz privater Rechte oder zur Wahrung der Pietät erforderlich ist.	Was ist mit «Pietät» konkret gemeint? Kommt der Begriff «Pietät» auch in anderen Gesetzen vor?
Art. 24 Verbotsverfügungen	
¹ In schwerwiegenden Fällen, insbesondere wenn eine Person sich widersetzt oder wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann ein Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB ¹⁾ für höchstens 14 Tage verfügt werden.	
² Verbotsverfügungen können innert 20 Tagen mit Beschwerde bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts angefochten werden.	
³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.	
III. Befragung, Vorladung, Vorführung (3.3)	
Art. 25 Befragung	

¹⁾ SR <u>311.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen zu polizeilich relevanten Sachverhalten befragen.	Im Gegensatz zu Art. 26 kann eine Person «ohne Nennung des Grundes» befragt werden, solange die Befragung ausserhalb des Polizeipostens stattfindet, z.B. auch an einem Tatort. Unter welchen Voraussetzungen wird eine Person zur Befragung vorgeladen und nicht vor Ort befragt?
Art. 26 Vorladung	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen, aber unter Nennung des Grundes zu polizeilichen Zwecken vorladen, namentlich für Befragungen, Identitätsfeststellungen, erkennungsdienstliche Massnahmen oder die Herausgabe von Sachen oder Tieren.	
Art. 27 Vorführung	
¹ Eine Person, die einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge leistet, kann durch die Kantonspolizei vorgeführt werden, wenn in der Vorladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.	
² Die Vorführung kann bei Gefahr im Verzug ohne vorgängige Vorladung vollzogen werden.	
IV. Zu- und Rückführungen (3.4)	
Art. 28 Zuführung auf Gesuch	
¹ Die Kantonspolizei führt eine Person auf amtliches Gesuch hin der zuständigen Stelle oder einer von dieser bestimmten anderen Stelle zu.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 29 Aufgriff und Zuführung von Schutzbedürftigen	
¹ Die Kantonspolizei kann eine minderjährige oder umfassend verbeiständete Person, die sich der elterlichen oder erwachsenenschutzrechtlichen Aufsicht entzieht oder an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht, in Obhut nehmen.	
² Die Person wird den Erziehungsberechtigten, der Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörde oder einer von dieser bezeichneten Stelle zugeführt.	
Art. 30	
Rückführung von Ausreisepflichtigen	
¹ Die Kantonspolizei vollzieht die in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Rückführungen von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Soweit es das Bundesrecht zulässt, können Rückführungen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen erfolgen.	
V. Polizeilicher Gewahrsam (3.5)	
Art. 31 Gründe und Dauer	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn diese:	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit schwerwiegend stört;	
b) sich selbst, andere Personen, Sachen oder Tiere von namhaftem Wert oder die Umwelt ernsthaft und unmittelbar gefährdet;	
c) voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedarf;	
d) sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder zu entziehen versucht.	
² Der Gewahrsam kann ferner angeordnet werden zur Sicherstellung des Vollzugs:	Wer ordnet den Gewahrsam an?
a) einer Vor-, Zu- oder Rückführung;	
b) einer Wegweisung oder Fernhaltung;	
c) eines Rückkehr- oder Annäherungsverbots oder einer Kontaktsperre.	
³ Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall des Grundes, längstens jedoch 24 Stunden.	
Art. 32 Durchführung	
¹ Die Person in Gewahrsam ist unverzüglich über den Grund der Massnahme in Kenntnis zu setzen.	
² Sie hat das Recht, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit der Zweck des Gewahrsams dadurch nicht gefährdet wird.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
³ Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist unverzüglich die gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen.
Art. 33 Richterliche Überprüfung
¹ Auf Antrag der betroffenen Person wird die Rechtmässigkeit des Gewahrsams richterlich überprüft. Zuständig ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Obergerichts.
² Der Antrag ist innert 20 Tagen seit der Anordnung des Gewahrsams einzureichen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.
VI. Durchsuchung (3.6)
Art. 34 Personen
¹ Die Kantonspolizei darf eine Person durchsuchen, wenn:
 a) dies zum Schutz von Personen, Sachen oder Tieren von namhaftem Wert er- forderlich ist;

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
b) Gründe vorliegen, um diese Person in Gewahrsam zu nehmen;	
c) der Verdacht besteht, diese Person habe sicherzustellende Sachen bei sich;	
d) dies zur Feststellung ihrer Identität notwendig ist.	
² Die Durchsuchung beschränkt sich auf das Suchen nach Sachen, Spuren und dergleichen in oder an der Kleidung, an der Körperoberfläche sowie in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen.	
³ Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.	Als ein Ziel bei der Totalrevision des Polizeigesetzes wird im erläuternden Bericht «Modernisierung» erwähnt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, von wem eine Durchsuchung an transgender Menschen vorgenommen wird. Haben diese die Möglichkeit zu wählen, von welcher Person welchen Geschlechts die Durchsuchung vorgenommen werden soll?
Art. 35 Sachen	
¹ Die Kantonspolizei darf Fahrzeuge, Behältnisse und andere Sachen öffnen und durchsuchen, wenn:	
a) sie bei einer Person angetroffen werden, die durchsucht werden darf;	
b) dies zum Schutz von Personen, Sachen oder Tieren von namhaftem Wert erforderlich ist;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die der Hilfe bedarf oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;	
d) der Verdacht besteht, dass sich darin Sachen oder Tiere befinden, die sicherzustellen sind;	
e) dies für die Ermittlung der daran berechtigten Person erforderlich ist.	
² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit im Beisein der Person, welche die Sachherrschaft ausübt.	
Art. 36 Räume	
¹ Die Kantonspolizei darf nicht allgemein zugängliche Räume betreten und durchsuchen, wenn:	«Die Kantonspolizei darf nicht allgemein zugängliche Räume betreten» Diese Formulierung ist nicht auf Anhieb klar bzw. zweideutig: 1. «Es ist der Polizei nicht erlaubt, allgemeinzugängliche Räume zu betreten» 2. «Es ist der Polizei erlaubt, nicht allgemein zugängliche Räume zu betreten» Auch wenn sich der Sachverhalt nach zweimaligem Lesen klärt, sollte es möglich sein, eine unmissverständliche Formulierung zu finden.
a) ein sofortiges Handeln nötig ist, um eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
b) ein sofortiges Handeln nötig ist, um Sachen oder Tiere von namhaftem Wert zu schützen;
c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist.
² Soweit es die Umstände zulassen, erfolgt die Durchsuchung im Beisein der berechtigten Person oder deren Vertretung.
³ Die Kantonspolizei orientiert die berechtigte Person oder deren Vertretung unverzüglich über den Grund der Durchsuchung, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.
VII. Sicherstellung von Sachen und Tieren (3.7)
Art. 37 Gründe
¹ Die Kantonspolizei kann eine Sache oder ein Tier sicherstellen:
a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
b) zum Schutz privater Rechte, sofern die Voraussetzungen von Art. 4 erfüllt sind;
c) um zu verhindern, dass eine in Gewahrsam genommene Person sie miss- bräuchlich verwendet.
² Der Person, bei der eine Sache oder ein Tier sichergestellt wird, ist der Grund der Massnahme mitzuteilen. Es ist ihr ein Verzeichnis der sichergestellten Sachen oder Tiere auszuhändigen.
³ Sichergestellte Tiere sind in fachkundige Obhut zu geben.
Art. 38 Herausgabe
¹ Sichergestellte Sachen oder Tiere sind herauszugeben, sobald der Grund der Sicherstellung dahinfällt.
² Erheben mehrere Personen Anspruch auf eine herauszugebende Sache oder ein herauszugebendes Tier, so wird ihnen eine angemessene Frist zur Erwirkung eines zivilgerichtlichen Entscheids auf Herausgabe angesetzt. Wird die Frist nicht benutzt, erfolgt die Herausgabe an jene Person, bei der die Sache oder das Tier sichergestellt worden ist.
³ Die Herausgabe kann von der Zahlung der angefallenen Kosten abhängig gemacht werden.
Art. 39 Verwertung von Sachen
¹ Eine sichergestellte Sache kann verwertet werden, wenn:
a) sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung und Androhung der Verwertung nicht innert angemessener Frist abholt wird;

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
b) der Grund der Sicherstellung seit drei Monaten weggefallen ist und niemand Anspruch auf die Sache erhebt;
c) sie schneller Wertverminderung ausgesetzt oder ihre Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.
² Der Verwertungserlös wird nach Abzug der angefallenen Kosten an die berechtigte Person herausgegeben.
Art. 40 Vernichtung von Sachen
¹ Eine sichergestellte Sache kann entschädigungslos vernichtet werden, wenn:
a) die Voraussetzungen der Verwertung erfüllt sind und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen;
b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.
² Die an der Sache berechtigte Person ist vorgängig anzuhören.
Art. 41 Verfügungen über Tiere
¹ Kann ein sichergestelltes Tier weder herausgegeben noch in fachkundige Obhut gegeben werden, ist über das weitere Vorgehen unter Beizug des Veterinäramtes zu entscheiden.
² Die Bestimmungen von Art. 39 und 40 sind sinngemäss anwendbar.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
VIII. Wegschaffung und Fernhaltung von Sachen und Tieren (3.8)
Art. 42 Wegschaffung
¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge, andere Sachen oder Tiere von einem Ort wegschaffen und fernhalten, wenn sie:
a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind;
b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden;
c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Sachen oder Tiere von namhaftem Wert darstellen.
² Die Wegschaffung wird der betroffenen Person angedroht. In dringlichen Fällen kann von der Androhung abgesehen und die betroffene Person nachträglich informiert werden.
Art. 43 Flugverbote
¹ Während des Einsatzes der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 m um den Ereignisort ein Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg. Die Einsatzleitung kann im Einzelfall eine Ausnahmebewilligung erteilen.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
² Der Regierungsrat kann zum Schutz von Personen, Sachen und Tieren weitere Flugverbote für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg erlassen.
4. Abschnitt: Überwachung und Informationsbeschaffung (4.)
I. Vorermittlung (4.1)
Art. 44 Präventive Observation
¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Sachen an öffentlich zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und
b) eine Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.
² Die Observation bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn sie länger als einen Monat dauert.
³ Die Kantonspolizei orientiert direkt betroffene Personen über Grund, Art und Dauer der Observation, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt.
Art. 45 Präventive verdeckte Fahndung
¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren verdeckte Fahnderinnen und Fahnder im Sinne von Art. 298 <i>a</i> StPO ¹⁾ einsetzen, wenn

¹⁾ SR <u>312.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und
b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.
² Der Einsatz verdeckter Fahnderinnen und Fahnder wird vom Polizeikommando angeordnet. Er bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn er länger als einen Monat dauert.
³ Die Kantonspolizei teilt den direkt betroffenen Personen mit, dass gegen sie eine Vorermittlung mit verdeckten Fahnderinnen und Fahndern stattgefunden hat, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt.
⁴ Art. 298c und 298d StPO sind sinngemäss anwendbar.
Art. 46 Verdeckte Vorermittlung
¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren eine verdeckte Vorermittlung im Sinne von Art. 285 <i>a</i> StPO ¹⁾ durchführen, wenn

¹⁾ SR <u>312.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einer Straftat nach Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte,	
b) die Schwere dieser Straftat eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und	
c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.	
² Die verdeckte Vorermittlung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmass- nahmengericht.	
³ Art. 151 und 287-298 StPO sind sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft das Polizeikommando tritt.	
Art. 47 Verdeckte Kontaktnahme im Internet	
¹ Art. 45 und 46 sind auch anwendbar auf verdeckte Kontaktnahmen im Internet.	
Art. 48 Richterliche Überprüfung	
¹ Auf Antrag der direkt betroffenen Person werden Überwachungsmassnahmen nach Art. 44-47 richterlich überprüft.	
² Der Antrag ist innert 20 Tagen seit der Mitteilung der Überwachungsmassnahme bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts einzureichen.	
II. Technische Überwachung (4.2)	
Art. 49 Öffentlich zugänglicher Raum	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei kann den öffentlich zugänglichen Raum mit stationären Video- und Audiogeräten überwachen, wenn dies zum Schutz von Personen oder Sachen vor strafbaren Handlungen angezeigt ist.	Die Formulierung «zum Schutz von Personen oder Sachen» suggeriert, dass die stationären Video- und Audiogeräte in Echtzeit überwacht werden. In der Regel ist das nicht der Fall, so dass die Aufnahmen die Personen nicht vor strafbaren Handlungen schützen, sondern nachträglich bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung von Nutzen sind. Wo sind in Ausserrhoden solche Orte denkbar, die eine stationäre Überwachung rechtfertigen würden?
² Die Überwachung ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Der Einsatz von Geräten mit der Möglichkeit zur Personenidentifikation bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.	Gemäss Erläuterungen auf S. 22 ist in Abs. 2 mit «Personenidentifikation» nicht «die automatisierte, computergestützte Personenidentifikation» gemeint. Die SP AR wünscht Ausführungen, um welche Art von Personenidentifikation es sich dabei handelt.
	Antrag: Art. 49 sei mit einem Absatz zu ergänzen, der die automatische biometrische Gesichtserkennung im öffentlichen Raum generell verbietet.
³ Die Öffentlichkeit ist vor Ort in geeigneter Weise auf den Einsatz der Video- und Audiogeräte aufmerksam zu machen.	
Art. 50 Verkehrsüberwachung	
¹ Die Kantonspolizei kann stationäre und mobile Video- und Audiogeräte zur Überwachung des Strassenverkehrs einsetzen.	
² Im Rahmen der technischen Verkehrsüberwachung dürfen Fahrzeuge und Kontrollschilder automatisiert erfasst und mit Datenbanken abgeglichen werden.	
³ Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig mit:	
a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;	
b) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;	
c) Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
⁴ Bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank sind automatisiert erfasste Daten sofort zu löschen.	
Art. 51 Einsatzbezogene Überwachung	
¹ Die Kantonspolizei kann zur Unterstützung polizeilicher Einsätze mobile Video- und Audiogeräte verwenden, um ihre Angehörigen oder Dritte vor Gefahren zu schützen.	
² Der Einsatz der Geräte ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Er muss für Dritte erkennbar sein, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.	
³ Der Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (Bodycams) ist zulässig, wenn mit körperlichen oder verbalen Übergriffen zu rechnen ist. Die Geräte sind so anzubringen, dass ihr Einsatz für Dritte erkennbar ist.	Bodycams können in gewissen Situationen sowohl für die Betroffenen als auch für die Polizei sinnvoll sein. Dennoch sieht die SP AR den Einsatz von Bodycams kritisch und befürchtet, dass dieser zum Standard werden könnte.
Art. 52 Auswertung von Bild- und Tonaufzeichnungen	
¹ Im Rahmen der technischen Überwachung erstellte Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen zur Erkennung von Straftaten und zu anderen polizeilichen Zwecken ausgewertet werden.	« <u>zu anderen polizeilichen Zwecken</u> »: Welche anderen polizeilichen Zwecke sind gemeint? Wofür genau sollen diese Videoaufnahmen ausgewertet werden?
² Sie werden spätestens 100 Tage nach ihrer Erstellung gelöscht, wenn die Auswertung keinen ausreichenden Grund für eine weitere Aufbewahrung ergibt.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
³ Sie können unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes für polizeiliche Schulungszwecke aufbewahrt werden.	
III. Fahndung (4.3)	
Art. 53 Aufenthaltsnachforschung	
¹ Eine Person, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, kann zur polizeilichen Fahndung ausgeschrieben werden, wenn:	
a) die Voraussetzungen für den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;	
b) zu ihren Handen amtliche Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen;	
c) sie als vermisst, entlaufen oder entwichen gemeldet wurde;	
d) andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.	
² Die Kantonspolizei kann eine öffentliche Fahndung mit oder ohne Bild veranlassen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer Straftat geworden ist oder dass sie sich selbst oder andere gefährdet.	Zu: «oder dass sie sich selbst oder andere gefährdet.»
	Eine öffentliche Fahndung ist eine sehr eingriffsintensive Massnahme. Eine Ausschreibung, weil man «jemand anderen gefährdet» könnte zu heiklen Fällen führen.
	Antrag: Abs. 2 sei so umzuformulieren, dass von die Voraussetzung einer unmittelbaren schweren Gefährdung erfüllt sein muss.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
³ Ausmass und Art der Ausschreibung sind der Bedeutung des Falls anzupassen und auf das Notwendige zu beschränken. Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.	
⁴ Werden vermisste Sachen oder Tiere zur Fahndung ausgeschrieben, sind Abs. 2 und 3 sinngemäss anwendbar.	
Art. 54 Notsuche	
¹ Das Polizeikommando kann eine Notsuche nach Art. 35 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ¹⁾ anordnen.	
Art. 55 Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle	
¹ Die Kantonspolizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zum Zweck der verdeckten Registrierung oder der gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem ausschreiben lassen, sofern die vom Bund festgelegten Voraussetzungen ²⁾ erfüllt sind.	
5. Abschnitt: Gewaltschutz (5.)	
I. Bedrohungsmanagement (5.1)	
Art. 56 Zweck	
¹ Das Bedrohungsmanagement bezweckt die Verhinderung von Gewalttaten durch ein frühzeitiges Erkennen von Fällen, in denen eine Person eine erhöhte zielgerichtete Gewaltbereitschaft zeigt und mutmasslich imstande ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer zu beeinträchtigen.	

¹⁾ BÜPF (SR 780.1)
2) vgl. Art. 33 und 34 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung; SR 362.0)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 57 Organisation und Aufgabe	
¹ Die Kantonspolizei leitet und koordiniert das Bedrohungsmanagement. Sie entscheidet im Einzelfall über die Notwendigkeit eines Monitorings und zieht dazu nach Bedarf andere Fachstellen und Sachverständige bei.	
² Das Monitoring umfasst die laufende Risikoeinschätzung und die Prüfung ge- eigneter Massnahmen zur Verhinderung einer Gewalteskalation. Die Umsetzung der Massnahmen richtet sich nach der ordentlichen Zuständigkeit.	
³ Die am Bedrohungsmanagement beteiligten Stellen sind zu einem koordinierten Vorgehen verpflichtet. Sie sind berechtigt, im Rahmen des erforderlichen Datenaustauschs besonders schützenswerte Personendaten weiterzugeben.	Zu: «Die am Bedrohungsmanagement beteiligten Stellen» Im Bericht und Antrag werden zu einem koordinierten Vorgehen verpflichtete Behörden genannt. Können im Rahmen des Datenaustausches besonders schützenswerte Daten auch an Schulen weitergegeben werden? Das könnte unter Umständen heikel sein. Kann im Gesetz möglicherweise eine abschliessende Aufzählung erfolgen?
Art. 58 Melderechte	
¹ Personen, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind zur Meldung an die Kantonspolizei berechtigt, wenn sie bei einer Person konkrete Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft feststellen.	
² Die Kantonspolizei kann gefährdete Personen, Behörden und Dritte über die Gefährdungslage orientieren und ihnen die Personendaten der gefährdenden Person bekanntgeben, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr notwendig ist.	Die SP AR erachtet die Information von Privaten grundsätzlich als sehr heikel. Aus der Formulierung geht aber klar hervor, dass diese Möglichkeit nur ultima ratio zu verstehen ist. In diesem Sinne kann sich die SP AR einverstanden erklären.
Art. 59 Gefährderansprache	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die konkrete Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft zeigt, auf ihr Verhalten ansprechen und auf allfällige Folgen hinweisen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Die Person kann zu diesem Zweck von der Kantonspolizei vorgeladen und vorgeführt werden.	Für die SP AR geht die Vorführung, d.h. die Anwendung von Zwang bei einer Person, die sich noch nichts zuschulden hat kommen lassen, eindeutig zu weit. Antrag: «und vorgeführt» sei zu streichen Sollte der Regierungsrat an seiner Formulierung festhalten, müsste zwingend ergänzt werden, welche Rechte die gefährdende Person hat. Werden Gefährder über ihre Rechte aufgeklärt? Zum Beispiel, dass alle Informationen bei der Staatsanwaltschaft landen können? Wie sieht der Rechtsschutz aus? Können Gefährder gegen diese Realakte vorgehen? Für Art. 60 f sind diese Fragen in Art. 62 geregelt. Weshalb finden sich keine entsprechenden Ausführungen für Art. 59 ? Antrag: Allgemein scheint im Gesetz nirgends festzuhalten, welche Rechte Gefährder haben. Die SP AR ersucht den Regierungsrat zu prüfen, in welcher Form und wo die Rechte der Gefährder ergänzt werden könnten.
II. Häusliche Gewalt und Stalking (5.2)	
Art. 60 Häusliche Gewalt	
¹ Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung oder in einer Hausgemeinschaft physische, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt ausübt oder androht.	
² Die Kantonspolizei kann eine häusliche Gewalt ausübende oder androhende Person sofort aus der gemeinsamen Wohnung oder deren unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 14 Tage verbieten.	
³ Sie kann ihr für die Dauer der Massnahme den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und ihr verbieten, mit der gefährdeten Person oder dieser nahestehenden Personen in Kontakt zu treten oder sich diesen anzunähern.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
⁴ Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Die Kantonspolizei kann ihr alle Schlüssel zu Haus und Wohnung abnehmen.
Art. 61 Stalking
¹ Stalking liegt vor, wenn eine Person eine andere Person direkt, über Dritte oder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln wiederholt bedroht, belästigt, verfolgt, ihr auflauert, nachstellt oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch ihre Lebensgestaltung erheblich beeinträchtigt.
² Die Kantonspolizei kann die stalkende Person für längstens einen Monat von der unmittelbaren Wohnumgebung der gefährdeten Person wegweisen, ihr den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und ihr verbieten, mit der gefährdeten Person in Kontakt zu treten oder sich dieser anzunähern.
³ Die Massnahme kann im Wiederholungsfall für sechs Monate ausgesprochen werden.
Art. 62 Verfahren
¹ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking werden unter Hinweis auf Art. 292 StGB ¹⁾ mündlich verfügt und umgehend schriftlich bestätigt. Für Weggewiesene kann die schriftliche Verfügung unter gehöriger Ankündigung zur Abholung hinterlegt werden.
² Die Kantonspolizei informiert die Betroffenen über das Verfahren sowie über geeignete Beratungs- und Therapieangebote. Sie kann Name und Adresse der Betroffenen mit deren Zustimmung von Amtes wegen an solche Stellen weiterlei- ten.
³ Die Kantonspolizei erstattet Meldung an die zuständige Behörde, wenn kindesoder erwachsenschutzrechtliche Massnahmen oder anderweitige verwaltungsrechtliche Massnahmen in Betracht kommen.

¹⁾ SR <u>311.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 63 Rechtsschutz
¹ Während der Dauer der Massnahmen können die Betroffenen die richterliche Aufhebung, Änderung oder Verlängerung der Massnahmen beantragen.
² Der Antrag ist schriftlich bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts einzubringen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.
³ Über den Antrag ist unverzüglich zu entscheiden. Die Dauer der Massnahmen können richterlich um maximal einen Monat verlängert werden.
Art. 64 Zivilrechtliche Massnahmen
¹ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking bleiben neben zivilrechtlichen Massnahmen bestehen oder können zusätzlich angeordnet werden, soweit sie diesen nicht widersprechen.
² Der Regierungsrat regelt den Vollzug der elektronischen Überwachung nach Art. 28c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁾ . Der Vollzug kann ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen werden.
6. Abschnitt: Organisations- und Dienstrecht (6.)
Art. 65 Organisation
¹ Die Kantonspolizei ist dem zuständigen Departement unterstellt und wird von einer Kommandantin oder einem Kommandanten geführt.

¹⁾ ZGB (SR <u>210</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Der Regierungsrat legt die weitere Organisation der Kantonspolizei fest.	
Art. 66 Zulassung zum Polizeidienst	
¹ Die Zulassung zum Polizeidienst setzt in der Regel eine polizeiliche Grundausbildung und das Schweizer Bürgerrecht voraus.	
² Der Kanton sorgt für die polizeiliche Grundausbildung.	
Art. 67 Bewaffnete Dienstausübung	
¹ Der Polizeidienst wird in der Regel bewaffnet ausgeübt.	
² Das Polizeikommando kann die bewaffnete Dienstausübung auch für zivile Angestellte anordnen, wenn dies für deren Sicherheit erforderlich ist und sie dafür ausgebildet sind.	
Art. 68 Ausweispflicht	
¹ Angehörige der Kantonspolizei legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis, bei Dienst in Polizeiuniform nur auf Verlangen.	
² Wenn die Umstände eine Legitimation nicht zulassen, wird sie sobald als möglich nachgeholt.	
Art. 69 Handeln in dienstfreier Zeit	
¹ Angehörige der Kantonspolizei sind auch in der dienstfreien Zeit zu polizeilichem Handeln berechtigt.	
² Sie ergreifen zumutbare Massnahmen, wenn sie ausserdienstlich eine schwere Straftat oder eine erhebliche Gefährdung von Rechtsgütern feststellen.	
Art. 70 Wohnort	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Angehörige der Kantonspolizei können aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, ihren Wohnsitz innerhalb einer bestimmten Distanz zum Dienstort zu wählen.	
Art. 71 Personalrecht	
¹ Soweit dieses Gesetz und dessen Ausführungsvorschriften keine besonderen Bestimmungen enthalten, richten sich die Anstellungsverhältnisse der Kantonspolizei nach dem kantonalen Personalrecht.	
7. Abschnitt: Kostenpflicht und Schadenersatz (7.)	
Art. 72 Kostenpflicht des Verursachers	
¹ Wer polizeiliche Massnahmen und Einsätze vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht oder besondere Dienstleistungen beansprucht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.	
² Veranstaltern werden die Kosten für ausserordentliche Polizeieinsätze in Rechnung gestellt. Darauf kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt oder einem ideellen Zweck dient.	
³ Die Kantonspolizei kann die Kostenerhebung bei Amts- und Vollzugshilfe an die ersuchende Stelle abtreten. Gegenüber der ersuchenden Stelle werden keine Kosten erhoben.	
Art. 73 Private Alarmanlagen	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Wer eine private Alarmanlage betreibt, haftet für die Kosten des polizeilichen Ausrückens bei Fehlalarm.	
² Der Anschluss mit Direktalarm zur Kantonspolizei ist kostenpflichtig. Die Kantonspolizei kann den Anschluss verweigern, wenn keine ausreichende Gewähr für einen ordnungsgemässen Betrieb besteht.	
Art. 74 Gebührentarif	
¹ Der Regierungsrat erlässt für die Amtshandlungen und Dienstleistungen der Kantonspolizei einen Gebührentarif.	
Art. 75 Schadenersatz bei Hilfeleistung	
¹ Personen, die der Kantonspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe leisten, haben Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie in Ausübung dieser Tätigkeit erleiden.	
² Ansprüche gegenüber allfälligen Schadenverursachern gehen im Umfang des geleisteten Schadenersatzes auf den Kanton über.	
³ Keinen Schadenersatz erhalten Personen, die gegen Weisungen der Kantonspolizei handeln.	
8. Abschnitt: Information und Datenschutz (8.)	
Art. 76 Information der Öffentlichkeit	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.	
Art. 77 Datenbearbeitung	
¹ Die Kantonspolizei erhebt und bearbeitet alle Daten, die zur recht- und zweck- mässigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie kann Datenbearbei- tungssysteme betreiben und Datensammlungen führen.	
² Die Datenbearbeitung umfasst im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben und nach Massgabe des jeweiligen Zweckes auch besonders schützenswerte Personenda- ten und Persönlichkeitsprofile. Die automatisierte Bearbeitung von Personenda- ten (Profiling) ist zulässig.	Die Gleichsetzung von «automatisierte Bearbeitung von Personendaten» mit «Profiling» ist nicht korrekt. Automatisierte Bearbeitung von Personendaten ist ein umfassenderer Begriff. Insgesamt erscheint die Norm über automatisierte Datenbearbeitung zu unbestimmt. Es fragt sich, was genau hier gemacht werden soll.
³ Die Kantonspolizei erhebt auch nicht verifizierte Daten. Wird festgestellt, dass Daten unrichtig sind, werden sie berichtigt oder vernichtet.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
⁴ Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen, richtet sich die Datenbearbeitung nach dem Datenschutzgesetz ¹⁾ .	
Art. 78 Datensammlungen	
¹ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Datensammlungen der Kantonspolizei.	
² Er regelt insbesondere Art und Umfang der registrierten Daten, deren Aufbewahrungsdauer und Löschung, die Zugriffsberechtigung sowie das Auskunftsund Berichtigungsverfahren.	
³ Zugriffe auf polizeiliche Datensammlungen sind zu protokollieren.	
Art. 79 Datenbekanntgabe	
¹ Die Kantonspolizei kann Personendaten unter den Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes ²⁾ an andere öffentliche Organe oder Dritte bekanntgeben.	
² Öffentliche Organe liefern der Kantonspolizei die Personendaten, die für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich sind. Vorbehalten bleiben be- sondere Geheimhaltungspflichten.	
Art. 80 Datenaustausch mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden	

¹⁾ bGS <u>146.1</u> 2) bGS <u>146.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen kann der Datenaustausch automatisiert erfolgen.	Die SP AR fragt sich, ob diese Norm als Rechtsgrundlage für einen automatisierten interkantonalen Datenaustausch bzw. für automatisierte Datenbanken ausreicht. Insbesondere stellt sich die Frage, ob diese Rechtsgrundlage der strengen Rechtssprechung des Bundesgerichts standhält oder ob die Regelung nicht spezifischer und genauer erfolgen müsste.
² Der Kanton kann sich zu diesem Zweck an gemeinsamen Informationssystemen beteiligen und Schnittstellen für den Datenabruf einrichten.	
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.	
Art. 81 Interne Datenschutzkontrolle	
¹ Die Kantonspolizei bezeichnet eine verantwortliche Person, welche die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im polizeilichen Aufgabenbereich überwacht und dem kantonalen Datenschutz-Kontrollorgan als fachliche Anlaufstelle dient.	
Art. 82 ViCLAS-Daten	
¹ Die Kantonspolizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten ¹⁾ .	
² Folgende Behörden teilen der Kantonspolizei die für die Löschung von Datensätzen und für den Fristenstillstand relevanten Ereignisse aus dem Anwendungsbereich des Konkordats mit:	

¹⁾ ViCLAS-Konkordat (bGS <u>522.2</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
a) die Staatsanwaltschaft ihre rechtskräftigen Verfahrenseinstellungen;	
b) die Gerichte die von ihnen ergangenen rechtskräftigen Freisprüche und Verfahrenseinstellungen;	
c) die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Behörde den Beginn und das Ende von Strafen und Massnahmen.	
9. Abschnitt: Schlussbestimmungen (9.)	
Art. 83 Rechtsschutz	
¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾ .	
Art. 84 Vollzug	
¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	

¹⁾ bGS <u>143.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
II.	
Fremdaufhebungen	
1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 59a Meldung von Missständen	
¹ Angestellte, die bei ihrer amtlichen Tätigkeit einen Missstand feststellen, sind zur Meldung an interne und externe Aufsichtsbehörden berechtigt. Der Regierungsrat kann zusätzliche Meldestellen bezeichnen.	
² Wer in guten Treuen einen Missstand meldet, verstösst nicht gegen Dienst- pflichten und darf wegen der Meldung nicht benachteiligt werden.	
Art. 72a Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	
¹ Der Kanton schützt seine Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.	
² Er übernimmt die Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Be- schreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.	
³ Die Kosten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn dienstliche Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt worden sind.	
2. Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS <u>143.1</u>) vom 9. September 2002 (Stand 1. Januar 2020)» wird wie folgt geändert:	
Art. 2b Anspruch auf Verfahren und Entscheid	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der zuständigen Behörde verlangen, dass sie ein Verfahren eröffnet und über verwaltungsrechtliche Sachverhalte mit einer Verfügung entscheidet.	
² Die Verfügung kann eine Gestaltungs- oder Leistungsverfügung, eine Feststellungsverfügung oder eine Verfügung über Realakte sein.	
3. Der Erlass «Gesetz über das kantonale Strafrecht (bGS 311) vom 25. April 1982 (Stand 1. Januar 2011)» wird wie folgt geändert:	
Art. 17a Missachtung kantonaler Flugverbote	
¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein kantonales Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg missachtet.	
III.	
Fremdaufhebung	
Der Erlass «Polizeigesetz (bGS <u>521.1</u>) vom 13. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	
IV.	
Referendum und Inkrafttreten	
Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Anick Volger Teufenbergstrasse 399 9105 Schönengrund

079 711 52 02 a.volger@bluewin.ch

Anick Volger Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund

Per Mail: inneres.sicherheit@ar.ch (PDF und Word)

Kanton Appenzell A.Rh.
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 HERISAU

Schönengrund, 17. März 2023

Polizeigesetz, Totalrevision; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Herren Regierungsräte Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Totalrevision des Polizeigesetzes ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen.

Die SVP Appenzell Ausserrhoden stellt erneut fest, dass eine Vernehmlassung ohne Aussagen über Kosten und den Auswirkungen des Gesetzes durchgeführt wird. Darauf wurde bereits mehrfach hingewiesen, doch anstatt dies zu berücksichtigen, fällt immer mehr auf, dass die Auswirkungen und Aussagen über die Kosten immer häufiger fehlen. Die SVP Appenzell Ausserrhoden verlangt, dass dies inskünftig berücksichtigt und der Mangel behoben wird.

Wir sind generell einverstanden mit dem Bedrohungsmanagement, allerdings ist sicherzustellen, dass die Umsetzung unter dem Einsatz gleichbleibender Ressourcen stattfindet. Betreffend dem Thema Datenschutz sind die Auswirkungen schwer einzuschätzen, in wie fern die Arbeit der Polizei dadurch verhindert wird. Wie wird sichergestellt, dass die Polizeiarbeit durch den Datenschutz nicht behindert und erschwert wird?

Alle weiteren Anmerkungen und Fragen wurden in der Synopse aufgeführt.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger Präsident

Synopse

Totalrevision Polizeigesetz PolG

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
I.	
Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,	
gestützt auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,	
beschliesst:	
1. Abschnitt: Grundlagen (1.)	
I. Allgemeines (1.1)	
Art. 1 Gegenstand	
¹ Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und die Organisation der Kantonspolizei.	
² Es bestimmt die Art und Weise der polizeilichen Aufgabenerfüllung, soweit sich diese nicht unmittelbar aus Bundesrecht, aus interkantonalen Vereinbarungen oder anderen kantonalen Gesetzen ergibt.	
Art. 2 Grundauftrag	
¹ Die Kantonspolizei sorgt auf dem ganzen Kantonsgebiet für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.	In der neuen Fassung wird das Wort «Ruhe» nicht mehr erwähnt. Wo ist die Nachtruhe geregelt respektive wo findet man eine gesetzliche Grundlage zur Nachtruhe?
² Sie trägt durch Information, Beratung, Präsenz und geeignete Massnahmen zur Verhütung von Straftaten und Unfällen bei.	Der Begriff Unfälle müsste genauer definiert werden. Wie weitreichend ist ein Unfall? Wo genau soll die Polizei beraten?

¹⁾ KV (bGS <u>111.1</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022 Art. 3 Aufgaben ¹ Die Kantonspolizei nimmt alle Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist. ² Der Auftrag der Kantonspolizei umfasst insbesondere: a) Massnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt und zur Beseitigung eingetretener Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; b) Massnahmen zur Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten; c) Amts- und Vollzugshilfe, soweit diese nach kantonalem oder übergeordnetem Recht vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist; d) Hilfe zugunsten der Bevölkerung bei Unfällen und in Notlagen; e) Koordination und Leitung von Einsätzen bei Grossereignissen und besonderen Lagen; f) Bewilligungen nach Art. 3a Abs. 1 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen¹⁾; g) Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst des Bundes als kantonale Vollzugsbehörde; h) weitere Aufgaben gemäss besonderer Gesetzgebung.

¹⁾ bGS <u>521.4</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 4 Schutz privater Rechte
¹ Die Kantonspolizei kann zum Schutz privater Rechte tätig werden, wenn
a) der Bestand der privaten Rechte glaubhaft gemacht wird,
b) der Schutz durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig zu erlangen ist und
c) die Gefährdung oder Störung erheblich ist.
II. Polizeiliche Zusammenarbeit (1.2)
Art. 5 Kantonsübergreifende Zusammenarbeit
¹ Die Kantonspolizei arbeitet mit Polizeistellen und Behörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.
² Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungen und in Fachgremien.
³ Der Regierungsrat kann Vereinbarungen über den Vollzug der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit abschliessen.
Tondon Zadammonarson associations.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 6 Ausserkantonale Unterstützung	
¹ Der Regierungsrat kann den Bund oder andere Kantone um Unterstützung ersuchen, wenn die Kantonspolizei ihre Aufgabe aus eigener Kraft nicht zu erfüllen vermag.	
² Der Regierungsrat bewilligt ausserkantonale Einsätze der Kantonspolizei.	
³ Die Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 können an das zuständige Departement delegiert werden.	
⁴ Bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit trifft das Polizeikommando von sich aus die vorsorglichen Anordnungen.	
Art. 7 Gemeinden	
¹ Die Gemeinden können polizeiliche Organe für die Überwachung des ruhenden Verkehrs einsetzen. Sie können Private damit beauftragen.	
² Der Kanton sorgt gegen Kostenersatz für die Aus- und Weiterbildung der polizeilichen Organe der Gemeinden.	
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.	
Art. 8 Private	
¹ Die Kantonspolizei kann im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit Privaten zusammenarbeiten.	
² Ohne gesetzliche Ermächtigung dürfen im Bereich des polizeilichen Zwangs und der polizeilichen Massnahmen keine hoheitlichen Befugnisse auf Private übertragen werden.	Wer ist zuständig für die gesetzliche Ermächtigung? Was ist zu verstehen unter Zwang oder Massnahme?

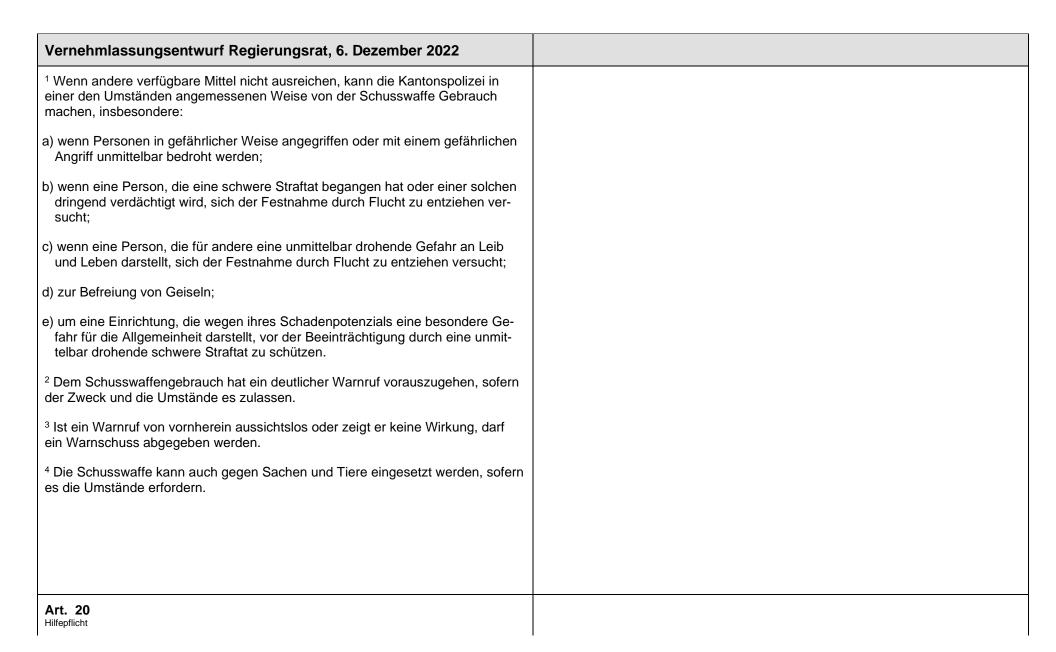
Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
³ Private, die mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben beauftragt werden, sind zur Wahrung dienstlicher Geheimnisse verpflichtet.	Wenn dieser Absatz so im Gesetz stehen soll, dann muss zwingend ergänzt werden, dass sie ebenfalls an die Rechtsordnung gebunden sind, wie auch die Kantonspolizei (Art. 9 Abs. 1 PolG). Zudem braucht es einen Zusatz, für die Regelung von RR bezüglich Mindestanforderungen.
2. Abschnitt: Polizeiliches Handeln (2.)	
I. Grundsätze (2.1)	
Art. 9 Gesetzmässigkeit	
¹ Die Kantonspolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Rechtsordnung gebunden.	
² Sie achtet die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde jeder Person.	
³ Erfüllt die Kantonspolizei ihre Amts- und Berufspflicht, wie das Gesetz es gebietet oder erlaubt, so verhält sie sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch ¹⁾ oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist.	
Art. 10 Polizeiliche Generalklausel	

¹⁾ StGB (SR <u>311.0</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.	
Art. 11 Verhältnismässigkeit	
¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.	
² Unter mehreren geeigneten Massnahmen sind jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.	
³ Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.	
⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.	
Art. 12 Adressaten des polizeilichen Handelns	
¹ Das polizeiliche Handeln richtet sich gegen diejenige Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet oder die für das entsprechende Verhalten einer Drittperson verantwortlich ist.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einer Sache oder einem Tier aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, welche die Herrschaft über die Sache oder das Tier ausübt.	
³ Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht oder eine unmittelbar drohende oder eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.	
Art. 13 Minderjährige	
¹ Die Kantonspolizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen. Sie berücksichtigt deren Alter und Entwicklungsstand, insbesondere bei der Anwendung polizeilichen Zwangs.	
2 Sie wahrt die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen.	
Art. 14 Betreten privater Grundstücke	
¹ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei private Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten.	
Art. 15 Sicherheitstransporte	
¹ Die Kantonspolizei kann mit Bewilligung des zuständigen Departements Sicherheitstransporte durch Private durchführen lassen, sofern Gewähr für eine fachkundige Durchführung besteht.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 16 Dokumentationspflicht	
¹ Die Kantonspolizei dokumentiert ihr Handeln angemessen.	In der Verordnung sollte die Mindestanforderung an eine Dokumentation, respektive das Wort «angemessen» genauer definiert werden.
II. Polizeilicher Zwang (2.2)	
Art. 17 Grundsatz	
¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Sachen und Tiere anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen.	
² Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorgängig anzudrohen, sofern es die Umstände zulassen.	
Art. 18 Fesselung	
¹ Die Kantonspolizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn die Gefahr besteht, dass sie:	
a) Personen angreift oder Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leistet;	
b) Tiere verletzt oder Sachen beschädigt oder diese einer Sicherstellung entzieht;	
c) flieht, andere Personen befreit oder selbst befreit wird;	
d) sich tötet oder selbst verletzt.	
² Bei Transporten dürfen Personen aus Sicherheitsgründen jederzeit gefesselt werden.	
Art. 19 Schusswaffengebrauch	



Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Die Kantonspolizei leistet Personen, die durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt werden, den nötigen Beistand und verschafft ihnen ärztliche Hilfe, soweit die Umstände dies zulassen.
3. Abschnitt: Polizeiliche Massnahmen (3.)
I. Sicherheitspolizeiliche Personenkontrolle (3.1)
Art. 21 Anhaltung und Identitätsfeststellung
¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Kantonspolizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.
² Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere und persönliche Sachen vorzuzeigen sowie Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.
³ Die Kantonspolizei kann die Person zu einer polizeilichen Dienststelle bringen, wenn die Abklärungen vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können.
Art. 22 Erkennungsdienstliche Massnahmen

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Die Kantonspolizei darf an einer Person erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung ¹⁾ vornehmen, wenn die Identitätsfeststellung zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist und mit anderen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen kann.
² Sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt worden oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.
II. Wegweisung und Fernhaltung (3.2)
Art. 23 Formlose Anordnungen
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person von einem Ort formlos wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn:
a) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder stört;
b) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert;
c) Einsatzkräfte wie Polizei, Zivilschutz, Feuerwehr oder Rettungsdienste behindert oder gefährdet werden;
d) die Person selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;
e) dies zum Schutz privater Rechte oder zur Wahrung der Pietät erforderlich ist.
Art. 24 Verbotsverfügungen

¹⁾ StPO (SR <u>312.0</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ In schwerwiegenden Fällen, insbesondere wenn eine Person sich widersetzt oder wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann ein Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB ¹⁾ für höchstens 14 Tage verfügt werden.
² Verbotsverfügungen können innert 20 Tagen mit Beschwerde bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts angefochten werden.
³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
III. Befragung, Vorladung, Vorführung (3.3)
Art. 25 Befragung
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen zu polizeilich relevanten Sachverhalten befragen.
Art. 26 Vorladung
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen, aber unter Nennung des Grundes zu polizeilichen Zwecken vorladen, namentlich für Befragungen, Identitätsfeststellungen, erkennungsdienstliche Massnahmen oder die Herausgabe von Sachen oder Tieren.
Art. 27 Vorführung

¹⁾ SR <u>311.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Eine Person, die einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge leistet, kann durch die Kantonspolizei vorgeführt werden, wenn in der Vorladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.	
$^{\rm 2}$ Die Vorführung kann bei Gefahr im Verzug ohne vorgängige Vorladung vollzogen werden.	
IV. Zu- und Rückführungen (3.4)	
Art. 28 Zuführung auf Gesuch	
¹ Die Kantonspolizei führt eine Person auf amtliches Gesuch hin der zuständigen Stelle oder einer von dieser bestimmten anderen Stelle zu.	
Art. 29 Aufgriff und Zuführung von Schutzbedürftigen	
¹ Die Kantonspolizei kann eine minderjährige oder umfassend verbeiständete Person, die sich der elterlichen oder erwachsenenschutzrechtlichen Aufsicht entzieht oder an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht, in Obhut nehmen.	
² Die Person wird den Erziehungsberechtigten, der Kindes- oder Erwachsenen- schutzbehörde oder einer von dieser bezeichneten Stelle zugeführt.	
Art. 30 Rückführung von Ausreisepflichtigen	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei vollzieht die in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Rückführungen von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern.	
² Soweit es das Bundesrecht zulässt, können Rückführungen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen erfolgen.	
V. Polizeilicher Gewahrsam (3.5)	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 31 Gründe und Dauer
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn diese:
a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit schwerwiegend stört;
b) sich selbst, andere Personen, Sachen oder Tiere von namhaftem Wert oder die Umwelt ernsthaft und unmittelbar gefährdet;
c) voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedarf;
d) sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder zu entziehen versucht.
² Der Gewahrsam kann ferner angeordnet werden zur Sicherstellung des Vollzugs:
a) einer Vor-, Zu- oder Rückführung;
b) einer Wegweisung oder Fernhaltung;
c) eines Rückkehr- oder Annäherungsverbots oder einer Kontaktsperre.
³ Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall des Grundes, längstens jedoch 24 Stunden.
Art. 32 Durchführung

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Person in Gewahrsam ist unverzüglich über den Grund der Massnahme in Kenntnis zu setzen.	
² Sie hat das Recht, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit der Zweck des Gewahrsams dadurch nicht gefährdet wird.	
³ Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist unverzüglich die gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen.	
Art. 33 Richterliche Überprüfung	
¹ Auf Antrag der betroffenen Person wird die Rechtmässigkeit des Gewahrsams richterlich überprüft. Zuständig ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Obergerichts.	
² Der Antrag ist innert 20 Tagen seit der Anordnung des Gewahrsams einzureichen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.	
VI. Durchsuchung (3.6)	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 34 Personen	
¹ Die Kantonspolizei darf eine Person durchsuchen, wenn:	
a) dies zum Schutz von Personen, Sachen oder Tieren von namhaftem Wert erforderlich ist;	
b) Gründe vorliegen, um diese Person in Gewahrsam zu nehmen;	
c) der Verdacht besteht, diese Person habe sicherzustellende Sachen bei sich;	
d) dies zur Feststellung ihrer Identität notwendig ist.	
² Die Durchsuchung beschränkt sich auf das Suchen nach Sachen, Spuren und dergleichen in oder an der Kleidung, an der Körperoberfläche sowie in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen.	
³ Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.	Wie kann dieser Artikel Gendergerecht ausgeführt werden? Dieser Artikel soll nicht zu einem «Schlupfloch» führen.
Art. 35 Sachen	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Die Kantonspolizei darf Fahrzeuge, Behältnisse und andere Sachen öffnen und durchsuchen, wenn:
a) sie bei einer Person angetroffen werden, die durchsucht werden darf;
b) dies zum Schutz von Personen, Sachen oder Tieren von namhaftem Wert erforderlich ist;
c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die der Hilfe bedarf oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;
d) der Verdacht besteht, dass sich darin Sachen oder Tiere befinden, die sicherzustellen sind;
e) dies für die Ermittlung der daran berechtigten Person erforderlich ist.
² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit im Beisein der Person, welche die Sachherrschaft ausübt.
Art. 36 Räume

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Die Kantonspolizei darf nicht allgemein zugängliche Räume betreten und durchsuchen, wenn:
a) ein sofortiges Handeln nötig ist, um eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren;
b) ein sofortiges Handeln nötig ist, um Sachen oder Tiere von namhaftem Wert zu schützen;
c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist.
² Soweit es die Umstände zulassen, erfolgt die Durchsuchung im Beisein der berechtigten Person oder deren Vertretung.
³ Die Kantonspolizei orientiert die berechtigte Person oder deren Vertretung unverzüglich über den Grund der Durchsuchung, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.
VII. Sicherstellung von Sachen und Tieren (3.7)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 37 Gründe	
¹ Die Kantonspolizei kann eine Sache oder ein Tier sicherstellen:	
a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;	
b) zum Schutz privater Rechte, sofern die Voraussetzungen von Art. 4 erfüllt sind;	
c) um zu verhindern, dass eine in Gewahrsam genommene Person sie miss- bräuchlich verwendet.	
² Der Person, bei der eine Sache oder ein Tier sichergestellt wird, ist der Grund der Massnahme mitzuteilen. Es ist ihr ein Verzeichnis der sichergestellten Sa- chen oder Tiere auszuhändigen.	
³ Sichergestellte Tiere sind in fachkundige Obhut zu geben.	
Art. 38 Herausgabe	
¹ Sichergestellte Sachen oder Tiere sind herauszugeben, sobald der Grund der Sicherstellung dahinfällt.	
² Erheben mehrere Personen Anspruch auf eine herauszugebende Sache oder ein herauszugebendes Tier, so wird ihnen eine angemessene Frist zur Erwirkung eines zivilgerichtlichen Entscheids auf Herausgabe angesetzt. Wird die Frist nicht benutzt, erfolgt die Herausgabe an jene Person, bei der die Sache oder das Tier sichergestellt worden ist.	
$^{\rm 3}$ Die Herausgabe kann von der Zahlung der angefallenen Kosten abhängig gemacht werden.	
Art. 39 Verwertung von Sachen	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Eine sichergestellte Sache kann verwertet werden, wenn:
a) sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung und Androhung der Verwertung nicht innert angemessener Frist abholt wird;
b) der Grund der Sicherstellung seit drei Monaten weggefallen ist und niemand Anspruch auf die Sache erhebt;
c) sie schneller Wertverminderung ausgesetzt oder ihre Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.
² Der Verwertungserlös wird nach Abzug der angefallenen Kosten an die berechtigte Person herausgegeben.
Art. 40 Vernichtung von Sachen
¹ Eine sichergestellte Sache kann entschädigungslos vernichtet werden, wenn:
a) die Voraussetzungen der Verwertung erfüllt sind und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen;
b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.
² Die an der Sache berechtigte Person ist vorgängig anzuhören.
Art. 41 Verfügungen über Tiere

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Kann ein sichergestelltes Tier weder herausgegeben noch in fachkundige Obhut gegeben werden, ist über das weitere Vorgehen unter Beizug des Veterinäramtes zu entscheiden.	
² Die Bestimmungen von Art. 39 und 40 sind sinngemäss anwendbar.	
VIII. Wegschaffung und Fernhaltung von Sachen und Tieren (3.8)	
Art. 42 Wegschaffung	
¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge, andere Sachen oder Tiere von einem Ort wegschaffen und fernhalten, wenn sie:	Wir gehen davon aus, dass die Kosten vom Verursacher getragen werden. Wo ist die Rechtsgrundlage für die Verrechnung der Kosten?
a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind;	
b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden;	
c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Sachen oder Tiere von namhaftem Wert darstellen.	
² Die Wegschaffung wird der betroffenen Person angedroht. In dringlichen Fällen kann von der Androhung abgesehen und die betroffene Person nachträglich informiert werden.	
Art. 43 Flugverbote	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Während des Einsatzes der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 m um den Ereignisort ein Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg. Die Einsatzleitung kann im Einzelfall eine Ausnahmebewilligung erteilen.
² Der Regierungsrat kann zum Schutz von Personen, Sachen und Tieren weitere Flugverbote für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg erlassen.
4. Abschnitt: Überwachung und Informationsbeschaffung (4.)
I. Vorermittlung (4.1)
Art. 44 Präventive Observation
¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Sachen an öffentlich zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und
b) eine Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.
² Die Observation bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn sie länger als einen Monat dauert.
³ Die Kantonspolizei orientiert direkt betroffene Personen über Grund, Art und Dauer der Observation, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt.
Art. 45 Präventive verdeckte Fahndung

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren verdeckte Fahnderinnen und Fahnder im Sinne von Art. 298 <i>a</i> StPO ¹⁾ einsetzen, wenn
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und
b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.
² Der Einsatz verdeckter Fahnderinnen und Fahnder wird vom Polizeikommando angeordnet. Er bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn er länger als einen Monat dauert.
³ Die Kantonspolizei teilt den direkt betroffenen Personen mit, dass gegen sie eine Vorermittlung mit verdeckten Fahnderinnen und Fahndern stattgefunden hat, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt.
⁴ Art. 298 <i>c</i> und 298 <i>d</i> StPO sind sinngemäss anwendbar.
Art. 46 Verdeckte Vorermittlung

1) SR <u>312.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren eine verdeckte Vorermittlung im Sinne von Art. 285 <i>a</i> StPO ¹⁾ durchführen, wenn
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einer Straftat nach Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte,
b) die Schwere dieser Straftat eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und
c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.
² Die verdeckte Vorermittlung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmass- nahmengericht.
³ Art. 151 und 287-298 StPO sind sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft das Polizeikommando tritt.
Art. 47 Verdeckte Kontaktnahme im Internet
¹ Art. 45 und 46 sind auch anwendbar auf verdeckte Kontaktnahmen im Internet.
Art. 48 Richterliche Überprüfung
¹ Auf Antrag der direkt betroffenen Person werden Überwachungsmassnahmen nach Art. 44-47 richterlich überprüft.
² Der Antrag ist innert 20 Tagen seit der Mitteilung der Überwachungsmassnahme bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts einzureichen.
II. Technische Überwachung (4.2)

¹⁾ SR <u>312.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
Art. 49 Öffentlich zugänglicher Raum	
¹ Die Kantonspolizei kann den öffentlich zugänglichen Raum mit stationären Video- und Audiogeräten überwachen, wenn dies zum Schutz von Personen oder Sachen vor strafbaren Handlungen angezeigt ist.	
² Die Überwachung ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Der Einsatz von Geräten mit der Möglichkeit zur Personenidentifikation bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.	
³ Die Öffentlichkeit ist vor Ort in geeigneter Weise auf den Einsatz der Video- und Audiogeräte aufmerksam zu machen.	
Art. 50 Verkehrsüberwachung	
¹ Die Kantonspolizei kann stationäre und mobile Video- und Audiogeräte zur Überwachung des Strassenverkehrs einsetzen.	
² Im Rahmen der technischen Verkehrsüberwachung dürfen Fahrzeuge und Kontrollschilder automatisiert erfasst und mit Datenbanken abgeglichen werden.	
³ Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig mit:	
a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;	
b) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;	
c) Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.	
⁴ Bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank sind automatisiert erfasste Daten sofort zu löschen.	
Art. 51	
Einsatzbezogene Überwachung	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei kann zur Unterstützung polizeilicher Einsätze mobile Video- und Audiogeräte verwenden, um ihre Angehörigen oder Dritte vor Gefahren zu schützen.	
² Der Einsatz der Geräte ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Er muss für Dritte erkennbar sein, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.	
³ Der Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (Bodycams) ist zulässig, wenn mit körperlichen oder verbalen Übergriffen zu rechnen ist. Die Geräte sind so anzubringen, dass ihr Einsatz für Dritte erkennbar ist.	
Art. 52 Auswertung von Bild- und Tonaufzeichnungen	
¹ Im Rahmen der technischen Überwachung erstellte Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen zur Erkennung von Straftaten und zu anderen polizeilichen Zwecken ausgewertet werden.	
² Sie werden spätestens 100 Tage nach ihrer Erstellung gelöscht, wenn die Auswertung keinen ausreichenden Grund für eine weitere Aufbewahrung ergibt.	
³ Sie können unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes für polizeiliche Schulungszwecke aufbewahrt werden.	
III. Fahndung (4.3)	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 53 Aufenthaltsnachforschung
¹ Eine Person, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, kann zur polizeilichen Fahndung ausgeschrieben werden, wenn:
a) die Voraussetzungen für den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;
b) zu ihren Handen amtliche Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen;
c) sie als vermisst, entlaufen oder entwichen gemeldet wurde;
d) andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.
² Die Kantonspolizei kann eine öffentliche Fahndung mit oder ohne Bild veranlassen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer Straftat geworden ist oder dass sie sich selbst oder andere gefährdet.
³ Ausmass und Art der Ausschreibung sind der Bedeutung des Falls anzupassen und auf das Notwendige zu beschränken. Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.
⁴ Werden vermisste Sachen oder Tiere zur Fahndung ausgeschrieben, sind Abs. 2 und 3 sinngemäss anwendbar.
Art. 54 Notsuche
¹ Das Polizeikommando kann eine Notsuche nach Art. 35 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ¹⁾ anordnen.
Art. 55 Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle

¹⁾ BÜPF (SR <u>780.1</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Die Kantonspolizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zum Zweck der verdeckten Registrierung oder der gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem ausschreiben lassen, sofern die vom Bund festgelegten Voraussetzungen ¹⁾ erfüllt sind.
5. Abschnitt: Gewaltschutz (5.)
I. Bedrohungsmanagement (5.1)
Art. 56 Zweck
¹ Das Bedrohungsmanagement bezweckt die Verhinderung von Gewalttaten durch ein frühzeitiges Erkennen von Fällen, in denen eine Person eine erhöhte zielgerichtete Gewaltbereitschaft zeigt und mutmasslich imstande ist, die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer zu beeinträchtigen.
Art. 57 Organisation und Aufgabe
¹ Die Kantonspolizei leitet und koordiniert das Bedrohungsmanagement. Sie entscheidet im Einzelfall über die Notwendigkeit eines Monitorings und zieht dazu nach Bedarf andere Fachstellen und Sachverständige bei.
² Das Monitoring umfasst die laufende Risikoeinschätzung und die Prüfung ge- eigneter Massnahmen zur Verhinderung einer Gewalteskalation. Die Umsetzung der Massnahmen richtet sich nach der ordentlichen Zuständigkeit.
³ Die am Bedrohungsmanagement beteiligten Stellen sind zu einem koordinierten Vorgehen verpflichtet. Sie sind berechtigt, im Rahmen des erforderlichen Datenaustauschs besonders schützenswerte Personendaten weiterzugeben.
Art. 58 Melderechte

¹⁾ vgl. Art. 33 und 34 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung; SR 362.0)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Personen, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind zur Meldung an die Kantonspolizei berechtigt, wenn sie bei einer Person konkrete Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft feststellen.
² Die Kantonspolizei kann gefährdete Personen, Behörden und Dritte über die Gefährdungslage orientieren und ihnen die Personendaten der gefährdenden Person bekanntgeben, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr notwendig ist.
Art. 59 Gefährderansprache
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die konkrete Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft zeigt, auf ihr Verhalten ansprechen und auf allfällige Folgen hinweisen.
² Die Person kann zu diesem Zweck von der Kantonspolizei vorgeladen und vorgeführt werden.
II. Häusliche Gewalt und Stalking (5.2)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 60 Häusliche Gewalt
¹ Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung oder in einer Hausgemeinschaft physische, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt ausübt oder androht.
² Die Kantonspolizei kann eine häusliche Gewalt ausübende oder androhende Person sofort aus der gemeinsamen Wohnung oder deren unmittelbaren Umge- bung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 14 Tage verbieten.
³ Sie kann ihr für die Dauer der Massnahme den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und ihr verbieten, mit der gefährdeten Person oder dieser nahestehenden Personen in Kontakt zu treten oder sich diesen anzunähern.
⁴ Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Die Kantonspolizei kann ihr alle Schlüssel zu Haus und Wohnung abnehmen.
Art. 61 Stalking
¹ Stalking liegt vor, wenn eine Person eine andere Person direkt, über Dritte oder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln wiederholt bedroht, belästigt, verfolgt, ihr auflauert, nachstellt oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch ihre Lebensgestaltung erheblich beeinträchtigt.
² Die Kantonspolizei kann die stalkende Person für längstens einen Monat von der unmittelbaren Wohnumgebung der gefährdeten Person wegweisen, ihr den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und ihr verbieten, mit der gefährde- ten Person in Kontakt zu treten oder sich dieser anzunähern.
³ Die Massnahme kann im Wiederholungsfall für sechs Monate ausgesprochen werden.
Art. 62 Verfahren

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking werden unter Hinweis auf Art. 292 StGB ¹⁾ mündlich verfügt und umgehend schriftlich bestätigt. Für Weggewiesene kann die schriftliche Verfügung unter gehöriger Ankündigung zur Abholung hinterlegt werden.
² Die Kantonspolizei informiert die Betroffenen über das Verfahren sowie über geeignete Beratungs- und Therapieangebote. Sie kann Name und Adresse der Betroffenen mit deren Zustimmung von Amtes wegen an solche Stellen weiterlei- ten.
³ Die Kantonspolizei erstattet Meldung an die zuständige Behörde, wenn kindesoder erwachsenschutzrechtliche Massnahmen oder anderweitige verwaltungsrechtliche Massnahmen in Betracht kommen.
Art. 63 Rechtsschutz
¹ Während der Dauer der Massnahmen können die Betroffenen die richterliche Aufhebung, Änderung oder Verlängerung der Massnahmen beantragen.
² Der Antrag ist schriftlich bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts einzubringen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.
³ Über den Antrag ist unverzüglich zu entscheiden. Die Dauer der Massnahmen können richterlich um maximal einen Monat verlängert werden.
Art. 64 Zivilrechtliche Massnahmen

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking bleiben neben zivilrechtlichen Massnahmen bestehen oder können zusätzlich angeordnet werden, soweit sie diesen nicht widersprechen.	
² Der Regierungsrat regelt den Vollzug der elektronischen Überwachung nach Art. 28c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁾ . Der Vollzug kann ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen werden.	
6. Abschnitt: Organisations- und Dienstrecht (6.)	
Art. 65 Organisation	
Die Kantonspolizei ist dem zuständigen Departement unterstellt und wird von einer Kommandantin oder einem Kommandanten geführt.	
² Der Regierungsrat legt die weitere Organisation der Kantonspolizei fest.	
Art. 66 Zulassung zum Polizeidienst	
¹ Die Zulassung zum Polizeidienst setzt in der Regel eine polizeiliche Grundausbildung und das Schweizer Bürgerrecht voraus.	Die Formulierung «in der Regel» ist zu streichen.
² Der Kanton sorgt für die polizeiliche Grundausbildung.	
Art. 67 Bewaffnete Dienstausübung	
¹ Der Polizeidienst wird in der Regel bewaffnet ausgeübt.	
² Das Polizeikommando kann die bewaffnete Dienstausübung auch für zivile Angestellte anordnen, wenn dies für deren Sicherheit erforderlich ist und sie dafür ausgebildet sind.	
Art. 68 Ausweispflicht	

¹⁾ ZGB (SR <u>210</u>)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Angehörige der Kantonspolizei legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis, bei Dienst in Polizeiuniform nur auf Verlangen.	
² Wenn die Umstände eine Legitimation nicht zulassen, wird sie sobald als möglich nachgeholt.	
Art. 69 Handeln in dienstfreier Zeit	
¹ Angehörige der Kantonspolizei sind auch in der dienstfreien Zeit zu polizeilichem Handeln berechtigt.	
² Sie ergreifen zumutbare Massnahmen, wenn sie ausserdienstlich eine schwere Straftat oder eine erhebliche Gefährdung von Rechtsgütern feststellen.	
Art. 70 Wohnort	
¹ Angehörige der Kantonspolizei können aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, ihren Wohnsitz innerhalb einer bestimmten Distanz zum Dienstort zu wählen.	
Art. 71 Personalrecht	
¹ Soweit dieses Gesetz und dessen Ausführungsvorschriften keine besonderen Bestimmungen enthalten, richten sich die Anstellungsverhältnisse der Kantons- polizei nach dem kantonalen Personalrecht.	
7. Abschnitt: Kostenpflicht und Schadenersatz (7.)	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
Art. 72 Kostenpflicht des Verursachers
¹ Wer polizeiliche Massnahmen und Einsätze vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht oder besondere Dienstleistungen beansprucht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.
² Veranstaltern werden die Kosten für ausserordentliche Polizeieinsätze in Rechnung gestellt. Darauf kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt oder einem ideellen Zweck dient.
³ Die Kantonspolizei kann die Kostenerhebung bei Amts- und Vollzugshilfe an die ersuchende Stelle abtreten. Gegenüber der ersuchenden Stelle werden keine Kosten erhoben.
Art. 73 Private Alarmanlagen
Wer eine private Alarmanlage betreibt, haftet für die Kosten des polizeilichen Ausrückens bei Fehlalarm.
² Der Anschluss mit Direktalarm zur Kantonspolizei ist kostenpflichtig. Die Kantonspolizei kann den Anschluss verweigern, wenn keine ausreichende Gewähr für einen ordnungsgemässen Betrieb besteht.
Art. 74 Gebührentarif
¹ Der Regierungsrat erlässt für die Amtshandlungen und Dienstleistungen der Kantonspolizei einen Gebührentarif.
Art. 75 Schadenersatz bei Hilfeleistung

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Personen, die der Kantonspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe leisten, haben Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie in Ausübung dieser Tätigkeit erleiden.	Der Absatz ist zu allgemein formuliert. Die Formulierung öffnet Tür und Tor für Schadenersatzforderungen. Die SVP AR erwartet eine präzisere Formulierung. Schadenersatz soll nur geleistet werden, wenn auf Weisung der Kapo gehandelt wird.
² Ansprüche gegenüber allfälligen Schadenverursachern gehen im Umfang des geleisteten Schadenersatzes auf den Kanton über.	
³ Keinen Schadenersatz erhalten Personen, die gegen Weisungen der Kantonspolizei handeln.	
8. Abschnitt: Information und Datenschutz (8.)	
Art. 76 Information der Öffentlichkeit	
¹ Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.	
Art. 77 Datenbearbeitung	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
¹ Die Kantonspolizei erhebt und bearbeitet alle Daten, die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie kann Datenbearbeitungssysteme betreiben und Datensammlungen führen.
² Die Datenbearbeitung umfasst im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben und nach Massgabe des jeweiligen Zweckes auch besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile. Die automatisierte Bearbeitung von Personendaten (Profiling) ist zulässig.
³ Die Kantonspolizei erhebt auch nicht verifizierte Daten. Wird festgestellt, dass Daten unrichtig sind, werden sie berichtigt oder vernichtet.
⁴ Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen, richtet sich die Datenbearbeitung nach dem Datenschutzgesetz ¹⁾ .
Art. 78 Datensammlungen
¹ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Datensammlungen der Kantonspolizei.
² Er regelt insbesondere Art und Umfang der registrierten Daten, deren Aufbewahrungsdauer und Löschung, die Zugriffsberechtigung sowie das Auskunftsund Berichtigungsverfahren.
³ Zugriffe auf polizeiliche Datensammlungen sind zu protokollieren.
Art. 79 Datenbekanntgabe

¹⁾ bGS <u>146.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei kann Personendaten unter den Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes ¹⁾ an andere öffentliche Organe oder Dritte bekanntgeben.	Eine Ergänzung im Bereich Bildmaterialherausgabe und Veröffentlichung ist wünschenswert (siehe ZH/TG).
² Öffentliche Organe liefern der Kantonspolizei die Personendaten, die für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich sind. Vorbehalten bleiben be- sondere Geheimhaltungspflichten.	Hier braucht es eine Ergänzung in Bezug auf das Datenschutzgesetz.
Art. 80 Datenaustausch mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden	
¹ Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen kann der Datenaustausch automatisiert erfolgen.	
² Der Kanton kann sich zu diesem Zweck an gemeinsamen Informationssystemen beteiligen und Schnittstellen für den Datenabruf einrichten.	
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.	
Art. 81 Interne Datenschutzkontrolle	
¹ Die Kantonspolizei bezeichnet eine verantwortliche Person, welche die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im polizeilichen Aufgabenbereich überwacht und dem kantonalen Datenschutz-Kontrollorgan als fachliche Anlaufstelle dient.	Dieser Artikel impliziert eine unnötige Stellenschaffung. Das Datenschutz- Kontrollorgan ist ausreichend. Die SVP AR besteht auf die Streichung dieses Artikels!
Art. 82 ViCLAS-Daten	

¹⁾ bGS <u>146.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Die Kantonspolizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten ¹⁾ .	
² Folgende Behörden teilen der Kantonspolizei die für die Löschung von Datensätzen und für den Fristenstillstand relevanten Ereignisse aus dem Anwendungsbereich des Konkordats mit:	
a) die Staatsanwaltschaft ihre rechtskräftigen Verfahrenseinstellungen;	
b) die Gerichte die von ihnen ergangenen rechtskräftigen Freisprüche und Verfahrenseinstellungen;	
c) die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Behörde den Beginn und das Ende von Strafen und Massnahmen.	
9. Abschnitt: Schlussbestimmungen (9.)	
Art. 83 Rechtsschutz	
¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ²⁾ .	
Art. 84 Vollzug	

ViCLAS-Konkordat (bGS <u>522.2</u>)bGS <u>143.1</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	
¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	
II.	
Fremdaufhebungen	
1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS <u>142.21</u>) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 59a Meldung von Missständen	
¹ Angestellte, die bei ihrer amtlichen Tätigkeit einen Missstand feststellen, sind zur Meldung an interne und externe Aufsichtsbehörden berechtigt. Der Regierungsrat kann zusätzliche Meldestellen bezeichnen.	
² Wer in guten Treuen einen Missstand meldet, verstösst nicht gegen Dienst- pflichten und darf wegen der Meldung nicht benachteiligt werden.	
Art. 72a Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	
¹ Der Kanton schützt seine Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.	
² Er übernimmt die Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.	
³ Die Kosten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn dienstliche Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt worden sind.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022
2. Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) vom 9. September 2002 (Stand 1. Januar 2020)» wird wie folgt geändert:
Art. 2b Anspruch auf Verfahren und Entscheid
¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der zuständigen Behörde verlangen, dass sie ein Verfahren eröffnet und über verwaltungsrechtliche Sachverhalte mit einer Verfügung entscheidet.
2 Die Verfügung kann eine Gestaltungs- oder Leistungsverfügung, eine Feststellungsverfügung oder eine Verfügung über Realakte sein.
3. Der Erlass «Gesetz über das kantonale Strafrecht (bGS 311) vom 25. April 1982 (Stand 1. Januar 2011)» wird wie folgt geändert:
Art. 17a Missachtung kantonaler Flugverbote
¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein kantonales Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg missachtet.
III.
Fremdaufhebung
Der Erlass «Polizeigesetz (bGS <u>521.1</u>) vom 13. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.
IV.
Referendum und Inkrafttreten
Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.



Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement Inneres und Sicherheit Schützenstrasse 1 9102 Herisau

inneres.sicherheit@ar.ch

Arlette Schläpfer, a.KR Rietli 1 9411 Schachen b. Reute

9411 Schachen bei Reute, 13. März 2023

Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung Totalrevision Polizeigesetz PolG

Geschätzter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 laden Sie uns ein, zur Totalrevision des Polizeigesetzes Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) fristgerecht zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

Die Unterlagen sind unserer Meinung nach gut aufbereitet und ausführlich. Der Erläuternde Bericht ist für das Verständnis der doch sehr speziellen Materie hilfreich und gut strukturiert. Dafür geht ein Dank unsererseits an das zuständige Departement.

Zusammenfassend erscheint uns der Gesetzesentwurf, welcher sich offensichtlich an anderen Kantonen orientiert, als mehr oder weniger ausgewogen und pragmatisch. Die PU AR begrüssen ein aktuelles Polizeigesetz ausdrücklich. Die Staatsgewalt (und damit die Polizei) muss beim Staat bleiben. Dafür braucht es zeitgemässe Vorgaben.

Zusätzlich zu den nachfolgenden Detailkommentaren und Anregungen möchten wir einleitend festhalten:

- Das Fehlen einer expliziten Erwähnung des Vermummungsverbotes ist uns aufgefallen. Vermutlich wird darauf verzichtet, da es übergeordnet schon geregelt ist? Allerdings ist hier darauf hinzuweisen, dass aktuell politische Bestrebungen im nationalen Parlament bestehen, die Umsetzung des Verhüllungs- bzw. Vermummungsverbot den Kantonen zu überlassen. Dies gilt es zu beachten.
- Problematisch scheint uns die Verwendung des Begriffes «Kantonspolizei» im Gesetz. Es ist nicht immer klar, wer jeweils damit gemeint ist (einzelne Mitarbeitende, alle Mitarbeitenden, das Kommando?). Beispielhaft ist das in Art. 46 ersichtlich. Hier muss durch die Verordnung eindeutige Klarheit hergestellt werden.
- Vermisst wird die eindeutige Abgrenzung zu privaten Sicherheitsdiensten, wenn diese z.B. für Gemeinden Ordnungsaufgaben übernehmen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
Art. 2 Grundauftrag	Der Begriff «geeignete Massnahmen» ist unscharf und bedarf einer näheren Definition.
 ¹ Die Kantonspolizei sorgt auf dem ganzen Kantonsgebiet für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. ² Sie trägt durch Information, Beratung, Präsenz und geeignete Massnahmen zur Verhütung von Straftaten und Unfällen bei. 	
Art. 3 Aufgaben	
¹ Die Kantonspolizei nimmt alle Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist.	
² Der Auftrag der Kantonspolizei umfasst insbesondere:	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
a) Massnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt und zur Beseitigung eingetretener Störungen der öffentli- chen Sicherheit und Ordnung;	
b) Massnahmen zur Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten;	
c) Amts- und Vollzugshilfe, soweit diese nach kantonalem oder übergeordnetem Recht vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist;	
d) Hilfe zugunsten der Bevölkerung bei Unfällen und in Notlagen;	
e) Koordination und Leitung von Einsätzen bei Grossereignissen und besonderen Lagen;	
f) Bewilligungen nach Art. 3a Abs. 1 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen ¹⁾ ;	Abs. 2, lit f): Wie steht es mit der Bewilligung anderer Veranstaltungen? Vgl. dazu z.B. das Neonazi-Treffen in Wildhaus. https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/toggenburg-kantonspolizei-wusste-von-neonazi-konzert-ld.653945 («TOGGENBURG: Kantonspolizei wusste von Neonazi-Konzert»)
g) Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst des Bundes als kantonale Vollzugsbehörde;	
h) weitere Aufgaben gemäss besonderer Gesetzgebung.	
Art. 6 Ausserkantonale Unterstützung	
¹ Der Regierungsrat kann den Bund oder andere Kantone um Unterstützung ersuchen, wenn die Kantonspolizei ihre Aufgabe aus eigener Kraft nicht zu erfüllen vermag.	
² Der Regierungsrat bewilligt ausserkantonale Einsätze der Kantonspolizei.	

¹⁾ bGS <u>521.4</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
³ Die Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 können an das zuständige Departement delegiert werden.	Abs. 3: Die Kann-Formulierung ist unklar. Was sind die Bedingungen für dieses «Können» und wann sind sie erfüllt? Gilt diese Bestimmung grundsätzlich im Sinne von «immer» oder nur Im Einzelfall?
⁴ Bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit trifft das Polizeikommando von sich aus die vorsorglichen Anordnungen.	
Art. 8 Private	
Die Kantonspolizei kann im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit Privaten zusammenarbeiten.	
Ohne gesetzliche Ermächtigung dürfen im Bereich des polizeilichen Zwangs und der polizeilichen Massnahmen keine hoheitlichen Befugnisse auf Private übertragen werden.	
³ Private, die mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben beauftragt werden, sind zur Wahrung dienstlicher Geheimnisse verpflichtet.	Abs. 3: Wenn nicht im Gesetz, dann zumindest in den Ausführungsbestimmungen bzw. der Verordnung muss festgehalten werden, welche Konsequenzen Verstösse gegen die «Wahrung dienstlicher Geheimnisse» haben (strafrechtlich, disziplinarisch).
Art. 10 Polizeiliche Generalklausel	Im Erläuternden Bericht (S. 6) wird der Begriff «Normdichte» verwendet. Dieser ist für Laien nicht verständlich.
¹ Die Kantonspolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
Art. 11 Verhältnismässigkeit	Betr, Bemerkungen zu Art. 11 im Erläuternden Bericht ist anzumerken: Der Begriff der «Verhältnismässigkeit» ist grundsätzlich zu begrüssen, gleichzeitig eröffnet er Fragen zur politischen Rolle der Kantonspolizei. Als Beispiel mag hier die Kontrolle des verbotenen Silvesterchlausens während der Corona-Pandemie dienen. Das Nichteinschreiten war in einer Gesamtsicht unbestritten verhältnismässig, gleichzeitig wurde damit durch die Polizei eine Ungleichbehandlung verschiedener, letztlich gleichwertiger Verstösse (z.B. verbotene Parties im kleinen Rahmen von Jugendlichen) praktiziert. Damit droht Verhältnismässigkeit zur Willkür zu werden.
¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.	
² Unter mehreren geeigneten Massnahmen sind jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.	
³ Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.	
⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.	
² Sie wahrt die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen.	
Art. 14 Betreten privater Grundstücke	
¹ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei private Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten.	Zu Abs. 1: Die Formulierung «Erfüllung ihrer Aufgaben» scheint hier zu weit gefasst bzw. zu unspezifisch. Im konkreten Fall würde das z.B. bedeuten, dass gegen den Willen von Grundeigentümern das Grundstück zum Zweck von Geschwindigkeitsmessungen betreten werden darf. Das ist nicht akzeptabel.
Art. 15 Sicherheitstransporte	Im Erläuternden Bericht (S. 8) wird von einer «korrekten Gefährdungsanalyse» gesprochen. Unklar ist dabei die <i>konkrete</i> Zuständigkeit für diese Analyse und der konkrete Ablauf im Einzelfall. Zumindest in den Ausführungsbestimmungen bzw. der Verordnung müsste hier Klarheit geschaffen werden.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
¹ Die Kantonspolizei kann mit Bewilligung des zuständigen Departements Sicherheitstransporte durch Private durchführen lassen, sofern Gewähr für eine fachkundige Durchführung besteht.	
Art. 16 Dokumentationspflicht	Der Begriff «angemessen» ist unklar. Wer definiert die Angemessenheit? Auch der Erläuternde Bericht bleibt hier vage.
¹ Die Kantonspolizei dokumentiert ihr Handeln angemessen.	
Art. 19 Schusswaffengebrauch	
¹ Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, kann die Kantonspolizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen, insbesondere:	
a) wenn Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;	
b) wenn eine Person, die eine schwere Straftat begangen hat oder einer solchen dringend verdächtigt wird, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht;	Abs. 1, lit.b): Hier besteht eine gewisse Skepsis bei der Vorstellung des praktischen Ablaufs: Ein flüchtender Verdächtiger wird gewarnt, zuerst mit einem Ruf und dann evtl. mit einem Warnschuss. Bei Nichtreaktion wird dann auf ihn geschossen. Der Begriff der «schweren Straftat» ist letztlich unscharf und bedarf im konkreten Fall immer wieder der Einschätzung durch das Bundesgericht (vgl. z.B. (BGE 1468/2019). Dabei gilt z.B. Landfriedensbruch, welcher kein Vergehen ist, als schwere Straftat. Rechtfertigt dies also bereits den Schusswaffeneinsatz?
c) wenn eine Person, die für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellt, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht;	
d) zur Befreiung von Geiseln;	
e) um eine Einrichtung, die wegen ihres Schadenpotenzials eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, vor der Beeinträchtigung durch eine unmittelbar drohende schwere Straftat zu schützen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
² Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf vorauszugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.	
³ Ist ein Warnruf von vornherein aussichtslos oder zeigt er keine Wirkung, darf ein Warnschuss abgegeben werden.	
⁴ Die Schusswaffe kann auch gegen Sachen und Tiere eingesetzt werden, sofern es die Umstände erfordern.	
Art. 20 Hilfepflicht	Redaktionelle Anmerkung: Anstelle des Begriffes «ärztliche Hilfe» sollte «medizinische Hilfe» verwendet werden (z.B. bei Aufgebot eines RTW ohne Notarzt).
¹ Die Kantonspolizei leistet Personen, die durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt werden, den nötigen Beistand und verschafft ihnen ärztliche Hilfe, soweit die Umstände dies zulassen.	
Art. 21 Anhaltung und Identitätsfeststellung	
¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Kantonspolizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.	
² Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere und persönliche Sachen vorzuzeigen sowie Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.	
³ Die Kantonspolizei kann die Person zu einer polizeilichen Dienststelle bringen, wenn die Abklärungen vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können.	Es sollte ein zusätzlicher Abs. 4 eingefügt werden, in welchem der Verhältnismässigkeitsgrundsatz ausdrücklich festgehalten wird (vgl. Erläuternder Bericht S. 11: «wobei immer die 'mildeste' Variante gewählt werden muss.»)
Art. 23 Formlose Anordnungen	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
¹ Die Kantonspolizei kann eine Person von einem Ort formlos wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn:	
a) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder stört;	Redaktionelle Anmerkung: Bei lit a) und b) sollte der Plural verwendet werden (gefährden oder stören; belästigen, gefährden oder hindern).
b) die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert;	
c) Einsatzkräfte wie Polizei, Zivilschutz, Feuerwehr oder Rettungsdienste behindert oder gefährdet werden;	Bei lit c) irritiert die Reihenfolge der Aufzählung (Polizei, Zivilschutz, Feuerwehr, Rettungsdienst). Sinnvoller wäre hier, zuerst die Blaulichtorganisationen und dann den Zivilschutz zu erwähnen, was auch der praktischen Einsatzhäufigkeit entspricht. Bei lit c) wird ausserdem empfohlen, statt «behindert» neu «bei der Erfüllung ihrer Aufgabe behindert» zu schrieben.
d) die Person selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;	
e) dies zum Schutz privater Rechte oder zur Wahrung der Pietät erforderlich ist.	
Art. 24 Verbotsverfügungen	
¹ In schwerwiegenden Fällen, insbesondere wenn eine Person sich widersetzt oder wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann ein Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB ¹⁾ für höchstens 14 Tage verfügt werden.	In Abs. 1 wird die Aufnahme eines expliziten Hinweises auf das rechtliche Gehör (vgl. Erläuternder Bericht S. 13) angeregt.
² Verbotsverfügungen können innert 20 Tagen mit Beschwerde bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Obergerichts angefochten werden.	
³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.	

¹⁾ SR <u>311.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
Art. 35 Sachen	Hier wird ausdrücklich gewünscht, dass Smartphones und Tablets explizit als «nicht durchsuchbar» definiert werden, sofern kein entsprechender staatsanwaltschaftlicher Entscheid vorliegt.
¹ Die Kantonspolizei darf Fahrzeuge, Behältnisse und andere Sachen öffnen und durchsuchen, wenn:	
a) sie bei einer Person angetroffen werden, die durchsucht werden darf;	
b) dies zum Schutz von Personen, Sachen oder Tieren von namhaftem Wert erforderlich ist;	
c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die der Hilfe bedarf oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;	
d) der Verdacht besteht, dass sich darin Sachen oder Tiere befinden, die sicherzustellen sind;	
e) dies für die Ermittlung der daran berechtigten Person erforderlich ist.	
² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit im Beisein der Person, welche die Sachherrschaft ausübt.	
³ Sichergestellte Tiere sind in fachkundige Obhut zu geben.	
Art. 39 Verwertung von Sachen	Abs. 1, lit a): «Angemessen» ist unklar, die Frist ist eindeutig zu definieren (xx Tage nach Aufforderung und Verwertungsandrohung)
¹ Eine sichergestellte Sache kann verwertet werden, wenn:	
a) sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung und Androhung der Verwertung nicht innert angemessener Frist abholt wird;	
b) der Grund der Sicherstellung seit drei Monaten weggefallen ist und niemand Anspruch auf die Sache erhebt;	
c) sie schneller Wertverminderung ausgesetzt oder ihre Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
² Der Verwertungserlös wird nach Abzug der angefallenen Kosten an die berechtigte Person herausgegeben.	
Art. 44 Präventive Observation	
¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Sachen an öffentlich zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn	
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und	Abs. 1, lit.a): «oder Vergehen» ist zu streichen. Vergehen rechtfertigen wohl kaum eine verdeckte Observation.
b) eine Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.	
² Die Observation bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn sie länger als einen Monat dauert.	
³ Die Kantonspolizei orientiert direkt betroffene Personen über Grund, Art und Dauer der Observation, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt.	
Art. 45 Präventive verdeckte Fahndung	
¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren verdeckte Fahnderinnen und Fahnder im Sinne von Art. 298 <i>a</i> StPO ¹⁾ einsetzen, wenn	
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und	Abs. 1, lit.a): «oder Vergehen» ist zu streichen. Vergehen rechtfertigen wohl kaum eine verdeckte Fahndung
b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.	
² Der Einsatz verdeckter Fahnderinnen und Fahnder wird vom Polizeikommando angeordnet. Er bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn er länger als einen Monat dauert.	Abs. 2: Die Dauer von 30 Tagen bei verdeckten Fahndungen ohne staatsanwaltschaftliche Zustimmung erscheint aus rechtsstaatlicher Sicht zu lange. Hier dürften wohl maximal 14 Tage genügen

¹⁾ SR <u>312.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
³ Die Kantonspolizei teilt den direkt betroffenen Personen mit, dass gegen sie eine Vorermittlung mit verdeckten Fahnderinnen und Fahndern stattgefunden hat, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt.	
⁴ Art. 298 <i>c</i> und 298 <i>d</i> StPO sind sinngemäss anwendbar.	
Art. 46 Verdeckte Vorermittlung	
¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren eine verdeckte Vorermittlung im Sinne von Art. 285 <i>a</i> StPO ¹⁾ durchführen, wenn	Abs. 1: «Die Kantonspolizei» erscheint hier begrifflich wesentlich zu unscharf. Der Anordnungsweg muss eindeutig beschrieben und nachvollziehbar sein.
a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einer Straftat nach Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte,	
b) die Schwere dieser Straftat eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und	
c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.	
² Die verdeckte Vorermittlung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmass- nahmengericht.	
³ Art. 151 und 287-298 StPO sind sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft das Polizeikommando tritt.	
Art. 47 Verdeckte Kontaktnahme im Internet	
¹ Art. 45 und 46 sind auch anwendbar auf verdeckte Kontaktnahmen im Internet.	Redaktionelle Anpassung: Anstelle von «im Internet» soll «im digitalen Raum» verwendet werden.

¹⁾ SR <u>312.0</u>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
Art. 49 Öffentlich zugänglicher Raum	Grundsätzliche Anmerkung: Eine alleinige Hinweis-Veröffentlichung im Amtsblatt, wie sie im Erläuternden Bericht (S.22) postuliert wird, erscheint absolut ungenügend.
	Ausserdem sei neu ein Abs. 4 einzufügen: «Automatische biometrische Gesichtserkennung im öffentlichen Raum ist nicht zulässig.»
¹ Die Kantonspolizei kann den öffentlich zugänglichen Raum mit stationären Video- und Audiogeräten überwachen, wenn dies zum Schutz von Personen oder Sachen vor strafbaren Handlungen angezeigt ist.	
² Die Überwachung ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Der Einsatz von Geräten mit der Möglichkeit zur Personenidentifikation bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.	Abs. 2: Neben dem Departement müsste auch die Staatsanwaltschaft eine Bewilligung erteilen.
³ Die Öffentlichkeit ist vor Ort in geeigneter Weise auf den Einsatz der Video- und Audiogeräte aufmerksam zu machen.	
Art. 50 Verkehrsüberwachung	
¹ Die Kantonspolizei kann stationäre und mobile Video- und Audiogeräte zur Überwachung des Strassenverkehrs einsetzen.	
² Im Rahmen der technischen Verkehrsüberwachung dürfen Fahrzeuge und Kontrollschilder automatisiert erfasst und mit Datenbanken abgeglichen werden.	Abs. 2 scheint für den autobahnfreien Kanton AR nicht verhältnismässig und soll gestrichen werden.
³ Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig mit:	
a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;	
b) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;	
c) Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.	
⁴ Bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank sind automatisiert erfasste Daten sofort zu löschen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
Art. 51 Einsatzbezogene Überwachung	
¹ Die Kantonspolizei kann zur Unterstützung polizeilicher Einsätze mobile Video- und Audiogeräte verwenden, um ihre Angehörigen oder Dritte vor Gefahren zu schützen.	In der Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden zur Schriftliche Anfrage Peter Gut, Walzenhausen, <i>Bodycams bei der Kantonspolizei</i> ; vom November 2018 wurde festgehalten:
² Der Einsatz der Geräte ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Er muss für Dritte erkennbar sein, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.	«Die Kantonspolizei verfolgt die Entwicklung intensiv. Im heutigen Zeitpunkt und im Wissen, dass Bodycams derzeit erst bei einer Stadtpolizei und auch dort nicht flächendeckend, sondern punktuell in Einführung begriffen sind, sieht der Regierungsrat in Übereinstimmung mit dem Polizeikommando derzeit in der ländlichen und wenig anonymen Umgebung des Kantons Appenzell Ausserrhoden keinen Anlass, ein solches Einsatzmittel einzuführen. Dieses Einsatzmittel mag in einer grösseren Stadt seine Berechtigung haben. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist das gute Vertrauensverhältnis zur Bevölkerung auf andere Art, nämlich durch einen klaren, persönlichen Auftritt der Kantonspolizei sicherzustellen.» Im erläuternden Bericht fehlen Hinweise darauf, ob und falls ja, wie sich diese Ausgangslage in den letzten vier Jahren verändert hat.
³ Der Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (Bodycams) ist zulässig, wenn mit körperlichen oder verbalen Übergriffen zu rechnen ist. Die Geräte sind so anzubringen, dass ihr Einsatz für Dritte erkennbar ist.	Abs.3 ist insofern zu ergänzen, dass Personen im Kontakt mit Bodycamtragenden Polizeimitarbeitenden verlangen können, dass die Bodycams eingeschaltet werden.
Art. 52 Auswertung von Bild- und Tonaufzeichnungen	
¹ Im Rahmen der technischen Überwachung erstellte Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen zur Erkennung von Straftaten und zu anderen polizeilichen Zwecken ausgewertet werden.	
² Sie werden spätestens 100 Tage nach ihrer Erstellung gelöscht, wenn die Auswertung keinen ausreichenden Grund für eine weitere Aufbewahrung ergibt.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
³ Sie können unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes für polizeiliche Schulungszwecke aufbewahrt werden.	Abs. 3: Wenn Bildaufzeichnungen zu polizeilichen Schulungszwecken verwendet werden, müssen erkennbare Personen vorgängig unkenntlich gemacht werden (Verpixelung).
Art. 57 Organisation und Aufgabe	Es wird empfohlen, auf Verordnungsstufe eindeutige Qualitätsstandards für das Monitoring festzulegen.
¹ Die Kantonspolizei leitet und koordiniert das Bedrohungsmanagement. Sie entscheidet im Einzelfall über die Notwendigkeit eines Monitorings und zieht dazu nach Bedarf andere Fachstellen und Sachverständige bei.	
² Das Monitoring umfasst die laufende Risikoeinschätzung und die Prüfung geeigneter Massnahmen zur Verhinderung einer Gewalteskalation. Die Umsetzung der Massnahmen richtet sich nach der ordentlichen Zuständigkeit.	
³ Die am Bedrohungsmanagement beteiligten Stellen sind zu einem koordinierten Vorgehen verpflichtet. Sie sind berechtigt, im Rahmen des erforderlichen Datenaustauschs besonders schützenswerte Personendaten weiterzugeben.	
Art. 60 Häusliche Gewalt	
¹ Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung oder in einer Hausgemeinschaft physische, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt ausübt oder androht.	Anmerkung zu Art. 60 und 61: Häusliche Gewalt kann (und wird vermehrt) auch durch Minderjährige gegenüber anderen Familienmitgliedern angedroht oder ausgeübt werden, ebenso können Minderjährige stalken. Wegweisungen sind dann aus rechtlichen Gründen nicht durchführbar. Es wird empfohlen, spezielle Absätze oder Artikel zu formulieren, wie in diesen Fällen mit Minderjährigen umzugehen ist.
² Die Kantonspolizei kann eine häusliche Gewalt ausübende oder androhende Person sofort aus der gemeinsamen Wohnung oder deren unmittelbaren Umge- bung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 14 Tage verbieten.	
³ Sie kann ihr für die Dauer der Massnahme den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und ihr verbieten, mit der gefährdeten Person oder dieser nahestehenden Personen in Kontakt zu treten oder sich diesen anzunähern.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 6. Dezember 2022	Anmerkungen Parteiunabhängige AR
⁴ Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Die Kantonspolizei kann ihr alle Schlüssel zu Haus und Wohnung abnehmen.	
Art. 65 Organisation	Im Erläuternden Bericht (S. 28) wird ohne Begründung erwähnt, dass die Aufsicht des Regierungsrates über die Kantonspolizei nicht mehr explizit statuiert ist.
¹ Die Kantonspolizei ist dem zuständigen Departement unterstellt und wird von einer Kommandantin oder einem Kommandanten geführt.	Es erscheint aber unabdingbar, die Zuständigkeit der Aufsicht explizit zu definieren Eine «Unterstellung» impliziert keinesfalls auch eine Aufsichtspflicht.
² Der Regierungsrat legt die weitere Organisation der Kantonspolizei fest.	
Art. 66 Zulassung zum Polizeidienst	Heisst «in der Regel», dass auch ohne Schweizer Bürgerrecht Polizeidienst bei der Kapo AR geleistet werden kann?
¹ Die Zulassung zum Polizeidienst setzt in der Regel eine polizeiliche Grundausbildung und das Schweizer Bürgerrecht voraus.	
² Der Kanton sorgt für die polizeiliche Grundausbildung.	
Art. 72 Kostenpflicht des Verursachers	
¹ Wer polizeiliche Massnahmen und Einsätze vorsätzlich oder grobfahrlässig ver- ursacht oder besondere Dienstleistungen beansprucht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.	
² Veranstaltern werden die Kosten für ausserordentliche Polizeieinsätze in Rechnung gestellt. Darauf kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt oder einem ideellen Zweck dient.	Abs. 2 bedarf in der Verordnung bzw. den Ausführungsbestimmungen einer eindeutigen Regelung, wie sie auch aus dem Erläuternden Bericht (S. 31) nicht ersichtlich ist, da die aufgelistete Prozent-Einteilung recht zufällig erscheint. Hier müssten eindeutige Indikatoren geschaffen werden, um möglichen Unstimmigkeiten vorzubeugen.
³ Die Kantonspolizei kann die Kostenerhebung bei Amts- und Vollzugshilfe an die ersuchende Stelle abtreten. Gegenüber der ersuchenden Stelle werden keine Kosten erhoben.	

Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen und die Berücksichtigung unserer Eingaben in der Vorlage zuhanden des Kantonsrats.

Freundliche Grüsse

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

sig. Arlette Schläpfer, Verantwortliche Vernehmlassungen

Arbeitsgruppe PU AR: KR Peter Gut, a.KR Max Frischknecht, Gabriela Wirth Barben, Alfred Wirz



Geschäftsstelle: Priska Frischknecht, Steblenstr. 9

9104 Waldstatt, Tel. 071 350 03 91 sekretariat@appenzellerbauern.ch www.appenzellerbauern.ch

Präsident:

Beat Brunner, Beldschwendi 322 9105 Schönengrund, 078 801 85 41

beat b@gmx.ch

Per Mail: inneres.sicherheit@ar.ch

Kanton Appenzell A.Rh.
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstr 1
9102 Herisau

Waldstatt, 20. Februar 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung Polizeigesetz; Totalrevision

Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Herren Regierungsräte Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung betreffend Polizeigesetz (PolG); Totalrevision ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Grundsätzlich haben wir zur Vernehmlassung keine Einwände. Dem Bauernverband ist aber die Sicherheit auf den Strassen für Mensch und Tier ein Anliegen.

Die Sommermonate verbringen einige Bauernfamilien mit den Tieren auf der Alp, bis sie ab Anfangs August wieder auf ihre Heimbetriebe zurückkehren. Die damit verbundenen Alpauf- und Abfahrten gehören zur Appenzeller Tradition und erfreuen mit dem farbenfrohen Senntum Einheimische wie auch Touristen. Dieser Tradition muss weiterhin Sorge getragen werden.

Die Polizeipatrouillen unterstützen unsere Bauernfamilien beim "Öbere fahre" und sorgen dafür, dass den Tieren und Begleitpersonen die Sicherheit gewährt werden kann, insbesondere auch in der Dunkelheit frühmorgens. Diese Dienstleistung erwarten wir aus erwähnten Gründen auch in Zukunft.

Im Gegenzug fordert der Bauernverband AR - insbesondere die Kommission Alpwirtschaft - die Älpler und Älplerinnen zu einer koordinierten Alpabfahrt auf. Wir sind sehr daran interessiert, die Belastung für die übrigen Verkehrsteilnehmer auf den betroffenen Strassenabschnitten auf ein Minimum zu reduzieren.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse Bauernverband AR

Beat Brunner Präsident Priska Frischknecht Geschäftsführerin

P. Frischbredt



Sektion des VSPB/FSFP

24. März 2023

Departement Inneres und Sicherheit Schützenstrasse 1 9102 Herisau

St. Gallen, 23. März 2023

Vorab per E-Mail an: inneres.sicherheit@ar.ch

Totalrevision Polizeigesetz - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger Sehr geehrter Herr Departementssekretär Dr. Bannwart Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der Kantonspolizei von Appenzell-Ausserrhoden dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision des Polizeigesetzes Stellung nehmen zu können.

Der Verband begrüsst die Ausrichtung und die grundsätzliche Umsetzung der Totalrevision des Polizeigesetzes ausdrücklich. Für die Umsetzung des Verfassungsauftrages, der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ist ein modernes Polizeigesetz als Grundlage unabdingbar. Dazu gehört auch, dass den sich wandelnden gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen sowie den Bedürfnissen einer modernen Polizeiorganisation Rechnung getragen wird. Umgekehrt dürfen das Sicherheitsbedürfnis der Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Appenzell Ausserrhoden sowie die praktische Umsetzung der Gesetzesbestimmungen nicht ausser Acht gelassen werden. Für Letzteres sind auch die Ressourcen, welche der Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden zur Verfügung gestellt werden, von zentraler Bedeutung.

Dies vorweg erlauben wir uns zwei Bemerkungen allgemeiner Natur sowie nachfolgend einige Anmerkungen zu konkret vorgesehenen Gesetzesbestimmungen.

1. Allgemeine Bemerkung: Sprachgebrauch

Der Vernehmlassungsentwurf lässt unschwer erkennen, dass englische/neudeutsche Begriffe zunehmend auch Eingang in die Gesetze finden (z.B. "Stalking", "Profiling", etc.). Der Verband sieht diese Entwicklung kritisch, zumal wir der Ansicht sind, dass die deutsche Sprache einen ausreichend umfassenden Wortschatz bietet, um nicht unnötig auf Anglizismen zurückgreifen zu müssen. Ferner birgt die Einführung solcher neuen Begrifflichkeiten auch die Gefahr von Neudefinitionen. So wird im Vernehmlassungsentwurf beispielsweise die automatische Bearbeitung von Personendaten als Profiling definiert (Art. 77 nPolG/AR). Bereits eine kurze Recherche zur Bedeutung des Begriffs "Profiling" zeigt indessen, dass diese Definition keineswegs einheitlich ist. Es wird daher angeregt, den Vernehmlassungsentwurf in dieser Hinsicht zu überprüfen und – wo sinnvoll – das deutsche Vokabular zu verwenden.

2. Allgemeine Bemerkung: Polizeilicher Assistenzdienst

Der aktuelle Vernehmlassungsentwurf sieht – entgegen den Entwicklungen in anderen Kantonen – keinen polizeilichen Assistenzdienst vor. Der Verband ist der Auffassung, dass für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben eine fundierte Ausbildung wie auch die charakterliche Eignung vorauszusetzen ist. Hier dürfen für einen Grossteil der zu bewältigenden Aufgaben keine Abstriche gemacht werden. Wo Polizei draufsteht, soll auch Polizei drinstecken! Dennoch sind einzelne Aufgabenbereiche zu erkennen, bei denen fraglich erscheint, ob hierfür ein vollausgebildeter Polizist / eine vollausgebildete Polizistin erforderlich ist. Als Beispiel sei hier die Zustellung von amtlichen Dokumenten erwähnt. Zudem stellt auch für die Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden die Gewinnung von qualifiziertem Personal zunehmend eine Herausforderung dar. Vor diesem Hintergrund würde es der Verband begrüssen, wenn im Rahmen der vorliegenden Totalrevision des Polizeigesetzes die Möglichkeit geschaffen würde, im Bedarfsfall einen polizeilichen Assistenzdienst zu betreiben.

3. Zu Art. 19 nPolG/AR: Schusswaffengebrauch

Trotz einiger Umformulierungen geht der Verband davon aus, dass mit dem neuen Art. 19 nPolG/AR keine inhaltliche Änderung zum derzeitigen Art. 28 PolG/AR beabsichtigt ist. Angesichts dem neuen Zusatz in Art. 19 Abs. 1 nPolG/AG, wonach die Kantonspolizei "in einer den Umständen angemessenen Weise" von der Schusswaffe Gebrauch machen kann, ist es dem Verband dennoch ein Anliegen, im Rahmen der Vernehmlassung folgendes klarzustellen: Wie bisher ist einerseits nur dann von einem "Gebrauch" der Schusswaffe auszugehen, wenn effektiv eine Schussabgabe erfolgt (und nicht beispielsweise bereits das Ziehen der Schusswaffe oder das vorgehaltene Tragen). Es wird deshalb beantragt, den Zusatz "in einer den Umständen angemessenen Weise" (wieder) zu streichen, zumal das Verhältnismässigkeitsprinzip allgemein gilt und somit auch keiner gesonderten Erwähnung beim Schusswaffengebrauch bedarf.

Ferner ist im Rahmen der Vernehmlassung aus Sicht des Verbandes klarzustellen, dass lediglich Feuerwaffen unter den Begriff der Schusswaffe i.S.v. Art. 19 nPolG/AR fallen, und nicht etwa die Verwendung der Elektroschockpistole oder ähnlichen Einsatzmitteln.

4. Zu Art. 31 nPolG/AR: Gründe und Dauer des polizeilichen Gewahrsams

Auch bei Art. 31 nPolG/AR geht der Verband davon aus, dass keine inhaltliche Änderung der bisherigen Praxis zum Polizeigewahrsam gemäss Art. 16 PolG/AR beabsichtigt ist. Dennoch wird neu in Art. 31 lit. a nPolG/AR gefordert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung "schwerwiegend" gestört ist. Im Vergleich zum Wortlaut in der aktuell geltenden Fassung ("die Sicherheit und Ordnung gefährden") könnte daraus gefolgert werden, dass neu höhere Anforderungen an den Gewahrsam gestellt werden. Die Kantonspolizei hat weder ein Interesse noch die Ressourcen, um Personen wegen einer minderschweren Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Gewahrsam zu nehmen. Ferner gebietet auch das generell geltende Verhältnismässigkeitsprinzip, dass der Gewahrsam nicht bei niederschwelligen Störungen angeordnet wird. Vor diesem Hintergrund wird beantragt, das Wort "schwerwiegend" zu streichen ("die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört").

5. Zu Art. 43-48 sowie Art. 50 nPolG/AR: neue Rechtsprechung

Im Urteil des Bundesgerichts 1C/39/2021 vom 29. November 2022 hatte sich das Bundesgericht mit einer Beschwerde betreffend die Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Solothurn vom 6. Mai 2020 zu befassen. Das Bundesgericht hat die Beschwerde teilweise gutgeheissen und Anpassungsbedarf bei verschiedenen Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Solothurn ausgemacht. Im Fokus standen insbesondere die Bestimmungen zur präventiven verdeckten Vorermittlung (Erw. 4-7), zur automatisierten Fahrzeugfahndung (Erw. 8) sowie zum Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30kg Gewicht (Erw. 9). Aus Sicht des Verbandes geben die bundesgerichtlichen Erwägungen Anlass, die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen zum Flugverbot (Art. 43 nPolG/AR), zu den Vorermittlungen (Art. 44-48 nPolG) sowie zur Verkehrsüberwachung (Art. 50 nPolG) mit Blick auf den erwähnten Entscheid zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dies auch wenn die Kritik des Bundesgerichts an den Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Solothurn nicht in allen Punkten nachvollzogen werden kann.

6. Zu Art. 56-59 nPolG/AR: Bedrohungsmanagement

Der Verband anerkennt den Willen zur Neueinführung eines Bedrohungsmanagements. Dieses ist Ausfluss des gesteigerten Sicherheitsbedürfnisses der Öffentlichkeit und entspricht der zunehmenden Erwartung nach Prävention. Diesen Ansprüchen kann die Kantonspolizei jedoch von vornherein nur gerecht werden, wenn für diese zusätzlichen Aufgaben auch die dafür notwendigen (personellen) Ressourcen verfügbar sind. Dies wiederum setzt voraus, dass einerseits die politischen Gremien gewillt sind, die erforderlichen finanziellen Mittel zuzusprechen. Andererseits müssen aber auch die fachlich und charakterlich geeigneten Personen rekrutiert werden können. Angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten bei der Gewinnung von qualifiziertem Personal erscheint dies keinesfalls selbstverständlich. Die Anforderungen an den Polizeiberuf haben sich in den letzten Jahren erheblich geändert. Polizistinnen und Polizisten müssen sich beispielsweise im Alltag, insbesondere im uniformierten Polizeidienst, viel mehr "gefallen lassen". Respektlosigkeit, Anmache bis hin zu tätlichen Übergriffen sind keine Seltenheit mehr. Gleichzeitig sieht sich die Kantonspolizei zunehmend mit psychisch auffälligen Personen konfrontiert, bei denen adäquate Massnahmen im Vergleich zu solchen bei psychisch "normalen" Personen deutlich mehr personelle Ressourcen binden. Fälle von häuslicher

Gewalt nehmen zu und die Schwelle, bei der die Polizei gerufen wird, sinkt zunehmend. Für diese herausfordernden Situationen bedarf es hochqualifiziertes Personal. Personal, welches gleichzeitig bei anderen Polizeikorps aber auch in der übrigen Verwaltung und der Privatwirtschaft gefragt ist. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu verkennen, dass die Einführung neuer polizeilicher Aufgaben wie das Bedrohungsmanagement auch ein Bekenntnis der politischen Verantwortungsträger dazu bedarf, die damit verbundenen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

7. Zu Art. 66 Abs. 1 nPolG/AR: Zulassung zum Polizeidienst / Schweizer Bürgerrecht

In Art. 66 Abs. 1 nPolG/AR wird die aktuell geltende Regelung übernommen, wonach die Zulassung zum Polizeidienst in der Regel das Schweizer Bürgerrecht voraussetzt. Dem Verband erscheint es einerseits nicht mehr zeitgemäss, die Zulassung zum Polizeidienst im Kanton Appenzell Ausserrhoden grundsätzlich an das Schweizer Bürgerrecht zu knüpfen. Andererseits erscheint diese Hürde auch mit Blick auf die zunehmend schwierigere Personalgewinnung hinderlich. Es wird daher beantragt, vom Regelerfordernis des Schweizer Bürgerrechts abzusehen. Gleichzeitig ist im Rahmen der Vernehmlassung klarzustellen, dass damit die Anforderungen an angehende Polizisten und Polizistinnen bei der Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden keinesfalls gesenkt werden sollen. Aus Sicht des Verbandes lässt sich die Eignung für den Polizeiberuf jedoch nicht am Bürgerrecht festmachen.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Dr. Benedict Burg

Präsident

Urs Helg Vizepräsident